Heft 28 [1961] 64. Jahrgang 13. Juli 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R.,
unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:
Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlitzky**, Forst i. L.; **Dr. Mößmer**, München;
Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.;
Wilh. Scholz, Berlin; **Dr. Emil Schwartz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig C 1**, Dresdner Straße 11/13
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673
Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

Zur Reform der Sicherungsübereignung

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Münzel, Kassel

I. Daß die Sicherungsübereignung (SichÜ.) infolge ihrer mißbräuchlichen Ausnutzung zu einem Kreuz des Rechtslebens und der Rechtspflege geworden war, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Daher war es erklärlich, daß im Anschluß an den nationalsozialistischen Umbruch im Rechtsleben die Frage auftauchte, ob die SichÜ. im neuen Rechte noch eine Stätte haben könne. Ich glaube, man muß sich den Stimmen anschließen, die dies bejahen (Anm. Pätzold zur Entsch. des LG. Breslau: Deutsche Justiz 1935, 413; Henneberg, ebda. 1934, 1440; Caspari: JW. 1935, 674); jedenfalls solange eine geeignete andere, von einer Besitzübertragung absehende Sicherungsform nicht gefunden ist. Wenn sich die SichÜ. in der Rechtsprechung — trotz der Bedenken einer Gesetzesumgehung — durchgesetzt hat, so ist dies geschehen aus der sich immer mehr aufdrängenden Erkenntnis, daß bei der heutigen Wirtschaftsverfassung eine besitzlose Sicherung nicht zu entbehren ist. Das gilt nicht nur für den Kreditverkehr im großen im Handel und in der Wirtschaft, es gilt im besonderen Maße für die Bedürfnisse der wirtschaftlich schwächeren Volksgenossen. Ob es in der geltenden Wirtschaftsform gelingen wird, durch die Hebung des Vertrauens von Mensch zu Mensch dem reinen Personalkredit wieder zu Ehren zu verhelfen unter Ausschaltung eines auf die bewegliche Habe des Schuldners sich aufbauenden Realkredits, dürfte sehr zweifelhaft sein. Dann werden aber gerade die einfachen und wirtschaftlich schwachen Kreise der Bevölkerung in ihren Nöten den erforderlichen Kredit nur finden, wenn sie an den Gegenständen, die über die notwendige Einrichtung hinausgehen, dem Geldgeber eine Sicherung zu gewähren vermögen. Es würde aber gerade den Zielen des Nationalsozialismus widersprechen, wenn der Schuldner während der Zeit, die er zur Abtragung der Schuld benötigt, die Gegenstände missen müßte und so in seiner Lebenshaltung auf eine niedrigere Stufe herabgedrückt würde. Würde das Verbot der SichÜ. im Großverkehr die im Interesse der Arbeitsbeschaffung notwendige Unternehmungslust und die Steigerung der Wirtschaftsproduktivität hemmen, so müßte es sich für die arbeitende Bevölkerung noch verheerender auswirken.

Diese Erkenntnis macht es uns zur Pflicht, auf eine Lösung der besitzlosen Sicherung zu sinnen, die die Mängel der SichÜ. vermeidet. Erste Voraussetzung dafür ist die Erkenntnis, worin die Gründe für die unerfreuliche Entwicklung der SichÜ. liegen. Dabei scheint mir zweierlei wichtig zu sein: Wesentlich sind weniger theoretische Gesichtspunkte als die Erscheinungen, die gerade in der Rechtspraxis zu Schwierigkeiten führen. Weiter darf man sich auch durch die Verfeinerungen und Übersteigerungen, die die SichÜ. im Laufe ihrer Entwicklung erfahren hat, nicht verleiten lassen, diesen Erscheinungen das Hauptaugenmerk zu widmen, vielmehr gilt es, die Gefahren, die die SichÜ. in ihrer Uranlage in sich birgt, zu klären. Denn nur, wenn die Ursachen an der Wurzel gefaßt werden, läßt sich verhindern, daß nach Beseitigung der bisherigen Auswüchse neue anderer Art aus der gleichen Wurzel emportreiben. Die zwei wesentlichen Fehler scheinen mir zu sein:

1. Der SichÜ. — in ihrer üblichen Erscheinung durch Begründung eines mittelbaren Besitzverhältnisses — fehlt es an jedem äußeren In-die-Erscheinung-Treten, an jeder Erkennbarkeit, und zwar sowohl in der Richtung, ob sie überhaupt besteht, wie auch, wann sie getätigt ist und auf welche Gegenstände sie sich erstreckt.

2. Die Eigenschaft der SichÜ. als eines die Veräußerung hindernden Rechts. Infolgedessen genügt eine noch so geringe Forderung, einen weit wertvolleren Gegenstand jedem Zugriff zu entziehen.

In dem Zusammenwirken dieser beiden Tatsachen liegen die wesentlichen Ursachen für die Erscheinung, daß die auf eine SichÜ. gestützten Widerspruchsklagen sich zu den in ihrer Art schwierigsten und in ihrer Entscheidung zweifelhaftesten Prozessen entwickelt haben. Das Fehlen jeder äußeren Erkennbarkeit hat auf der Suche nach einem Erkennungsmerkmal dazu geführt, daß der Prüfung, ob ein geeignetes Besitzmittlungsverhältnis (§§ 930, 868 BGB.) vorliegt, das Schwergewicht zugefallen ist — einer Tatsache, die im Denken der Beteiligten völlig zurücktritt. Diese Prüfung ist geradezu zu einem Hauptkampfmittel gegen Schiebungen geworden mit dem Erfolge, daß oft gerade die ernst und ehrlich gemeinten Sicherungen rechtlich unerfahrener Volksgenossen diesem juristischen Fallstricke zum Opfer fallen, während die routinierten Kreise sich vorsehen. Ist der Übereignungsvertrag nicht gerichtlich oder notariell beurkundet, so liegt eine erhebliche Ungewißheit über den äußeren Tatbestand, insbesondere hinsichtlich des Umfanges der Übereignung und den Zeitpunkt der Tätigung, vor. Vor allem

der letzte Punkt wirkt sich nachteilig aus. Häufig kann man erleben — und vielfach wird nur das Nichtgelingen des erforderlichen Beweises nicht noch öfter zu dem Ergebnis führen —, daß der vorgelegte schriftliche Vertrag auf eine weiter zurückliegende Zeit datiert ist, was damit gerechtfertigt wird, daß zu der im Datum angegebenen Zeit der Vertrag mündlich abgeschlossen und später nur schriftlich niedergelegt worden sei. Aus diesen Erfahrungen setzt der Gegner ein oft nur zu gerechtfertigtes Mißtrauen in den vorgetragenen Tatbestand der SichÜ. — zugleich aber sieht er sich in der Regel vor der Unmöglichkeit, geeignete Gegenbeweise antreten zu können. Aus dieser Zwangslage sucht er sich durch die Anfechtung der SichÜ. zu retten, in der Hoffnung, daß es ihm eher gelingen werde, immerhin soviel beizubringen, um Stimmung gegen die SichÜ. zu machen und auf dem an Imponderabilien so reichen Gebiete der Anfechtung etwas erreichen zu können. Dadurch wird unnötigerweise der Streit und die Entscheidung auf ein Gebiet geschoben, das mit der Sache selbst nichts zu tun hat und daher überflüssig ist. Gleichfalls zur Anfechtung führt die Eigenschaft der SichÜ. als eines die Veräußerung hindernden Rechts, weil sie unabhängig von der Höhe der gesicherten Forderung den übereigneten Gegenstand völlig dem Zugriff der Gläubiger entzieht. Auf der einen Seite ist dieser Umstand wohl mit der Hauptgrund dafür, daß die SichÜ. zum beliebten Mittel für Schiebungen geworden ist. Denn selbst wenn die Forderung nicht vorgetäuscht ist, genügt doch der kleinste Betrag zu dem vom Schuldner bezweckten Erfolge, sich die Sache zu sichern. Auf der anderen Seite ergibt sich für die sich der SichÜ. gegenüber sehenden Gläubiger folgende Lage: Würde der SichÜ. nur die Bedeutung eines Pfandrechts zukommen, so würde es neben der Frage ihrer dinglichen Begründung und des Bestehens einer Forderung überhaupt auf deren Höhe ankommen, wofür dem gesicherten Gläubiger der Beweis obläge. Da dem vollstreckenden Gläubiger ein Angriff auf den Umfang der Sicherung von der Seite der Forderung her versagt ist, sieht er sich wieder gezwungen, den Angriff zu verlagern und die SichÜ. im ganzen als anfechtbar aus dem Wege zu räumen; und zwar auch dann, wenn der übereignete Gegenstand, sofern er nur in Höhe der gesicherten Forderung von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden könnte, auch zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers genügen würde. Die SichÜ. hat somit, abgesehen von den Schwierigkeiten, die sie schon mangels ihrer äußeren Erkennbarkeit für die Feststellung ihrer Tätigung nach Zeit und Umfang bietet, die Folge, daß sie gerade deshalb und wegen ihrer Eigenschaft als eines die Veräußerung hindernden Rechtes mit Notwendigkeit zur Anfechtung führt.

II. Als Abhilfe gegen die Mängel der SichÜ. ist das Registerpfandrecht vorgeschlagen worden (Deutscher Juristentag 1921 in Bamberg, Antrag Keinath und Genossen 1926). Es hat viele Befürworter, aber auch Gegner gefunden. Wie dem auch sein mag, soviel steht nach der Art seiner Einrichtung fest, daß es nur für die Sicherung größerer Forderungen in Betracht kommt, die seinen Aufwand an Mitteln zu rechtfertigen vermögen. Den Bedürfnissen des Volkes ist aber mit dem Registerpfandrecht nicht geholfen; dazu bedarf es einer einfacheren und billigeren Lösung. Hält man danach Umschau, so trifft man auf die merkwürdige Erscheinung, daß wir schon immer ein Pfandrecht gehabt haben, das den Schuldner im Besitz der Pfandgegenstände beläßt: das Pfändungspfandrecht. In dieser Beziehung ist es milder gegen den Schuldner als das Vertragspfandrecht des bürgerlichen Rechts. Wenn man bedenkt, daß beide Pfandrechte letzten Endes das Recht der Verwertung in sich tragen und nur die Dauer des Sicherungszustandes bei beiden verschieden lang ist, so scheint es mir einer ernsten Prüfung wert zu sein, ob diese Art Pfandrecht nicht unter entsprechender Anpassung als Ersatz für das Faustpfandrecht und die SichÜ. nutzbar gemacht werden kann.

Das Pfändungspfandrecht kann — ausgehend von dem Regelfall, daß die Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners belassen werden (§ 808 Abs. 2 ZPO.) — auf die Offenbarmachung in Gestalt des dem Gläubiger zu verschaffenden (nicht nur mittelbaren) Besitzes verzichten, weil der staatliche Akt diese Offenbarkeit in anderer Weise schafft: nämlich in der Kundbarmachung durch die Feststellung im Pfändungsprotokoll im Zusammenhang mit der Ersichtlichmachung durch ein Siegel (§§ 762, 808 ZPO.). Wenn diese Ersichtlichmachung allerdings in einer ohne weiteres sichtbaren, in die Augen fallenden Pfandmarke bestehen soll, so wäre diese Art der Kundbarmachung — was wohl keiner weiteren Begründung bedarf — für eine auf längere Zeit gedachte freiwillige Verpfändung untragbar. Wir stehen also vor der Frage, ob die derart sichtbare Pfandmarke für den erstrebten Zweck ein unbedingtes Erfordernis ist. Ihr Zweck kann in dreierlei Richtungen gesehen werden: eine Verwechslung der Pfandstücke mit anderen Gegenständen zu vermeiden, die Pfändung Dritten kundzutun, damit sie nicht an einer Beeinträchtigung des Pfandrechts mitwirken, und den Schuldner von solchen Beeinträchtigungen abzuschrecken. Am geringsten dürfte der Wert der sichtbar anzubringenden Pfandmarke in dem letzten Punkte sein. Ein Schuldner, der vor der Straftat des Pfandbruchs und der angedrohten Strafe nicht zurückschreckt, wird sich von der Tat auch nicht dadurch abhalten lassen, daß er die Pfandmarke beseitigen muß, damit der Dritte die Eigenschaft der Sache als Pfandrecht nicht erkennt; übrigens wird er zu diesem Zwecke in der Regel die Pfandmarke auch entfernen müssen, wenn sie nicht an einer ohne weiteres sichtbaren Stelle angebracht ist. Denn wenn die Pfandmarke nicht an einer ausgesucht versteckten Stelle angebracht ist, wird der Dritte, der etwa den Gegenstand erwerben will, sie auch merken, wenn sie sich nicht an der Ansichtsseite des Pfandstücks befindet. Somit fehlt der sichtbaren Pfandmarke eine eigentliche Bedeutung, soweit die Erkennbarmachung gegenüber Dritten und die Beeinträchtigung des Pfandrechts in Frage kommt. Es bleibt daher bei tieferdringender Betrachtung als einziger zu rechtfertigender Zweck der, Verwechslungen zu vermeiden. Dazu bedarf es aber keiner Kennzeichnung, die das Pfandstück — bildlich gesprochen — an der Stirn trägt und damit den Charakter eines Makels annimmt. Es genügt jede Kennzeichnung, die im weiteren Verlauf der Dinge und bei der späteren Verwertung zur Unterscheidung des Pfandstücks geeignet ist. Es wird daher schon einer Überprüfung bedürfen, ob nicht auch die Zwangsvollstreckung des für jedermann sichtbaren Pfandzeichens zu entraten vermag. Für die freiwillige Verpfändung scheint mir, besonders wenn man die immerhin andersartige Einstellung des freiwilligen Verpfänders im Vergleich zu dem unter Vollstreckungszwang stehenden Schuldner mit berücksichtigt, daran kein Zweifel zu sein. Man wird sogar erwägen können, ob nicht in aller Regel die nähere Bezeichnung des Pfandstücks in dem über die Verpfändung aufzunehmenden Protokolle genügt.

Ist so das bei der Pfändung angewandte Verfahren auch ohne sichtbares Pfandzeichen für die freiwillige Verpfändung verwertbar, so fragt sich weiter, ob man für sie die vorhandene Organisation des Gerichtsvollzieherwesens nutzbar machen kann, was wohl das einfachste wäre. Das wird davon abhängen, ob damit der freiwilligen Verpfändung nicht ein gewisses Odium angehängt wird und für ihre Benutzung nicht Hemmungen geschaffen werden. Wenn es naturgemäß auch schwer ist, die Einstellung der Bevölkerung zu einer neuen Einrichtung vorauszusagen, so scheint mir doch ein Anlaß zu Befürchtungen nicht zu bestehen. Hat doch der Gerichtsvollzieher bereits heute eine ganze Anzahl von Funktionen außerhalb der Vollstreckung wie: Zustellungen, Präsentationen von Wechseln, Pfandverkauf und Selbsthilfeverkauf im Handelsrecht, freiwillige Versteigerungen und Verpachtungen, Siegelungen und Inventuren, Vermittlung von Willenserklärungen und Beurkundung von Angeboten (§ 74 PrAGGVG.; § 166 ZPO.; §§ 132, 1233, 383 BGB.; §§ 373, 379 HGB.). Da sollte man glauben, daß ohne Schaden für die Sache auch die Mitwirkung bei der Verpfändung dem Gerichtsvollzieher übertragen werden könnte. Sollten aber dennoch Bedenken bestehen, so könnte in Erwägung gezogen werden, gemeindliche Organe dazu heranzuziehen. Jedenfalls dürfte in dieser Beziehung eine geeignete Lösung zu finden sein.

Das Verfahren der Verpfändung würde sich dann so gestalten: Der Beurkundungsbeamte nimmt — ohne daß eine Zuziehung des zu sichernden Gläubigers notwendig ist — ein Protokoll über die zu verpfändenden (näher zu bezeichnenden) Gegenstände — gegebenenfalls unter deren Kennzeichnung durch eine Pfandmarke —, den Gläubiger und die zu sichernde Forderung nach Art und Höhe auf. Das materielle Pfandrecht würde durch die Übergabe dieses Verpfändungsprotokolles seitens des Schuldners an den Gläubiger entstehen. Es fragt sich noch, ob es — wie beim Registerpfandrecht vorgesehen — zum Schutze Dritter, insbesondere weiterer Kreditgeber, noch der Einrichtung eines zur Einsicht offenliegenden Registers bedarf. In den Kreisen, für die das Registerpfandrecht gedacht ist, hat die Einsicht den Zweck, über die Höhe der Verschuldung und damit über die Kreditwürdigkeit zu unterrichten, ferner die mehrmalige Verpfändung derselben Gegenstände zu verhindern. Bei der hier vorgeschlagenen Verpfändung ist die Lage nicht die gleiche. Die mehrfache Verpfändung derselben Gegenstände ist infolge der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers oder des anderen Beurkundungsorgans, da die Vorverpfändung ebenso wie die Vorpfändung im Protokoll zu vermerken wäre, nicht möglich, ohne daß der zu sichernde Gläubiger sie erkennt. Dieses Problem ist so durch die technische Gestaltung der Verpfändung schon gelöst. Zugleich erlangt auf diese Weise der Kreditgeber über die Kreditfähigkeit seines zukünftigen Schuldners Kenntnis. Denn wenn der Schuldner ihm keine Gegenstände zum Pfande stellen kann, die seine Forderung unter Berücksichtigung der Vorverpfändungen decken, so fehlt es an der Kreditfähigkeit. Während beim Registerpfandrecht vielfach, wie z. B. bei Warenlagern, die Weiterveräußerung in Rechnung gestellt ist, würde bei der vorgeschlagenen Verpfändung in Frage kommen, ob etwa zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Pfandrechts durch Verfügungen zugunsten Gutgläubiger eine Registereinrichtung und deren Offenlegung erforderlich ist. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Einmal wird es bedenklich sein, jeden Dritten vor einem Kauf zur Einsicht des Registers zu zwingen und ihn bei Unterlassung als bösgläubig zu behandeln. Will man aber diese weitgehende Folgerung nicht ziehen, so ist das Register nutzlos. Sodann wird aber die Strafandrohung, die entsprechend dem Pfandbruch auf eine Verletzung des Pfandrechts durch den Schuldner zu setzen wäre, genügen, um Beeinträchtigungen des Pfandrechts durch Verfügungen des Schuldners zu verhindern. Pfandbrüche sind jetzt schon selten. Es ist damit zu rechnen, daß sie bei der Verpfändung noch seltener sein werden; dabei darf auch die Erziehungsarbeit des Nationalsozialismus zur Rechtlichkeit in Rechnung gestellt werden. Die Gefahr solcher Beeinträchtigungen erfordert daher eine Registereinrichtung nicht, die gerade Schwierigkeiten bereitet und die wesentlichen Bedenken gegen die Einführung des Registerpfandrechts hervorgerufen hat.

III. Die so gestaltete Verpfändung erfüllt die eingangs aufgestellten Forderungen: Sie ist sowohl in ihrer Tatsache an sich wie in den Einzelheiten, ihrer zeitlichen Vornahme, den betroffenen Gegenständen und der gesicherten Forderung nach Art und Höhe, restlos klargestellt. Schwierigkeiten, wie sie die SichÜ. infolge der Unklarheit in diesen Punkten zur Folge hatte, können nicht mehr entstehen. Als Pfandrecht hat sie auch die Wirkung, das Pfandstück nur in Höhe der gesicherten Forderung dem Zugriff anderer Gläubiger zu entziehen. Die eingangs dargelegten Ursachen zu überflüssigen Anfechtungen bestehen nicht mehr. Es bleibt noch das Problem, ob und wie im Verhältnis des durch die Verpfändung gesicherten Gläubigers zu einem konkurrierenden Verpfändungs- oder Pfändungsgläubiger das Bestehen und die Höhe der Forderung, für die die Sicherung nach dem Protokolle erfolgt ist, am besten und einfachsten klargestellt werden kann. Denn die unter amtlicher Mitwirkung erfolgte Verpfändung schließt nicht aus, daß sie für eine *nicht bestehende* (vorgetäuschte) oder *höher* angegebene Forderung erfolgt. Es fragt sich, inwieweit für den Vertragspfandgläubiger eine Verpflichtung begründet werden kann, wahrheitsgemäß Auskunft über Bestand und Höhe seiner *Forderung* zu geben. Eine ähnliche Verpflichtung besteht bereits bei der Forderungspfändung für den Drittschuldner zur Angabe über Bestand und Höhe seiner *Schuld* (§ 840 ZPO.). Mir scheint es geradezu eine notwendige Folgerung aus den heutigen Rechtsanschauungen zu sein, daß der Vertragspfandgläubiger einem nachstehenden Vertrags- oder Pfändungspfandgläubiger nach bestem Wissen über seinen Anspruch Auskunft zu geben hat. Es geht keineswegs an, daß jemandem erlaubt ist, unter der Maske eines Vertragspfandgläubigers dem Schuldner bei Schiebungen zu helfen. Zu der wahrheitsmäßigen Angabe gehört auch, ob der Schuldner Bestand oder Höhe der Forderung bestreitet. Das Gesetz wird auch weitergehen müssen als § 840 ZPO., was die Nichterfüllung dieser Verpflichtung angeht. Nach § 840 hat die Nichterfüllung nur die Verpflichtung zum Ersatze des entstandenen Schadens zur Folge; es wird sich aber empfehlen, eine Erzwingung durch Ordnungsstrafen entsprechend § 888 ZPO. vorzusehen und bei unrichtigen Angaben eine Bestrafung einzubauen. Zwar würde dieser Tatbestand bereits unter den Begriff des Betruges fallen können, wenn infolge unrichtiger Angaben der nachstehende Vertrags- oder Pfändungspfandgläubiger sein Pfandrecht aufgibt oder nicht weiter verfolgt; oder wenn es dazu nicht kommt, unter den Begriff des Betrugsversuchs. Zur Erhöhung der Wirkung dürfte sich aber die Schaffung eines besonderen Tatbestandes empfehlen. Um das Vertrauen der nachstehenden Gläubiger der genannten Art möglichst zu erhöhen, ließe sich erwägen, ob den Gläubigern die Befugnis zu gewähren wäre, beim AG. den Antrag zu stellen, daß der Vertragspfandgläubiger seine Angaben eidesstattlich versichere. Das Gericht hätte alsdann zu prüfen, ob Anlaß zu Zweifeln an den Angaben des Gläubigers besteht, und bejahendenfalls die eidesstattliche Versicherung zu verlangen. Man sollte meinen, bei einer solchen gesetzlichen Regelung und durch eine geeignete Erziehungsarbeit müßte es möglich sein zu erreichen, daß der Vertragspfandgläubiger wahrheitsgemäße Angaben über seinen Anspruch macht und die anderen auch Vertrauen dazu haben. Dann würde auch von der Seite der Forderung her kein Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten sein. Denn unwahre Angaben bringen dem sie abgebenden Gläubiger keinen *unmittelbaren* Vorteil, weil der Schuldner, der die Unwahrheit ja kennt, dem Gläubiger nur das ihm wirklich Zustehende zukommen lassen wird. Unwahre Angaben setzen daher schon voraus, daß der Gläubiger sie ohne eigenen Vorteil nur im Interesse des Schuldners macht, wie es etwa bei Verwandten denkbar wäre, oder wenn er von dem Schuldner eine Belohnung für die Mitwirkung bei der Schiebung erhält. In der Regel wird daher — sogar ohne die Strafandrohung — mit wahrheitsgemäßen Angaben zu rechnen sein.

Nicht beseitigt ist durch die vorgeschlagene Regelung ein Anlaß zur Anfechtung, soweit sie sich aus der Befürchtung herleiten kann, der Schuldner habe den durch das Vertragspfand gesicherten Gläubiger vor seinen anderen Gläubigern bevorzugt. Im Zusammenhang damit scheint mir unser Anfechtungsrecht einer Überprüfung zu bedürfen, ob es eine gerechte Lösung darstellt, und ob es einem gesunden Rechtsgefühl entspricht. Wenn die Sicherung nicht für eine *erst zu begründende* Forderung erfolgt, in welchem Falle in aller Regel eine Anfechtung nicht in Frage kommt, wird der Gläubiger für seine schon bestehende Forderung eine Sicherung nur verlangen, wenn er *Bedenken* an deren Sicherheit hat. Er weiß auch, daß die Sicherungsgegenstände anderen Gläubigern entzogen werden; ebenso weiß der Schuldner dies. Wenn der Schuldner dem Sicherungsverlangen des Gläubigers nachkommt, so ist es gar nicht anders möglich, als daß er zugleich das Bewußtsein hat, die Gegenstände anderen Gläubigern zu entziehen und sie zu benachteiligen. Bewußtsein — Billigung — Absicht — wo ist da die sichere Grenze? In der Tat hat sich in der Praxis im Kampfe gegen die Auswüchse der SichÜ. die Anwendung des Gesetzes so gestaltet, daß *jede* vertragliche Sicherung je nach den Zufälligkeiten des Beweisergebnisses — ob es mehr oder weniger Anhaltspunkte innerhalb der Spanne des feinen Unterschiedes zwischen Inrechnungstellen und Absicht der Benachteili-

gung ergeben hat — und je nach der Einstellung des Gerichts der Anfechtung anheimfallen kann. Infolgedessen kann sich kein Gläubiger durch seinen Schuldner vertraglich sichern lassen, ohne die Anfechtung fürchten zu müssen. Will er sicher gehen, so muß er den Weg einschlagen, sich für seine unbestrittene Forderung einen Titel zu verschaffen und dann pfänden zu lassen; zwar ist auch die Pfändung bei kollusivem Zusammenwirken mit dem Schuldner anfechtbar, der dazu erforderliche Beweis wird aber praktisch kaum je erbracht werden können. Die heutige Rechtsübung läuft darauf hinaus, daß der vorsorgliche Gläubiger deshalb, weil er die Dinge nicht einfach laufen läßt, mit dem anderen Gläubiger, der sich um nichts gekümmert hat und schließlich die zwangsweise Befriedigung sucht, nicht etwa nur teilen, sondern ihm sogar alles überlassen muß und leer ausgeht. Um die Gegensätze scharf herauszuheben, kann man sagen: Die Wachsamkeit wird bestraft, die Interesselosigkeit belohnt. Für diese Ergebnisse habe ich in der Bevölkerung noch nirgendwo Verständnis gefunden. Der Wille, sich zu sichern, ist verständlich und muß als berechtigt anerkannt werden; er darf nicht Gefahren ausgesetzt werden, wie er es heute ist. Die heutige Rechtsübung mag erklärlich erscheinen, solange die Anfechtung dem Kampfe gegen die durch die Unklarheit des Tatbestandes der SicHü. erleichterten Schiebungen dient. Sie ist aber nicht mehr berechtigt, wenn die Verpfändung in der hier vorgeschlagenen Weise zu einem in allen Punkten klaren Tatbestande gestaltet wird, bei dem Zeit, Umfang der Verpfändung, Bestand und Höhe der gesicherten Forderung klargestellt werden. Der Gläubiger, der in dieser offenen Weise sich sichert, darf nicht deshalb, weil der Schuldner noch andere Schulden hat oder sogar erst haben wird, der Gefahr ausgesetzt sein, seine Sicherung gänzlich zu verlieren. Will man jedes unnötige Anrufen der Gerichte nur zu dem Zwecke, in unstreitigen Sachen zur Pfändung einen Titel zu erlangen, vermeiden, so muß dem Gläubiger die Möglichkeit einer gefahrlosen vertraglichen Sicherung zur Verfügung gestellt werden. Zur Vermeidung einer ungerechten Bevorzugung, die in der oft rein zufälligen Tatsache liegen kann, wer die zeitlich erste Sicherung erlangt, wäre zu erwägen, entsprechend der Regelung der Zwangsvollstreckung im Entwurf einer ZPO. die Vertrags- und Pfändungspfandgläubiger, die innerhalb einer gewissen Zeitspanne von dem ersterworbenen Pfandrechte ab ihr Recht erlangt haben, bei der Verwertung den gleichen Rang einzuräumen. Diese Beschränkung durch die Teilnahme später hinzutretender Gläubiger an dem Sicherungsgegenstande kann naturgemäß — entsprechend dem jetzigen Rechtszustande bei der Anfechtung — nicht für denjenigen Gläubiger in Frage kommen, der nicht eine schon bestehende Forderung sich sichern läßt, sondern erst Zug um Zug gegen die Sicherung seinen Anspruch erwirbt. Denn auf die Gefahr hin, mit nachberechtigten Gläubigern teilen zu müssen, wird niemand bereit sein, sein Geld oder seine Ware hinzugeben; dies ist ihm auch nicht zuzumuten. Infolgedessen ist der Gläubiger von dieser Teilung mit innerhalb der festgesetzten Frist hinzutretenden Vertrags- und Pfändungspfandgläubigern auszunehmen, wenn er beweist, daß sein Anspruch erst bei und gegen Sicherung durch das Vertragspfand entstanden ist. Um dem Gläubiger diesen Beweis zu erleichtern und zu sichern, könnte daran gedacht werden, das die Verpfändung beurkundende Organ auch zur Beurkundung für befugt zu erklären, daß die Kreditgewährung oder der sonstige den Anspruch erzeugende Tatbestand — wie etwa die Lieferung beim Kauf — gegen die Verpfändung bewirkt worden ist.

IV. In der hier angedeuteten Richtung dürfte sich ein für die Bedürfnisse des Volkes geeignetes vertragliches Pfandrecht schaffen lassen, das einen klaren Tatbestand bildet und in weitestgehendem Maße ohne Streitigkeiten abzuwickeln ist. Ich hoffe, daß beim Durchdenken dieser Anregung von anderer Seite noch weitere Verbesserungen vorgeschlagen werden. Dabei wird auch eine das Vertragspfandrecht als solches berührende Frage zu entscheiden sein, ob es nämlich wie das Pfändungspfandrecht und das gesetzliche Vermieterpfandrecht an unpfändbaren Gegenständen nicht begründet werden kann (§ 811 ZPO.; § 559 BGB.), was jetzt von einzelnen Gerichten für die Sicherungsübereignung vertreten wird (LG. Düsseldorf: JW. 1933, 2930; LG. Bielefeld: angeführt JW. 1935, 674), oder ob etwa ein Mittelweg einzuschlagen ist derart, daß ein engerer Kreis lebensnotwendiger Dinge von der Verpfändung ausgenommen wird. Wenn für die neue Art des Vertragspfandes die Durchführung des Pfandverkaufs ohne das Erfordernis eines Titels beibehalten werden soll (§§ 1233 Abs. 1, 1234—1240 BGB.), so erfordert der Umstand, daß der Gläubiger nicht im unmittelbaren Besitze des Pfandgegenstandes ist, eine Berücksichtigung und eine entsprechende Vorsorge. Sinngemäß wäre es, dem Organ, das die Verpfändung beurkundet hat, wie dem Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung, die Befugnis einzuräumen, dem Schuldner wie zur Versteigerung so zum Zwecke des Pfandverkaufs die Sache wegzunehmen. Andernfalls wird zur Erlangung des für die Verwertung erforderlichen unmittelbaren Besitzes eine Klage auf Herausgabe entsprechend § 1231 BGB. erforderlich.

Das Reichsjagdrecht

Die Ergänzung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 durch Verordnung zur Ausführung desselben vom 27. März 1935 (RGBl. I, 431)

Von Geheimen Justizrat Hermann Stelling, Ober-Staatsanwalt i. R., Hannover

Durch die — zugleich mit dem RJagdG. (§ 71 Abs. 2) — am 1. April 1935 in Kraft getretene, mit Gesetzeskraft (§ 70 RJagdG.) ausgestattete Ergänzungsverordnung (ErgVO.) v. 27. März 1935 ist nunmehr auf dem Gebiete des öffentlichen Jagdrechts die Rechtseinheit im neuen Reich im wesentlichen abgeschlossen. Die ErgVO. enthält zu den einzelnen Vorschriften des RJagdG. die dort (§ 70) vorgesehenen Ergänzungen, welche in klarer, oft in zutreffender Weise dem Jagdgebrauch (§ 4) und den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit entnommenen Sprache und mit juristischer Schärfe das RJagdG. erläutern, gegenüber den wirtschaftlichen die ethischen Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen, damit aber auch zugleich den deutschen Jäger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch in angemessenem Umfange zu hegen und zu pflegen, noch weiteren notwendigen jagdpolizeilichen Beschränkungen unterwerfen. Dabei werden zwei wichtige Grundsätze (§ 1) vorangestellt: Daß die Ausübung der Jagd und die Regelung des Jagdwesens ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des RJagdG. und den dazu erlassenen AusfVO. unterliegt und auch bei der ergänzenden Anwendung der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts die Ziele und Zwecke des RJagdG. die erste Richtschnur bilden müssen. Mit dem ferneren Grundsatz aber (Abs. 2), daß der Schutz des Jagdrechts vor unbefugten Eingriffen anderer, d. h. der Nichtjagdberechtigten sich nach den Bestimmungen des StGB., d. h. §§ 292—295, 368 Nr. 10 mit §§ 117 ff. StGB. und RGes. v. 26. Febr. 1935 mit DurchfVO. v. 7. März 1935 betr. Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten (RGBl. I, 313, 377, vgl. §§ 20 Abs. 1a, 24 Nr. 2, 62 RJagdG.) richtet, ist scharf und richtig zum Ausdruck gebracht, daß das RJagdG.[1]) ausschließlich den Jagdausübungsberechtigten (z. B.

---

[1]) Darauf habe ich schon JW. 1934, 2209 hingewiesen. Über das materielle Jagdrecht (§ 3 RJagdG.) und das Jagdausübungsrecht mein Buch: Die hannov. Jagdgesetze (3. Aufl. 1930) S. 79—82 und über den erweiterten Tatbestand des Jagdvergehens nach § 292 StGB. mein Aufsatz: ZStW. 1935 (54), 692—716.

§§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, 14 Abs. 3, 39 Abs. 1 ErgVO.) trifft und somit auch nur dessen, an und für sich berechtigte Jagdausübung in jagdpolizeilicher Hinsicht regelt. Abgesehen hiervon sind die wichtigsten neuen Vorschriften die folgenden:

Der Kreis der jagdbaren Tiere (§ 2 RJagdG.) ist durch Aufnahme des Luchses, des Nerz (Sumpfotter) und des Kolkraben unter die Wildarten erweitert (§ 2 ErgVO.). Ferner hat der nichtjagdausübungsberechtigte Finder der Wildbeute (noch lebend oder als Fallwild) diese innerhalb 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abzuliefern oder seinen Fund anzuzeigen, welche das Wild dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten unverzüglich (§ 121 BGB.) zur Verfügung stellt. Das gilt auch für den Fall, daß während der Jagdzeit z. B. ein Rebhuhn krankgeschossen oder tot auf der Straße oder einem öffentlichen Platz einer Stadtgemeinde niederfällt. Damit ist zum erstenmal reichsrechtlich das privatrechtliche Verbot der Aneignung nach § 958 Abs. 2 BGB. ausgesprochen[2]), zugleich unter Strafandrohung gegen den Finder bei Zuwiderhandlung (§ 60 Nr. 4 ErgVO.). Die mannigfachen Streitfragen, welche bisher über die freie Jagd am Meeresstrande, den Küstengewässern, Haffs und sonstigen, nicht im Privateigentum stehenden Flächen bestanden, sind jetzt (§ 3) durch die neue Regelung beseitigt, daß unter gleichzeitiger Bezeichnung der in Frage kommenden Küstengewässer (Anlage S. 452) dem Reich das Jagdrecht zugewiesen ist und diese Flächen, sofern sie nach Umfang und Gestalt eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, selbst dann benachbarten Jagdbezirken anzugliedern sind, wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks (§§ 8, 9 RJagdG.) besitzen (§ 6 Abs. 7 ErgVO.). Ebenso übt nach § 68 RJagdG. das Reich das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen[3]) aus (§ 68 ErgVO.). Damit ist zugleich das den Ländern reichsgesetzlich (Anm. 3) vorbehaltene Jagdausübungsrecht aufgehoben. Zu den Reichswasserstraßen, d. h. ihrem Strombette, gehören mit dem Luftraum[4]) und den Sandbänken auch die sog. Watten, d. h. Teile des Strombettes, welche wie die Sandbänke bei Ebbe trocken liegen und nur bei der Flut (wie die Uferstrecken beim Meere § 3 Abs. 3) überströmt werden; gleiches gilt von den sog. Buhnen oder Stackwerken, welche zur Regulierung der Fahrrinne, aber auch zugleich zum Schutz der Ufer dienen[5]). Alle sonstigen natürlichen und künstlichen Wasserläufe, Wege, Triften und ähnliche, zur Jagdausübung nicht geeigneten Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken anzugliedern, auch dann, wenn sie nach ihrem Flächeninhalt die Größe eines selbständigen Eigenjagdbezirks (§ 8 RJagdG.) umfassen. Die Angliederung der Jagdenklaven (der Ausdruck kommt auch in ErgVO. nicht vor), d. h. solcher Grundstücke, welche in der Form von Kleinparzellen vom Eigenjagdbesitzer durch Verkauf aus ihrem öffentlich-jagdrechtlichen Verbande ausgeschieden sind und zunächst keinem Jagdbezirke angehören oder welche durch Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdbezirken von ihrem Jagdbezirk örtlich und jagdrechtlich abgetrennt worden sind, gilt, wenn der Anschlußjagdbezirk ein angrenzender Eigenjagdbezirk ist, als Pachtverhältnis[6]), aber mit Einschluß der Jagdnutzung als eines alleinigen Gegenstandes der Anpachtung (§ 5 ErgVO.). Neu ist für die Vereinbarungen über die Höhe des Pachtzinses die Zwangsform der Schriftlichkeit (§§ 125, 126 BGB.), um gültig zu sein (§ 134 BGB.) und ferner die Vorschrift, daß in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten über den Pachtzins, welcher nicht in Geld zu bestehen braucht[7]), aber auch hier zum Begriff des Pachtverhältnisses wesentlich ist[8]), das Amtsgericht entscheidet — im Gegensatz zu dem bisherigen Recht in manchen Länderjagdgesetzen[9]). Die sog. Bindfaden- oder Handtuchjagdbezirke, welche an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind (§ 6 Abs. 6 Satz 3 ErgVO.), sind ebenso beseitigt wie diejenigen, welche durch solche, den erforderlichen Zusammenhang nicht herstellende Flächen miteinander verbunden sind. Bei Eigenjagdbezirken gilt dies (§ 8 Abs. 1 ErgVO.) auch dann, wenn diese Grundstücke dem gleichen Eigentümer gehören, und selbst bei der Berechnung der Größe seines Eigenjagdbezirks dürfen diese Flächen (im Gegensatz zum bisherigen Rechte) nicht mit in Ansatz gebracht werden.

Die **Jagdausübung** ist jetzt (§ 5 Abs. 2 ErgVO.) aus jagdpolizeilichen Gründen insofern beschränkt, als auf nicht verpachteten Eigenjagdbezirken bis zu 250 ha Größe nur zwei Personen zur Jagdausübung berechtigt sind, jedoch mit der Zulassung einer weiteren Person, z. B. bei Miteigentümern für jede weiteren vollen 125 ha. Wichtig ist dabei, daß vor Beginn der Jagdausübung bei einer Abrede unter den Jagdausübungsberechtigten der jagdberechtigte Eigentümer oder Nutznießer dem Kreisjägermeister namhaft gemacht werden muß. In ähnlicher Weise ist in Ansehung der Jagdausübung die Anzahl der Jagdausübungsberechtigten auf gemeinschaftlichen und verpachteten Eigenjagdbezirken beschränkt, hier die **Jagdgesellschaft** mit Zustimmung des Kreisjägermeisters unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, namentlich, wenn der letztere ein Bedürfnis für das Bestehen einer Jagdgesellschaft anerkannt **und** ihre Satzung genehmigt hat. Alsdann ist die Gesellschaft der Festsetzung eines Abschußplanes des Kreisjägermeisters auch für Niederwild unterworfen (§ 37 Abs. 3 RJagdG. neben dem Abschußplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes nach Abs. 1—5 das.). Damit ist der nicht selten bei Jagdgesellschaften geübten Vieljägerei ein berechtigter Riegel vorgeschoben. Bei den **befriedeten Bezirken**, namentlich auf Friedhöfen (§ 7 RJagdG.), welche der Jagdruhe unterliegen, kann jetzt (§ 7 Abs. 2 ErgVO.) ihr Eigentümer (§§ 872, 873, 925 BGB.) oder (in Erweiterung der nach § 7 Abs. 4 RJagdG. nur den Eigentümern zu gestattenden beschränkten Jagdausübung) der Nutznießer, vor allem der landwirtschaftliche Pächter mit schriftlicher, jederzeit widerruflicher, aber als Ermächtigung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 ErgVO.) vorher einzuholender Genehmigung des zuständigen Kreisjägermeisters Raubwild, namentlich Füchse, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse (§ 2 RJagdG.), ferner die so schädlichen jagdbaren wilden Kaninchen töten (fangen) und für sich behalten. Eines Jagdscheins bedarf es nicht (mit § 22 Abs. 11 c ErgVO.). Dagegen ist der Abschuß, d. h. der Gebrauch der Schußwaffe nur mit schriftlicher und auf bestimmte Zeit zu erteilender Genehmigung des Kreisjägermeisters gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar (§ 60 Nr. 4 ErgVO.), zugleich aber einen Verstoß gegen §§ 60 Abs. 2 Nr. 9 und 36 RJagdG. (§ 73 StGB.) enthaltend, wenn dadurch die öffentliche Ruhe,

---

2) § 368 Nr. 11 StGB. enthält ein solches Verbot nicht; s. mein Buch „Hannov. Jagdgesetze" (3. Aufl.) S. 8 ff. Die Fundbeute bleibt daher herrenlos, bis sie in den Besitz des Jagdberechtigten oder bei Nichtermittelung desselben an die Wohltätigkeitsanstalt gelangt; mein Buch S. 10, 221; RGSt. 63, 35.

3) RGes. v. 29. Juli 1921 (RGBl. 961, 970) mit Verzeichnis der Reichswasserstraßen. Wasserstraßen erster Ordnung (§ 10 Abs. 3 PrJagdG. v. 18. Jan. 1934, AusfVO. Abs. 4) gibt es daher ebensowenig wie zweiter Ordnung, vielmehr nur Wasserläufe erster Ordnung im Eigentum des preuß. Staates, §§ 1, 2, 7 PrWassG., unter denen die Reichswasserstraßen herausgehoben und ohne Einteilung dem Reich zu Eigentum überwiesen sind. Die Wasserstraßen (§§ 243 Nr. 4, 250 Nr. 4, 366 Nr. 3, 8—10 StGB.) haben, soweit sie nicht Reichswasserstraßen sind, keine jagdpolizeiliche Bedeutung.

4) § 905 BGB.; RGZ. 92, 46; 94, 35; 97, 12 = JW. 1920, 52; 123, 182 = JW. 1929, 1241; SeuffArch. 82 Nr. 126; JW. 1928, 502[35]; PrVerwBl. 48, 352; 50, 18.

5) Mein Buch S. 124, 130, 254 mit RGZ. 70, 148; Recht 1915, 491; KG.: JFG. Erg. 6, 303; Johow 46, C 358. Die **Inseln** in den Reichswasserstraßen, soweit sie im Privateigentum anderer stehen, gehören nicht zu diesen, unterliegen vielmehr den allgemeinen Vorschriften des Reichsjagdrechts, bilden also, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 RJagdG.) entsprechen, Eigenjagdbezirke wie manche sog. Sände in der Unterelbe; mein Buch S. 127 ff. Die reifen **Anlandungen** werden kraft Gesetzes Teile dieser Strominseln oder der Stromuferjagdbezirke; mein Buch S. 128, 129 ff.

6) Wie nach bisherigem Rechte; mein Buch S. 302 b u. OVG. 41, 306 (309); 87, 411; Bayern betr. Inklaven Art. 3 JagdG. v. 30. Mai 1850; **Pollwein** S. 58 ff.

7) Mein Buch S. 172 mit RGZ. 63, 293; 140, 208 = JW. 1933, 1413; HöchstRRspr. 1934 Nr. 1196; SeuffArch. 69 Nr. 30; 80 Nr. 29.

8) RGZ. 107, 293.

9) Z. B. § 105 Nr. 3 **preuß.** ZustG. v. 1. Aug. 1883 (GS. 237), mit Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; mein Buch S. 569, 579 ff.

Ordnung und Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen gefährdet wird. Da ferner die befriedeten Bezirke, namentlich Friedhöfe in der Regel zu den bewohnten oder doch von Menschen besuchten Orten gehören, kann jetzt die Ortspolizeibehörde nicht mehr die Genehmigung zum Schießen an solchen Orten erteilen. Die Strafvorschrift des § 367 Nr. 8 StGB. ist insofern, d. h. soweit die Schießjagd in Frage kommt, aufgehoben, d. h. nur RJagdG. und ErgVO. mit der alleinigen Zuständigkeit des Kreisjägermeisters maßgebend. Das Strafverbot des § 368 Nr. 7 StGB. muß dagegen beobachtet werden. Nicht entschieden ist die Frage, wer zur Aneignung solchen Wildes berechtigt ist, das — z. B. ein Bock oder Hirsch — in eine Scheune oder in den Hofraum einer Privatperson innerhalb des Weichbildes einer Stadt flüchtet[10]. Es ist zwar richtig, daß man in Städten nicht zu jagen pflegt[11]. Allein die Möglichkeit der Jagdausübung wird vorausgesetzt, wenn die Jagd an solchen Orten zu ruhen hat (§ 7 RJagdG.[12]). Hier wird der dem Finden von Wild zugrunde liegende Rechtsgedanke (§ 1 Abs. 3 ErgVO.) unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke des RJagdG. zu entsprechender Anwendung kommen müssen (§ 1 Satz 2 ErgVO. [Anm. 2]). Wichtig ist die Vorschrift, daß bei verabredeter Wildfolge (§ 31) der Erleger neben Schalenwild auch alles andere Wild (Hasen, Kaninchen usw.) in Ermangelung anderer Abrede an sich nehmen darf, wenn es in Sichtweite im Nachbarjagdbezirk (jenseits der Jagdgrenze) verendet. Zum Wilde gehören auch Abwurfstangen (§ 1 Abs. 2 RJagdG.). Allein das Ansichnehmen bedeutet nicht die Befugnis zur Aneignung (§ 958 Abs. 1 BGB.), vielmehr nur eine — auch im öffentlichen Rechte[13] — mögliche — Geschäftsführung ohne Auftrag für den Jagdnachbar, an welchen das Fallwild unverzüglich auszuhändigen ist (§ 121 BGB.), auch wenn es auf befriedeten Bezirken (Friedhöfen) in Sichtweite niederfällt (§ 7 RJagdG.). Das Mitführen einer Schußwaffe beim Überschreiten der Grenze ist in keinem Falle gestattet, also auch dann nicht, wenn öffentliche, zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Wege in Frage kommen — eine reichsrechtliche und für diesen Fall angeordnete Erweiterung des Tatbestandes der Strafvorschrift des § 368 Nr. 10 StGB., da ein Schießgewehr eine Jagdausrüstung ist und in diesem Falle auch dann, wenn der Erleger die Munition im eigenen Jagdbezirk zurückgelassen hat.

Bei der Einheitlichkeit des Reichsjagdrechts sind alle Bezirks- oder Ländergrenzen gefallen und bilden kein Hindernis mehr für die Neubildung von Eigenjagdbezirken (§ 8 Abs. 2 ErgVO.), worunter auch die Vergrößerungen bestehender Eigenjagdbezirke fallen. Neu ist (Abs. 3) die Vorschrift, daß der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks (§§ 5 Abs. 1, 44 Abs. 2 Satz 2 RJagdG.) auf die Eigenschaft seiner Grundfläche als eines Eigenjagdbezirks dem Kreisjägermeister[14]) gegenüber mit der Zwangsfolge einer anderweitigen Angliederung verzichten kann, bezieht sich also nur auf bereits bestehende Eigenjagdbezirke als selbständige Ganze des öffentlichen Rechts[15]. Daß Tiergärten („Zoo") nicht unter das RJagdG. fallen (§ 8 Abs. 6 ErgVO.), entspricht dem bisherigen Recht (§ 960 BGB.), wohl dagegen Wildgärten und Gatterreviere, für welche als Eigenjagdbezirke auch die gesetzlichen Jagd- und Schonzeiten gelten (§§ 38, 36 Abs. 6 ErgVO. und § 36 Abs. 3 RJagdG.), wo richtig schon von der Ausübung der Jagd in solchen Revieren die Rede ist[16]. Bei bestehendem Zweifel über die Voraussetzungen eines Eigenjagdbezirks (§ 8 RJagdG.) entscheidet jetzt (§ 8 Abs. 7 ErgVO.) der Kreisjägermeister, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Gaujägermeister, aber ohne aufschiebende Wirkung (§ 54 Abs. 2 und 8 ErgVO.), zulässig ist. Ein Verwaltungsstreitverfahren hierüber besteht daher nicht mehr[17]. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 11 Abs. 4 ErgVO.) erhebt der Jagdvorstand die Pachtgelder und verteilt sie, d. h. nach einem Verteilungsplan, welcher zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang auszulegen ist. Ist jedoch nach Erledigung des näher (Abs. 4) geregelten Einspruchsverfahrens der Anteil des einzelnen Jagdgenossen rechtskräftig festgestellt, so kann dieser die Auskehrung (§ 11 Abs. 7 ErgVO.) oder Auszahlung (§ 67 Abs. 3 das.) seines Anteils innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit der Feststellung des Verteilungsplanes, nur im Rechtswege verlangen, da das öffentlich-rechtliche Verfahren beendet ist und nur noch ein rein vermögensrechtlicher Anspruch auf Auszahlung in Frage kommen kann. Hinzu kommt, daß (§ 11 Abs. 4 Satz 5 ErgVO.) gegen den Bescheid des Jagdvorstandes auf den Einspruch des Jagdgenossen gegen den Verteilungsplan die Klage vor den Verwaltungsgerichten und, wo eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit zwei Instanzen nicht besteht, vor dem Amtsgericht stattfindet, sowie daß jeder Jagdgenosse (§ 11 Abs. 4 letzter Satz RJagdG.) auf seinen Anteil am Erlöse, d. h. auf die Auszahlung desselben verzichten kann und endlich (§ 54 Abs. 12 ErgVO.) die ordentlichen Gerichte überall da zuständig sind, wo die Entscheidung über Ansprüche auf Grund des RJagdG. und der ErgVO. nicht ausdrücklich den Jagd- oder Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten übertragen ist[18]. Für die Jagdpacht, deren Gegenstand sowohl das Jagdausübungsrecht in seiner Gesamtheit (§ 12 Abs. 1 RJagdG.) als auch der Jagdbezirk (§§ 12 Abs. 1, 44 Abs. 2 ErgVO.) bildet, ist ein Muster vorgeschrieben (Anlage), dessen Vorschriften in 11 Paragraphen alles enthalten, was unter weidgerechten Jägern notwendig und nach dem Gesetze geboten ist, aber, um das Pachtverhältnis auf eine sichere Grundlage zu stellen, mit Einspruch nicht angefochten werden können. Hier ist die gesamte Jagdnutzung als Gegenstand der Verpachtung bezeichnet. Wichtig ist, daß (§ 15 ErgVO.) Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliegen, die Anzahl der Jagdpächter, Mitpächter, Unterpächter einschließlich der ent-

---

[10]) Mein Buch S. 120, 121.

[11]) München: GoltdArch. 79, 74; JW. 1929, 2314.

[12]) Dagegen liegt Jagdvergehen vor, wenn der Eigentümer oder Nutznießer an solchen Orten, namentlich, soweit sie zu einem Jagdbezirk gehören (Friedhöfe), die Jagd ausübt entweder ohne die Ermächtigung des Kreisjägermeisters oder wenn er die letztere, welche nur auf wilde Kaninchen lautet, vorsätzlich überschreitet, z. B. Hasen jagt; mein Buch S. 445 mit RG.: JW. 1930, 2962[31]; HöchstRRspr. 1930 Nr. 1688; 1934 Nr. 843 („Daran ist festzuhalten"); München: JW. 1932, 1065.

[13]) §§ 677 ff. BGB.; RGZ. 84, 338; 94, 169; 108, 215; 138, 141 = JW. 1933, 947; DRZ. 1934 Nr. 8; Recht 1934 Nr. 1086; OVG. 74, 461; vgl. die Verwertung der in polizeiliche Verwahrung genommenen Wildbeute des zuwiderhandelnden Jagdausübungsberechtigten (§ 61 ErgVO.).

[14]) Ebenso nach bisherigem PrJagdG. v. 18. Jan. 1934 § 10 Abs. 6 und AusfVO.

[15]) Ebenso nach PrJagdG. (Anm. 14), während die AusfVO. die Verzichtserklärung nur auf den Fall der Bildung eines Eigenjagdbezirks beziehen wollte; s. meinen Aufsatz: PrVerwArch. 1934, 433 ff.

[16]) Damit ist die Streitfrage in meinem Sinne entschieden: DJZ. 1907, 182 u. mein Buch S. 164, 165 und gegen dort zit. RG. mit RGSt. 60, 273 ff. u. JW. 1934, 3204[17]; HöchstRRspr. 1935 Nr. 398.

[17]) Wie z. B. in Preußen bisher nach § 105 ZustG. v. 1. Aug. 1883 (GS. 237).

[18]) In Preußen war die Frage streitig nach § 25 Abs. 4 PrJagdO. gleichlautend § 19 Abs. 4 PrJagdG. v. 18. Jan. 1934, wo die gleiche Klage nur vor den Verwaltungsgerichten zugelassen war, aber die Auszahlung des Anteils am Pachterlöse vom Jagdgenossen nur im Rechtswege verlangt werden konnte. Dafür: LG. Bonn: Recht 17, 405; Delius, Preuß. Jagdr. i. gerichtl. Pr. I, 162; Mitschke bei Freisler-Grauert § 19 Anm. 3 PrJagdG.; Ebner, PrJagdG., 1934, S. 49 u. früher: Preuß. Jagdr. (1908) S. 181 (das dort zit. angeblich zustimmende Urt. des OVG. v. 25. Mai 1898 findet sich an der angegebenen Quelle: Kunze-Kautz, Entsch. d. OVG. II, 192, nicht). Gegen den Rechtsweg: Ule: DJZ. 1935, 415. Das dort angeführte Urt. des KompKonflGH. v. 28. Juni 1911: PrVerwBl. 42, 61 trifft jedoch, was Ule übersieht, nicht zu. In dem dortigen Falle hatte der Jagdvorstand eine Verteilung der Jagdpachtgelder nicht vorgenommen, vielmehr beschlußgemäß die gesamten Pachtgelder gemeinnützigen Zwecken zugewandt (§ 67 RJagdG.). Wenn daher der klagende Jagdgenosse seinen Anteil verlangte, so focht er in Wahrheit den Beschluß der Jagdgenossenschaft an und daher wurde vom Gerichtshof mit Recht für die — ohnehin unbegründete — Klage der Rechtsweg für unzulässig erklärt, und zwar nur mit Hinweis auf § 25 Abs. 4 PrJagdO.

geltlichen Jagderlaubnisscheine (§ 14 RJagdG.) in angemessener Weise im Verhältnis der Größe der Jagdbezirke beschränkt (§ 13 ErgVO.) und der Veräußerer eines zu einem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundstücks verpflichtet ist (§ 16 Abs. 2 ErgVO.), dem Jagdpächter unverzüglich (§ 121 BGB.) Mitteilung zu machen. Beim Tode des Jagdpächters (§ 18 Abs. 1 RJagdG.) ist das Kündigungsrecht des Erben auch dem Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter (§§ 2197 ff., 2012 ff., 1975 ff. BGB.) zuerkannt, ebenso dem Liquidator, Treuhänder und Konkursverwalter in den Fällen §§ 41—43 BGB., d. h. bei Jagdgesellschaften als eingetragenen Vereinen[19]). Zugunsten einer angemessenen Wildpflege und zur Verhinderung der Vieljägerei ist (§ 14 ErgVO.) der Kreisjägermeister für befugt erklärt, die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine, deren Anzahl in manchen deutschen Jagdgesetzen überhaupt nicht beschränkt war, unter Umständen gänzlich zu verbieten oder ihre Anzahl zu bestimmen je nach der Größe des Jagdreviers. Auch der Tagesjagdschein (§ 22 ErgVO.) muß jetzt ein Lichtbild des Inhabers tragen. Die Jagdscheine werden von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Antragstellers, aber auch von derjenigen erteilt, in deren Bezirk seine Jagd (Pachtjagd) liegt oder sonst der Antragsteller z. B. als Jagdgast jagen will (§ 22 Abs. 2 das.)[20]). Wichtig ist (§ 23 Abss. 2 ErgVO.), daß die Zwangsversagung des Jagdscheins im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch die politische Unzuverlässigkeit des Antragstellers umfaßt, ebenso, daß die Anzeigepflicht betreffend krankgeschossenes Schalenwild neben dem Jagdgast als Schützen auch dem, den Sachverhalt kennenden Jagdausübungsberechtigten obliegt, bei Strafandrohung nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 RJagdG. Die Jagdhundhaltung ist jetzt (§ 34 ErgVO.) als eine gesetzliche Pflicht dem Jagdausübungsberechtigten schon bei einer Größe des Jagdbezirks von mindestens 500 ha auferlegt. Als brauchbare Jagdhunde gelten nach der Bekanntmachung des Reichsjägermeisters vom 23. Febr. 1935 (IV 7206): der hannov. Schweißhund, der bayr. Gebirgsschweißhund, der Dachshund, die Dachsbracke, alle Arten Vorstehhunde und Wachtelhunde, der Spaniel, die Bracken, die deutschen Jagdterrier, die Foxterrier mit Leistungsnachweis und die zur Saujagd verwendeten Hunde (Finder- und Packermeute). — Unter den Jagdbeschränkungen (§ 35) ist den Entenfängen, d. h. Fangen der Wildenten in sog. Kojen (Grundstücke mit entsprechenden Einrichtungen, auch Polhütten) der Fang mit Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen gleichgestellt, nicht minder kann die übliche Fangart mit (zahmen) Lockenten vom Kreisjägermeister verboten werden[21]). Zu den geschützten gesetzlichen Feiertagen betr. die verbotenen Hetz- und Treibjagden (Sonntagsjagd), § 35 Nr. 9 RJagdG., RGes. v. 27. Febr. 1934 (RGBl. I, 129) mit ReichsVO. v. 16. März 1934 (das. S. 199), eingeführt im Saarland: ReichsVO. v. 22. Febr. 1935 (das. S. 224), sind im ganzen Reich hinzugekommen: das Reformationsfest in Gegenden mit überwiegend evang. Bevölkerung, Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinitatis), aber nur entsprechend dem bisherigen Brauch (z. B. nicht in der Prov. Hannover), dagegen in den einzelnen Landesteilen mit überwiegend katholischer Bevölkerung: 6. Jan., Heilige Dreikönige — Erscheinungsfest — Heiliger Josef (19. März), Fronleichnam, Hagelprozession (17. Mai in Birkenfeld-Bundenbach), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), Allerheiligen (1. Nov.), Katharinentag (25. Nov.) und Mariä Empfängnis (8. Dez.) unter Bezeichnung der einzelnen Länder, Kreise und Ortschaften[22]). — Die Jagd- und Schonzeiten sind (§ 38 ErgVO.) nunmehr für die einzelnen Wildarten festgelegt und von den deutschen Jägern genau zu beachten, um so mehr, als nach § 60 Abs. 1 RJagdG. Zuwiderhandlungen in erster Linie mit Gefängnis bedroht sind, also als jagdpolizeiliche Vergehen (§ 1 Abs. 2 StGB.) erscheinen.

Mit Rücksicht auf ihre große Schädlichkeit können die wilden Kaninchen, Schwarzwild, Füchse und Iltisse und einige bestimmte Federwildarten (Sperber, Hühnerhabicht) unter Ausschluß der Schonzeiten das Jahr gejagt werden (§ 38 Abs. 3 ErgVO.). Der Jagdschutz hat insofern eine wichtige Erweiterung erfahren, als (§ 40 ErgVO.) dem Jagdgast auch das Recht übertragen ist, neben den wildernden Hunden und Katzen auch dann, wenn sie unbeaufsichtigt (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 RJagdG.) im Jagdbezirk betroffen werden, ihre Tötung zu bewirken. Eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens besteht nicht in Ansehung solcher Grundstücke, auf welchen die Jagd ruht (§ 7 RJagdG.) oder (§ 36 das.) nicht ausgeübt werden darf. Denn es fehlt in solchen Fällen dem Ersatzpflichtigen das Recht und der Vorteil der Jagdausübung als gesetzliche Voraussetzungen der Ersatzpflicht. Da ferner diese Grundstücke (§ 11 Abs. 4 Satz 2 RJagdG.), sofern sie zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, von der Beteiligung am Erlöse ausgeschlossen sind, erscheint es billig, ihre Eigentümer für den Wildschaden auf anderen Grundstücken nicht mithaften zu lassen (§ 44 ErgVO.). Sehr wichtig ist die Zulässigkeit der Ausdehnung der gesetzlichen Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten (wie Schalenwild und wilde Kaninchen (§ 44 Abs. 2 RJagdG.) und zwar durch Vereinbarung zwischen dem Verpächter und Pächter eines Jagdbezirks mit Zustimmung des Kreisjägermeisters. Sehr begrüßenswert ist (§ 44 Abs. 2 ErgVO.) die Bildung einer Wildschadensausgleichskasse bei den Gaujägermeistern mit Zustimmung des Landesjägermeisters. Die Mittel dazu werden einschließlich eines Zuschlages für die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten von den Jagdgenossenschaften des Jagdgaues und bestimmten angrenzenden Eigenjagdbesitzern aufgebracht und sollen dazu dienen, dem Ersatzpflichtigen den von ihm im Jagdjahr nachweislich gezahlten Wildschaden durch die im Gesetz bezeichneten Wildarten bis zu 50% zu erstatten. Der durch eine rechtmäßige, d. h. weidmännisch übliche und nicht verbotene Ausübung des Jagdschutzes entstehende sog. Jagdschaden (§ 48 RJagdG.) ist nicht ersetzungsfähig (§ 48 ErgVO. mit §§ 39, 40 RJagdG.). Zur Beseitigung der vielfachen Streitigkeiten unter den Beteiligten über Abschätzung des Wildschadens durch geeignete Gutachter und Sachverständige wird von der unteren Verwaltungsbehörde für jeden Jagdkreis (Gemeinde) ein Schätzer und ein Stellvertreter, bei Jagd- und Wildschaden an Forstpflanzen ein Forstsachverständiger ernannt und durch Handschlag verpflichtet (§ 50 ErgVO.). Nach dem polizeilichen Vorverfahren ergeht ein Vorbescheid, gegen welchen sowie gegen den wegen verspäteter Anmeldung des Wildschadens (§ 49 RJagdG.) erlassenen ablehnenden Bescheid ein gerichtliches Nachverfahren durch Erhebung einer Klage seitens der Beteiligten bei dem Amtsgericht zugelassen ist (§ 50 Abs. 2 und 3 ErgVO., § 23 Abs. 6 GVG.). Zu den üblichen Schutzvorrichtungen, deren Herstellung zur Abwehr des Wildschadens vom Beschädigten verlangt werden muß, hatte OVG. 90, 336, JW. 1933, 1555[3] für Schattenmorellen und Rosen in Schleswig-Holstein eine Umzäunung des Grundstücks in der Höhe von 92 cm Maschendraht festgestellt und für genügend erachtet. Im Sinne der Schutzvorrichtungen nach § 47 Abs. 2 RJagdG. sind zur Beseitigung von Zweifels-

---

[19]) Bisher sog. Vereinsjagden. Die Eintragung in das Vereinsregister ist zulässig, da der Zweck des Vereins nicht auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile, sondern auf die Förderung des edlen Weidwerks gerichtet ist und die Verwertung der Beute nur als Folge der Jagdausübung erscheint; mein Buch S. 348 u. LG. Halberstadt: PrVerwArch. 20, 398.

[20]) So nach den meisten Länderjagdgesetzen, während § 27 Abs. 2 PrJagdG. v. 18. Jan. 1934 nur die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes kannte; s. PrVerwArch. 1934, 444 ff.; Ebner S. 64 Anm. 5 PrJagdG.

[21]) Nach § 90 PrJagdG. v. 18. Jan. 1934 waren alle jagdrechtlichen früheren Vorschriften aufgehoben. Damit war auch für die schleswig-holsteinischen Nordseeinseln, namentlich Sylt, der § 82 PrJagdO. v. 15. Juli 1907 (früher gleichlautend: § 108 PrZustG. v. 1. Aug. 1883) betr. Maßregeln zum Schutz der konzessionierten Vogelkojen und die Erneuerung und Erteilung neuer Konzessionen nach § 6 preuß. Ges. v. 1. März 1873 (GS. 1874, 27) beseitigt. Dies übersieht v. Hedemann: R.- u. PrVerwBl. 1935, 235.

[22]) Über die Sonntagsjagd s. jetzt meinen Aufsatz: R.- u. PrVerwBl. 1935, 271—276.

fragen und zur Richtschnur für die Beteiligten gegen Rot- und Damwild, Rehwild, Hasen und wilde Kaninchen Drahtflechtzäune von bestimmter Höhe, namentlich für die letzteren so schädlichen Wildarten: in Höhe von 1,30 m über der Erde, 20 cm in die Erde eingegraben und 40 mm Maschenweite gefordert (§ 47 ErgVO.). Die ReichsVO. betr. den Wildhandel ist inzwischen zu § 51 RJagdG. unterm 1. April 1935 (RGBl. I, 494) erlassen. Im übrigen ist der Aufbau (Jagdkreise, Jagdgaue, Jagdbehörden, Jagdräte usw.) sowie das Verfahren der Jagdverwaltung (§§ 52 ff. ErgVO.) in übersichtlicher und sehr zweckmäßiger Weise geregelt und die für das Verfahren der Jägerehrengerichte noch zu erlassende Ehrengerichtsordnung (§ 57 ErgVO.) gibt den deutschen Jägern die Selbstverwaltung ihrer Standesangelegenheiten in ihre eigenen Hände. Die Strafvorschriften sind in entsprechender Weise (§ 60 ErgVO.) ergänzt (nur ist in Nr. 8 statt § 45 Abs. 3 zu setzen: Abs. 2). Die polizeiliche Inverwahrungnahme der der zulässigen Einziehung nach § 61 Abs. 1 RJagdG. unterliegenden gefangenen oder erlegten Wildstücke, welche stets vom Jagdausübungsberechtigten trotz seiner jagdpolizeilichen Bestrafung zu Eigentum erworben werden[23]), ist mit Recht ebenso zugelassen (neben dem Strafverfahren) wie ihre rechtzeitige Verwertung im Fall des Verderbens (bei großer Hitze), wobei der Erlös an die Stelle des Wildes oder der Wildteile tritt (§ 61 ErgVO.). Es liegt der, auch im öffentlichen Rechte, namentlich in Ansehung der Obhut (Aufbewahrung), anwendbare Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag zugrunde[24]). Welche Voraussetzungen für die im § 61 Abs. 2 RJagdG. zugelassene sog. objektive Einziehung im übrigen in Frage kommen, ist auch in der ErgVO. nicht aufgeklärt.

Da die Einziehung nur neben der Verurteilung des allein als Täter in Frage kommenden Jagdausübungsberechtigten zulässig ist, auch dessen Person im Fall der Einstellung des Strafverfahrens, Freisprechung usw. stets bestimmt feststeht, so bildet die Nebenstrafe der Einziehung begrifflich und nach dem positiven Ausspruch des RJagdG. den Gegensatz zur objektiven Einziehung, deren Voraussetzungen auch im übrigen nicht gegeben sind[25]). — Die entschädigungslose Rechtserneuerung ist auch auf den Ausschluß von Kündigungsrechten ausgedehnt (§ 69 ErgVO.). Von der Befugnis dagegen, nach § 66 RJagdG. selbständige Kündigungsrechte in Ansehung der laufenden Jagdpachtverträge zu schaffen, haben einige Landesregierungen Gebrauch gemacht, z. B. in Bayern, Verf. v. 20. Nov. 1934 (GVBl. 422), wonach (§ 35) die laufenden Jagdpachtverträge bis zum 1. Jan. 1935 auf 31. März 1935 gekündigt werden konnten. Diese Frist war jedoch öffentlich-rechtlicher Natur und schloß, weil der 1. Jan. 1935 ein Sonntag war, den § 193 BGB. ohne weiteres aus[26]). Die oft erörterte Frage, ob der Jagdpächter einen Nachlaß am Pachtzinse für 1. Jan. bis 31. März 1935 verlangen könne, ist unbedingt zu verneinen. Die Anordnung solcher Kündigungsrechte ist ein Staatshoheitsakt, welcher im übrigen die Bestimmungen des Jagdpachtvertrages unberührt läßt und sich als ein Umstand darstellt, welcher vom Verpächter und Jagdpächter nicht zu vertreten ist (§§ 275, 323 BGB.), abgesehen davon, daß auch Jagdpachtverträge grundsätzlich zu erfüllen sind und der Verpächter für die Ergiebigkeit der Jagd nicht haftet[27]). Diese allgemein anerkannten Grundsätze sind auch durch das Reichsjagdrecht nicht geändert[28]).

Die Gesetzgebung, auch diejenige auf dem Gebiete des Jagdrechts, vermag nicht die Antwort auf alle möglichen Rechtsfragen zu geben, um so weniger, als nach Goethes treffendem Wort die Lösung eines Problems immer wieder neue Probleme zu schaffen pflegt. Allein es ist nicht zweifelhaft, daß auch ihre Lösung den neugeschaffenen Organen der Jagdverwaltung in Verbindung mit der Rechtspraxis und dem Schrifttum und somit der wissenschaftlichen Fortbildung des neuen Reichsjagdrechts gelingen wird, und soviel ist gewiß, daß nunmehr das Verständnis für weidgerechtes Jagen, für die Hege und Pflege eines angemessenen Wildstandes sowie für die Erhaltung dieses neu geschaffenen edlen und wertvollen Volksgutes und sein Schutz auch in den Kreisen der Nichtjäger geweckt werden wird. Der neue Staat hat ein Werk geschaffen, welches von jedem Deutschen mit Stolz genannt werden darf, aber auch zugleich — wie schon das zugrunde liegende PrJagdG. v. 18. Jan. 1934 — die Bewunderung der Welt erregen wird.

[23]) Mein Buch S. 8, 9. Dies übersieht Heintzeler, RJagdG. (1934) S. 86 Anm. 5.

[24]) §§ 677 ff. BGB.; RGZ. 97, 40; 108, 251; 138, 41 = JW. 1933, 330; JW. 1926, 1150; 1929, 440; 1934, 676; OVG. 74, 469; mein Buch S. 562.

[25]) Siehe JW. 1934, 2213; RGSt. 66, 432; KG.: HöchstRRspr. 1934 Nr. 1322.

[26]) Die Fristbestimmungen §§ 187 ff. BGB. kommen (wie bisher: Art. 69 EGBGB.) auf dem Sondergebiet des öffentlichen Jagdrechts nur dann in Betracht, wenn sie in dessen Vorschriften ausdrücklich aufgenommen sind, wie z. B. im § 87 BraunschwJagdO. v. 3. März 1911 solches geschehen war in richtiger Unterscheidung des öffentlichen Jagdrechts vom Privatrecht.

[27]) Mein Buch S. 175, 380; Pollwein, Bayer. Jagdr. (1928) S. 81, 87.

[28]) Sie werden von Kreß: Deutscher Jäger 1935, VI übersehen, seine Auffassung, daß die Schonzeiten den verabredeten Pachtzins beeinflussen können, ist ganz abwegig; richtig, wenn auch ohne nähere Begründung, Behr das. S. V.

Die Bedeutung der Rechtskraft in der Schuldenregelung nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933

Als zentrales Problem ist die Rechtskraft auch in der Schuldenregelung nach dem SchRG. v. 1. Juni 1933 von großer Bedeutung. Nur auf Grund einer richtigen Auffassung von dem Wesen der Rechtskraft sind gerade grundsätzliche Fragen einer den Bedürfnissen des Rechtslebens gerecht werdenden Lösung entgegenzuführen.

Das Entschuldungsverfahren (EV.) ist in erster Instanz nur der Form nach streitige Gerichtsbarkeit; denn nach § 48 Abs. 2 SchRG. i. Verb. m. § 8 VerglO. (jetzt § 115) gelten sinngemäß die Vorschriften der ZPO. Der Sache nach gehört das EV. der freiwilligen Gerichtsbarkeit an (RJM.: DJ. 1934, 499). Das Verfahren der BeschwInst. ist freiwillige Gerichtsbarkeit auch der Form nach (§ 50 Abs. 2 SchRG.).

I. Formelle Rechtskraft (Unzulässigkeit der Abänderung einer Entsch. in dem anhängigen Verfahren [V.]) kennt sowohl die streitige als auch die freiwillige Gerichtsbarkeit (KGJ. 32, A 78; Schlegelberger, III 1 zu § 16 RFGG.), somit auch das EV. Formell rechtskräftig sind seine Entsch. dann, wenn sie nicht mehr angefochten werden können, sei es, daß sie einer Anfechtung überhaupt entzogen sind, sei es, daß die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder ein Rechtsmittelverzicht vorliegt (Stein-Jonas, I 2 zu § 322 ZPO.). Nach § 50 Abs. 1 SchRG. findet ein Rechtsmittel nur statt, soweit es im SchRG. vorgesehen ist. Abgesehen von Ausnahmen ohne wesentliche Bedeutung (vgl. LG. Detmold: JW. 1934, 1804[3]) ist das Rechtsmittel stets die sofortige Beschwerde (§ 48 Abs. 2 SchRG.; § 14 Abs. 2 VerglO. [jetzt § 121]). Eine der sofortigen Beschwerde unterliegende Entsch. des EntschuldGer. darf von diesem nicht abgeändert werden (§ 50 Abs. 2 SchRG.; § 18 Abs. 2 RFGG.). Bis zu ihrer formellen Rechtskraft kann sie nur vom BeschwG. geändert werden. Sobald sie formell rechtskräftig ist, ist sie für alle Instanzen und damit auch für das BeschwG. unabänderlich. Dieses darf daher die von ihm auf Beschwerde erlassene Entscheidung nicht abändern (vgl. OLG. Breslau: HöchstRRspr. 1933 Nr. 254; KGJ. 42, A 25; Schlegelberger, 7 zu § 18 RFGG.). Hat das EntschuldGer. die Eröffnung des EV. abgelehnt, so kann seine Entscheidung auf rechtzeitig eingelegte Beschwerde nur vom BeschwG. aufgehoben werden. Die die Beschwerde zurückweisende Entscheidung des BeschwG. ist für alle Instanzen unabänderlich.

In den Fällen, in denen eine Entscheidung einem Rechtsmittel überhaupt nicht unterliegt und damit sofort formell rechtskräftig ist, hängt es in Durchbrechung des Grundsatzes, daß formell rechtskräftige Entscheidungen unabänderlich sind, von der Art der Entscheidung ab, ob sie vom EntschuldGer. abgeändert werden darf (vgl. KGJ. 29, A 106 = RJA. 5, 180; Schlegelberger, 13 zu § 18 RFGG.). Die wichtigsten hierher gehörenden Fälle aus dem SchRG. sind folgende: Die Eröffnung eines EV., die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs (Zwvgl.) nach § 24, die Versagung dieser Ermächtigung, die Bestätigung eines Entschuldungsplans (EPl.) (§ 20) und eines Zwvgl. (§ 43), die Er-

teilung und Versagung der Genehmigung zur Zwangsversteigerung des Betriebsgrundstücks gem. § 42, die Einstellung des V. in den Fällen der §§ 21 Abs. 3, 45 Nr. 1 und 2 und die Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung: § 81).

Die Eröffnung des EV. ist im Gegensatz zur Ablehnung der Eröffnung unanfechtbar. Der Gesetzgeber hat hierdurch eine Beschleunigung des V. erzielen und es auf eine sichere Grundlage stellen wollen. In seiner Absicht liegt daher die grundsätzliche Unabänderlichkeit der Entscheidung. Sie darf nur in den vom Gesetz ausdrücklich aufgezählten Fällen aufgehoben werden (Art. 2 Abs. 2 der 2. DurchfVO.; Art. 20 der 6. DurchfVO.). Die bisweilen vertretene gegenteilige Ansicht (JW. 1934, 1836) führt zur Rechtsunsicherheit (v. Arnswaldt: JW. 1934, 1804).

Aus denselben Gründen ist die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwvgl. unwiderruflich. Für die Versagung der Ermächtigung gilt dasselbe nicht. Die Versagung ist nicht in derselben Weise Grundlage des V. wie die Ermächtigung. Durch ihre Aufhebung wird nicht eine bisweilen lange und kostspielige Entschuldungsarbeit zunichte gemacht, im Gegenteil erst ermöglicht. Die Versagung der Ermächtigung kann daher jederzeit geändert werden.

Die Bestätigung eines EPl. oder Zwvgl. ist unabänderlich. Sie schließt ein erfolgreiches EV. ab und bringt zahlreiche Rechtswirkungen hervor. Persönliche und dingliche Forderungen gegen den Betriebsinhaber werden in zinsgesenkte, unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt und im Zwangsvergleichsverfahren gekürzt. Es entstehen weitgehende Verfügungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse (§§ 91 f.). Manche Gläubiger erwerben Ablösungsrechte (vgl. §§ 16 f., 84 f. SchRG.). Eine Zurücknahme der Bestätigung würde gleichfalls zu größter Rechtsunsicherheit führen (vgl. KGJ. 29, A 106) und das Ergebnis zahlreicher EV. gefährden. Der Gesetzgeber hat daher die Unabänderlichkeit der Bestätigung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er ein Rechtsmittel nur für die Versagung der Bestätigung zugelassen hat.

Die Erteilung der Genehmigung zur Zwangsversteigerung gem. § 42 ist unabänderlich. Die Versagung kann dagegen zurückgenommen werden. Es kommen dieselben Erwägungen in Betracht wie für die Erteilung und Versagung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwvgl.

Die Einstellung des V. kann in den angeführten Fällen bei irrtümlicher Annahme ihrer Voraussetzungen zurückgenommen werden. Dadurch werden irgendwelche schutzwürdigen Interessen nicht verletzt.

Die Erklärung eines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung) ist unabänderlich, und zwar aus denselben Gründen wie die Bestätigung eines EPl. oder Zwvgl. (LG. Magdeburg, Beschl. v. 8. Febr. 1935, 3 T[2] 1/35 = JW. 1935, 1729[78]).

Diese Erwägungen sind auch von Bedeutung für die praktisch wichtige Frage der Auslegung des § 40 Abs. 3 OsthilfeabwicklVO. v. 21. Dez. 1934 (RGBl. I, 1280). Nach dieser Bestimmung ist § 40 Abs. 2 mit Rückwirkung auf den 15. Juni 1933 in Kraft getreten. Gemäß § 40 Abs. 2 ist die Selbstentschuldung auch dann unzulässig, wenn ein Osthilfeentschuldungsantrag nach dem 14. Juni 1933 zurückgenommen worden ist. Es wird bisweilen die Ansicht vertreten, daß auf Grund dieser Bestimmungen die vom EG. bereits ausgesprochene Selbstentschuldung rückgängig gemacht werden könne, wenn sie nach § 40 Abs. 2 unzulässig gewesen sei. Diese Ansicht führt jedoch, wie die bisherigen Darlegungen ergeben, zu einem praktisch unbrauchbaren Ergebnis und zu größter Rechtsunsicherheit und steht im Widerspruch zu der Bedeutung der formellen Rechtskraft. Der Gesetzgeber hat durch die Anordnung der Rückwirkung die Zerstörung bereits durchgeführter V. auch nicht beabsichtigt. Das ergibt u. a. § 39 OsthilfeabwicklVO. § 40 Abs. 3 a. a. O. hat nur die Bedeutung, daß er die Aufhebung eines noch nicht durchgeführten EV. auf Grund des Art. 2 Abs. 2 der 2. DurchfVO. ermöglichen will. Diese Ansicht scheint auch dem Aufsatz von Heinrich: DJ. 1935, 21 zugrunde zu liegen.

II. Soweit hiernach eine Entscheidung nicht abänderlich ist, ist damit noch nicht gesagt, daß auf einen zweiten Antrag keine entgegengesetzte Entscheidung möglich sei. Dies hängt vielmehr davon ab, ob und inwieweit im SchRG. die materielle Rechtskraft herrscht. Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Umstand entscheidend, daß das EV. der Sache nach freiwillige Gerichtsbarkeit ist (vgl. oben). In der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann eine einheitliche Regel darüber, ob eine Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig ist, nicht aufgestellt werden. Vielmehr hängt die Entscheidung stets von dem besonderen Charakter der einzelnen gerichtlichen Maßnahmen ab (KGJ. 32, A 80; 37, A 186/87; 39, A 44; 42, A 25; LErbhGer. Celle: JW. 1935, 623[6]). Insbes. ist von Bedeutung, ob durch sie ein Streitverhältnis geregelt wird (vgl. KGJ. 39, A 46), ob sie in die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse von Personen eingreift und sie gestaltet oder ob ihre Hauptaufgabe im öffentlichen Interesse in der Feststellung des richtigen Sachverhaltes besteht (vgl. KGJ. 32, A 80; 42, A 26). In den beiden ersten Fällen ist die Entscheidung der materiellen Rechtskraft grundsätzlich fähig; in dem letzten Falle dagegen nicht.

Hiernach können folgende Entscheidungen auf Grund des SchRG. die Wirkung der materiellen Rechtskraft äußern. Die Bestätigung eines EPl. und Zwvgl., die Erklärung eines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung), die Neufestsetzung wiederkehrender Naturalleistungen gem. Art. 21 Abs. 4 der 3. DurchfVO. i. d. Fass. des Art. 46 der 6. DurchfVO., endlich die in Art. 4 Abs. 2 der 6. DurchfVO. aufgezählten Entscheidungen. Für diese hat das Gesetz im Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, daß sie für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend seien.

Dagegen sind der materiellen Rechtskraft unfähig folgende Entscheidungen: Die Ablehnung der Eröffnung eines EV. oder der Erklärung eines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (RJM.: DJ. 1934, 499), die Aufhebung oder Einstellung eines erfolglosen EV. (vgl. §§ 21, 24 Abs. 2, 45, 77 Abs. 2 SchRG.; Art. 2 Abs. 2 der 2. DurchfVO.; Art. 20 der 6. DurchfVO.), die Erteilung oder Versagung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwvgl. (§ 24), die Genehmigung einer Zwangsversteigerung nach § 42, die Anordnung der Fortsetzung einer Zwangsvollstreckung gem. Art. 4 LandwVollstrSchVO. v. 27. Dez. 1933 sowie die des einstweiligen Vollstreckungsschutzes nach Art. 7 a. a. O.

Entscheidungen des EG., für die es an der rechtlichen Grundlage fehlt, können keine materielle Rechtskraft äußern (vgl. LG. Detmold: JW. 1934, 2872[3]). Jedoch können sie auf fristlose Beschwerde[1]) beseitigt werden, sofern sie nicht bloß die unverbindliche Meinung des Gerichts zu der betreffenden Frage zum Ausdruck bringen (vgl. LG. Detmold a. a. O.).

Soweit eine Entscheidung der materiellen Rechtskraft nicht unterliegt, kann das EG. jederzeit, auch bloß auf Grund einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage (KGJ. 39, A 46), eine zu der ersten Entscheidung entgegengesetzte Entscheidung erlassen (vgl. auch RJM.: DJ. 1934, 499). Es kann also, soweit die Antragsfrist gewahrt ist, auf Grund eines erneuten Antrages das EV. eröffnen, obgleich es den ersten Antrag abgelehnt hatte (vgl. Art. 1 Abs. 2 der 6. DurchfVO.).

Soweit eine Entscheidung materiell rechtskräftig ist, ist eine zweite, zu ihr im Widerspruch stehende Entscheidung jedenfalls ohne Änderung der Sachlage unzulässig. Dagegen ist sie auf Grund neuer (d. h. nach Erlaß der Entscheidung eingetretenen) Tatsachen grundsätzlich statthaft (KGJ. 24, A 35; 33, A 80; 39, A 46), wobei zur Unterstützung dieser auf die tatsächliche Begründung des ersten Antrages zurückgegriffen werden kann (KGJ. 33, A 80). Das gilt insbes. von den in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 der 6. DurchfVO. angegebenen Entscheidungen. Eine Entscheidung im Widerspruch zur Festsetzung des Übernahmewertes auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 der 6. DurchfVO. oder im Widerspruch zur Bestätigung eines EPl. (Zwvgl.), oder im Widerspruch zur Erklärung eines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung) sowie im Widerspruch zu einer Entscheidung gem. Art. 21 Abs. 2 der 3. DurchfVO. i. d. Fass. des Art. 46 der 6. DurchfVO., § 14 Nr. 3 S. 4 SchRG. ist dagegen unzulässig. Das alles folgt aus dem Zweck und der Bedeutung dieser Entscheidungen für das V.

III. Die Frage, ob und inwieweit eine Entscheidung des EG. abänderlich ist, hat auch Bedeutung für die Haftpflicht des Entschuldungsrichters für unrichtige Maßnahmen. Seine Schadensersatzpflicht wird schon durch leichte Fahrlässigkeit begründet. § 839 Abs. 2 BGB. ist unanwendbar, da die Entscheidungen des EG. nicht als Urteil im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind[2]) (vgl. RGRKomm., 7a zu § 839 BGB.). Dagegen kommt als Einschränkungsgrund der Haftpflicht des Entschuldungsrichters § 839 Abs. 3 BGB. in Frage. Nach ihm entfällt die Schadensersatzpflicht u. a. dann, wenn der Verletzte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Der Begriff des Rechtsmittels ist weit auszulegen (vgl. RGRKomm., 8 zu § 839 BGB.). Auch ein Antrag des Verletzten auf Abänderung einer unrichtigen, ihn schädigenden Entscheidung fällt darunter, vorausgesetzt, daß eine Abänderung nach den dargelegten Grundsätzen über die Rechtskraft der Entscheidung möglich ist. Der Entschuldungsrichter ist danach von einer Schadensersatzpflicht frei, wenn der Verletzte unter dieser Voraussetzung einen Abänderungsantrag unterlassen hat. Eine die Haftung des Entschuldungsrichters allgemein einschränkende gesetzliche Regelung, ähnlich wie sie für den Grundbuchrichter gilt, würde der Schwierigkeit der Materie nur gerecht werden.

AGR. u. LGR. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg.

1) Dieses Rechtsmittel muß trotz des Schweigens des Gesetzes zulässig sein, damit den Erfordernissen des Rechtslebens Genüge getan wird.

2) Und zwar schon deshalb nicht, weil sie nicht auf Grund vorgeschriebener mündlicher Verhandlungen ergehen.

Reichsrechtsanwaltskammer

Bezahlung von Anwaltsgebühren aus Sperrguthaben

Umdruck Nr. 51/35 vom 28. Juni 1935.

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf die für die Bezahlung von Anwaltshonoraren aus Sperrguthaben ausländischer Auftraggeber getroffenen Bestimmungen hingewiesen. Die Bestimmungen finden sich in den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung Ziff. II/55 (RGBl. 1935, 119, 133) und dem hierzu veröffentlichten Runderlaß Nr. 72/35 D. St. v. 30. April 1935 (RStBl. Nr. 34 vom 10. Mai 1935). Es ergibt sich daraus, daß Mittel aus einem Sperrguthaben eines Devisenausländers zur vollen Bezahlung von Anwaltsgebühren nur dann freigegeben werden können, wenn die Tätigkeit des Anwalts mit der Entstehung oder Verwaltung des Sperrguthabens in engem Zusammenhang steht. In anderen Fällen werden regelmäßig nur 25% der Gebühren freigegeben, während der Rest vorher in Devisen oder über ein Verrechnungsabkommen gezahlt werden muß. Wenn der Rechtsanwalt eines ausländischen Auftraggebers sich also gegen das Risiko eines im Auslande zu führenden Gebührenprozesses sichern will, wird er sich stets den entsprechenden Vorschuß in Devisen zahlen lassen.

Aus dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Schwalbe-Nürnberg zum Amtsbürgermeister nach Bad Neuenahr berufen

Der Gaupressewart des BNSDJ., Gau OLG.-Bezirk Nürnberg, Pg. RA. Dr. Rudolf Schwalbe, Nürnberg, wurde vom Regierungspräsidenten in Koblenz zum Amtsbürgermeister nach Bad Neuenahr (Rhld.) berufen. Pg. Dr. Schwalbe trägt das goldene Ehrenabzeichen der NSDAP. und zählt zu den ersten hundert Mitgliedern des BNSDJ. Im Jahre 1923 gehörte er dem „Stoßtrupp Hitler" an.

Die Ungarnfahrt der deutschen Rechtswahrer

Würdigt man die Ungarnfahrt der etwa 400 deutschen Rechtswahrer aus allen Fachgruppen des BNSDJ. unter dem Gesichtspunkt, den Reichsamtsleiter Dr. Raeke JW. 1935, 1737 und ebenso bei der Rundfunkreportage vor der Abfahrt des Sonderzuges aus Berlin besonders hervorgehoben hat: daß es sich um keine Erholungsreise im landläufigen Sinn handeln soll, sondern daß diese Fahrt vor allem ein Bekenntnis der kameradschaftlichen Verbundenheit des deutschen Rechtsstandes mit den Rechtswahrern der befreundeten ungarischen Nation darstellen soll, dann kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß dieses Bekenntnis von den ungarischen Gastgebern richtig verstanden und herzlich erwidert worden ist.

Während die Teilnehmer der Fahrt vielerlei Gelegenheit hatten, einen Eindruck von den besonderen Schönheiten und Sehenswürdigkeiten der Stadt Budapest und ihrer Umgebung zu erhalten, hat in Vertretung des Reichsjuristenführers, als dessen Stellvertreter Reichsamtsleiter Dr. Raeke mit seinem engeren Mitarbeiterstab bei den offiziellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Gelegenheit genommen, in einem lebhaften Gedankenaustausch die guten Beziehungen zu den Rechtswahrern des Gastlandes zu vertiefen.

Nach offiziellen Besuchen am Vormittag des ersten Tages bei dem deutschen Gesandten, dem Oberbürgermeister von Budapest, dem Staatssekretär des ungarischen Handelsministeriums und dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs äußerte sich am Abend des gleichen Tages Reichsamtsleiter Dr. Raeke in einer Unterredung vor dem ungarischen Rundfunk, die gleichfalls auf den Deutschlandsender und sieben andere Sender übertragen wurde, über den neuen Aufbau und die neuen Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtslebens, insbes. über die Aufgaben des BNSDJ. sowie der Akademie für Deutsches Recht. Die im Ausland verbreitete irrige Meinung, es seien in Deutschland alle Nichtarier zwangsweise aus der Rechtspflege und insbes. aus der Rechtsanwaltschaft entfernt worden, gab Dr. Raeke Veranlassung, sich gerade mit dieser Frage zu beschäftigen. Er führte aus, daß die Unrichtigkeit der Behauptung sich schon aus dem hohen Hundertsatz der gerade in Berlin noch zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte ergäbe, und wies darauf hin, in welchem Mißverhältnis die Zahl von fast 40% jüdischer Anwälte zu der Tatsache stehe, daß der Anteil der jüdischen Bevölkerung in Deutschland weniger als 1% betrage. Das Ziel für die Zukunft müsse allerdings sein, den jüdischen Einfluß aus der deutschen Rechtspflege allmählich auszuschalten.

Dr. Raeke schloß seine Ausführungen mit dem Ausdruck des Dankes an die ungarischen Berufskameraden, die staatlichen und städtischen Behörden und regte einen Gegenbesuch der ungarischen Rechtswahrer in Deutschland an.

Am folgenden Tag wurde Reichsamtsleiter Dr. Raeke von dem ungarischen Justizminister Exzellenz Lazar empfangen. Dr. Raeke überbrachte zunächst die Grüße des Reichsjuristenführers RMin. Dr. Frank und überreichte sodann dem ungarischen Justizminister die Schriftenreihe der Akademie für Deutsches Recht mit einer persönlichen Widmung des Präs. der Akademie Dr. Frank. Am frühen Nachmitttag desselben Tages fand in der deutschen Gesandtschaft ein Frühstück statt, an welchem außer dem Gesandten selbst und seiner Gattin und zwei weiteren Gesandtschaftsmitgliedern von ungarischer Seite der JustMin. Dr. Lazar, der StSekr. im Justizministerium Dr. Antal, der StSekr. im Landesministerium von Torney, der Präsident des Königlich ungarischen Gerichtshofes, Exzellenz Oszvald, der Präs. der Anwaltskammer von Köbeß und einige andere namhafte ungarische Juristen sowie von deutscher Seite Dr. Raeke mit seinem Stab und einigen Vertretern der Reichsfachgruppen teilnahmen.

Anschließend begab sich Dr. Raeke auf Einladung seiner ungarischen Freunde ins Parlamentsgebäude, wo er in der Diplomatenloge an einer Sitzung teilnahm und nach Schluß der Sitzung eine längere, im freundschaftlichen Tone gehaltene Unterredung mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Gömbös hatte.

Am Abend des folgenden Tages fand ein Essen beim ungarischen Justizminister im Hotel auf dem Johannisberg statt. Anwesend waren im wesentlichen die Teilnehmer des Frühstücks der deutschen Gesandtschaft vom Vortage. Die Unterhaltung war äußerst herzlich und anregend. Es war insbes. den deutschen Teilnehmern möglich, die ungarischen Gäste über das neue Deutschland in weitem Maße zu unterrichten und verschiedene irrige Meinungen zu widerlegen. Anschließend begaben sich die deutschen Teilnehmer zu einem von der Ortsgruppe der NSDAP. veranstalteten Abend. Hier waren die Mitglieder der Ortsgruppe und die Angehörigen der deutschen Kolonie fast vollzählig erschienen. Nach einer Begrüßung durch den Landesobmann Voß wies Gesandter von Mackensen mit warmen Worten auf die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der deutsch-ungarischen Beziehungen hin, während Dr. Raeke in begeisterten Worten von seinen Reiseeindrücken sprach und ein Sieg Heil auf den Reichsverweser Horthy und die deutsch-ungarische Freundschaft ausbrachte. Am Vormittag des letzten Tages in Budapest fand eine feierliche Kranzniederlegung am Grabe des unbekannten ungarischen Soldaten und am deutschen Kriegerdenkmal statt.

Am Nachmittag des letzten Tages nahmen alle Fahrtteilnehmer an einer Plenarsitzung des ungarischen Juristenvereins teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung hielt Universitätsprofessor Dr. Anton von Almassy einen Vortrag über die „Bedeutung des Gerichtsgebrauchs für das ungarische Privatrecht". Anschließend fand ein gemeinsames Abendessen mit den ungarischen Juristen im Kuppelsaal des Hotels St. Gellert statt, das sich bis in die späte Nacht hinzog und einen lebhaften Gedankenaustausch zwischen allen Anwesenden vermittelte, wobei eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten festgestellt wurde.

Schrifttum

Prof. Dr. Karl Larenz: Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart. Zweite Auflage. Berlin 1935. Junker und Dünnhaupt Verlag. Preis brosch. 4,50 *RM*, geb. 6 *RM*.

Der Verf. bietet in dem vorliegenden Buch einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Rechts- und Staatsphilosophie. Man würde jedoch dem Wert seines Werkes nicht gerecht, wenn man darin nur eine reproduktive Wiedergabe und Aneinanderreihung fremder philosophischer Standpunkte und Meinungen erblicken wollte. Das Buch stellt vielmehr eine durchaus schöpferische, eigene Leistung des Verf. dar.

In den Systemen der verschiedenen philosophischen Denker erblickt der Verf. Stationen eines sich fortschreitend entfaltenden Geistes. Er spürt und verfolgt darin „den inneren Zug des Geistes, dessen geheimes Ziel heute vor unseren Augen liegt" (S. 6/7). So verleiht der Verf. auch den vergangenen philosophischen Systemen eine unmittelbare Zeitnähe und Aktualität. Seine Ausführungen begleiten die jeweils geschilderten philosophischen Anschauungen mit einer fruchtbaren Kritik, die der Verf. schließlich in eine Aufzeigung der rechtsphilosophischen Grundlagen der neuen deutschen Rechtswissenschaft einmünden läßt.

In der Einleitung (S. 1—10) erörtert der Verf. zunächst das Verhältnis der Weltanschauung zur Philosophie. Schon hier wird die an der Gemeinschaft orientierte geistige Grundhaltung des Verf. spürbar, indem er als das Subjekt der Weltanschauung nicht nur den Einzelnen, sondern auch das Volk ansieht (S. 2). Getreu dem im Vorwort des Buches aufgestellten Postulat, der „heute noch vielfach herrschenden Verwirrung über grundlegende philosophische Begriffe" entgegenzuwirken, gibt der Verf. an dieser Stelle vor allem eine klare Bestimmung des Wesens der Weltanschauung und der Philosophie. Weltanschauung ist ihm „eine die geistige Gesamthaltung betreffende persönliche Entscheidung und Entschiedenheit, durch die sich die Persönlichkeit im eigentlichen Sinne konstituiert" (a. a. O.). Sie ist ein Status des Geistes, der auf einem „Akt der Selbstfindung", der „Selbstsetzung" beruht und ihrem Träger ein geistiges Standortbewußtsein verleiht, das ihm eine umfassende Orientierung im Weltbild ermöglicht. Die Philosophie erhebt dieses „vorphilosophische Weltverständnis" in eine höhere Bewußtseinssphäre, sie steigert den „weltanschaulichen Ansatz in methodischem Fortgang zur Totalität der Welterkenntnis" (S. 3/4). Das Kennzeichen der philosophischen Erkenntnis erblickt der Verf. also zutreffend „in der Einbeziehung jeder Einzelerkenntnis in eine Totalität der Erkenntnis und in der methodischen Sicherung" (S. 3). So zeigt der Verf., daß Weltanschauung und Philosophie die gleiche Wurzel haben, indem sich die Philosophie als die Bewährung der Weltanschauung im Elemente der Wahrheit erweist (S. 4/5).

Auf dieser Grundlage erörtert der Verf. sodann „die entscheidende Bedeutung eines weltanschaulichen Umbruchs, wie wir ihn erleben, für die Philosophie" (S. 4). Dieser Umbruch bedeutet für den Philosophen „einen neuen Aufruf zur geistigen Gestaltung" (S. 4). Mit Recht flicht der Verf. an dieser Stelle die ernste Mahnung ein: „Man täusche sich nur nicht darüber, daß die großen Grundfragen unseres Seins auch auf dem Boden der neuen Weltanschauung ihr Gewicht behalten. Sie erscheinen nur in einem neuen Zusammenhang und in einer neuen Beleuchtung, ohne von ihrer Schwere zu verlieren" (a. a. O.). Auch die Schärfe der Formulierung, mit der er dem Dilettantismus zu Leibe rückt, ist berechtigt und zu billigen; er sagt: „Es ist nichts als voreilige Geschwätzigkeit, wenn hier und da irgendwelche Patentlösungen angeboten werden. Der Nationalsozialismus ist keine Sammlung von Patentlösungen, sondern ein Aufbruch des Geistes, der eine neue Sicht eröffnet und damit das Denken auch vor neue Aufgaben stellt" (S. 4/5).

Der Hauptteil des Buches zerfällt dann in zwei Abschnitte: „Die Entwicklung der deutschen Rechts- und Staatsphilosophie seit 1900" und „Die philosophischen Grundlagen der neuen deutschen Rechtswissenschaft".

Mit prägnanten Worten zeichnet der Verf. vor allem das Weltbild des Positivismus, den er mit Recht als das bloße „Surrogat" einer Philosophie anspricht (S. 13). „Das Weltbild des Positivisten ist an demjenigen Ausschnitt der Wirklichkeit orientiert, den wir mit den Formeln und Gesetzen der Mechanik erfassen ... Die Welt ist kein Organismus, keine Ganzheit oder Gestalt, keine Manifestation eines schöpferischen Geistes, kein Symbol des Absoluten. Sie ist ... ein Aggregat von Einzeldingen und Kräften, zusammengehalten nur durch das eine, alles beherrschende Kausalgesetz" (S. 13). Die Projektion dieses Positivismus auf das Gebiet der Rechtswissenschaft, der sog. „juristische Positivismus", bedeutet die Ablehnung jeder metaphysischen Rechtsbegründung, jeder überempirischen Bewertung und jeder Ausrichtung auf die Rechtsidee. Es handelt sich also um eine selbstgewollte Beschränkung auf einen gegebenen Stoff, aus der dann mit Notwendigkeit „der unschöpferische Zug der positivistischen Rechtswissenschaft" folgte, „die ihre Aufgabe nur noch im Sammeln, Registrieren und Klassifizieren sah" (S. 15). Diese positivistische Haltung verfolgt der Verf. dann durch die verschiedenen juristischen Spielarten des Positivismus, von denen er besonders den „Normativismus", den „Soziologismus" und den „Psychologismus" hervorhebt (S. 16). Mit Recht hält der Verf. dem Positivismus die Frage nach der „Berechtigung des Rechts" (S. 20) entgegen, indem er erklärt, daß sich auf der Basis des Positivismus „der Geltungsanspruch, der verbindende Charakter der Rechtsnormen" (S. 18) nicht begründen lasse.

Von besonderem Interesse sind sodann die Ausführungen des Verf. zu der von Philipp Heck und von Heinrich Stoll vertretenen rechtswissenschaftlichen Richtung. Mit Recht spricht er der „Interessenjurisprudenz" das „unschätzbare Verdienst" zu, „mit einer erstarrten Formaljurisprudenz aufgeräumt zu haben" (S. 24). Gleichwohl glaubt der Verf., wenigstens in der von Heck vertretenen Richtung der Interessenjurisprudenz „neben der Begriffsjurisprudenz die andere Form des juristischen Positivismus" (S. 24) erblicken zu müssen.

Nach einer eingehenden Würdigung des „Neukantianismus", die sich vor allem als eine Auseinandersetzung mit Rudolf Stammler darstellt (S. 25 ff.), wendet sich der Verf. der „reinen Rechtslehre" Kelsens zu, die er als „juristischen Nominalismus" entlarvt (S. 39 ff.). Auch Kelsen ist bei genauer Prüfung „Positivist" (S. 46), wenn auch nach ihm „der Staat nicht der Schöpfer des Rechts, sondern mit ihm identisch" ist (S. 43; vgl. Reuß: JW. 1935, 497/8 Bespr. zu: Giorgio del Vecchio, Die Krise des Staates). Auch die Kelsensche Lehre ist eine Erscheinungsform des Neukantianismus. Allerdings ist sie dessen äußerstes Extrem, der „Umschlag des Neukantianismus in einen radikalen Nominalismus" (S. 49). Gerade in dieser Entwicklung zeigt sich, wie sehr sich der Neukantianismus von seiner Ausgangsposition, eine „Gegenbewegung gegen die Alleinherrschaft des Positivismus" zu sein (S. 47), entfernt hat: immer mehr verlor sich das ihm ursprünglich innewohnende weltanschaulich-idealistische Grundmotiv, das die Welt als die „Gestaltwerdung eines schöpferischen geistigen Prinzips" erscheinen läßt (S. 48). Bei der „reinen Rechtslehre" Kelsens handelt es sich um eine „völlige Verleugnung der Substanz", um eine „Denaturierung des Denkens zu einer willkürlichen Verstandesoperation" (S. 49), um einen „intellektuellen Inzest" (Reuß: JW. 1934, 21). Für Kelsen sind „Recht und Staat in keiner Weise mehr Realitäten, überindividuelle Wesenheiten, sondern lediglich Bezeichnungen für Vorstellungen, die von der Rechtswissenschaft entwickelt werden. Die ‚reine Rechtslehre' ist so nichts weiter als ein auf die Spitze getriebener juristischer Nominalismus, der jede sittlich-geistige Substanz des Rechts und des Staates leugnet und mit seinem rücksichtslosen Formalismus alle tieferen Bindungen des Einzelnen an überpersönliche Werte zerstört, die Gemeinschaft auflöst. Sie ist ‚politischer Nihilismus'" (S. 49/50).

Nach dieser scharfen Kritik der „reinen Rechtslehre" prüft der Verf. mit gleicher Gründlichkeit die „Phänomenologie des Rechts" (S. 51 ff.), deren Vorzug er in ihrer „Hinwendung zum Konkreten", deren Nachteil er in der Erfassung des Konkreten als Einzelnen erblickt (S. 63). Nach einer Betrachtung der „Rechtsphilosophie als Wert- und Kulturphilosophie" (S. 66 ff.) wendet sich der Verf. sodann der „Metaphysik des Rechts und des Staates" zu (S. 79 ff.). Hier behandelt er zunächst das Naturrecht in seinen zwei Erscheinungsformen, das „rationale Naturrecht" (S. 80/81) und das „ethisch-religiöse Naturrecht" (S. 82 ff.). An dieser Stelle findet sich eine instruktive Auseinandersetzung mit der katholischen Rechtslehre. Hier finden sich auch die ersten Anklänge an das „konkrete Ordnungsdenken".

In immer deutlicher werdender Weise führt der Verf. den Leser sodann an die Gegenwart heran. Den Übergang bildet eine Erörterung der „Metaphysik des konkreten Geistes" (S. 88 ff.), die dem Verf. Gelegenheit bietet, sich zum „ethischen", zum „objektiven" und zum „absoluten" Idealismus, zur „dialektischen Jurisprudenz", zur „Integrationslehre" und schließlich zur „Hegelrenaissance" zu äußern. Dann folgt die unmittelbar gegenwartsnahe Erörterung des völkischen Staatsgedankens (S. 130 ff.), der auf einer Philosophie des Volkstums aufgebaut wird und Raum für eine tiefschürfende Untersuchung des Verhältnisses von Volk und Staat nach völkischer Staatsauffassung bietet. Hier bietet der Verf. eine beachtenswerte Auflichtung unserer zeitgeschichtlichen Weltbetrachtung.

Den Abschluß der Schrift bildet eine Erörterung der philo-

sophischen Grundlagen der neuen deutschen Rechtswissenschaft (S. 150 ff.). Bei deren Prüfung nimmt der Verf. Gelegenheit, sich ausführlich zu dem erstmals von Carl Schmitt so bezeichneten „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken“ zu äußern.

Man sieht: es handelt sich um ein Werk mit reichem Inhalt. Niemand wird es lesen, ohne von ihm stärkste Anregung zu erhalten. Der Verf. hat es nicht nur verstanden, seinem Werk den lebendigen Hauch reifen Geistes einzuhauchen und so inhaltlich allen Ansprüchen zu genügen; auch die Form der Darstellung, die einprägsame Klarheit der Sprache und die Anschaulichkeit und Gewandtheit des Stils lassen das Buch meisterhaft erscheinen.

RA. Reuß, Berlin.

Dr. Albert Diller: Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution. Erlangen 1935. Verlag von Palm und Enke. Preis brosch. 2,50 *RM*.

Es ist ein alter Ruhm der Rechtswissenschaft, daß sie von jeher im Besitz eines hochentwickelten Begriffssystems gewesen ist. Dieser Ruhm beruht darauf, daß es der Jurisprudenz schon früh gelungen war, die Bausteine des rechtswissenschaftlichen Denkens, die termini technici der juristischen Kunstsprache, zu normen und dadurch den Leerlauf terminologischen Streites zu verhindern. Eine subjektive Begriffswillkür und allgemeine wissenschaftliche Sprachverwirrung, wie sie z. B. dem wissenschaftlichen Ansehen der Nationalökonomie so sehr geschadet hat, war der Wissenschaft vom Recht zu ihrem Vorteil fremd. Wenn die sachliche Ergiebigkeit des juristischen Denkens trotz dieser günstigen Voraussetzung in den letzten Jahrzehnten immer mehr zurückgegangen ist, so lag dies daran, daß der Positivismus und das Prinzip der sog. Methoden-„Reinheit“ zu einer introvertierten Normlogik geführt hatten, der schließlich jede befruchtende Fühlungnahme mit dem Leben selbst als prinzipwidrig erschienen war. Nur so ist es zu erklären, daß man schließlich mit Recht auf den positivistischen Juristen das Goethe-Wort anwenden konnte, er sei „wie ein Tier auf dürrer Heide, vom bösen Geist im Kreis herumgeführt, und ringsherum sei satte, grüne Weide“. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Tatsache, daß die Erarbeitung klarer und anerkannter Begriffe eine wichtige, ja unerläßliche Voraussetzung für ein fruchtbares wissenschaftliches Arbeiten darstellt.

Dieser Tatsache müssen wir uns gerade heute stets erneut erinnern, da der tiefgreifende Bedeutungswandel, dem in unserer Zeit viele überkommenen Worte und Begriffe unterworfen sind, die Gefahr heraufbeschwört, daß uns die wissenschaftliche Spracheinheit und damit die Voraussetzung zu gedeihlicher wissenschaftlicher Arbeit verlorengeht. Worte wie „Recht“, „Gesetz“ oder „Rechtsstaat“ haben seit dem Anbruch des Dritten Reiches einen völlig veränderten Inhalt erhalten (vgl. z. B. — zum neuen Rechtsstaatsbegriff — Reuß: JW. 1933, 2945/46). Auch der Volks- und Revolutionsbegriff hat sich grundlegend gewandelt. Bei vielen überkommenen Begriffsbezeichnungen ist das bisherige begriffliche Substrat so völlig verschwunden, daß fast nur noch das Etikett übriggeblieben ist. Es ist daher schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Beibehaltung solcher Bezeichnungen trotz völliger Negation ihres bisherigen Inhalts überhaupt rechtfertigen lasse, ja ob sie nicht geradezu gefährlich sei, indem es den stillen Feinden der neuen Zeit dadurch ermöglicht werde, die beibehaltenen Worte als Vehikel alter Anschauungen zu mißbrauchen und mit ihrer Hilfe geistige Konterbande in die neue Zeit hineinzuschmuggeln. Die Berechtigung solcher Bedenken ist nicht von der Hand zu weisen, da Worte nicht nur einen begrifflichen Inhalt, sondern oft auch eine fortwirkende suggestive Atmosphäre haben. Gerade diese suggestive Atmosphäre aber, das werbende Fluidum eines Wortes, ist es, was oft die Beibehaltung des Wortes unter Auswechselung seiner Substanz veranlaßt. Viele Worte sind mit Affekten und Wertvorstellungen geladen und lassen sich deshalb nicht einfach unter dem Gesichtspunkt eines sprachtechnischen oder denkökonomischen Behelfs bewerten. Deshalb kann es — trotz der erwähnten Schmuggelgefahr, die mit der Übernahme solcher Worte verbunden ist — psychologisch ratsam sein, ein solches affektgeladenes Wort als Bezeichnung für einen neuen Sachverhalt zu übernehmen, um auf diese Weise die suggestive Werbekraft des Wortes auf den neuen Sachverhalt hinüberstrahlen zu lassen. Dies ist der tiefere Grund, weshalb sich z. B. die Beibehaltung des Wortes „Rechtsstaat“ empfiehlt und weshalb wir heute die Machtübernahme durch Adolf Hitler eine „Revolution“ nennen, obwohl ihr das bisher für unerläßlich erachtete Kriterium des Rechtsbruchs und der Gewaltanwendung fehlt. Revolutionen sind dem Völkergedächtnis — unter Mißachtung aller zünftigen Definitionen — als epochale Entladungen von Affekten eingegangen, als Eruptionen schöpferischer Seelenkräfte, die lange genug unter der Kruste einer saturierten Macht auf die Entfaltung ihrer geschichtlichen Mission gewartet hatten. Mit diesen schicksalträchtigen und urgründigen Mächten fühlt sich der vitale Sinn eines ungebrochenen Volkes innerlich verbunden, so daß er ihnen stets eine geheime Sympathie entgegenbringt. Die Revolution wird so aus einem nur-rationalen Begriff zu einem irrationalen Mythos! Das ist auch der uns meist unbewußte tiefere Grund, weshalb wir in unseren Tagen den Begriff einer „legalen Revolution“ erfunden haben, obwohl uns dieser Begriff früher zweifellos als eine contradictio in adjecto erschienen wäre. Das Wort „Revolution“ rückt unser zeitgeschichtliches Geschehen dem Mythos nahe und sichert ihm jene affektbetonte, erlebnismäßige Verbundenheit, von der oben gesprochen wurde. Daß diese „Revolution“ in den Formen der „Legalität“ verlaufen ist, mag strategisch-taktische Bedeutung haben — an den Kern der Sache rührt es nicht!

Der Verf. der vorliegenden Schrift prüft zunächst die „theoretische Möglichkeit“ einer legalen Revolution, um anschließend das Ergebnis dieser theoretischen Vorprüfung auf den zeitgeschichtlichen Sachverhalt der nationalsozialistischen Revolution durch Nachprüfung ihres legalen und revolutionären Charakters zu projizieren. Bei der zunächst vorgenommenen theoretischen Prüfung, die dem Nachweis der Möglichkeit einer legalen Revolution überhaupt gewidmet ist, begeht der Verf. m. E. den Fehler, den Begriff „Revolution“ als eine apriorisch gegebene, feststehende Größe vorauszusetzen, um dann die „wahren“ oder „echten“ Merkmale der Revolution zu suchen. Diese Haltung zu dem aufgeworfenen Problem übersieht die durchaus historisch-konventionelle Struktur des Revolutionsbegriffs. Unter Revolution hat man zu ganz verschiedenen Zeiten jeweils etwas ganz Verschiedenes verstanden: Ursprünglich hatte der Begriff eine rein astronomisch-astrologische Bedeutung und bezeichnete die Umdrehung der Himmelskörper als einen naturgesetzlichen Vorgang (vgl. Kopernikus, De revolutionibus orbium coelestium, 1543). Erst später wurde der Begriff aus der Naturwissenschaft in die Staatswissenschaft übertragen (vgl. Albrecht, Das Recht der Revolution, 1934, S. 2/3) und bedeutete hier zunächst einen den Himmelswundern vergleichbaren, rational unerklärlichen Gesinnungsumschwung (Rückkehr der rebellischen Liguisten zum Gehorsam gegenüber dem König Heinrich IV. von Frankreich, nachdem dieser zum Katholizismus übergetreten war; vgl. von Ranke, Französische Geschichte, I, S. 419: „Diese Umwandlung der Gesinnung bezeichnete man damals mit dem Worte Revolution“). Erst später erhielt das Wort „Revolution“ den uns bis 1933 geläufigen Inhalt, nach dem unter Revolution der aus dem Innern des Volkes kommende gewaltsame Verfassungsumsturz zu verstehen war. Nach 1933 wurde dann unter dem Eindruck der legalen Machtergreifung Adolf Hitlers das Moment des Rechtsbruchs und der Gewaltsamkeit wieder eliminiert; seitdem wird unter Revolution der Durchbruch einer neuen Staatsidee verstanden, ohne daß die formelle Art dieses Durchbruchs (Legalität oder Illegalität) für rechtlich relevant erklärt wird. Das ist der heutige Stand der Entwicklungsgeschichte des Revolutionsbegriffs. Ihr hätte der Verf. zur Vertiefung seiner Einsichten besser etwas eingehender Rechnung tragen sollen. Immerhin sind seine Darlegungen als eine recht gewandte Behandlung des Themas seiner Schrift zu bezeichnen.

RA. Reuß, Berlin.

Dr. Wilhelm Saure, MinR.: Reichsnährstandgesetze. Die Gesetze und Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes nebst den einschlägigen Anordnungen und Bekanntmachungen sowie den Beitragsordnungen und der Schiedsgerichtsordnung. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 189.) Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. Berlin und Leipzig 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co. Preis 3 *RM*.

Es ist sehr verdienstlich, daß der beste Kenner und Praktiker des Reichsnährstandsrechtes in diesem sehr handlichen Bändchen alle für den Aufbau und die praktische Arbeit des Reichsnährstandes wichtigen Gesetze und VO. in übersichtlicher Form gesammelt hat. Neben dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und seinen sämtlichen DurchfVO. enthält es u. a. die Schiedsgerichtsordnung und Beitragsordnungen. Knapp gehaltene, aber inhaltsreiche Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verbinden die verschiedenen Gesetze und Verordnungen untereinander in einer Weise, die es jedem ermöglicht, sofort das geistige Band zu finden, das die verschiedenen Vorschriften miteinander verknüpft. Ein, soweit ersichtlich, vollständiges Sachregister ermöglicht das rasche Auffinden gesuchter Bestimmungen auch dem eiligen Arbeiter. Auf diese Weise bietet das Bändchen ein wohl gerundetes Bild von Wesen, Gliederung und Aufgaben des Reichsnährstandes als des ersten Vorläufers des kommenden ständischen Aufbaues der gesamten deutschen Schaffenskraft. Allen, die in und mit dem Reichsnährstand arbeiten, wird es bald ein unentbehrliches Hilfsmittel sein. Daß die VO. zur Änderung der ersten VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes (RGBl. I, 582) darin noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist bei dem Zeitpunkt des Erscheinens selbstverständlich.

Notar Schieck, Markt Grafing b. München.

Frese-Ackermann: Führer durch das Reichsnährstandrecht. Eine Zusammenstellung des geltenden Agrarrechts und der verwandten Rechtsgebiete. Berlin 1935. Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H. Preis 3 *RM*.

Ein Werk ganz eigener Art! Der Stabsleiter B. im Stabsamt des Reichsbauernführers und der Sachbearbeiter im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers geben darin in tabellarischer Form eine bis März 1935 für das Reichsrecht lückenlose, für die verschiedenen Landesrechte alles Wesentliche umfassende Übersicht der Fundstellen aller für das Reichsnährstandsrecht wichtigen Vorschriften. Die Übersicht ist in vier Teile gegliedert: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes, Marktordnung und Preisregelung, Erbhofrecht, Allgemeines Landwirtschaftsrecht. Die Anordnung des Stoffes ist sehr übersichtlich, ein reichliches, durch verschiedene Druckarten gegliedertes Inhaltsverzeichnis ermöglicht die rasche Auffindung des gesuchten Rechtsgebietes, innerhalb dessen wieder alphabetische Reihenfolge der Einzelgebiete deren Auffinden erleichtert. Auf diese Weise wird der Band zu einem namentlich für den vielbeschäftigten Praktiker und diejenigen, die mit dem Stoff nicht vertraut sind, ungemein wertvollen Hilfsmittel. Die Verfasser beabsichtigen, nach Bedarf alljährlich die Übersichten neu zu bearbeiten, und es ist zu wünschen, daß ihnen dies durch Anteilnahme der Praktiker ermöglicht wird.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. Jahrgang 3 (1935). Heft 7. Erscheint monatlich. Berlin. Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft Verlags-GmbH. Bezugspreis vierteljährlich 1,25 *RM*, Einzelheft —,50 *RM*.

Beim Aufbau der neuen Wirtschaftsordnung ist der Reichsnährstand führend vorangegangen. Diese gewaltige Selbstverwaltungskörperschaft der deutschen Ernährungswirtschaft und des Bauerntums, die den bedeutungsvollsten deutschen Wirtschaftszweig umfaßt, ist nach ihrer Idee, Gestaltung und Zielsetzung eine wahrhaft nationalsozialistische Lebens- und Gemeinschaftsform. In ihrer Standesordnung ist sie Erziehungsgemeinschaft, in ihrer Bodenordnung Lebensgemeinschaft, in ihrer Marktordnung Leistungsgemeinschaft, immer im Dienst für das Volksganze. Standesehre und Pflicht, Bodenverwurzelung, Höchstleistung für die Volksgemeinschaft kennzeichnen hier die Überwindung des Liberalismus durch die Wirtschafts- und Lebensordnung des Nationalsozialismus.

Besonders ragt auf wirtschaftlichem Gebiet die Marktordnungsarbeit des Reichsnährstandes hervor, die im besten Sinne ein Inordnungbringen der früheren chaotischen Zustände bedeutet. Über die Ordnung der Milch- und Getreidewirtschaft, der landwirtschaftlichen Verwertungsindustrie, der Zucker-, Gartenbau-, Kartoffel-, Fisch-, Brauwirtschaft ist schrittweise eine umfassende Lenkung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Verteilung im volkswirtschaftlich richtigen Sinne ausgebaut worden. Zusammenschlüsse und Marktverbände sind gebildet worden, um den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in ihren Wirtschaftskreisläufen (ihre Gewinnung, Erfassung, Verwendung, Be- und Verarbeitung und Verteilung) zu regeln, Stetigkeit und Ordnung in die Absatzverhältnisse zu bringen und die Preis- und Marktentwicklung volkswirtschaftlich zu steuern. Bereits heute ist durch die Marktordnung, deren endgültiger Ausbau natürlich noch viele Jahre erfordern wird, dem deutschen Bauern der gerechte Ertrag seiner Arbeit gesichert, ohne den deutschen Verbraucher unbillig zu belasten, und zugleich ist die Ernährung des deutschen Volkes dauernd sichergestellt.

In der landwirtschaftlichen Marktordnung haben grundlegende sozialistische und deutschrechtliche Ideen ihre Verwirklichung gefunden: Die Anerkennung der schöpferischen Persönlichkeit des Einzelnen als Glied und lebendiger Träger und Mitschöpfer der Volksgemeinschaft, die Stellung in Beruf und Lebensstand nach Fähigkeit und Leistung, die Bindung der Wirtschaft an die Lebensgesetze der Nation, die Rechtfertigung von Einkommen und Besitz allein durch Arbeit, die völkische Bedarfsdeckung als Ziel aller Wirtschaft.

Den Aufbau des Reichsnährstandes und seiner Marktordnung behandeln führende Männer des Reichsnährstandes, so der Stabsamtsführer des Reichsnährstandes Dr. Reischle, Stabsabteilungsleiter Dr. Merkel und andere als beste Vertreter und Sachkenner im Juliheft der „Nationalen Wirtschaft". In dem gleichen Heft finden sich ferner Aufsätze von Dr. Baath über landwirtschaftliche Marktgerichtsbarkeit, von Dr. Haushofer über Marktordnung und landwirtschaftliche Erzeugung, sowie ein Aufsatz von Dr. Harras über Gustav Ruhland, den Wegbereiter nationalsozialistischer Agrarpolitik. Von dem weiteren wertvollen Inhalt der Zeitschrift ist besonders noch eine interessante Stellungnahme der Schriftleitung zu den neuen Marktordnungsgrundsätzen der Reichsgruppe Industrie zu erwähnen.

Gustav Wagemann †, Präs. des LErbhGer. in Celle, Dr. **Karl Hopp**, ErbhGerR. u. OLGR.: **Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933** nebst den Durchführungsverordnungen und Erläuterungen. 3., neubearb. Aufl. Berlin und Leipzig 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co. Preis geb. 10 *RM*.

Die nunmehr in 3. Auflage vorliegende Handausgabe zum RErbhofG. ist von ErbhofGR. Dr. Hopp im Reichsjustizministerium bearbeitet. Das Geleitwort des damaligen Preußischen Justizministers, nunmehrigen Reichsministers Kerrl, zur 1. Aufl., sowie der Beitrag des Staatssekretärs Dr. Freisler sind auch in der 3. Aufl. mit abgedruckt. Sie werden auch bei dieser Auflage helfen, den Leser mit den Grundlinien und Zielen des Gesetzes vertraut zu machen und ihm so die Unterlage zu geben, aus der das Verständnis für jede einzelne Gesetzesbestimmung erwachsen muß.

Die Erläuterungen zum Gesetz sind den fortschreitenden Erkenntnissen in Schrifttum und Rechtsprechung folgend erweitert, ohne daß sich der Verfasser aber die Aufgabe gestellt hätte, hier in allen Einzelfragen erschöpfende Quellenangabe zu sein. Das Buch beschränkt sich vielmehr auf die Erörterung von Fragen, die nach den Zielen des Gesetzes als besonders wichtig erscheinen oder in der Praxis häufig wiederkehren. Trotz dieser Beschränkung hat der im letzten Jahr schnell anwachsende Stoff eine ganz erhebliche Erweiterung des Umfangs notwendig gemacht. Diese Erweiterung bedeutet aber kein Abgehen vom bisherigen Ziel, eine für den Laien und den Fachmann in gleicher Weise brauchbare Handausgabe und nur eine solche zu sein. Gerade in dieser Beschränkung entspricht das Buch einem Bedürfnis, da es gegenüber den umfangreicheren Erläuterungswerken den Vorzug größerer Handlichkeit hat.

Die Erläuterungen sind wie in der 2. Aufl. (s. Besprechung JW. 1934, 1038) eingehend und leicht verständlich, ohne durch die leicht faßliche Darstellung an rechtlichem Gehalt einzubüßen: zwei Vorzüge, die man gerade an einer Handausgabe besonders hoch schätzen muß. Neben dem RErbhofG. selbst sind auch die drei DurchfVO. zu ihm erläutert. Außerdem sind Vordruckmuster wiedergegeben und, was für die schnelle Orientierung vielfach wichtig und praktisch ist, auch der Text des RErbhofG. und seiner drei DurchfVO. ist abgedruckt.

So ist anzunehmen, daß die 3. Aufl. den guten Platz im erbhofrechtlichen Schrifttum, den ihre Vorgängerinnen erobert haben, behaupten wird, und daß sie dem Buch neue Freunde gewinnt. Dies um so mehr, als die wachsende Fülle des Stoffes für die Fälle schneller Orientierung in häufig wiederkehrenden Fragen eine Handausgabe mehr und mehr notwendig macht.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

Dr. **Georg Seubelt**, Ministerialrat: **Das bayerische Flurbereinigungsgesetz.** 2. neubearb. Aufl. München 1934. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis geb. 12 *RM*.

Bayern ist das klassische Land der Flurbereinigung. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts führten die Bauern des Hochstiftes Kempten in den berühmten „Kemptner Vereinödungen" die erste Flurbereinigung in deutschen Landen durch. Die bayerische Flurbereinigungsgesetzgebung blieb auch weiter führend und mustergültig. Über verschiedene kurfürstliche Mandate ging die Entwicklung über das Ges. v. 10. Nov. 1861 und v. 29. Mai 1886, unter dessen Herrschaft über 100 000 ha durch Zusammenlegung bereinigt wurden, zu dem Ges. v. 5. Aug. 1922, das mehrfach geändert in seiner heute gültigen Fassung am 11. Febr. 1932 veröffentlicht wurde. Diese Entwicklung gibt ein interessantes Bild des Kampfes der Staatsregierung um die Durchsetzung der nach den Lehren des Krieges und der Nachkriegszeit als notwendig erkannten Maßnahmen, die Ernährung des deutschen Volkes vom Auslande möglichst unabhängig zu machen, und der Schwierigkeiten, die der Mangel einer kraftvollen, durch Kompromisse ungehemmten Staatsführung der Verwirklichung dieses Zieles entgegensetzte. MinR. Dr. Seubelt, als Ableitungsleiter und Referent im BayWirtschMin., Abt. für Landwirtschaft, hierzu besonders berufen, hat das Gesetz in nunmehr zweiter neubearbeiteter Auflage in Schweitzers braunen Handausgaben eingehend erläutert und dem Buch den Wunsch mit auf den Weg gegeben, daß es den beteiligten Behörden und allen sonstigen Interessenten ein Wegweiser in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung sein und der Förderung der Flurbereinigung weiter dienen möge. Das Ziel ist weit gesteckt und in vorbildlicher Weise erreicht. Den Erläuterungen ist als Einleitung ein vorzüglicher geschichtlicher Überblick vorangestellt, der nur den Wunsch übrig läßt, daß er auch die Entwicklung in den anderen Ländern wenigstens in großen Zügen aufzeigen sollte, wodurch ein interessanter Vergleich ermög-

licht und ein Bild der gesamtdeutschen Entwicklung gegeben würde. Außer der Kommentierung der rund 100 Artikel des Gesetzes enthält das Buch die Ausführungsvorschriften mit Mustersatzungen und sonstige Muster und Formblätter, die Bekanntmachungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Flurbereinigungsämter und schließlich die für die Arbeitsbeschaffung wichtigen Gesetze über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen und über die Enteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Erläuterungen des Gesetzes sind mustergültig; ihr Hauptvorzug liegt darin, daß der Verf. nicht bei der Auslegung des unmittelbaren Gesetzes stehen bleibt, sondern überall tiefschürfend die mannigfaltigen Zusammenhänge mit dem bürgerlichen und öffentlichen Recht aufzeigt und diesen nachgeht. Was insbes. in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten z. B. über Vertretung natürlicher und juristischer Personen, Bevollmächtigung, Güterrecht, Erbrecht und die Einwirkungen von Konkurs und Zwangsversteigerung usw. an Systematik zusammengetragen ist, geht weit über eine landläufige Buchstabenkommentierung hinaus. Sie ermöglichen nicht nur dem Nichtjuristen erst die Handhabung des Gesetzes, sondern sind auch für den Juristen willkommene Hilfe und Führung besonders auf abseitig gelegenen Rechtsgebieten. Ein Druckfehler hat sich auf S. 36 unter B II 1 eingeschlichen: statt „Gesamtgut" muß es heißen: „Mannesvermögen". Unter XI 1 der Vorbem. I (S. 43) vermißt man den Hinweis auf Art. 20, dort in den Erläuterungen die Würdigung der Beschlagnahme.

JR. Wiesinger, München.

JR. Dr. E. H. Wilh. Meyer, RA. in Bielefeld: **Der Übergabevertrag (Altenteil, vorbehaltener Nießbrauch, Geschwisterrechte) insbesondere bei Erbhöfen.** Köln 1935. Verlag Dr. Otto Schmidt. Preis geb. 13,50 *RM.*

Das vorliegende vorzügliche Buch ist ein Werk eigener Art. Die Liebe des Bauernsohnes zu den bäuerlichen Menschen und zum bäuerlichen Grund und Boden findet hier in einer gründlichen, mit besonderer Sorgfalt bis in die letzten Quellen vordringenden Arbeit ihren wissenschaftlichen Ausdruck. Die Verbindung von innerem menschlichen Erleben und Verstehen mit wissenschaftlicher Nüchternheit gibt dem Buch seinen besonderen Stempel und führt dazu, daß seine Lektüre keineswegs ermüdet, sondern auch dort von menschlicher Wärme durchstrahlt erscheint, wo ganz trockene Probleme der Gesetzesauslegung erörtert werden.

Angesichts des Umfanges des Buches ist es nicht möglich, einzelne Fragen herauszugreifen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Würde man das tun, so könnte das den Eindruck hervorrufen, als seien diese Fragen im Gegensatz zu anderen besonders eindringlich behandelt. Das Buch darf aber gerade für sich in Anspruch nehmen, daß es allen Problemen, die sich beim Übergabevertrag ergeben und die dem Verfasser in 36jähriger Arbeit als Rechtsanwalt und Notar in seiner eigenen Praxis und durch die Verfolgung von Schrifttum und Rechtsprechung untergekommen sind, gleichmäßig und erschöpfend gerecht wird. Das bedeutet nicht, daß jedermann auch die Stellungnahme des Verf. zu den einzelnen Fragen teilen müßte. In allen streitigen Fragen ist aber der Standpunkt des Verf. gut begründet. Soweit abweichende Meinungen in Schrifttum oder Rechtsprechung hervorgetreten sind, sind sie erwähnt.

Das Buch ist nicht erst im Anschluß an das RErbhofG. entstanden. In mehrjähriger Arbeit hat der Verf. alles Bemerkenswerte an bisherigen Veröffentlichungen zum Übergabevertrag, insbesondere auch aus einer schon weit zurückliegenden Zeit, zusammengeholt und damit auch ungewollt eine Geschichte der rechtlichen Behandlung des Übergabevertrags in den letzten Jahrzehnten geschrieben. Es soll in ihm auch nicht allein der Übergabevertrag des Erbhofsbauern, sondern auch der Übergabevertrag des kleinen Landwirts und Handwerkers in Kleinstädten oder des grundbesitzenden Lohnarbeiters behandelt werden. Dennoch ist natürlich dem Erbhofrecht das Hauptaugenmerk zugewandt.

Die Anschaffung des Buches kann jedem, der mit dem Entwurf und der Abfassung, der Beurkundung oder der gerichtlichen Genehmigung eines Übergabevertrags zu tun hat, bestens empfohlen werden. Seine Lektüre bedeutet nicht nur reichen Gewinn an äußerem Wissen, sondern auch wertvolle Belehrung über deutsches Brauchtum und seine rechtliche Behandlung und Beurteilung in früheren Gesetzesbestimmungen.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

Fünfzig Fälle aus der Praxis des Erbhofrechts. Zusammengestellt von Dr. jur. h. c. **von Dassel**, Vizepräsident i. R. in Hamburg. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. Preis 1,80 *RM.*

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, dem jungen Juristen, hauptsächlich dem Studenten, an Hand der vorliegenden Fälle das Eindringen in das Gebiet des Reichserbhofrechts zu erleichtern. Für diesen Zweck sind praktische Fälle mit Lösungen zweifellos gut geeignet.

Die hier gebotenen praktischen Fälle sind zum größten Teil der Rechtsprechung der ErbhGer. und des RErbhGer. entnommen. Dabei empfindet man aber vielfach als Mangel, daß der Tatbestand, also die eigentliche Aufgabe, nicht immer alle Momente enthält, die später in der Lösung der Aufgabe auftauchen. Dies kommt daher, daß die Aufgaben zu sehr der Veröffentlichung in Zeitschriften entnommen sind, die selbstverständlich den Tatbestand insoweit nicht abdrucken, als er sich aus den Gründen ergänzen läßt. Als besonders auffälliges Beispiel sei die Aufgabe 6 erwähnt, die der Erläuterung des Begriffs der ständigen Verpachtung dient, ohne daß die Tatsache der Verpachtung in der Aufgabenstellung erwähnt ist. Das Beispiel 10 wäre bei Beachtung der Entsch. des LErbhGer. Celle v. 23. März 1934 (JW. 1934, 3287; DNotZ. 1935, 29) kaum oder doch nur mit erheblich anderem Inhalt in die Sammlung aufgenommen worden. Die Ansicht in Lösung 22 Ziff. 2, daß das Vermächtnis einer auf dem Erbhof einzutragenden Grundschuld mit Genehmigung der AnerbG. bei wichtigem Grund erfüllt werden könnte, steht mit dem Gesetz (§ 24 Abs. 1 mit 3) in Widerspruch, da für diesen Fall anerbengerichtliche Genehmigung von Ausnahmen nicht vorgesehen ist (Vogels, Komm. Anm. 3a; Celle, Beschl. v. 19. April 1934: ErbhRspr. § 24 Nr. 2 und Nürnberg, Beschl. v. 4. April 1934: JW. 1934, 1857). Ebenso dürfte im Beispiel 23 die erwähnte Gesetzesstelle nicht beachtet sein. Auch dort ist eine Genehmigung der Vermächtnisanordnung nach dem Gesetz nicht möglich und das Vermächtnis von Anfang unwirksam. Eine Übereignung an das Museum, die mit Genehmigung des AnerbG. gemäß § 37 Abs. 2 RErbhofG. statthaft ist, hat ihren Rechtsgrund also niemals im angeordneten Vermächtnis.

So ließen sich bei einigem Suchen noch mehr Unstimmigkeiten feststellen, die zu dem Urteil führen müssen, daß man das Büchlein nur mit Vorsicht in die Hand des jungen Juristen legen kann.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

Gesetze und Verordnungen über die Milchwirtschaft. Eine Sammlung der zum Neuaufbau der deutschen Milchwirtschaft erlassenen Gesetze und Verordnungen. Mit einer vierfarbigen Wandkarte mit Abgrenzung der Milchwirtschafts- und Milchversorgungsverbände. Vierte Auflage. Hildesheim 1935. Verlag der Molkerei-Zeitung. Preis 4 *RM.*

Diese für Praktiker der Milchwirtschaft gewählte Zusammenstellung aller wichtigen Gesetze, VO. und Erlasse im Bereiche der Milchwirtschaftsregelung bis Mai 1935 ist ein treffliches Werkzeug zur Ergründung des Aufbaues und der Durchführung eines aus § 38 RMilchG. hervorgewachsenen Systems.

Die von mir JW. 1934, 1773 empfohlene Aufnahme der Bek. des RErnährM. v. 17. März 1934 über die Mitwirkung der Milchwirtschaftsverbände bei der Erteilung von Übernahmescheinen ist in der 4. Aufl. noch unterblieben.

Das Buch hat sich gut eingeführt.

Nach Frese-Adermann „Führer durch das Reichsnährstandsrecht" (Reichsnährstand Verlags-GmbH. Berlin) besitzen wir jetzt annähernd 2000 Gesetze, Erlasse, Anordnungen in der Ernährungswirtschaft. — Besonders hingewiesen sei darauf, daß in der 4. Aufl. S. 259—270 auch die jetzigen amtlichen Vorschriften über die Erhitzung der Milch veröffentlicht sind.

RA. Ernst Böttger, Berlin.

ORegR. Dr **Georg Heilmann: Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.** (Handbücherei des Wohnungswesens Heft 6.) Verlagsgesellschaft R. Müller mbH. Eberswalde, Berlin und Leipzig. Preis kart. 2,60 *RM.*

Das vorerwähnte Erläuterungsbuch zum Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten enthält außer dem Text des Gesetzes die amtliche Begründung desselben sowie eingehende Erläuterungen für die einzelnen Paragraphen; ferner enthält es die Vollzugsvorschriften des Reiches sowie die einzelnen Ausführungsbestimmungen der Länder und damit die Erklärungen von einzelnen Stadt- und Landgemeinden zu Wohnsiedlungsgebieten. Ferner ist noch abgedruckt die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918.

Es gibt wohl kaum ein neues Gesetz, wie das WohnSiedlG., welches für den Praktiker, nämlich für den mit der Beurkundung befaßten Notar, für die Genehmigungsbehörde sowie für das Grundbuch so viel Unruhe und Unsicherheit hervorgerufen hat. Wenn Heilmann in seiner Einleitung sagt, daß das WohnSiedlG. einen völligen Umbruch auf dem Gebiete des Bodenrechts und des öffentlichen Baurechts darstellt, so hat er damit vollkommen recht. Der

Wortlaut des Gesetzes bietet zu mancherlei Zweifeln Veranlassung. Aus diesem Grunde ist es auch zu erklären, daß in den ersten Anwendungszeiten vielfach über das Ziel hinausgeschossen worden ist, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, daß der eigentliche Zweck des Gesetzes verkannt worden ist. Es hat sich zunächst der Rechtszustand herausgebildet, daß wahllos jeder Kaufvertrag oder jede Auflassung der Genehmigungspflicht unterstellt wurde. Wenn man z. B. die für Preußen ergangenen Verordnungen mit den darin enthaltenen Erklärungen zu Wohnsiedlungsgebieten miteinander vergleicht, so ergeben sich zwei Gruppen:

a) solche, welche bei Stadtkreisen den Stadtkern ausnehmen;
b) solche, welche das ganze Großstadtgebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklären, ohne den Stadtkern auszunehmen.

Hieraus ergibt sich dann die Notwendigkeit, sämtliche Auflassungen bzw. Verpflichtungsverträge und ähnliches der Genehmigung zuzuführen, obwohl der Sache nach von einem Siedlungsgelände gar nicht die Rede sein kann. Daß hiermit ein unerwünschter Leerlauf verbunden ist, bedarf keiner Begründung.

Es wäre deshalb anzustreben, daß diese Verordnung und etwaige weitere Verordnungen der Länder tunlichst darauf Rücksicht nehmen, wenigstens die Stadtkerne aus dem Wohnsiedlungsgebiet herauszunehmen, wie dies ja bereits mehrfach geschehen ist. Damit würde schon eine ganze Reihe von Genehmigungsanträgen, die heute noch gestellt werden müssen, unnötig werden. Denn es ist ein unerwünschter Zustand, Anträge zu stellen und Beschlüsse herbeizuführen, von denen man von vornherein weiß, daß sie unnötig sind und auch gar nicht dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

Nur dann wird man in etwa mit diesem unerfreulichen Zustande ausgesöhnt, wenn man dem eigentlichen Zweck des Gesetzes nähertritt. Der reine Gesetzestext gibt keine restlose Aufklärung. Hier setzt nun die Wirkung des Erläuterungsbuches von Heilmann ein. Nicht nur deshalb, weil zu den einzelnen Paragraphen Erläuterungen gegeben sind, sondern auch, weil die Erläuterungen des Gesetzgebers in dem Buche enthalten sind. Hier möchte ich einen Satz aus den Erläuterungen wörtlich anführen, der den Zweck des Gesetzes treffend wiedergibt:

„In den Erläuterungen ist auch ausgeführt, daß das Gesetz neben der Gewährung eines gewissen Schutzes für die Siedler, in der Hauptsache eine im allgemeinen Interesse unerwünschte Besiedlung oder Bebauung von Grundstücken verhindern will und demzufolge solche auf Grundstücke sich beziehende Rechtsvorgänge der Genehmigungspflicht unterstellt, die, wenn auch nur mittelbar, eine Bebauung der Grundstücke vorbereiten können. Rechtsvorgänge, die ihrer Art nach nicht eine Bebauung von Grundstücken zur Folge haben können, scheiden hinsichtlich der Genehmigungspflicht aus, auch wenn sie an sich einen der im § 4 Abs. 1 genannten Rechtsvorgänge darstellen würden.“

Durch diese Erläuterungen ist das gewissermaßen vom Gesetz festgelegt, was ich oben ausgeführt habe.

Um auf Einzelheiten einzugehen, so brauchen hier nur die §§ 4 und 7 mit den Stichworten: Teilung, Auflassung, Auflage erwähnt zu werden. Um diese Bestimmungen haben sich die meisten Zweifel in Auslegung und Ausführung gerankt.

Durch die Ausführungen des Erläuterungsbuches sind jedoch diese Zweifel im wesentlichen ausgeräumt, und zwar auch in Verbindung mit der Reichsverordnung v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 292) und den dazu ergangenen Erläuterungen. Anlangend den Rechtsbegriff „Auflassung“, so steht nunmehr auch hier eindeutig fest, daß hierunter auch das Verpflichtungsgeschäft zu verstehen ist. Es bedarf also der Genehmigung nach § 4 das Verpflichtungsgeschäft wie die Auflassung. Im Schrifttum ist diese Frage noch bestritten (vgl. hier Cammerer: DNotZ. Heft 2 u. 4). Diese Ausführungen sowie auch diejenigen des Verwaltungsbeamten in DNotZ. Heft 4 sind für ein Studium sehr zu empfehlen. Zum Schluß will ich nicht verfehlen, auf den in § 11 Ziff. 2 des Gef. liegenden Gefahrpunkt hinzuweisen (Widerspruch, öffentlicher Glaube des Grundbuchs). Wenn aber das Gesetz im Sinne seiner eigentlichen Zweckbestimmung angewandt wird, so dürfte ein Amtswiderspruch auf Grund des WohnSiedlG. fast ausgeschlossen sein.

JR. Neugebauer, Wuppertal.

Heinrich Ronkel: Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 nebst Ausführungsverordnung des Reiches v. 25. Febr. 1935 unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Ausführungsbestimmungen und der preußischen Verordnungen über Wohnsiedlungsgebiete. Buer-Westfalen 1935. Gesellschaft für Buchdruckerei und Zeitungsverlag mbH. Preis 2,75 *RM.*

Das vorliegende Werk stellt eine brauchbare Ergänzung der bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfang erschienenen Literatur zum Wohnsiedlungsgesetz dar. Wie der Verf. zutreffend feststellt, ist dieses für den Grundstücksverkehr außerordentlich wichtige Gesetz, obwohl inzwischen eine Reihe von Gebieten zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt sind, in der breiteren Öffentlichkeit noch immer nicht genügend bekannt. Der Verf. hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, dem Praktiker durch Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften und Erlasse des Reiches und Preußens sowie durch kurze, übersichtliche Erläuterungen einen Überblick über die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes zu verschaffen und ihm gleichzeitig die Anwendung der neuen Vorschriften zu erleichtern. Sein besonderes Augenmerk richtet der Verf. dabei auf die grundbuchrechtlichen Fragen und die sich für die preußischen Verhältnisse ergebende Rechtslage. Zur besseren Übersicht über die fünf preußischen Verordnungen über Wohnsiedlungsgebiete ist ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Regierungsbezirke und Stadtgemeinden beigefügt, die durch das Wohnsiedlungsgesetz berührt werden.

Der nicht zum Abdruck gelangte Runderlaß des RArbM. vom 26. Febr. 1935, der die AusfVO. v. 25. Febr. 1935 behandelt, ist im RArbBl. 1935 Heft 9 S. I 99 veröffentlicht.

GerAss. Dr. Willert, Berlin.

MinR. Prof. Dr. **Friedrich Schmidt: Die Kleinsiedlung.** (Handbücherei des Wohnungswesens Heft 13.) Eberswalde, Berlin und Leipzig 1935. Verlagsgesellschaft R. Müller mbH. Preis kart. 2,90 *RM.*

Da die Träger des Siedlungsvorhabens die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind und letztere die Trägerschaft gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmungen übertragen können, auch letzteres vielfach geschehen ist, so ist das vorliegende Buch ein unbedingtes Erfordernis für die genannten Körperschaften. Alle einschlägigen Bestimmungen liegen in der neuesten Fassung vor und sind erläutert. Das Buch ist auch für den Verwaltungsbeamten nicht zu entbehren.

JR. Neugebauer, Wuppertal.

Dr. **Joseph Siefert**, Ministerialrat in Karlsruhe, und Justizrat Dr. **Leo Ritter**, Leiter der Rechtsabteilung bei der Landesbauernschaft Baden: **Die landwirtschaftliche Schuldenregelung.** Karlsruhe 1935. Buchdruckerei Chr. Faaß.

Die gesetzlichen Vorschriften zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung sind durch den Erlaß einer Reihe von Durchführungsverordnungen sowie von Ergänzungs- und Nebengesetzen ständig umfangreicher und unübersichtlicher geworden; daneben haben die zahlreichen amtlichen Richtlinien und Erlasse des Reichsernährungsministers für die Durchführung der Verfahren eine große Bedeutung gewonnen. Die Verf. haben in dem vorliegenden Buch alle diese Bestimmungen sorgfältig zusammengestellt. Die einzelnen Vorschriften der Durchführungsverordnungen und die amtlichen Richtlinien und Bescheide sind dabei jeweils im Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes abgedruckt, zu denen sie ihrem Inhalt nach gehören. Der Benutzer des Buches kann sich auf diese Weise trotz der Verstreutheit der einschlägigen Bestimmungen ohne vieles Blättern einen raschen Überblick über die jeweils in Betracht kommenden Vorschriften verschaffen. Zu den einzelnen Schuldenregelungsvorschriften haben die Verf. aus ihrer in der Praxis gewonnenen Erfahrung heraus Stellung genommen. Diese Ausführungen sind von dem durchaus zutreffenden Grundgedanken durchdrungen, daß sich die Entschuldungsstellen und Entschuldungsämter bei ihrer Tätigkeit keinesfalls auf eine mechanische Anwendung der Schuldenregelungsbestimmungen beschränken dürfen, daß sie vielmehr auch in Fällen, in denen eine Entschuldung auf den ersten Blick undurchführbar erscheint, alle Möglichkeiten einer erfolgreichen Abwicklung des Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls in Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber und den Gläubigern zu erörtern haben. Wird von den Entschuldungsstellen und Entschuldungsämtern so verfahren, so wird auch bei einem erheblichen Teile der scheinbar aussichtslosen Fälle das Verfahren zum Wohle des Betriebsinhabers und der Gläubigergesamtheit noch mit Erfolg durchgeführt werden können. — Bei der Behandlung der einzelnen Streitfragen weisen die Verf. mit Recht darauf hin, daß gerade im nationalsozialistischen Staate von dem Gesetzgeber keinesfalls die Regelung aller auftauchenden Zweifel im Wege kasuistischer Gesetzgebung erwartet werden darf. Dementsprechend nehmen die Verf. zu den praktisch wichtigen Zweifelsfragen des SchRG. selbständig Stellung; sie gelangen dabei, ohne sich an den Wortlaut der Vorschriften zu klammern, fast überall zu praktisch brauchbaren und mit dem Grundgedanken des Gesetzes übereinstimmenden Ergebnissen. Die von den Verf. als zweifelhaft angesehene Frage, ob bei der Barablösung nach § 16 SchRG. auch die abzusetzenden Mehrzinsen (§ 16 Abs. 3 Satz 1) als Gegenleistung für die Beteiligung des Reichs an die Reichskasse abzuführen seien, ist zu bejahen; es sei hierzu auf die Eintragungen in Bogen IV des amtlichen Musters eines Vergleichsvorschlages hingewiesen (veröffentlicht

in Heft 60 der Amtl. Mitt. in Entschuldungssachen v. 26. Mai 1934). Über die Berechnung der Mehrzinsen enthält der Erlaß des Reichsernährungsministers v. 3. April 1935 (Amtl. Mitt. Heft 147 v. 6. April 1935) nähere Vorschriften. — Zu § 29 Abs. 1 III Satz 2 SchRG. vertreten die Verf. die Ansicht, daß eine nur teilweise innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesicherte Hypothekenforderung einer Grundkreditanstalt höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der Forderung gekürzt werden dürfe. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze, der die Mündelsicherheitsgrenze übersteigende Teil der Forderung kann vielmehr stets in voller Höhe gekürzt werden; die Grundkreditanstalt erhält in Höhe des Ausfalls, den sie an den Deckungswerten erleidet, Reichsschuldbuchforderungen nach § 65 SchRG. Den Ausführungen der Verf. zu § 29 Abs. 3 SchRG. ist in vollem Umfange beizutreten. — Das Buch ist geeignet, die einheitliche und dem Sinn des Gesetzes entsprechende Handhabung der Schuldenregelungsvorschriften zu fördern und kann daher allen mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Stellen empfohlen werden. Für etwaige weitere Auflagen sei angeregt, die Übersichtlichkeit der Sammlung durch ein Fundstellenverzeichnis zu erhöhen, in dem auf die in der Sammlung abgedruckten Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Erlasse hingewiesen wird.

GerAss. Wiedemann, Berlin.

Tabellarische Darstellung über die Behandlung der Rechte und Forderungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren. Herausgegeben von der Entschuldungsstelle der Bayerischen Zentraldarlehenskasse eGmbH., München. Bearbeitet von Assessor **Hans Wallinger**, München. Berlin. Verlag Franz Vahlen. Preis 2,50 *RM*.

Die Übersicht über die für die landwirtschaftliche Schuldenregelung geltenden Bestimmungen ist dadurch erschwert, daß die Vielgestaltigkeit der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse eine weitgehende Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Rechte und Forderungen notwendig macht und daß das Gesetz v. 15. Juni 1933 durch Durchführungsverordnungen und Richtlinien umfangreiche Ergänzungen erfahren hat. Die vorl. Darstellung hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine Zusammenstellung aller wesentlichen Bestimmungen in Form von Tabellen die Bearbeitung von Schuldenregelungssachen zu erleichtern. Für die verschiedenen Gruppen von Rechten und Forderungen, wie mündelsichere Forderungen, unkündbare Tilgungsforderungen, Gesamthypotheken, Erntebergungskredite, Handwerker- und Lieferantenforderungen, Steuern und Kontokorrentforderungen usw. ist die jeweilige Behandlung hinsichtlich Kürzung, Umwandlung, Verzinsung, Tilgung, Ablösung usw. unter Anführung der gesetzlichen Bestimmungen übersichtlich zusammengestellt. Durch Bemerkungen wird diese Zusammenstellung unter Berücksichtigung der Richtlinien und Bescheide des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft ergänzt und erläutert. Die erste Tabelle betrifft die „Forderungen, die durch eine mündelsichere Hypothek gesichert und nicht unkündbare Tilgungsforderungen sind", und zwar werden nebeneinander die vor dem 13. Juli 1931 und die nach dem 12. Juli 1931 entstandenen Forderungen erörtert. Für die ersteren wird als Grundsatz die Unkürzbarkeit nach § 29 Abs. 1 SchRG. und die Umwandlung in eine unkündbare Tilgungsforderung nach § 84 SchRG. herausgestellt. Bei der Erörterung der Höhe der Tilgungsraten geht der Verf. davon aus, daß das AG. auch gegen den Willen des Betriebsinhabers eine Tilgungsrate bis zu 2% festsetzen könne (S. 8, vgl. auch S. 26 u. 30). Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Die Bestimmung des § 84 Nr. 2 Satz 3 SchRG. untersagt die Festsetzung einer höheren Tilgungsrate als ½% ohne Zustimmung des Schuldners und schließt insoweit die Anwendung des § 14 Nr. 3 Satz 3 SchRG. aus. Auch die Wiedergabe der Bestimmung über die Verpflichtung zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags (§ 83 Abs. 1 SchRG.) enthält einen Irrtum (S. 8, 12 u. 16). Ein Verwaltungskostenbeitrag kommt nur dann in Frage, wenn die Forderung nach § 84 Nr. 3 SchRG. von einer Pfandbriefanstalt übernommen wird, oder wenn es sich um die Deckungshypothek einer Grundkreditanstalt handelt. Für eine andere Hypothek einer Grundkreditanstalt ist ein Verwaltungskostenbeitrag auch dann nicht zu entrichten, wenn er vereinbart war. In einer Anlage wird noch die Behandlung wertbeständiger Rechte erörtert. Ferner sind in dem Heft die einschlägigen Bestimmungen der Zinssenkungsvorschriften, des AufwG. und des RBewG. abgedruckt.

Die handliche Zusammenstellung, der ein praktisches Sachverzeichnis beigegeben ist, ermöglicht es, die in Frage kommenden Vorschriften ohne zeitraubendes Aufsuchen festzustellen und ist so ein wertvolles Hilfsmittel für die Bearbeitung von Schuldenregelungssachen, z. B. für die Aufstellung und die Nachprüfung von Entschuldungsplänen. Die Benutzung der Gesetzestexte und der in den „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" veröffentlichten ministeriellen Richtlinien und Bescheide kann sie naturgemäß nicht vollständig ersetzen. Das Heft wird vor allem auch Betriebsinhabern und Gläubigern sowie ihren Beratern die Einarbeitung in das schwierige Gebiet der landwirtschaftlichen Schuldenregelung wesentlich erleichtern.

KGR. Dr. Meyer, Berlin.

Max Bree, Amtmann: Pächter-Entschuldungsverordnung. Osthilfe-Abwicklungsverordnung. Weitere Durchführungsvorschriften zum Schuldenregelungsgesetz und zum Roggenschuldengesetz. Stand vom 24. März 1935. Zugleich Zweiter Nachtrag zu Bree, Entschuldungsgesetz für die Landwirtschaft. Berlin 1935. Deutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. Preis 2 *RM*.

Das Büchlein enthält die PächtEntschuldVO. v. 12. März 1935, das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit v. 28. Sept. 1934, das Zweite Gesetz zur Ergänzung des SchRG. v. 17. Okt. 1934, die VO. über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 12. März 1935, die Zweite VO. zur Durchführung des RoggenschuldenG., die VO. zur Abwicklung des Entschuldungsverfahrens im Osthilfegebiet, das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten und eine AllgVfg. des Reichs- und Preuß. JustMin. vom 30. Jan. 1935 betr. Bekanntmachung der Eintragung des Entschuldungsvermerks im Grundbuch.

Es wird eingeleitet durch Vorbemerkungen zur PächtEntschuldVO., die einen kurzen und klaren Überblick über das Entschuldungsverfahren geben. Dabei sind die für die Pächterentschuldung geltenden Besonderheiten zusammengestellt. Die Pächterentschuldung selbst ist in den Hauptbestimmungen mit kurzen erläuternden Anmerkungen versehen. Dabei ist, soweit die Anwendung besonderer Vorschriften in Betracht kommt, der Wortlaut dieser Vorschriften angeführt.

Gerade hierin liegt die Eigenart des Büchleins, da es auf diese Weise eine für den praktischen Gebrauch sehr willkommene Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze und VO. gibt. Da die Rechtsquellen sehr verstreut sind, wird der Wert dieser Zusammenstellung jedem, der sich mit dem behandelten Rechtsgebiet zu befassen hat, schnell bewußt.

Ein gut ausgearbeitetes Sachwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der einzelnen Bestimmungen und den praktischen Gebrauch.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

Das Zwangsvollstreckungsnotrecht nach der Verordnung vom 26. Mai 1933 und 24. Oktober 1934 und den ergänzenden Vorschriften — einschließlich des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes — nach dem Stande vom 15. Mai 1935. Erläutert von Dr. **Martin Jonas**, MinR. im Reichsjustizministerium. Zehnte Aufl., neubearbeitet und erweitert unter Mitwirkung von Dr. **Rudolf Pohle**, LGR. im Reichsjustizministerium. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. Preis kart. 6,45 *RM*.

Noch schneller als die neunte der ihr vorhergehenden ist jener die zehnte Auflage gefolgt, ein Beweis für die Güte und Beliebtheit des Buches. Sein Umfang ist gegenüber der neunten Auflage um 36 Seiten vermehrt worden, u. a. durch Aufnahme des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 (erläutert), der allgemeinen Verfügung über die Aufgaben der Vollstreckungsgerichte bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 3. Jan. 1935, des Art. 22 der 1. DurchfVO. z. RoggenschuldenG. vom 25. Mai 1934 (erläutert), der Bestimmungen vollstreckungsrechtlichen Inhalts der PächtEntschVO. v. 12. März 1935 (erläutert) und der für den Vollstreckungsschutz bedeutsamen, teilweise erläuterten Vorschriften der 7. DurchfVO. zum SchRG. Die Erläuterungen der neunten Auflage sind durch wertvolle neue Gesichtspunkte und eine Darstellung des im Saarlande geltenden Vollstreckungsschutzes ergänzt, im übrigen im wesentlichen unverändert übernommen worden. Die Rechtsprechung haben die Verf. gegenüber den früheren Auflagen in weitgehenderem Maße herangezogen.

Die Vorzüge der vorhergehenden Auflage (vgl. die Besprechung JW. 1935, 111) besitzt auch die neue Auflage. Sie ebenfalls ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für den Vollstreckungsrechtspraktiker.

Folgende Anregungen seien erlaubt: Eine nähere Stellungnahme zu der Frage, welche Bedeutung der Vollstreckungsschutz für

die Anfechtung außerhalb des Konkurses hat, einer bisher nur von Schultze-Seifert, 12 zu § 18 VollstrMaßnVO. (vgl. auch Endruweit: JurRdsch. 1935, 53) kurz gestreiften Frage, ist erwünscht. Auf S. 206 Anm. 2 ist vielleicht die Einschränkung zu machen, daß Art. 1 Abs. 2 S. 2 PächtEntschVO. einen im wesentlichen unveränderten Umfang des Pachtbetriebes voraussetzt, daß mithin die dort aufgestellte Vermutung nicht gilt, wenn später Pachtland von wesentlichem Umfange aus dem Betriebe geschieden ist.

Auf S. 189 muß die Jahreszahl des ersten Gräserkreditgesetzes 1934 lauten.

AGR. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg.

Prof. Dr. A. Brand, Landgerichtspräsident, und **Dr. J. Baur**, Land- u. Amtsgerichtsrat: **Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen in der gerichtlichen Praxis.** Fünfter (Sammel-) Nachtrag, enthaltend die auf das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bezüglichen Vorschriften der seit Erscheinen des Buches (April 1930) erlassenen Gesetze, Verordnungen und Allgemeinen Verfügungen, insbesondere auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsnotrechts, sowie eine Übersicht über die neuere Rechtsprechung zum Zwangsversteigerungsgesetz. (Abgeschlossen im April 1935.) Berlin 1935. Verlag von Julius Springer. Preis 2 *RM.*

Der fünfte Nachtrag zu dem JW. 1931, 2088[1], besprochenen Hauptwerk tritt an die Stelle der vier Nachträge, die somit überholt sind. Das Hauptwerk ist durch den neuen Nachtrag wieder auf den heutigen Stand der Gesetzgebung gebracht.

Scherping-Vollbach: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, 549) **mit der Verordnung zur Ausführung dazu vom 27. März 1935** (RGBl. I, 431) **und den einschlägigen Bestimmungen.** Herausgegeben und erläutert von **Ulrich Scherping**, Oberjägermeister und Stabsleiter des Reichsjägermeisters, und **Dr. Adolf Vollbach**, Ministerialrat beim Reichsforstamt und preußischen Landesforstamt. Neudamm 1935. Verlag von J. Neumann. Preis brosch. 4 *RM*, in Leinen geb. 4,80 *RM.*

Ein gutes, allen Jägern und Jagdfreunden sehr willkommenes Buch, dessen reicher Inhalt mehr gewährt, als die Aufschrift vermuten läßt. Denn es enthält neben einer kurzen, aber lehrreichen Einleitung über die Entstehung und Geschichte des deutschen Jagdrechts nicht nur die einschlägigen Vorschriften des BGB., des ZwVerstG., der RKonkO. (zu § 20 RJagdG. betr. den Jagdpächter), der RStPO., des RSchußwG. v. 12. April 1928, des RGes. betr. Waffengebrauch der Jagdschutzberechtigten usw. v. 26. Febr. 1935 mit der DurchfVO. v. 7. März 1935, sondern auch neben der ErgVO. z. RJagdG. vom 27. März 1935 und des RGes. v. 28. März 1931 betr. Waffenmißbrauch noch die wichtige MinAnw. über das Verfahren bei der Jagdverpachtung v. 27. März 1935, die PrüfO. bei der Prüfung vor Erteilung des ersten Jahresjagdscheins, die Anweisung für Ausstellung von Jagdscheinen (nebst Formularen), die Satzungen des Bundes der Deutschen Jägerschaft und EhrengerichtsO., die wichtigen Überleitungsbestimmungen von 13 Ländern zum RJagdG. (§ 66) und zuletzt sogar noch die RWildhandelsO. v. 1. April 1935, so daß der Leser bis auf die unmittelbarste Gegenwart einen erschöpfenden Überblick über das seit 1. April 1935 geltende Reichsjagdrecht erhält. Beim Saarland (S. 162) hätte vielleicht der Vollständigkeit halber noch die REinführVO. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. I, 256) hinzugefügt werden können. Die Erläuterungen sind kurz, aber klar und auch für den Laien verständlich gefaßt und überall — entsprechend der amtlichen Einstellung der Herausgeber — von reichen weidmännischen Erfahrungen getragen, aber gerade deshalb sehr wertvoll, weil sie vielfach die Gründe erkennen lassen, die den einzelnen Bestimmungen des RJagdG. und der ErgVO. ihre Entstehung verdanken. Das schließt nicht aus, daß einige Erläuterungen der Ergänzung und Berichtigung bedürfen. So hätte S. 18 Anm. 2 zu dem auf einer Chaussee überfahrenen und insofern gefundenen Wild noch dasjenige Wild hinzugefügt werden können, welches nicht selten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Städte tot niederfällt, wie im Sept. 1926 ein Rebhuhn auf die Goethestraße der Stadt Hannover[1]), das damals von jedermann in Besitz genommen und zu Eigentum erworben werden konnte. Jetzt (§ 1 Abs. 3 ErgVO.) liegt in der gesetzlichen Ablieferungspflicht des Finders solchen Wildes ein reichsgesetzliches privatrechtliches Verbot der Aneignung nach § 958 Abs. 2 BGB.[2]). S. 32 zu § 7 (betr. befriedete Bezirke) ist gesagt, daß der Jagdberechtigte — abgesehen von der beschränkten Jagdermächtigung nach Abs. 4 — keine dem Wildstande abträgliche, sondern nur eine ihn fördernde Jagdtätigkeit vornehmen dürfe, z. B. verlassene Eier von Federwild ausbrüten zu lassen oder für die Verwertung von Fallwild Sorge zu tragen. Hier fragt aber der Leser mit Recht: Wer ist dieser Jagdberechtigte? Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des befriedeten Grundstücks hat nur ein auf Raubwild und entsprechendenfalls auf wilde Kaninchen beschränktes Jagdrecht, und der Jagdausübungsberechtigte, zu dessen Jagdbezirk das befriedete Grundstück, z. B. ein Friedhof, gehört, hat zwar sein Jagdausübungsrecht (wie ich entgegen der Ansicht der Verf. S. 33 Anm. 6 annehme) behalten, er darf es nur nicht wegen der gesetzlichen Jagdruhe ausüben[3]). Es fehlt jedoch an einer allgemeinen Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die Jagdruhe, weil diejenige des § 60 Nr. 4 ErgVO. nur den zuwiderhandelnden Eigentümer und Nutzungsberechtigten trifft. Nur der dritte Jagdberechtigte, d. h. der Jagdnachbar im angrenzenden Jagdbezirk ist auf solchen, der Jagdruhe unterworfenen befriedeten Gebieten ohne Vereinbarung, d. h. kraft Gesetzes zur Wildfolge berechtigt (§ 31 Abs. 3 ErgVO.), hat aber sonst jenseits seiner Jagdgrenze keine weiteren jagdrechtlichen Befugnisse. — Daß zu einem einheitlichen Eigenjagdbezirk das Grundbucheigentum an der Gesamtfläche erfordert wird und daher 50 ha Eigentum und 25 ha Pachtbesitz oder Nießbrauch nicht genügen, war auch bisher Rechtens (OVG. 9, 149; 19, 312). Das S. 35 angeführte Urteil des OVG. v. 4. Juni 1896 findet sich dagegen nicht an der angeführten Quelle (Kunze-Kautz 2, 165), wohl aber in meinem Buch S. 117, VI: Aktenz. III 759. Auf S. 40 betr. gemeinschaftliche Jagdbezirke als Gemeindejagdbezirke vermisse ich § 12 RGemO. v. 30. Jan. 1935 (RGBl. I, 49), wonach das Gebiet der Gemeinde alle Grundstücke umfaßt, welche nach dem geltenden Rechte zu ihr gehören, also den gemeinschaftlichen Gemeindejagdbezirk bilden[4]). Zu S. 45 Anm. 7: Ist das öffentliche Streitverfahren über die Verteilung der Jagdaufkünfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks rechtskräftig beendet (§ 11 Abs. 4 ErgVO.), so handelt es sich nur noch um einen rein privatrechtlichen Anspruch des Jagdgenossen um Auszahlung seines festgestellten Anteils, welcher in sechs Monaten verjährt (§ 11 Abs. 6 das.) und dessen Verfolgung nur im Rechtswege möglich ist, wie § 54 Abs. 12 ErgVO. ergibt[5]). Die S. 46 vertretene zu enge Auffassung über die Stellung des Jagdpächters ist durch die Wissenschaft und Praxis längst überholt und an ihre Stelle das selbständige absolute Recht des Jagdpächters getreten, mit der Befugnis, nach §§ 862, 866, 868 BGB. seinen Rechtspachtbesitz gegen unbefugte Eingriffe anderer zu schützen, namentlich auch gegen seinen Jagdnachbar, welcher ihm das Wild vergrämt und ihn in seiner Jagdausübung stört, die sog. vorbeugende Unterlassungsklage anzustrengen[6]). Da ferner das Jagdpachtrecht, wenn auch unter besonderen Voraussetzungen, durch Erteilung von Erlaubnisscheinen sowie durch Unterpacht unentgeltlich und entgeltlich auf Dritte übertragen werden kann (§§ 13, 14 RJagdG.), so ist es seiner höchstpersönlichen Eigenschaft entkleidet und

[1]) Mein Buch: Die Hannov. Jagdgesetze, 3. Aufl., 1930, S. 120 und 121 (im folgenden als mein Buch angeführt).

[2]) S. darüber mein Buch S. 8/9.

[3]) Es bleibt daher ein Gegenstand des unbefugten Eingriffs durch den sein beschränktes Jagdrecht vorsätzlich überschreitenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des befriedeten Grundstücks (§ 1 Abs. 2 ErgVO.) gleich dem ebenso strafbar handelnden Allein- oder Erlaubnisjäger (§ 14 RJagdG.): mein Buch S. 445 V mit RG.: JW. 1930, 292[31]; HöchstRRspr. 1934 Nr. 843. Zugleich wird das neugeschaffene wertvolle Volksgut des Wildstandes als solchem verletzt; s. meinen Aufsatz: Das Jagdvergehen nach § 292 StGB. auf Grund RJagdG. v. 3. Juli 1935: ZStW. 1935 Bd. 54 S. 692—716.

[4]) Dies geltende Recht ist z. B. für Preußen: § 52 PrGemVerfG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 427); für Saarland: § 1 Nr. 14 RVO. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. I, 224); mein Aufsatz: PrVerwArch. 1934, 423—448.

[5]) Ebenso für Preußen die herrschende Meinung: Delius, Jagdrecht und gerichtliche Praxis I, 162; Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 181 und PrJagdG., 1934, S. 49 Anm. 12. Die von Ule: DJZ. 1935, 415 für seine entgegenstehende Ansicht verwertete Entsch. des KompKonflGH. v. 28. Nov. 1911; PrVerwBl. 42, 61 trifft nicht zu, weil die Klage des Jagdgenossen in Wirklichkeit sich gegen die beschlossene Verwendung der Jagdaufkünfte zu milden Zwecken richtete (§ 25 Abs. 9 PrJagdO.; § 106 ZustG.) und daher nicht auf den Rechtsweg gehörte.

[6]) §§ 823, 1004 BGB.; mein Buch S. 173, 179 ff.; RGZ. 44, 195; 57, 352; LZ. 1920, 159; Celle das. 1918, 460; KG.: DRZ. 1934 Nr. 382; Lange: GruchBeitr. 69, 318; Ludewig: JW. 1921, 775 u. a.

daher auch der Pfändung unterworfen[7]). Da der Jagdpächter (S. 46) sein Jagdpachtrecht nur im ganzen zu übertragen vermag, ist (S. 54) seine gleichzeitige Mitjagdberechtigung ausgeschlossen, es sei denn, daß er den Dritten als Mitpächter (§ 13) in das Jagdpachtverhältnis aufzunehmen beabsichtigt. Entgegen der S. 60 vertretenen Ansicht ist zu betonen, daß wie bisher (mein Buch S. 137 ff.), so auch nach Reichsjagdrecht ein Eigenjagdbezirk kraft positiver Satzung des öffentlichen Rechts (§ 8) entsteht, sobald seine gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es ist richtig (S. 60), daß dieser Grundsatz in dem Falle durchbrochen ist (§ 16 Abs. 2), wenn die erworbenen Parzellen zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Alsdann ist dem laufenden privatrechtlichen Jagdpachtvertrage die Wirkung beigelegt, die öffentlich-jagdrechtlichen Folgen des Erwerbes einer zum Eigenjagdbezirk geeigneten Fläche bis zum Ablauf des Jagdpachtverhältnisses zu verhindern und die Erwerbsgrundstücke in ihrem Jagdverbande mit dem Eintritt des Erwerbers in die Jagdgenossenschaft bis dahin zu belassen[8]).

Nach § 22 Abs. 11 ErgVO. (S. 71) gilt das Stellen von (erlaubten) Fallen zum Fang von Raubwild als eine jagdscheinpflichtige Handlung auch für solche Personen, welche nur Träger-, Treiber- und ähnliche Hilfsdienste bei der Jagdausübung des Jagdherrn leisten. Hier war die wichtige Frage zu beantworten, ob diese Pflicht zum Mitführen eines Jagdscheins sich auch auf die Hilfsleistung bei Ausübung des beschränkten Jagdrechts auf Raubwild (Fallenstellen) in befriedeten Bezirken bezieht, wobei es eines Jagdscheins für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht bedarf (§ 7 Abs. 2 ErgVO.). Dies ist im § 22 Abs. 11 c daselbst ausdrücklich wiederholt. Die Frage wird unbedenklich zu bejahen sein, wenn man von der berechtigten Annahme ausgeht, daß die Vorschrift bezweckt, das übliche Mitlaufen zahlreicher, den Wildstand störender Personen beim Stellen von Fallen zum Fange von Raubwild einzuschränken. Bei der (S. 77) Einforderung von Strafregisterauszügen für Jagdscheinnachsuchende ist die Bekanntmachung des RJM. v. 20. März 1935: Deutsche Justiz 1935, 487 hinzuzufügen, ebenso (S. 97) bei § 36 betr. örtliche Verbote die Strafandrohung § 60 Nr. 9 RJagdG. (S. 150), endlich bei der Sonntagsjagd (S. 96) das grundlegende RGes. v. 27. Febr. 1934 (RGBl. I, 129), für die Saar: RVO. v. 22. Febr. 1935 (RVO. 1, 224; § 1 Nr. 11) mit der RVO. v. 16. März 1934 (RGBl. I, 199), in deren § 4 Nr. 3 bereits die Sonntagsjagd für das Reich, wenn auch ohne Strafandrohung, in gleicher Weise geregelt worden war. Dies war für die Zwischenzeit bis zum 4. Juli 1935, dem Inkrafttreten des § 35 Nr. 15 RJagdG., aber ohne Strafandrohung (§§ 60 Nr. 8, 71 Abs. 1 RJagdG.) sehr wichtig[9]). Auf S. 100 (104) zu § 37 Nr. 5 wäre das Urteil OLG. Braunschweig v. 28. Sept. 1934: Deutsche Justiz 1934, 1478 zu erwähnen gewesen. S. 128 zu § 49 RJagdG. sollen bei der dreitägigen Frist zur Anmeldung des Wildschadens die zwar nicht genannten, aber offensichtlich gemeinten Berechnungen der §§ 186 ff., 193 BGB. Anwendung finden, so daß, wenn z. B. drei Weihnachtstage dazwischen liegen, die gesetzliche Frist von drei Tagen auf das Doppelte erstreckt werden müßte. Das ist jedoch unmöglich; es wird dabei übersehen, daß die Zwangsvorschrift der dreitägigen Frist dem öffentlichen Rechte angehört und daher jede privatrechtlichen Auslegungsbestimmungen über die Berechnung der Frist ausschließt. Diese konnten nur in Frage kommen, wenn sie im § 49 RJagdG. (ErgVO.) ausdrücklich aufgenommen worden wären, wie dies — das öffentliche Recht vom Privatrecht scharf und richtig trennend — im § 87 JagdO. für Braunschweig v. 3. März 1911 geschehen und ähnlich auch vom Reichsjagdgesetzgeber selbst betr. Anwendung der §§ 571—579 BGB. im § 16 verfahren ist. Hat der Beschädigte daher am Sonnabendmorgen 6 Uhr am 8. Juni 1935 Kenntnis von dem verursachten Wildschaden erhalten, so läuft die dreitägige Anmeldefrist am Montag, den 10. Juni 1935 (zweiter Pfingsttag) ab. Dadurch erwächst dem Beschädigten um so weniger ein Nachteil, als die Ortspolizeibehörde auch an Sonn- und Feiertagen stets zu erreichen ist und es bekanntlich genügt, wenn der Beschädigte seine schriftliche Anmeldung in den für die Ortspolizeibehörde bestimmten Briefkasten steckt[10]). S. 151 ist bei § 60 Nr. 8 ErgVO. der Druckfehler des Gesetzes § 45 Abs. 3 statt Abs. 2 mit übernommen. — Mißverständlich ist der Satz (S. 152) zu § 61, daß die Einziehung anderer Gegenstände (als der Wildbeute des Jagdausübungsberechtigten) sich nach den Bestimmungen der §§ 40 und 295 StGB. richte. Denn es handelt sich doch nicht um den Wilderer, sondern um den Jagdausübungsberechtigten. Abgesehen hiervon gilt § 40 StGB. nur bei Verbrechen und Vergehen (§ 1 Abs. 1 und 2 StGB.), also nur für § 60 Abs. 1 RJagdG., nicht aber für die übrigen Zuwiderhandlungen, welche im § 60 Abs. 2 RJagdG. und § 60 ErgVO. nur als Übertretungen (§ 1 Abs. 3 StGB.) erscheinen. Auf der gleichen Verwechslung beruht auch (S. 153) die Auffassung, daß die Einziehung der Wildbeute nur eine behördliche Sicherungsmaßnahme sei. Das würde zutreffen, wenn die Einziehung die Jagdausrüstung oder die verbotswidrig gebrauchten Fangmittel (Tellereisen, Schlingen) umfaßte, weil mit einer solchen Maßnahme der sicherheitspolizeiliche Zweck verbunden ist, den jagdausübungsberechtigten Täter an der Wiederholung seiner Straftat zu verhindern. Eine solche Art der Einziehung kennt jedoch das Reichsjagdrecht nicht, vielmehr nur die Einziehung der vom Täter gefangenen oder getöteten jagdbaren Tiere. Der jagdpolizeiliche Sicherheitszweck dieser Maßnahme tritt aber nicht bloß ganz in den Hintergrund, sondern ist kraft positiver Satzung des öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Denn wenn (S. 153 Anm. 3) die Einziehung deshalb nicht als Nebenstrafe angesehen werden könne, weil sie nur „neben der Strafe“ zulässig sei, so wird dabei übersehen, daß nach § 61 Abs. 1 RJagdG. die Einziehung nur „im Falle einer Verurteilung“ des Jagdausübungsberechtigten nach § 60 Abs. 1 und 2 das. für zulässig erklärt worden ist. Damit ist die Eigenschaft der Einziehung als einer rein vermögensrechtlichen Nebenstrafe klar zum Ausdruck gebracht. Die wichtige strafrechtliche Folge ist (s. auch RGSt. 66, 422), daß, wenn eine Verurteilung (Bestrafung) des Jagdausübungsberechtigten — gleichviel aus welchem Grunde (Freisprechung, Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung) — nicht erfolgt, auch die Nebenstrafe der Einziehung ausgeschlossen ist, da ihre gesetzliche Voraussetzung fehlt. Deshalb ist auch bei der objektiven Einziehung der Satz nicht richtig, daß es unerheblich sei, aus welchen Gründen die Verurteilung nicht erfolgen könne. Die Verf. übersehen, daß als Täter nur der Jagdausübungsberechtigte in Frage kommen kann, sowie, daß dessen Person immer bestimmt oder zu ermitteln ist. Alsdann ist aber die Nebenstrafe der Einziehung bei seiner Verurteilung ohne weiteres zulässig und daher für das objektive Einziehungsverfahren überhaupt kein Raum. Ist dagegen der Jagdausübungsberechtigte nicht der Täter, dann kann doch nur ein Nichtjagdberechtigter die Tellereisen gelegt, die Schlingen gestellt haben usw., so daß nur ein Jagdvergehen nach §§ 292 ff. StGB. in Frage kommen kann, d. h. unter Ausschluß der Einziehung der Wilderbeute (§ 295 StGB.). Endlich wird von den Verf. übersehen, daß die objektive Einziehung nach Abs. 2 § 61 RJagdG. nur dann zulässig ist, „wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen“. Hier wäre es eine lohnende Aufgabe gewesen, die Fälle näher anzugeben, für welche diese Voraussetzungen zutreffen. Ich vermag sie nirgends zu erkennen, auch nach nochmaliger Prüfung[11]). Endlich würde die Brauchbarkeit des Buches erheblich erhöht, wenn am Kopf jeder Seite die Paragraphen des Gesetzes und der ErgVO. neben einem kurzen Inhalt als Überschrift angegeben würden.

Die vorstehenden Erinnerungen können jedoch den Wert des Buches in keiner Weise beeinträchtigen. Im Gegenteil: Es ist das erste vollständigste, aber auch unter den bisher erschienenen Kommentaren unbedenklich das beste Werk über das neue Reichsjagdrecht und kann allen deutschen Jägern und Jagdfreunden sowie den Praktikern des Jagdrechts auf das wärmste um so mehr empfohlen werden, als es in gutem deutschen Druck hergestellt sowie mit einem geschmackvollen biegsamen hellgrünen Einband und mit einem guten Inhaltsverzeichnis (Sachregister) versehen ist.

OStA. i. R. Geh. JR. **Hermann Stelling**, Hannover.

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Herausgegeben von Rudolf Harmening, MinDir. im Reichs- und Preuß. Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Vizepräs. des Reichserbhofgerichts, und Dr. Erwin Pätzold, MinR. im Reichsjustizministerium, Mitglied des Reichserbhofgerichts. Textausgabe. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Bearbeitet von LGR. Dr. Hans-Dietrich von Arnswaldt. 2. Aufl. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. Preis 3,60 RM.

Die erste Auflage der „landwirtschaftlichen Schuldenregelung“ von Harmening-Pätzold ist JW. 1935, 596 besprochen worden. Die kürzlich erschienene 2. Aufl. ist in ihrem Inhalt vermehrt. So bringt sie u. a. die PächtEntschVO., die 7. DurchfVO. zum SchRG. und die VO. über die Ablösungsschuldverschreibungen. Es ist also der neueste Stand der Gesetzgebung berücksichtigt worden. Auch die Hinweise auf die zugehörigen DurchfBest. und Erlasse sind ergänzt und erweitert worden.

L.

---

[7]) Mein Buch S. 181; RGZ. 37, 423; JW. 1901, 725; HöchstRRspr. 1932, 1394; Celle: LZ. 1913, 794.

[8]) Nach bisherigem Recht hatte der Erwerber nur den Jagdpachtvertrag auszuhalten (mein Buch S. 140 ff.), entsprechendenfalls mit dem Rechte der Kündigung nach § 22 PrJagdG. v. 18. Jan. 1934.

[9]) S. meine ausführliche Darstellung der Sonntagsjagd im neuen Staat und nach RJagdG.: RVerwBl. 1935, 271 ff.

[10]) OVG. 31, 245; 36, 360; DJZ. 5, 398.

[11]) JW. 1934, 2209 (2213).

Rechtsprechung

Reichsgericht: Zivilsachen

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser und Huber

1. § 37 Abs. 1 u. 2 REErbhofG. Der Genehmigungspflicht ist nur das dingliche Geschäft der Belastung (und Veräußerung), nicht auch das schuldrechtliche Grundgeschäft unterworfen. †)

Das BG. hat die Bedeutung des § 37 Abs. 1 u. 2 RErbhofG. und des dazu ergangenen § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. nicht richtig erkannt. Der Genehmigungspflicht ist nur das dingliche Geschäft der Belastung (und Veräußerung), nicht auch das schuldrechtliche Grundgeschäft unterworfen. Das hat das RG. schon am 11. Dez. 1933 ausgesprochen (RGZ. 142, 312 = JW. 1934, 403) und daran hat es (JW. 1934, 2697 [2]; 1935, 433 [1], 610 [12] u. [13] und 1160 [6]) festgehalten (RGZ. 144, 231 = JW. 1934, 2039 [5]). Auch das RErbhGer. und der größte Teil des Schrifttums haben zugestimmt (vgl. Seybold: JW. 1935, 561 f.; Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., S. 215 und Wöhrmann, 2. Aufl., S. 205; a. A.: Gülland, Das Reichserbhofrecht, 1935, Bem. 204 u. 235). Da sonstige stichhaltige Bedenken gegen die bürgerlich-rechtliche Gültigkeit des Abkommens der Parteien nicht bestehen, so ist es auch insoweit als gültig anzusehen, als es eine Verpflichtung zur dinglichen Sicherung enthält. Nicht zu billigen ist es, nur eine schwebende Wirksamkeit oder eine schwebende Unwirksamkeit anzunehmen (vgl. z. B. Wöhrmann a. a. O. S. 211). Dieser Rechtszustand bleibt, bis die nach § 37 RErbhofG. erforderliche Genehmigung (erteilt oder) rechtskräftig versagt ist (§ 11 der 2. DurchfVO.). Ein Streit über die bürgerlich-rechtliche Gültigkeit kann vor wie nach der Genehmigung (Seybold a. a. O. S. 570 zu § 37) vor dem Prozeßgericht ausgefochten werden, das darüber allein zu befinden hat. So ist auch das Vorgehen der jetzigen Parteien gelagert. Durch die Entsch. wird die Arbeit des AnerbG. erleichtert, da eine feste Grundlage bezüglich der Bedeutung und Wirksamkeit der Parteivereinbarungen geschaffen wird. Die Verpflichtung zur Eintragung war im vorl. Falle gültig übernommen. Weder das Preuß. Bäuerliche Erbhofrecht — Pr. Ges. v. 15. Mai 1933 (GS. 165 f.) nebst VO. v. 24. und 30. Aug. 1933 (GS. 321, 333 f.) —, das keine Belastungsbeschränkung kannte, noch das RErbhofG. machen die Verpflichtung ungültig. Ob die Verpflichtung demnächst erfüllt werden kann, hängt davon ab, ob das AnerbG. eine Genehmigung für erforderlich hält und bejahendenfalls sie erteilt oder aber sie verweigert und dadurch die Erfüllung unmöglich macht (§ 275 oder § 323 BGB.), und welche Stellung das EHG. einnimmt.

(U. v. 10. April 1935; V 454/34. — Königsberg.)

[v. B.]

Anmerkung: In der vorl. Entsch. nimmt das RG. nochmals zu der Frage Stellung, ob sich das Erfordernis der Veräußerungs- und Belastungsgenehmigung nach § 37 RErbhofG. auch auf das schuldrechtliche Geschäft erstreckt. In Übereinstimmung mit seinem früheren Standpunkt (RGZ. 142, 312 = JW. 1934, 403 und RGZ. 144, 231 = JW. 1934, 2039) wird von ihm diese Frage im Einklang mit der übrigen zu ihr ergangenen Rspr. verneint.

Dabei wird man der Entsch. die Bedeutung eines abschließenden Wortes beimessen dürfen, da das RG. an seiner früheren Stellungnahme festgehalten hat, obwohl gegen sie im Schrifttum Einwendungen erhoben wurden, die eine nochmalige Nachprüfung und eingehendere Begründung der Rechtsauffassung des RG. verlangten. Aus diesem Grunde wäre zu begrüßen gewesen, wenn das RG. auf die erhobenen Einwendungen in der vorl. Entsch. näher eingegangen wäre, wenn das auch am Ergebnis nichts hätte ändern können.

Zunächst hat sich Münzel (JurRdsch. 1934, 133) gegen die Ansicht des RG. gewandt. Die von ihm erhobenen Einwendungen können aber heute durch die inzwischen ergangene Rspr., insbes. die Rspr. des RErbhGer., als widerlegt gelten. So ist das Verhältnis des obligatorischen Verpflichtungsgeschäfts zum abstrakten Grundgeschäft und die engen Beziehungen zwischen beiden nunmehr klargelegt (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 21/34: JW. 1934, 2697 = REG. 1, 51). Die von Münzel für das Genehmigungsverfahren angenommene Unabhängigkeit beider voneinander wurde verneint und damit der aus ihr hergeleitete Einwand gegen die vom RG. vertretene Ansicht ausgeräumt.

In gleicher Weise ist klargestellt, daß der im RErbhofG. verwendete Begriff der Belastung in § 37 Abs. 1 und 2 als dingliche Belastung gebraucht ist, während § 37 Abs. 3 das Wort Belastung in einem weiteren Sinne verwendet, der auch eine nicht dingliche, nur persönliche, den Hof finanziell beschwerende Verpflichtungsübernahme noch umfaßt (RErbhGer. v. 26. Jan. 1935, 3 RB 682/34: DNotZ. 1935, 384 = REG. 1, 176). Damit greifen auch die aus dem Vergleich von § 37 Abs. 2 und 3 hergeleiteten Bedenken nicht durch.

Weiter werden die Wirkungen einer durch falsche Angaben im obligatorischen Vertrag erschlichenen Genehmigung in der Rspr. abweichend von Münzel beurteilt. Nach LErbhGer. Celle (9. Okt. 1934, 2 EH 933/34: JW. 1934, 3140; ebenso Wöhrmann, Der Übergabevertrag, 1935, S. 7, und Rieß: DNotZ. 1935, 24) bedarf es in diesen Fällen nicht eines Widerrufs der ausgesprochenen Genehmigung. Die Genehmigung äußert vielmehr überhaupt keine Wirkungen. Dies ergibt sich auch daraus, daß Gegenstand der Genehmigung jeweils nur die Erfüllung eines bestimmten obligatorischen Rechtsgeschäfts ist (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 21/34, a. a. O.).

Auch die von Münzel noch aufgeworfene Frage, ob die Verurteilung zu einer erst zu genehmigenden Leistung möglich ist und ob in diesem Falle die Genehmigung vor oder nach Verurteilung erholt werden muß, kann in ihrer Beantwortung durchgreifende Einwendungen gegen die Beschränkung der Genehmigungspflicht auf das dingliche Geschäft nicht ergeben. Die Genehmigung kann vor oder nach Vornahme des dinglichen Geschäfts beantragt und erteilt werden (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 79/34: REG. 1, 87 = JW. 1935, 610). Die Beteiligten werden nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles den Zeitpunkt des Genehmigungsantrags so wählen, daß die von Münzel befürchteten nachteiligen Auswirkungen nicht eintreten. Bei Zweifeln über die Erbhofeigenschaft besteht auch jederzeit die Möglichkeit, diese Zweifel durch ein Feststellungsverfahren vor den Anerbenbehörden auszuräumen. Durch die Möglichkeit, die Genehmigung schon vor Abschluß des dinglichen Geschäfts zu erholen, kann insbes. dieses evtl. Feststellungsverfahren immer mit dem Genehmigungsverfahren verbunden werden, ohne daß durch die erteilte Genehmigung über den Rechtsbestand des schuldrechtlichen Grundgeschäfts Verbindliches ausgesagt wäre, da die erteilte Genehmigung nur besagt, daß vom Standpunkt des RErbhofG. aus Einwendungen gegen das Geschäft nicht bestehen (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 86/34: JW. 1935, 433).

Auch der in den Ausführungen Münzels eingangs behandelte, in der Rspr. bisher noch nicht erörterte Einwand, daß bei Beschränkung des Genehmigungserfordernisses auf das dingliche Geschäft viele obligatorische Verträge im Hinblick auf § 306 BGB. nichtig sein könnten, überzeugt nicht. Wird die Genehmigung zu dem Vertrage später nicht erteilt, so ist durch die Nichtigkeit des obligatorischen Geschäfts nicht geschadet. Wird diese Genehmigung aber erteilt, so kann man neben dem nach Münzel nichtigen formgerecht geschlossenen Vertrag immer noch einen formlosen Vertrag zwischen den Parteien annehmen, der im Laufe des Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der Erbhofeigenschaft und Berücksichtigung dieser Tatsache geschlossen wurde. Der Inhalt dieses Vertrages, der im übrigen sich mit dem des förmlich geschlossenen Vertrages deckt, wird im Augenblick der Eintragung gemäß § 313 Abs. 1 Satz 2 BGB. voll gültig.

Neben Münzel hat sich noch Gülland (Reichserbhofrecht, 1935, Anm. 204 und 235) gegen die Beschränkung der Genehmigung auf das dingliche Geschäft ausgesprochen. Seine Bemerkungen hat das RG. erwähnt und sicherlich auch gewürdigt, wenn es auch nicht näher auf sie eingegangen ist. Eine zwingende Begründung für die von Gülland vertretene Ansicht enthalten aber seine Ausführungen nicht. Der Hinweis auf § 37 Abs. 3 RErbhofG. und § 64 Abs. 2 der

1. DurchfVO. ändert hieran nichts. Es wurde schon dargelegt, daß das Wort „Übergabevertrag“ im Abs. 3 in einer näheren Beziehung zu dem Wort „belastet“ steht und dem letzteren eine besondere, erweiterte Bedeutung zukommt. Die Bestimmung im § 64 Abs. 2, daß ein langdauernder Pachtvertrag der Genehmigung bedarf, bildet kein Argument dafür, daß sich die in § 37 als genehmigungsbedürftig erklärte Veräußerung und Belastung auch auf das obligatorische Geschäft erstrecke. Nur hinsichtlich der letzteren aber hat das RG. diese Beschränkung ausgesprochen. Damit erscheinen auch die von Gülland erhobenen Einwendungen gegen die herrschende Lehre nicht stichhaltig.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

*

2. § 41 WassG.; §§ 74, 75 Einl. ALR. **Aufopferungsanspruch des Eigentümers eines Sees gegen die Wassergenossenschaft infolge Eigentumsstörung durch Regulierungsarbeiten in einer nach § 41 WassG. nicht zugelassenen Weise.**

Der Kl. ist Eigentümer des Drachensees. Er behauptet, die bekl. Wassergenossenschaft habe durch Regulierungsarbeiten in der Eider und deren Nebengewässern eine ihm schädliche Senkung des Wasserstands im See bewirkt und nimmt sie auf Schadensersatz in Anspruch. Das LG. hat den Klageanspruch für gerechtfertigt erklärt, das OLG. die Klage abgewiesen.

Der Kl. genießt als Eigentümer des Drachensees den Schutz des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WassG., daß durch die Wasserlaufsbenutzung anderer der Wasserstand seines Sees nicht in einer ihn schädigenden Weise verändert werden darf. Denn auch das Eigentum fällt unter den Begriff „Rechte am Wasserlauf“. Die vom BG. herangezogene Bestimmung des § 41 Abs. 1 Nr. 1, daß die Vorflut nicht zum Nachteil anderer verändert werden darf, kommt jedoch nicht in Betracht, weil hierunter nur eine Verschlechterung der Vorflut zu verstehen ist, der Kl. sich aber gerade darüber beschwert, daß der Wasserablauf beschleunigt worden sei, was eine Verbesserung der Vorflut bedeutet. Auf seiten der Bekl. liegt eine Benutzung des Wasserlaufs der Eider und deren Zubringer vor, die sie in Ausübung der Befugnisse der zur Genossenschaft zusammengeschlossenen Wasserlaufseigentümer vorgenommen hat. Irgendeine Verleihung von Benutzungsrechten, eine Begründung von Zwangsrechten oder ein Ausbauverfahren hat nicht stattgefunden. Daher hat die Bekl. ohne Recht gehandelt, soweit sich etwa die Wirkungen der von ihr in den Regulierungsarbeiten vorgenommenen Wasserlaufbenutzung in einer nach § 41 nicht zugelassenen Weise über die den Genossen gehörigen Teile der Wasserläufe hinaus erstrecken. Der Kl. fordert nun nicht Beseitigung der ihm angeblich zugefügten Eigentumsstörung, was gegenüber den unter staatlicher Aufsicht und zu gemeinnützigen Zwecken ausgeführten Anlagen der Bekl. unzulässig sein würde. Aber er verlangt Schadensersatz in Geld, und ein solcher Anspruch ist im Falle unberechtigten Eingriffs zu stützen sowohl auf § 823 Abs. 1 BGB. (bei Verschulden der Bekl.), wie auch auf den im Gebiet des früheren Gemeinen Rechts entsprechend dem § 75 Einl. ALR. geltenden Rechtsgrundsatz, daß derjenige Entschädigung fordern kann, welcher zur Aufopferung seiner Rechte zum gemeinen Wohl genötigt wird, hier auch ohne Verschulden der Bekl. (JW. 1916, 142[23], V 149/27: SchleswHolstAnz. 1928, 121, V 477/28: SeuffArch. 84 Nr. 63).

(U. v. 20. Febr. 1935; V 416/34. — Kiel.) [v. B.]

*

3. §§ 387 ff. BGB. **Wenn ein am landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren beteiligter Gläubiger seine ihm gegen den Betriebsinhaber zustehende Forderung an dessen Schuldner abtritt, so ist der letztere vor dem 1. Juli 1934 durch das Entschuldungsverfahren nicht gehindert, dem Betriebsinhaber gegenüber aufzurechnen.** †)

Bekl. hat vom Kl. dessen Landgut gepachtet. Durch Beschl. v. 12. März 1934 ist über dieses Gut das Entschuldungsverfahren eröffnet worden. Am 31. März 1934 hat der frühere Pächter des Kl. von einer ihm gegen den Kl. zustehenden, vor dem 13. Juli 1931 begründeten Forderung 20 000 RM an den Bekl. abgetreten. Der Bekl. hat am 3. April 1934 mit dieser Forderung gegen die am 1. April 1934 fällig gewesene Pachtzinsforderung des Kl. im Betrage von 5487,24 RM aufgerechnet.

Das BG. führt aus, daß Sinn und Zweck des SchRG. v. 1. Juni 1933 im gegebenen Falle der Zulässigkeit der Aufrechnung entgegenstünde. Der Zweck des Ges. bestehe darin, den Betrieb des Landwirts zu entschulden und dadurch zum Wohle des Volkes lebensfähig zu erhalten. Das Ges. schütze also zwar den einzelnen Betriebsinhaber, aber nicht nur um seinetwillen, sondern vor allem auch des Gemeinwohls wegen. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn es den Gläubigern des Landwirts freistünde, ihre Forderungen an Schuldner des Landwirts abzutreten, nur um sich im Wege der Aufrechnung des neuen Gläubigers zu befriedigen. Denn dann würde ein Wettlauf um die Schulden des Landwirts einsetzen und der Entschuldungsstelle die Bestandmasse entzogen oder zum mindesten das Entschuldungsverfahren erschwert und gefährdet werden. Der Bekl. und der frühere Gläubiger des Kl. hätten nun die Abtretung in Kenntnis der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens vorgenommen. Der Zweck der Abtretung sei der gewesen, dem früheren Gläubiger des Kl. den vollen Eingang seiner Forderung in Höhe der Pachtzinsforderung des Kl. zu sichern und sie dadurch vor der vom Ges. vorgesehenen Umwandlung und Kürzung zu bewahren. Dem früheren Gläubiger des Kl. habe unter Nichtachtung der durch das Gemeinwohl geforderten Umschuldung des Kl. durch die Aufrechnung des Bekl. ein Vorteil verschafft, es habe also ein einzelner Gläubiger zum Nachteil des Gemeinwohles bevorzugt werden sollen. Aus diesem Grunde sei die Aufrechnung unzulässig und unwirksam.

Dem BG. ist darin beizutreten, daß aus den §§ 387 f. BGB. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung nicht herzuleiten sind, daß auch das SchRG. keine Vorschrift enthält, die dem Gläubiger einer am Verfahren beteiligten Forderung die ihm nach § 387 BGB. zustehende Aufrechnungsbefugnis entzöge, sowie daß die Vorschrift des Art. 7 der 6. DurchfVO. der am 3. April 1934 erklärten Aufrechnung nicht entgegensteht, da ihr keine rückwirkende Kraft beigelegt ist. Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bewirkt keine gesetzliche Stundung der Verbindlichkeiten (§ 8 SchRG.). An der Fälligkeit der Verbindlichkeiten wird daher zunächst nichts geändert. Mit der Frage der Aufrechnung befaßt sich das SchRG. nur in § 30 Abs. 1 Nr. 6, wonach Forderungen insoweit, als sie der Gläubiger zur Zeit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gegen Forderungen des Betriebsinhabers aufrechnen konnte, der Kapitalkürzung nicht unterliegen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß dem beteiligten Gläubiger (§ 10) die Aufrechnung gegen die Forderungen des Betriebsinhabers grundsätzlich erlaubt ist (Harmening-Pätzold, Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Nachtrag S. 35, Anm. 6 f a. E.). Auch aus den Vorschriften des Art. 2 LandwVollstrSchVO. v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1119), die auf Grund des Art. 4 des 2. Ges. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1115) erlassen worden ist und nach Art. 1 § 5 dies. Ges. den Vollstreckungsschutz für die Dauer eines Entschuldungsverfahrens v. 1. Jan. 1934 ab abschließend regelt, ergibt sich nichts gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung. Zwar findet nach § 394 Satz 1 BGB. gegen eine Forderung die Aufrechnung nicht statt, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf solche Forderungen, die ihrem Wesen nach einem zwangsweisen Zugriff nicht unterliegen sollen und eben deshalb wie der Pfändung so der Aufrechnung entzogen sind, auch wenn im allgemeinen die Zwangsvollstreckung gegen ihren Inhaber zulässig ist. Hier handelt es sich, ebenso wie in RGZ. 89, 199 = JW. 1917, 479, gerade um den umgekehrten Fall, denn die Zwangsvollstreckung gegen den Betriebsinhaber ist allgemein Be-

schränkungen unterworfen. Wenn in § 19 Abs. 4 und § 19a Abs. 4 ZwVollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302) und in Art. 1 § 7 Abs. 2 der AusfVO. zu der VO. d. RPräs. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 (RGBl. I, 64) ausdrücklich bestimmt war, daß durch die in diesen Vorschriften vorgesehenen Vollstreckungsbeschränkungen die Zulässigkeit der (Abtretung und) Aufrechnung nicht berührt werde, so bedeutet dies nur eine Bestätigung des der Entsch. RGZ. 89, 199 f. zugrunde liegenden, schon ohnehin geltenden Rechtsgedankens. Daraus, daß in Art. 2 der VO. v. 27. Dez. 1933 die Aufrechnung nicht besonders für zulässig erklärt ist, kann also gegen ihre Zulässigkeit nichts hergeleitet werden (für die Zulässigkeit außer Harmening-Pätzold a. a. O. auch von Rozycki-v. Hoewel und von Rozycki, Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse S. 152 Anm. 3b Abs. 2).

Hätte der Gesetzgeber die dem Gläubiger nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Aufrechnungsbefugnis ausschließen oder beschränken wollen, so hätte er dies ausdrücklich bestimmen müssen, wie dies z. B. in § 55 KO., § 36 VerglO. v. 5. Juli 1927, § 12 RPräsVO. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1931 (RGBl. I, 675) und jetzt auch in Art. 7 der 6. DurchfVO. z. SchRG. geschehen ist. Daß der Gesetzgeber die Regelung der Frage der Aufrechnung etwa nur versehentlich unterlassen hätte, ist mit Rücksicht auf die Vorgänge in der Gesetzgebung und auf § 30 Abs. 1 Nr. 6 SchRG. ausgeschlossen. Ist aber davon auszugehen, daß der Gesetzgeber geflissentlich und in voller Erkenntnis der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen im SchRG. davon abgesehen hatte, den am Verfahren beteiligten Gläubigern die Aufrechnungsbefugnis zu entziehen, so kann der Aufrechnung nicht mit der vom BG. hierfür gegebenen Begründung die Wirkung versagt werden. Die von ihm hervorgehobenen Bedenken sind zum größten Teil auch unbegründet. Der frühere Gläubiger der dem Bekl. abgetretenen Forderung war am Entschuldungsverfahren beteiligt (§ 10). Durch die Abtretung schied die Forderung nicht aus dem Kreise der beteiligten Forderungen aus (Harmening-Pätzold, Die landwirtschaftliche Schuldenregelung § 10 Anm. I a. E., S. 86; § 51 Abs. 2 SchRG.). Mit der Bestätigung des Entschuldungsplanes oder des Zwangsvergleichs wandelt sie sich mit Rückwirkung auf den Tag der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens in eine unkündbare Tilgungsforderung um (§§ 14 Nr. 3, 36 SchRG.; Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der 3. DurchfVO. v. 15. Sept. 1933 [RGBl. I, 641]). Tritt dieser Fall ein, so ergibt sich nachträglich, daß die Forderung zur Zeit der Aufrechnungserklärung noch nicht fällig, also nicht zur Aufrechnung geeignet war (v. Arnswaldt in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Anm. 1 zu Art. 7 der 6. DurchfVO.). Der Schuldner des Betriebsinhabers, der die zur Aufrechnung gestellte Forderung erst nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens erworben hatte, muß daher an den Betriebsinhaber Zahlung leisten, auch wenn er bereits das Abtretungsentgelt an den früheren Gläubiger entrichtet hatte. Schon die hierin liegende Gefahr wird in der Regel geeignet sein, den vom BG. befürchteten „Wettlauf um die Schulden des Landwirts“ auszuschließen. Wenn ein einzelner Gläubiger des Betriebsinhabers, um wegen seiner Forderung Befriedigung zu erlangen, die Forderung an einen Schuldner des Betriebsinhabers vor dem 1. Juli 1934 zur Ermöglichung der Aufrechnung abgetreten hat, so hat er damit nur einen Weg beschritten, der ihm vom Gesetz offengelassen war. Ob ein planmäßiges, in vielen Fällen durchgeführtes Vorgehen der Gläubiger eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, kann ebenso wie in RGZ. 89, 203 = JW. 1917, 479 dahingestellt bleiben, da ein solcher Tatbestand hier nicht vorliegt.

Daß das Entschuldungsverfahren bereits bis zur Bestätigung des Entschuldungsplanes oder des Zwangsvergleichs gediehen sei, hat der Kl. nicht behauptet. Solange dies nicht der Fall ist, besteht die vom Bekl. erklärte Aufrechnung zu Recht, und sie wird ihre Wirkungen dauernd behalten, wenn etwa das Entschuldungsverfahren ergebnislos verlaufen sollte.

(U. v. 21. März 1935; IV 330/34. — Berlin.) [K.]

Anmerkung: Nach Art. 7 der 6. DurchfVO. z. SchRG. kann eine am Schuldenregelungsverfahren beteiligte Forderung während des Verfahrens gegen eine Forderung des Betriebsinhabers nicht aufgerechnet werden, wenn der Gläubiger seine Forderung erst nach der Eröffnung des Verfahrens erworben hat. Hiernach wäre die Aufrechnung unzulässig gewesen, wenn der Bekl. sie nach dem Inkrafttreten der 6. DurchfVO. (1. Juli 1934) erklärt hätte. Da jedoch im vorl. Falle der Bekl. vor dem 1. Juli 1934 aufgerechnet hat, mußte das RG. zu der Frage Stellung nehmen, ob bereits vor dem Erlaß der 6. DurchfVO. z. SchRG. die Aufrechnung während des Schuldenregelungsverfahrens aus allgemeinen Gesichtspunkten als unzulässig anzusehen war. Dem Urteil ist darin beizutreten, daß sich weder aus den §§ 387 ff. BGB. noch aus den vom RG. erwähnten Vollstreckungsschutz- und Schuldenregelungsvorschriften ein Verbot der Aufrechnung ergibt. Wie das RG. mit Recht ausführt, ist die Aufrechnung nur im Falle der ergebnislosen Aufhebung oder Einstellung des Schuldenregelungsverfahrens dauernd wirksam. Im Falle der erfolgreichen Durchführung des Verfahrens wird dagegen die Forderung des Bekl. mit Wirkung von der Verfahrenseröffnung an in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelt und erweist sich damit nachträglich als zur Aufrechnung nicht geeignet. Der Bekl. muß seine Verbindlichkeit ebenso begleichen, wie wenn die Aufrechnung nicht erklärt worden wäre. Da sich somit ein am Verfahren beteiligter Gläubiger den Wirkungen des Verfahrens durch die Aufrechnung nicht entziehen kann, möchte ich mit dem RG. annehmen, daß durch Zulassung der Aufrechnung Mißbräuche in dem vom BG. befürchteten Umfange nicht zu besorgen sind.

Es scheint aber angebracht, auf einen anderen Gesichtspunkt hinzuweisen, der vielleicht eine andere Beurteilung ermöglicht hätte. Voraussetzung für das Gelingen der Entschuldung ist, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb ordnungsmäßig weiterführen und den während des Verfahrens fällig werdenden laufenden Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten nach Möglichkeit genügen kann. Das kann der Betriebsinhaber aber nur, wenn er seine Außenstände pünktlich hereinbekommt. Die Aufrechnung hat nun, auch wenn sie sich nachträglich mit Bestätigung des Entschuldungsplans als unwirksam herausstellen sollte, jedenfalls zunächst einmal die Wirkung, daß der Betriebsinhaber sein Geld nicht bekommt. Da ihm andere Geldbeschaffungsmöglichkeiten während der Dauer des Schuldenregelungsverfahrens in der Regel nicht zur Verfügung stehen, wird er Schwierigkeiten in der ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebs haben, die um so erheblicher sind, je größer der zur Aufrechnung gestellte Betrag ist. Gerade der vom RG. entschiedene Fall liegt in dieser Beziehung besonders kraß. Es handelt sich um einen in der Entschuldung befindlichen Verpächterbetrieb, dessen ordnungsmäßige Aufrechterhaltung nur bei Eingang des Pachtzinses möglich ist. Aus dem Pachtzins müssen die laufenden Betriebsausgaben, insbes. die Schuldzinsen, bezahlt werden. Wenn, wie im vorl. Falle, nun gerade der Pachtzins ausbleibt, weil er zur Aufrechnung gestellt ist, so kann das zu einer erheblichen Gefährdung des Betriebs führen, die unter Umständen sogar dessen Entschuldungsunfähigkeit zur Folge haben kann. Daß eine solche Folge aber mit Sinn und Zweck des SchRG. nicht vereinbar wäre, kann kaum bezweifelt werden.

MinDir. Harmening, Berlin.

*

4. § 36 Nr. 3 der 2. PrSparVO. v. 23. Dez. 1931; RGes. v. 3. Juli 1934. Die unter Berufung auf die NotVO. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 erlassenen VO. der Landesregierungen gelten als gültige Landesgesetze, gültig auch gegenüber der Weimarer Verfassung. Insbes. das RGes. vom 3. Juli 1934 über die Rechtmäßigkeit von VO. und Verwaltungsakten bezweckt, die Rechtmäßigkeit der SparVO. der Landesregierungen außer Zweifel zu stellen und sie allen bisher erhobenen Anfechtungsgründen zu entrücken.

Durch § 36 Nr. 3 der 2. PrSparVO. v. 23. Dez. 1931 ist in Abänderung von § 6 AltersgrenzenG. v. 15. Dez. 1920 die Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen an Stelle des 65. auf das 62. Lebensjahr festgesetzt worden. Mit der Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift hat sich der erk. Sen. schon einmal zu befassen gehabt. Gegen sie wurden, wie im gegenwärtigen Rechtsstreit, so auch damals, zwei Einwendun-

gen erhoben: 1. die Herabsetzung der Altersgrenze für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen werde durch die in der NotVO. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 den Landesregierungen erteilte Ermächtigung, im Verordnungswege Ausgaben herabzusetzen, nicht gedeckt, da sie keine Ersparnis bedeute, sondern zu vermehrten Ausgaben führe; 2. die Maßnahme verletze wohlerworbene Beamtenrechte und widerstreite daher dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. In seinem Urt. v. 27. Juni 1933 (RGZ. 140, 404 = JW. 1933, 1946) hat sich der erk. Sen. nur mit dem ersten Einwand beschäftigt und ihn als durchgreifend anerkannt. In dem Urt. wird dargelegt, daß die Herabsetzung der Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen nicht geeignet sei, die Personalausgaben des Landes Preußen oder der preuß. Gemeinden (Gemeindeverbände) und öffentlichen Körperschaften zu vermindern. Da sie nicht zum Ausgleich der öffentlichen Haushalte beitrage, finde sie in der NotVO. des RPräs. vom 24. Aug. 1931 (und in der v. 6. Okt. 1931) keine genügende verfassungsrechtliche Grundlage und sei daher rechtsungültig.

Die Ermächtigung, die danach dem Preuß. Staatsministerium bei Erlaß der 2. SparVO. fehlte, ist ersetzt worden durch § 1 RGes. v. 3. Juli 1934. Die VO. gilt nunmehr — und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem sie in Kraft treten sollte — als Landesgesetz. Daraus, daß sie nicht von dem damals zur Gesetzgebung berufenen Landtag beschlossen, sondern von der Landesregierung selbständig erlassen worden ist, können daher Bedenken gegen die Rechtgültigkeit der 2. SparVO. nicht mehr erhoben werden.

Aber auch der zweite Einwand gegen die Herabsetzung der Altersgrenze, der dahin geht, sie widerstreite als Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf., ist durch das RGes. v. 3. Juli 1934 gegenstandslos geworden, so daß eine Prüfung der Frage, ob der behauptete Verstoß gegen die genannte Verfassungsvorschrift wirklich vorlag, nicht mehr erforderlich noch überhaupt statthaft ist. Der Kl. meint allerdings, daß die SparVO. der Landesregierungen, da sie nach § 1 RGes. v. 3. Juli 1934 als Landesgesetze gelten sollten, immer noch den Schranken unterlägen, die der Landesgesetzgebung durch die Verfassung v. 11. Aug. 1919 gezogen seien, und daß sie deshalb in wohlerworbene Rechte nicht eingreifen könnten. Indessen ist das eine rein wörtliche Auslegung der Vorschrift, die, wie das BG. zutreffend angenommen hat, mit ihrem Sinn und ihrem Zweck unvereinbar ist.

Gegen die Rechtsgültigkeit der auf Grund der NotVO. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 erlassenen VO. der Landesregierungen wurden von Anfang an Bedenken verschiedener Art geltend gemacht. Bezweifelt wurde zunächst die Verfassungsmäßigkeit der NotVO. selbst. Außerdem wurden aber auch gegen die LandesVO. selbständige Einwendungen erhoben, sei es deshalb, weil sie über die vom RPräs. gegebenen Ermächtigungen hinausgingen, sei es deshalb, weil sie in Vorschriften der WeimVerf. eingriffen, die durch NotVO. auf Grund von Art. 48 WeimVerf. nicht berührt werden könnten. Insbes. wurde Vorschriften, welche in Beamtenansprüche eingriffen, die Anerkennung verweigert, weil sie mit Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. unvereinbar seien. Das RGes. vom 3. Juli 1934 über die Rechtmäßigkeit von VO. und Verwaltungsakten bezweckt nun unzweifelhaft — schon seine Überschrift weist darauf hin — die Rechtmäßigkeit der SparVO. der Landesregierungen außer Zweifel zu stellen, sie den bisherigen Anfechtungsgründen zu entrücken. Dies Ziel konnte aber nur erreicht werden, wenn alle rechtlichen Bedenken, die bis dahin erhoben waren, beseitigt wurden. Unvereinbar damit wäre es, wenn eine Gruppe von Einwendungen — etwa die aus den Grundrechten der WeimVerf. (soweit diese überhaupt noch bestehen) hergeleiteten — weiterhin sollte geltend gemacht werden können. Ganz besonders muß angenommen werden, daß die VO. gerade auch Einwendungen aus Art. 129 WeimVerf. entzogen werden sollten. Denn da die Sparmaßnahmen auf Grund der NotVO. v. 24. Aug. 1931 in erheblichem Maße darin bestanden, die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Notlage von Staat und Volk anzupassen, so wäre die Rechtsgültigkeit wesentlicher Teile dieser VO. weiterhin im ungewissen geblieben, wenn ihnen gegenüber die Berufung auf Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. noch jetzt statthaft wäre. Von der durch das Ges. zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933 (RGBl. I, 141) geschaffenen Möglichkeit, überspitzte Folgerungen aus wohlerworbenen Beamtenrechten abzuschneiden, hat die Reichsregierung auch sonst schon Gebrauch gemacht, z. B. in dem vom BG. mit Recht in diesem Zusammenhang angeführten BRÄndG. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433). So ist die Annahme gerechtfertigt, daß das RGes. v. 3. Juli 1934 ebenfalls vor wohlerworbenen Beamtenrechten nicht hat Halt machen wollen.

Nach alledem wird man dem genannten Gesetz nur gerecht, wenn man seinen § 1 dahin versteht: die unter Berufung auf die NotVO. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 erlassenen VO. der Landesregierungen gelten als rechtsgültige Landesgesetze, rechtsgültig auch gegenüber Vorschriften der Verfassung v. 11. Aug. 1919. Bestätigt wird diese Auffassung durch Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht Abt. Ia Nr. 18, wo es in Anm. 3 zu § 1 Ges. v. 3. Juli 1934 heißt: „Nunmehr ist klargestellt, daß die auf die Dietramszeller NotVO. (d. h. auf die NotVO. v. 24. Aug. 1931) gestützten VO. der Länder ... als Landesgesetze rechtswirksam sind, und zwar ohne Rücksicht auf Grenzen, die früher die WeimVerf. gezogen hatte".

(U. v. 5. April 1935; III 313/34. — Königsberg.) [v. B.]

(= RGZ. 147, 174.)

*

5. § 256 ZPO. **Steht fest, daß der Kl. eine negative Feststellungsklage nicht aus sachlichem Interesse an der berechtigten Feststellung als solcher erhoben hat, sondern nur aus prozeßtaktischen Gründen, um auch nichtklagende Anspruchsgegner in eine einheitliche Parteifront hineinzuzwingen und ihnen dadurch das Verweilen in einer Zeugenstellung unmöglich zu machen, so liegen die Voraussetzungen des § 256 ZPO. nicht vor.** †)

Der Kl. beurkundete als Notar am 4. Juni 1931 den Gründungsvertrag einer AktG., zu deren Gründern die beiden Bekl. und der Kaufmann Kr. gehörten.

Die Bekl. und Kr. behaupten, der Kl. habe sie durch eine fahrlässig erteilte falsche Auskunft zur Beteiligung an der Gründung veranlaßt. Sie haben ihm Schadensersatzansprüche aus § 839 BGB. angekündigt. Der Kl. hat jede Haftung abgelehnt. Daraufhin klagte Kr. gegen den Kl. (in den Akten 18 Cg 289/33 des LG. L.) auf Zahlung von 7500 RM. Darauf reichte der Kl. im vorl. Rechtsstreit (18 Cg 332/33 des LG. L.) die Klage ein. Er begehrt die Feststellung, daß den Bekl. kein Schadensersatzanspruch in Höhe eines Teilbetrags von 1100 RM (je 550 RM) gegen ihn zustehe, und hat zugleich beantragt, diesen Rechtsstreit mit dem Prozeß 18 Cg 289/33 gem. § 147 ZPO. zu verbinden.

Beide Vorinstanzen haben die vom Kl. verlangte Verbindung der beiden Prozesse 18 Cg 289 und 332/33 abgelehnt, haben ein rechtliches Interesse des Kl. an der alsbaldigen richterlichen Feststellung, die er im vorl. Rechtsstreit erstrebt, verneint und haben deshalb die Klage als prozeßrechtlich unzulässig (§ 256 ZPO.) abgewiesen.

Das BG. verneint das Feststellungsinteresse des Kl. mit folgender Begr.: Regelmäßig genüge zwar das Berühmen von Schadensersatzansprüchen, um eine negative Feststellungsklage des Anspruchsgegners nach § 256 ZPO. zu rechtfertigen. Nach der Besonderheit des vorl. Falles müsse aber gleichwohl das rechtliche Interesse des Kl. an der von ihm verlangten Feststellung verneint werden. Die Teilbeträge von 2 × 550 RM, derentwegen er die Feststellung begehre, seien im Verhältnis zu der vollen Höhe der von den Bekl. erhobenen Ansprüche so außerordentlich gering, daß eine Feststellung, wie der Kl. sie verfolge, für keine der Parteien von irgendeiner ins Gewicht

fallenden Bedeutung sein könnte. Die Sache liege hier auch nicht so wie in den sonst üblichen Fällen, in denen eine Partei einen Teilanspruch geltend zu machen pflege. Gewöhnlich klage man, um Kosten zu sparen, nur einen Teil ein, wünsche aber dabei gleichwohl eine das ganze Streitverhältnis klärende Prüfung und damit im praktischen Ergebnis eine für den ganzen Anspruch maßgebliche Entsch. zu erreichen. Eine solche Absicht könne den Kl. hier nicht geleitet haben. Denn alles das, was sonst üblicherweise durch eine Teilklage erstrebt werde, das werde hier bereits durch die von Kr. erhobene, tatsächlich und rechtlich völlig gleichliegende Klage in 18 Cg 289/33 erreicht. Der Kl. könne bei der Erhebung der vorl. Klage mithin „ganz ausschließlich nur" von dem Bestreben geleitet worden sein, eine Verbindung dieses Rechtsstreits mit dem von Kr. gegen ihn anhängig gemachten zu erreichen. Er erstrebe also in Wahrheit durchaus nicht die Feststellung des zwischen ihm und den Bekl. bestehenden Rechtsverhältnisses, sondern „ganz ausschließlich" die Ausscheidung der Bekl. als Zeugen im Rechtsstreit 18 Cg 289/33 und das Ausscheiden des Kr. als Zeugen in einem etwaigen späteren Rechtsstreit, der auf eine Klage der Bekl. oder eines von ihnen anhängig werden könnte.

Steht hiernach fest, daß der Kl. seine negative Feststellungsklage nicht aus sachlichem Interesse an der begehrten Feststellung als solcher erhoben hat, sondern daß er sie lediglich als prozeßtaktisches Kampfmittel benutzt, um die drei innerlich verbündeten Anspruchsgegner auch äußerlich in eine einheitliche Parteifront hineinzuzwingen und damit den beiden Bekl. das Verweilen in einer Zeugenstellung unmöglich zu machen, so hat das BG. ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen des § 256 ZPO. verneint. Das RG. hat in RGZ. 82, 170 = 1913, 747 eine negative Feststellungsklage für unzulässig erklärt, wenn sie nur erhoben wird, um eine Streitverkündung an den Kl. und deren gesetzliche Wirkungen zu verhindern, oder wenn sie auch nur geeignet ist, einen solchen Erfolg herbeizuführen. Das RG. hat in einem Urt. v. 7. Jan. 1914 (III 316/13) ausgesprochen, daß die Sicherung des Feststellungskl. gegen den Verlust von Beweismitteln nicht alleiniger Zweck einer Klage nach § 256 ZPO. sein kann. Aus ähnlichen Erwägungen muß auch hier das Feststellungsinteresse des Kl. verneint werden. Denn § 256 ZPO. setzt auch bei weiter und freier, allem Formalismus abholder Gesetzesanwendung (RGZ. 129, 33 = JW. 1931, 656) zum mindesten immer voraus, daß der Kl. ein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Feststellung als solcher hat. Ein derartiges Interesse mag im Einzelfalle schon dann vorliegen, wenn die erstrebte richterliche Feststellung eine gesicherte Rechtsgrundlage für ein anderes Verfahren schaffen soll (RGZ. 119, 359 = JW. 1928, 506; vgl. aber auch RArbG. 3, 25, 286). Dem Gesetz ist aber nicht genügt, wenn der Kl. nur ein Interesse daran hat, dem Bekl. durch Klage und Verbindungsantrag das Auftreten als Zeuge in einem anderen Rechtsstreit unmöglich zu machen.

(U. v. 1. Dez. 1934; V 261/34. — Dresden.) [v. B.]

Anmerkung: Die Entsch. wäre richtig, wenn man mit dem RG. von der Feststellung ausgeht, daß die Erhebung der negativen Feststellungsklage im vorliegenden Falle ausschließlich den prozeßtechnischen Zweck hatte, durch Verbindung dieses Rechtsstreits mit der bereits von K. anhängig gemachten Klage das Verweilen der Bekl. in der Zeugenstellung unmöglich zu machen. Denn nach § 256 ZPO. muß das Interesse des Feststellungsklägers an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses als solchen bestehen. Besteht aber hieran kein Interesse, so ist selbst bei weiter Auslegung des § 256 keine Möglichkeit für dessen Anwendung gegeben.

Es erscheint jedoch sehr zweifelhaft, ob die Feststellung, daß die Feststellungsklage ausschließlich prozeßtechnischen Gründen dienen sollte, gerechtfertigt ist. Das Urteil führt selbst aus, daß ein berechtigtes Interesse für eine negative Feststellungsklage an sich immer dann gegeben ist, wenn sich der Gegner eines Anspruchs berühmt. Andererseits hat das RG. auch keine Bedenken, eine aus Kostenersparnisgründen erhobene Teilfeststellungsklage zuzulassen, weil erfahrungsgemäß solche Teilklagen, wenn sie letztinstanzlich entschieden werden, praktisch den ganzen Streit beenden. Grundsätzlich wäre also auch im vorliegenden Falle ein Feststellungsinteresse gegeben und die Klage zulässig. Trotzdem verneint das OLG. das Feststellungsinteresse, weil angeblich alles das, „was sonst üblicherweise durch eine Teilklage erstrebt werde, hier bereits durch die von K. erhobene tatsächlich und rechtlich völlig gleichliegende Klage erreicht werde". Wäre also die Klage des K. nicht erhoben worden, dann wäre auch nach dem im vorliegenden Urteil vertretenen Standpunkte die Feststellungsklage zulässig. Dasselbe wäre der Fall, wenn der Kl., statt nur wegen eines Teils, Feststellung bzgl. des ganzen Rechtsverhältnisses begehrt hätte. M. E. kann aber die Klage des K. für die vorliegende Feststellungsklage nicht die vom OLG. angenommene Bedeutung haben. Es ist zu berücksichtigen, daß rein rechtlich die Klage des K. für den vorliegenden Rechtsstreit ohne jede Bedeutung ist, da ein in dieser Sache ergehendes Urteil Rechtskraftwirkung nur zwischen den Parteien hat. Insbes. aber muß beachtet werden, daß der Prozeß des K. durchaus nicht immer die mit der vorliegenden Klage erstrebte Klarstellung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bringen muß. Man denke nur daran, daß diese Klage einen regelwidrigen Verlauf nimmt. Es besteht die Möglichkeit, daß in dieser Sache das Verfahren durch Tod oder Konkurs des K. unterbrochen wird, daß die Klage zurückgenommen oder etwa durch Versäumnisurteil oder in der Rechtsmittelinstanz durch Versäumnis von Fristen und Auflagen (§§ 516, 519, 529, 279, 279 a, 283 Abs. 2 ZPO. usw.) abgewiesen wird. Alle diese Möglichkeiten bestehen. Der Kl. hat darauf keinen Einfluß. Sie verhindern aber mit ihrem Eintreten die von dem Kl. mit der vorliegenden negativen Feststellungsklage begehrte grundsätzliche Klärung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen. Der Kl. kann, da er auf den Lauf der Klage insoweit keinen Einfluß hat, den Eintritt dieser Möglichkeiten nicht voraussehen. Da er aber infolge des Berühmens der Bekl. mit Ansprüchen gegen den Kl. an sich ein Interesse an der Feststellung seiner Rechtsbeziehungen zu diesen hat, war die Feststellungsklage gem. § 256 ZPO. zuzulassen. Die Klage des K. kann dieses Feststellungsinteresse aus den dargelegten Gründen nicht beseitigen. Im übrigen verbietet die Möglichkeit eines regelwidrigen Verlaufes dieser Klage auf jeden Fall die Annahme, daß die vorliegende Feststellungsklage „ausschließlich" aus prozeßtechnischen Gründen erhoben worden sei. Damit entfällt die Grundlage für die Ausführungen des RG.

RA. Alfred Herriger, Düsseldorf.

Reichsgericht: Strafsachen

6. § 174 Abs. 1 StGB. Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes wird gegenüber dem minderjährigen Landhelfer zum Erzieher, wenn er ähnlich einem Vater die Lebensführung des Minderjährigen in sittlicher Beziehung kraft seines maßgebenden Ansehens zu überwachen und zu lenken hat.

Die Sachbeschwerde greift in erster Reihe die Annahme das LG. an, daß der Angekl. der Erzieher der Landhelferin B. gewesen sei. Diese Sachrüge ist unbegründet. Die Einrichtung der Landhilfe gründet sich auf den Erlaß des Präs. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 3. März 1933, II 5590/1, der in Nr. 8 des RArbBl. v. 15. März 1933 Teil I S. 77 veröffentlicht ist. Danach ist es die Aufgabe der Landhilfe, Arbeitslose als Helfer in zusätzliche landwirtschaftliche Beschäftigung zu bringen und so die Zahl der Arbeitslosen zu verringern. Zugleich soll sie die arbeitslose Jugend in Stadt und Land wieder an die Scholle heranführen, um dadurch den Arbeitslosen nicht nur einen neuen Lebensinhalt zu geben, sondern insbes. auch die Siedlungsfrage praktisch voranzubringen. Die Landhilfe stellt sich demgemäß in den Dienst der Erhaltung und Förderung der Familienwirtschaft und sucht bei den Helfern die zur Überwindung der Not unserer Zeit erforderlichen Eigenschaften zu entwickeln und zu fördern. Dieser erzieherische Zweck, der zunächst bereits durch die landwirtschaftliche Beschäftigung und Umwelt des Helfers erreicht werden soll, bringt es mit sich, daß auch dem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber über die Pflichten des Arbeitgebers hinaus erzieherische Aufgaben erwachsen können. Gegenüber dem minderjährigen Landhelfer wird er zum Erzieher i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB., wenn er nach der Gestaltung der Umstände ähnlich einem Vater oder Vormund die Lebensführung des Minderjährigen

in sittlicher Beziehung kraft seines maßgebenden Ansehens zu überwachen und zu lenken hat (vgl. RGSt. 68, 20 [22]). So hat nach der ersichtlichen Überzeugung des Tatrichters hier der Fall gelegen. Von dem Zweck der Landhilfe und dem allgemeinen Volksempfinden ausgehend legt das Urt. dar, daß es sich um ein gegenseitiges Hilfs- und Vertrauensverhältnis handle und dem Angekl., wie ihm auch bewußt gewesen sei, die weitere Erziehung und Überwachung der sittlichen Lebensführung bei der 15jährigen B. zugefallen sei, da diese sich noch in der Entwicklung befunden habe und durch die Landhilfe der erzieherischen Einwirkung der weit entfernt lebenden Eltern entzogen worden sei. Gegen diese Begründung der Erziehereigenschaft ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. Es könnte in Betracht kommen, daß der Angekl. auch als Lehrer der B. anzusehen war, da er nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages verpflichtet war, die Landhelferin in alle im Betrieb vorkommenden Arbeiten einzuführen und ihr Gelegenheit zu geben, sich nach ihren Fähigkeiten alle Kenntnisse anzueignen, die für die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und später bei selbständiger Führung einer eigenen Wirtschaft unentbehrlich sind. Einer Entscheidung bedarf diese Frage nicht, weil die bedenkenfrei nachgewiesene Eigenschaft des Angekl. als Erzieher bereits die Anwendung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. rechtfertigt.

(3. Sen. v. 16. Mai 1935; 3 D 328/35.)

*

7. §§ 292 ff. StGB. Jagdvergehen.

I. Zur Gewerbsmäßigkeit gehört, daß die Absicht der Täter darauf gerichtet ist, aus wiederholtem Wildern Gewinn zu erzielen, das Wildern zu einer Einnahmequelle zu machen; von einer „Einnahmequelle“ kann nur die Rede sein, wenn der Täter ein Fließen der Einnahmen für eine gewisse — wenn auch nicht unbegrenzte — Dauer und eine gewisse Regelmäßigkeit dieser Einnahmen ins Auge faßt (RGUrt. v. 11. März 1929, 2 D 1257/28). Ob ihm die „Einnahme“ in Form von Geld (durch Verkauf des Wildprets) oder ob sie ihm durch Verbrauch im Haushalt — und damit zur Verbilligung der Lebensführung — zufließt, ist dabei ohne Belang (RGRspr. 2, 336; 4, 280; 9, 91; RGUrt. vom 26. Sept. 1930, 1 D 586/30 = BayZ. 1931, 109).

II. Die Einziehung von Geweihen und Gehörnen oder Teilen von solchen, die bei den Angekl. beschlagnahmt worden sind, ist nach ständiger Rspr. unzulässig und weder aus § 295 noch aus § 40 StGB. zu rechtfertigen (RGUrt. vom 25. Jan. 1918, 4 D 839/17 = JW. 1918, 446, vom 26. Sept. 1930, 1 D 586/30).

(3. Sen. v. 6. Mai 1935; 3 D 1295/34.)

*

****8.** §§ 306 Ziff. 3, 308 StGB.; § 6 StPO. Scheunen und Ställe zählen nicht zu den Räumlichkeiten des § 306 Ziff. 3 StGB.

Die Rev. erhebt den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit der StrK. (§ 6 StPO.). Der BeschwF. ist, entsprechend dem Eröffnungsbeschluß, u. a. auf Grund der §§ 308 u. 47 StGB. verurteilt worden, weil er seine Stallscheune, die der Unterbringung von Jungvieh und Fohlen sowie anderer Haustiere diente, durch andere habe in Brand setzen lassen. Die Rev. erachtet die Zuständigkeit des SchwG. für gegeben, weil § 306 Nr. 3 StGB. in Frage komme. Sie bringt vor, daß die Stallscheune zur Kontrolle des Jungviehs und der Bullen fast täglich zwischen 8 und 10 Uhr abends von einem Knecht und einem Hütejungen aufgesucht worden sei. Zu dieser Tageszeit sei der Brand gelegt worden. Festgestellt ist, daß der Brand mit Zeitzünder gelegt worden und abends um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ausgekommen ist.

Der Einwand der Rev. ist nicht begründet. Die Bestimmung des § 306 Nr. 3 StGB. geht auf den § 285 Nr. 3 PrStGB. zurück, in welchem es heißt:

„wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen“.

Die Fassung des § 306 Nr. 3 DStGB. stimmt wörtlich überein mit der des § 303 Nr. 3 Entw. eines StGB. f. d. Nordd. Bund. Sie unterscheidet sich von der des PrStGB. im wesentlichen nur durch die Weglassung der Beispiele. Die Regierungsbegründung sagt hierzu:

„Übrigens sind nicht, wie im Preuß. Gesetzbuche § 285, 3 geschehen, die Eisenbahnwagen und Bergwerke besonders aufgeführt worden, da beide jedenfalls als ‚Räumlichkeiten‘ anzusehen sind und daher nach der Bestimmung unter 3 zu beurteilen sind.“

(RTVerh. 1. LegPer. Sitzungsper. 1870 Nr. 5 S. 79, 142.)

Dabei fällt auf, daß als Beispiele Eisenbahnwagen und Bergwerke hervorgehoben sind. Hätte man auch Scheunen und Ställe, in denen sich Menschen zum Dreschen, Futterholen u. dgl. und zur Viehbesorgung ebenfalls aufzuhalten pflegen, zu diesen Räumlichkeiten gezählt, dann hätte nichts näher gelegen als sie beispielsweise anzuführen. Eisenbahnwagen und Bergwerke traten ihnen gegenüber als Gegenstände der Brandstiftung an Bedeutung völlig in den Hintergrund. Ist so schon die Wahl der Beispiele, denen die erwähnte Regierungsbegründung keine weiteren beigefügt hat, ein Anzeichen dafür, daß der Gesetzgeber Scheunen und Ställe nicht zu den Räumlichkeiten i. S. des § 306 Nr. 3 StGB. gezählt wissen wollte, so läßt sich dieser Schluß auch unmittelbar aus dem Wortlaut ziehen. Danach muß die Räumlichkeit zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen. Diesem Ausdruck muß eine besondere Bedeutung zukommen, sonst hätte die Fassung genügt: „eine Räumlichkeit zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen“. Denn eine solche Räumlichkeit ist immer eine, in der sich zeitweise Menschen aufhalten. In jenem Nebensatze ist also nicht das Wort „zeitweise“, sondern das Wort „dient“ das Besondere. Danach muß angenommen werden, daß Räumlichkeiten gemeint sind, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind wie Theater, Schiffe, Künstlerwagen, Büroräume. Die Bestimmung der Scheunen ist, Getreide und Futter, die Bestimmung der Ställe, Vieh und andere Haustiere aufzunehmen. Sie sind aber nicht eigens zum Aufenthalt von Menschen bestimmt, wenn sie auch zu Verrichtungen, die sich auf jene Sachen beziehen, von Menschen betreten zu werden pflegen.

Die StrK. hat daher mit Recht ihre Zuständigkeit angenommen und es kommt nicht darauf an, ob der Brand in der Stallscheune zu einer Zeit gelegt worden ist, in der Knechte oder Wärter nach dem Vieh zu sehen pflegten.

(2. Sen. v. 4. März 1935; 2 D 83/35.)
<= RGSt. 69, 148.>

*

8a. §§ 350, 351 StGB. Die Mittäterschaft bei der Amtsunterschlagung setzt Mitgewahrsam an der unterschlagenen Sache und die amtlichen Beziehungen des Mittäters zum Gegenstand der Unterschlagung voraus (RGSt. 53, 162; 65, 102, 105 Ziff. II; RG.: JW. 1933, 1957 [16]).

Auch bei der schweren Amtsunterschlagung (§ 351 StGB.) kann Mittäter nur der sein, der Alleintäter sein könnte (RGSt. 65, 102, 105). Es kam also in dieser Hinsicht darauf an, ob X. die von Y. falsch geführten Listen zum mindesten mitzuführen hatte (RGSt. 59, 339, 340; JW. 1928, 814). Zur Annahme des „Mitführens“ kann es genügen, wenn die Liste mitgezeichnet oder mit einem üblichen Sichtzeichen versehen wird (RG.: JW. 1933, 1957 [16]).

(2. Sen. v. 9. Mai 1935; 3 D 246/35.)

Reichserbhofgericht

**9. §§ 15, 49 Abs. 4 RErbhofG.

1. Verneinung der Ehrbarkeit, wenn der Hofbesitzer seine Braut und deren Eltern mit Hilfe eines später nicht erfüllten Heiratsversprechens um erhebliche Geldbeträge schädigt, für das uneheliche Kind der Braut keinen Unterhalt zahlt und sich während der Verlöbniszeit schwere geschlechtliche Verfehlungen zuschulden kommen läßt.

2. Ein trotz gleichlautender Entscheidungen der unteren Rechtszüge die weitere Beschwerde rechtfertigender Verfahrensverstoß liegt nicht schon darin, daß dem Beschwerdeführer nicht alle einzelnen Erhebungen der Polizei oder Gendarmerie bekanntgegeben worden sind, wenn er von den für die Entscheidung wesentlichen Behauptungen allgemein in Kenntnis gesetzt wurde und zu ihnen Stellung nehmen konnte.

I. Der Landwirt Joseph S. ist Eigentümer eines Grundbesitzes in D. in der Größe von 58,98 ha. Der Grundbesitz ist sehr verschuldet. Im April 1932 wurde das Zwangsverwaltungsverfahren, im Juni 1932 das Zwangsversteigerungsverfahren in den Grundbesitz angeordnet.

Das Vollstreckungsgericht stellte am 14. Dez. 1933 beim AnerbG. den Antrag, festzustellen, ob es sich bei dem Grundbesitz des S. um einen Erbhof handle. S. selbst beantragte, seinen Grundbesitz zum Erbhof zu erklären.

Das AnerbG. hat die Erbhofeigenschaft verneint. Der Beschluß ist damit begründet, daß S. nicht ehrbar sei. Er habe sich mit einem Fräulein K. verlobt, von dieser und ihrer Mutter wiederholt größere Geldbeträge verlangt, die diese auch in einer Gesamthöhe von etwa 5000 *RM* in Erwartung der späteren Eheschließung gegeben hätten, dann habe S. aber die K., die ein uneheliches Kind von ihm habe, sitzen gelassen, sich mit einem anderen Mädchen verlobt, während er schon Beziehungen zu dieser Verlobten gehabt habe, habe er auch noch mit der K. weiterhin geschlechtlich verkehrt und seine Beziehungen zu einer anderen abgestritten; auch habe er für das uneheliche Kind niemals Unterhalt bezahlt.

Gegen diesen Beschluß hat S. sofortige Beschw. eingelegt.

Auf Veranlassung des LErbhGer. Celle wurden eine Reihe von Zeugen und auch Joseph S. selbst über verschiedene Behauptungen vernommen, so insbes. darüber, daß S., während er mit Fräulein K. verlobt gewesen sei, auch mit deren Schwester wiederholt Geschlechtsverkehr gepflogen habe, daß er am 17. Febr. 1934 von dem Wirte L. in G. bei dessen Frau im Bette angetroffen worden sei, und daß er ferner während der Zwangsverwaltung hinter dem Rücken des Zwangsverwalters Getreide beiseitegeschafft und auf fremden Namen verkauft habe.

Mit Schreiben v. 19. April 1934 beteiligte sich eine Gläubigerin des S. an dem Verfahren, indem sie mitteilte, daß S. schon Zinsrückstände in Höhe von 5016,63 *RM* schulde und nach ihrer Erfahrung nicht in der Lage und nicht fähig sei, einen derartigen Betrieb sachgemäß zu leiten.

Das LErbhGer. Celle hat mit Beschl. v. 26. Mai 1934 die sofortige Beschw. des S. zurückgewiesen. Diese Entsch. ist ebenfalls darauf gestützt, daß S. kein ehrbarer Bauer sei; die Nichtehrbarkeit wird außer mit dem Verhalten des S. gegenüber Fräulein Anna K. auch damit begründet, daß er während seines ersten Verlöbnisses mit der Schwester der Anna K. geschlechtlich verkehrt und während seines zweiten Verlöbnisses mit der Wirtin L. Ehebruch getrieben habe und zusammen mit der Wirtin hierwegen von deren Ehemann bei Nacht aus dem Hause gewiesen worden sei. Außerdem ist in der Begr. des Beschlusses noch angeführt, daß der BeschwF. auch fortgesetzt jegliche Zinszahlung unterlassen habe.

Gegen diesen Beschluß hat S. unter Mitvorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Frau L. sofortige weitere Beschw. eingelegt.

Die weitere Beschw. ist damit begründet, daß das LErbhGer. Celle einen Ehebruch des S. mit Frau L. als Hauptgrund seiner Entsch. angeführt habe, ohne daß dem BeschwF. Gelegenheit gegeben worden sei, zu den ihm unbekannten Aussagen der Zeugen über diesen Vorfall Stellung zu nehmen. Darin liege ein neuer selbständiger Beschwerdegrund, der die Beschw. als zulässig erscheinen lasse. Die Behauptung des Ehebruchs entbehre jeder Grundlage. Der BeschwF. erbot Beweis dafür, daß ein Ehebruch mit Frau L. nicht vorgekommen sei und auch weitere Beweise dafür, daß sein Verhalten gegenüber Fräulein Anna K. nicht unehrenhaft gewesen.

Der Landesbauernführer hat beantragt, die sofortige weitere Beschw. als unzulässig zu verwerfen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

II. Nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. ist die weitere sofortige Beschw. nur zulässig, wenn in der Entsch. des ErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Dies ist insbes. dann der Fall, wenn das ErbhGer. den Beschluß des AnerbG. aufgehoben oder abgeändert und eine anderslautende Entsch. gefällt hat, aber auch dann, wenn das Verfahren vor dem ErbhGer. an einem wesentlichen Mangel leidet, so z. B. wenn die Vorschr. des § 12 Abs. 2 der 1. DurchfVO., § 7 der 3. DurchfVO, wonach den Beteiligten vor der Entsch. Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, nicht beachtet wurde.

Im vorl. Falle haben das AnerbG. und das ErbhGer. gleichlautende Entsch. gefällt. Beide haben erkannt, daß der Grundbesitz des Joseph S. kein Erbhof sei, weil der Besitzer kein ehrbarer Bauer sei. Die Begr. der beiden Beschlüsse zeigt insofern eine Verschiedenheit, als das LErbhGer. die Unehrbarkeit des S. nicht nur auf sein Verhalten gegenüber Anna K., sondern noch auf anderes unehrenhaftes Verhalten gestützt hat. Dies ändert aber nichts daran, daß zwei gleichlautende Entsch. vorliegen. Selbst nicht vollständige Abweichungen in der tatsächlichen und rechtlichen Begr., noch weniger aber Ergänzungen in der Begr. oder Neuanführung von weiteren Gründen für die gleiche Entsch. können einen neuen selbständigen Beschwerdegrund i. S. der oben bezeichneten gesetzlichen Vorschr. bilden. Denn Sinn und Zweck der Best. des § 49 Abs. 4 RErbhofG. ist, zu verhindern, daß in der gleichen Sache, in der schon zwei Gerichte sachlich geprüft und in gleicher Weise entschieden haben, nochmals eine dritte Instanz mit der erneuten Sachprüfung befaßt wird. Das wäre aber hier der Fall, wenn nun das RErbhGer. nochmals auf Grund der erhobenen oder neu zu erhebenden Beweise prüfen müßte, ob Joseph S. ehrbar oder nicht ehrbar sei. Selbst wenn der erk. Sen. der Meinung wäre, daß eine einwandfreie Feststellung eines Ehebruchs des S. mit Frau L. auf Grund der gepflogenen Erhebungen nicht möglich sei, könnte eine Neuprüfung nicht erfolgen, da die Entsch. im erkennenden Teile gleichlauten und Abweichungen in der Begr., wie schon gesagt, eine Sachprüfung durch ein drittes Gericht nach den gesetzlichen Best. nicht rechtfertigen (vgl. auch Stein-Jonas, Bem. III, 2 zu § 568 der ZPO.).

Es ist nicht richtig — was von dem BeschwF. offenbar geltend gemacht werden will —, daß aus dem Beschlusse des LErbhGer. hervorginge, daß das Verhalten des BeschwF. gegenüber der Familie K. dem LErbhGer. etwa nicht genügt hätte, um diesen für nicht ehrbar zu erklären. Vielmehr geht aus der Begr. dieses Beschlusses hervor, daß gerade dieses Verhalten gegenüber der Familie K., die Schädigung von Mutter und Tochter K. um erhebliche Geldbeträge mit Hilfe des nicht erfüllten Heiratsversprechens und die Unterlassung der Unterhaltszahlung für das uneheliche Kind, als besonders ehrlos und verwerflich betrachtet wurde. Es entsprach aber der Sachlage, auch noch auf die neuen Beweisangebote über unehrenhaftes Verhalten des BeschwF. einzugehen.

Die weiter zu prüfende Frage, ob trotz des Gleichlautes der beiden Vorentscheidungen etwa ein Mangel im Verfahren des ErbhGer. die Zulässigkeit der sofortigen weiteren Beschw. begründe, ist ebenfalls zu verneinen. Der Vertreter des BeschwF. hat sich in einem Schriftsatz v. 16. Febr. 1934 zur Sache geäußert und u. a. die Gegenüberstellung des Joseph S. mit Anna K. beantragt. Diesem Antrage wurde auch stattgegeben. Die Aussagen der Anna K. und ihrer Schwester wurden ihm bekanntgegeben. Er hat sich zu diesen Aussagen geäußert. Er wurde auch zu den Vorwürfen gehört, daß er während der Zwangsverwaltung Getreide auf fremden Namen verkauft habe, und daß er bei der Wirtin L. im Bette gelegen sei. Er hat beides als möglich zugegeben. Der in § 12 Abs. 2 der 1. DurchfVO., § 7 der 3. DurchfVO. aufgestellte Grundsatz, daß den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, ist also gewahrt worden. Richtig ist wohl, daß nicht alle einzelnen — noch nachträglich vorgenommenen — Polizei- und Gendarmerieerhebungen dem BeschwF. oder seinem Vertreter bekanntgegeben wurden. Das ist aber auch nicht erforderlich und aus der Sollvorschrift der § 12 der 1. DurchfVO., § 7 der 3. DurchfVO. nicht zu entnehmen. Das RErbhGer. hat bereits in einer Entsch. v. 23. Juli 1934 (veröffentlicht in der Entscheidungssammlung des RErbhGer. Bd. I S. 37) die Bekanntgabe aller einzelnen Beweiserhebungen an den BeschwF. für nicht erforderlich erklärt und ausgesprochen, daß in der Unterlassung einer solchen Bekanntgabe einzelner Beweiserhebungen kein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs enthalten sei.

(RErbhGer., Beschl. v. 4. März 1935, 1 RB 219/34.)
⟨= REG. 1, 230.⟩

*

**10. §§ 30, 37 RErbhofG.; § 1617 BGB.

1. Dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofs muß auch dort Rechnung getragen werden, wo bisher die Teilung des Landes unter den Kindern oder die Ausstattung der Kinder mit Land üblich gewesen ist; die Abfindung der weichenden Erben mit Land kann auch in der Übergangszeit nur unter ganz besonderen Umständen, nach denen bei voller Berücksichtigung der Interessen des Erbhofs die Landabgabe als die unbedingt gebotene Art der Abfindung erscheint, in Frage kommen.

2. Bei Bemessung der Höhe der Ausstattungen, die der Übergeber in einem Übergabevertrag für die nicht zur Anerbschaft berufenen Abkömmlinge ausbedingt, kann mit berücksichtigt werden, daß der Hof durch die unentgeltliche Mitarbeit der Kinder leistungsfähiger geworden ist, da sich die Höhe der Ausstattungsansprüche nach der Leistungsfähigkeit des Hofes richtet.

Der Antragsteller Nikolaus H. ist Eigentümer des Anwesens Haus Nr. 53 in B., das etwa 10½ ha groß und unstreitig ein Erbhof ist. H. hat zwei Söhne und zwei Töchter. Weil er kein Barvermögen besitzt, will er seine beiden heiratsfähigen Töchter mit Land ausstatten, und zwar soll jede Tochter etwa 1,2 ha bekommen. Den Restbesitz soll der älteste Sohn als Anerbe erhalten, während der jüngste Sohn einen Beruf erlernen will. Zu dieser Grundstücksübertragung hat er die Genehmigung des AnerbG. nachgesucht, das sie mit Beschl. v. 11. April 1934 erteilt hat. Zur Begr. hat das AnerbG. ausgeführt, die älteste Tochter Regina sei mit einem Landwirt verlobt und es sei anzunehmen, daß auch die jüngere Tochter Barbara einen Landwirt heiraten würde. Deshalb bestehe keine Gefahr, daß die Grundstücke Handelsobjekte würden. Zudem läge es im Interesse des Gemeinwohls, daß den Bauerntöchtern eine Ehe nicht allzu sehr erschwert werde. Diesen Beschluß hat der Kreisbauernführer mit der sofortigen Beschw. angefochten, weil er mit den Best. des RErbhofG. nicht in Einklang zu bringen sei, das eine Zersplitterung der Erbhöfe verhindern wolle. Das ErbhGer. hat mit Beschl. v. 31. Okt. 1934 der Beschw. stattgegeben, da ein wichtiger Grund wenigstens zur Zeit noch nicht gegeben sei. Es sei noch gar nicht abzusehen, ob die beiden Töchter einen Bauern heiraten würden. Außerdem würde durch die Abtrennung der Erbhof erheblich geschmälert und auf die niedrigste zur Bewahrung der Erbhofeigenschaft erforderliche Größe herabgedrückt. Hiergegen wendet sich der Eigentümer mit der sofortigen weiteren Beschw. Er hält einen wichtigen Grund zur Genehmigung für gegeben, weil inzwischen die Tochter Regina den Landwirt R. geheiratet habe, der selbst im Besitz von 4½ ha Land sei, so daß dessen Besitz mit den 5 Morgen, die die Tochter bekommen solle, einen Erbhof bilden würde. Eine Schmälerung des Hofes würde nicht eintreten, wenn die 10 Morgen an die beiden Töchter abgegeben würden. Denn sein Sohn Ludwig sei mit einer Bauerntochter verlobt, die ihm 25 Morgen gutes Ackerland mit in die Ehe bringen würde; spätestens im Mai 1935 wolle er heiraten. Der Ort sei ein reiches Bauerndorf, in dem sich von jeher der Besitzwechsel in dieser Weise vollzogen habe. Hinzu komme noch, daß die Kinder erst durch ihre langjährige Arbeit die Voraussetzungen für die Erbhofeigenschaft seines Besitzes geschaffen hätten. Es würde daher für sie eine unbillige Härte bedeuten, wenn sie leer ausgehen sollten und deshalb keine Möglichkeit hätten, zu heiraten. Bargeld sei nicht vorhanden, sondern sogar noch eine Schuld von 3000 RM abzutragen.

Die Beschw. ist form- und fristgemäß eingelegt, aber unbegründet.

Einer der tragenden Grundgedanken des RErbhofG. ist die Unveräußerlichkeit des Erbhofes. Dieser Grundsatz ist nicht nur in § 37 RErbhofG. ausgesprochen, sondern schon in den Einleitungsworten enthalten, in denen es heißt, daß die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgange geschützt werden sollen, damit sie dauernd als Erbe in der Hand freier Bauern verbleiben. Grundsätzlich soll daher der Erbhof ungeteilt auf den Anerben übergehen, und die weichenden Geschwister sollen nach § 30 RErbhofG. aus den laufenden Mitteln des Erbhofes ausgestattet werden. Diesem Grundsatze muß, wenn die Ziele des RErbhofG. durchgeführt werden sollen, auch in den Gebieten Geltung verschafft werden, in denen bisher eine Teilung des Landes unter den Kindern oder eine Ausstattung der Kinder mit Land üblich gewesen ist. Wenn auch in der Übergangszeit zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfalle die Anforderungen, die an die Anerkennung eines wichtigen Grundes i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. zu stellen sind, weniger streng bemessen werden können, so muß doch dem tragenden Grundsatz des Gesetzes, daß die weichenden Erben nicht in Land abzufinden sind, schon jetzt überall Rechnung getragen werden. Ausnahmen können nur in Frage kommen, wenn sich auch bei voller Berücksichtigung der Interessen des Erbhofs die Landabgabe als die durch die Umstände unbedingt gebotene Art der Abfindung erweist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint jedoch im vorl. Falle die Landabgabe nicht gerechtfertigt. Der Erbhof des Antragstellers ist nur 10½ ha groß. Durch die beabsichtigte Abtrennung von 2½ ha wird der Hof auf die niedrigste Grenze einer Ackernahrung herabgedrückt. Daß dadurch der Erbhof in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt wird, bedarf keiner weiteren Erörterung. Eine derartige Schwächung liegt aber nicht im Interesse des zukünftigen Anerben, der die auf dem Hof lastende Schuld von 3000 RM abzutragen und außerdem die Kosten der Ausbildung des jüngsten Bruders für einen Beruf aufzubringen hat. Je größer der Hof ist, um so besser kann er diesen Verpflichtungen nachkommen. Wenn diese Schwächung des Hofes für den Anerben auch vielleicht nicht so sehr ins Gewicht fällt, weil ihm seine Braut 25 Morgen guten Ackerlandes mit in die Ehe bringen soll, so rechtfertigt dies dennoch nicht die Abtrennung der 10 Morgen, da noch nicht einmal feststeht, ob die 25 Morgen demnächst mit dem Hof des Antragstellers zu einem Erbhof vereinigt werden. Würde dies nicht der Fall sein, so würde sich die jetzige Schwächung des Erbhofes sicherlich in der Zukunft voll auswirken, wenn sich diese 25 Morgen getrennt vom Erbhof vererben würden; denn dann würde die Verkleinerung des Erbhofes notwendig zu einer Verminderung der Lebenshaltung der dann ansässigen Bauernfamilie führen müssen. Diese Gefahr muß unbedingt vermieden und die Genehmigung zur Abtrennung schon aus diesem Grunde versagt werden. Hinzu kommt, daß die Versagung auch keine unbillige Härte für die beiden Töchter bedeutet. Es mag zwar richtig sein, daß der Vater zur Zeit kein bares Geld zur Ausstattung hat. Bei dem Stande des Hofes wird es ihm aber zweifellos möglich sein, die den Töchtern zustehenden Ausstattungen allmählich aus den Hoferträgen zu bezahlen, und zwar um so mehr, als die Tochter Barbara noch nicht einmal verlobt und ihr Ausstattungsanspruch nach § 30 RErbhofG. daher noch nicht fällig ist, mithin zunächst nur die jetzt verheiratete Tochter Regina auszustatten wäre. Auch die Sorge des Vaters, daß einmal seine beiden Töchter leer ausgehen könnten, ist unberechtigt. Die Verpflichtung zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung geht bei seinem Tode auf seinen Sohn als Anerben des Hofes über. Auch kann er, wenn er schon bei Lebzeiten den Hof seinem Sohn übergeben will, für seine Töchter entsprechende Ausstattungen ausbedingen, deren Aufbringung dem Sohn dadurch erleichtert werden wird, daß seine Frau 25 Morgen mit in die Ehe bringen soll und er deren Ertrag mit hierzu verwenden kann. In einem solchen Übergabevertrage lassen sich alle berechtigten Ansprüche berücksichtigen, ohne daß eine Abtrennung von Grundstücken erforderlich wäre. Dabei kann selbstverständlich auch berücksichtigt werden, daß der Hof durch die unentgeltliche Mitarbeit der Kinder, wozu sie nach § 1617 BGB. verplichtet sind, leistungsfähiger geworden ist, da sich die Höhe der Ausstattungsansprüche nach der Leistungsfähigkeit des Hofes bemißt (§ 30 Abs. 2 RErbhofG.). Im vorl. Falle mag es vom Standpunkte der Tochter Regina aus wünschenswerter sein, wenn sie mit 5 Morgen Land ausgestattet würde, da ihr Mann schon im Besitz von 4½ ha ist und dann der gemeinsame Besitz an die Grenze eines Erbhofes herankäme. Aber dieser an sich berechtigte Wunsch der Tochter läßt sich mit den Interessen des Erbhofes nicht vereinbaren und muß deshalb zurücktreten.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 5. März 1935; 3 RB 918/34.)
⟨= REG. 1, 203.⟩

*

11. § 37 Abs. 2 RErbhofG.

1. Die dingliche Belastung eines Erbhofs zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung von Kindern kann nur genehmigt werden, wenn besonders wichtige Gründe die Belastung notwendig machen. Die Wichtigkeit des Grundes einer Belastung ist mit strengstem Maßstab zu prüfen.

2. Ist im Laufe des Verfahrens eine Auflage des Genehmigungsbeschlusses gegenstandslos geworden, so ist sie aufzuheben.

I. Der Bauer Ernst Bruno W. in T. hat am 26. März 1934 beim AnerbG. R. den Antrag gestellt, die Belastung seines 19,369 ha umfassenden Erbhofes in T. mit einer Hypothek von 12 000 GM. zu genehmigen. Der Hof hat einen Einheitswert von 31 700 RM und ist mit einer Hypothek von 2243,57 GM. belastet, im übrigen schuldenfrei. W. hat den Antrag damit begründet, daß der zweitälteste seiner fünf Söhne, der 29 Jahre alte Bruno Erhard W. sich selbständig machen und wenn möglich, einen Erbhof kaufen wolle; zur Erlangung der hierfür erforderlichen Barmittel beabsichtige er beim landwirtschaftlichen Kreditverein in D. eine Hypothek von 10 000 GM. aufzunehmen. Einen weiteren Betrag von

2000 GM., den er sich ebenfalls von diesem Geldinstitut verschaffen wolle, benötige er, um seinem dritten Sohne, dem 25 Jahre alten stud. med. vet. Ernst Karl W., der noch vier Semester zu studieren habe, die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen. Dem ältesten Sohn habe er bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb gekauft, der vierte Sohn solle einmal seinen Hof übernehmen und der jüngste 13 Jahre alte Sohn besuche die Oberschule.

Das AnerbG. K. hat mit Beschl. v. 17. April 1934 die Genehmigung zur Belastung i. S. des Antrags erteilt, jedoch mit der Auflage, daß

1. für den Sohn Bruno Erhard ein Erbhof oder eine Siedlerstelle gekauft werde und
2. für den Sohn Ernst Karl die Fortsetzung des Studiums sichergestellt werde.

Auf die sofortige Beschw. des Kreisbauernführers, der mit Rücksicht auf die spätere Ausstattung des fünften Sohnes und die zu erwartende Belastung mit einem Leibgeding bei der Hofübergabe und auch bei Berücksichtigung des Verwendungszweckes eine Belastung in dieser Höhe nicht für angängig und erforderlich hielt, hat das ErbhGer. D. mit Entsch. v. 20. Juli 1934 den Beschluß des AnerbG. dahin abgeändert, daß die Belastung nur in Höhe von 8000 GM. genehmigt wird.

Gegen diesen Beschluß hat RA. Dr. W. in K. namens des Ernst Bruno W. sofortige weitere Beschw. eingelegt und beantragt, „die Entsch. des ErbhGer. D. aufzuheben und die von ihm beantragte Neuaufnahme eines Darlehns von 12 000 RM zu genehmigen". Zur Begr. der weiteren Beschw. wurde geltend gemacht, daß der Sohn Bruno Erhard nunmehr die Nachricht erhalten habe, daß er als Siedler anerkannt sei; als Anzahlung für die Siedlung benötige er 5000 RM, es verblieben ihm von den bewilligten 6000 RM nur noch 1000 RM zur Anschaffung des benötigten Inventars, dieser Betrag reiche hierzu aber nicht aus, er benötige auch Betriebskapital. Zudem würden nur 90 % des aufgenommenen Kapitals ausgezahlt. Der Hof könne eine Belastung von 10 000 RM tragen, ohne daß die Ausstattung des jüngsten Sohnes und die Altenteilsrechte des Antragstellers gefährdet würden, die Einrichtung einer neuen Siedlungsstelle stelle sich wesentlich höher als der Kreisbauernführer annehme. Wenn dieser von dem Erwerb einer Siedlung um 3000 RM spreche, so sei dies eben nur die Anzahlung. Es wäre auch unbillig, dem zweiten Sohn weniger für den Erwerb der Siedlung zu geben, als der Vater dem ältesten Sohn gegeben habe; denn dieser habe für den gekauften fertigen Wirtschaftsbetrieb seinerzeit 10 000 RM erhalten.

Nachträglich legte der Antragsteller noch ein Schreiben der Reichsstelle für die Auswahl Deutscher Bauernsiedler in D. vom 1. Nov. 1934 vor, in dem bestätigt wird, daß i. J. 1934 für Siedlungsbewerber aus Sachsen unter den Siedlungen von 15—20 ha kaum eine gewesen sei, die für eine Anzahlung unter 5000 RM zu haben gewesen wäre, und daß es sehr wünschenswert wäre, wenn 10 000 RM Belastung für die Selbständigmachung bewilligt würden.

Der zur weiteren Beschw. gehörte Landesbauernführer hat eine Erklärung dahin abgegeben, daß die vom ErbhGer. genehmigte Belastung für die in Frage kommenden Zwecke völlig ausreichend sei, zumal die Anschaffungen für eine neue Siedlerstelle auch nach und nach erfolgen könnten und der Antragsteller in der Lage sein würde, seinem Sohn aus eigenen Beständen Inventarstücke mitzugeben.

Der Antragsteller hat hierzu wiederum erklärt, daß er im Vergleichswege auch mit einer Belastung von 10 000 RM einverstanden sein wolle, nachdem er nunmehr für die Finanzierung des Studiums seines Sohnes nicht mehr unbedingt einen Teil des aufzunehmenden Geldes benötige.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige weitere Beschw. ist sachlich nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Hof die beantragte Belastung tragen kann oder ob diese Belastung und die noch zu erwartenden künftigen Lasten die Kräfte des Hofes übersteigen würden. Diese Frage wäre für eine Belastung gelegentlich der Hofübergabe maßgebend (§ 37 Abs. 3 RErbhofG.).

Für die Belastung eines Erbhofes mit einer Hypothek — außerhalb eines Hofübergabevertrages — nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. kommt in Betracht,

1. daß das RErbhofG. als einen seiner wichtigsten Grundsätze den der Unbelastbarkeit des Erbhofes aufstellt (§ 37 Abs. 1 und die Einleitung des Gesetzes),
2. daß es bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes und der Best. des § 30 RErbhofG. dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entspricht, Ausstattungen der Kinder grundsätzlich aus den Erträgnissen des Hofes zu bestreiten und nicht mit Hilfe einer hypothekarischen Belastung des Hofes zu erreichen,
3. daß eine Ausnahme von diesen beiden Grundsätzen — eine dingliche Belastung des Hofes zum Zwecke der Ausstattung von Kindern — nur zulässig ist und genehmigt werden kann, wenn **besonders** wichtige Gründe die Belastung **notwendig** machen.

Das RErbhGer. hat schon in verschiedenen Entsch. ausgeführt, daß die Wichtigkeit des Grundes einer Belastung mit strengstem Maßstabe zu prüfen ist (vgl. JW. 1934, 2855[4] = REG. 1, 31).

Der Antragsteller hat sich offenbar auch schon vor Erlaß des Gesetzes von solchen gesundem bäuerlichen Empfinden entsprechenden Grundsätzen leiten lassen und verstanden, seinen Hof, obwohl er für fünf Söhne zu sorgen hat und anscheinend auch in vorbildlicher Weise sorgt, fast unbelastet zu halten. Er hat seinem ältesten Sohn einen Grundbesitz gekauft und hierfür, wie er selbst angibt, 10 000 RM angewendet. Er erklärte auch in diesem Verfahren, daß er für das Studium seines dritten Sohnes die Belastung nicht mehr benötige, weil er offenbar imstande ist, die Mittel hierfür aus den Erträgnissen des Gutes aufzubringen.

Das Gericht verkennt nicht, daß neben diesen Studienkosten nicht noch gleichzeitig die für Ankauf und Einrichtung einer Siedlerstelle für den zweiten Sohn benötigten Beträge aus dem Hofertrage auf einmal gewonnen werden können, und stimmt insofern den Ausführungen des Antragstellers zu, daß zur Aufnahme eines Darlehns zu diesem Zwecke — bei den heutigen Geldmarktverhältnissen — eine dingliche Belastung des Hofes erforderlich ist, für diese Belastung deshalb auch ein wichtiger Grund i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. vorliegt.

Durch das Beschwerdevorbringen wird aber nicht dargetan, daß für das angestrebte **Maß** der Belastung bei Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze des RErbhofG. ein wichtiger Grund vorliege. Mit dem vom ErbhGer. genehmigten Betrage ist der Sohn des Antragstellers jedenfalls in der Lage, eine Neusiedlung zu erwerben und instand zu setzen, wie der Landesbauernführer und der Kreisbauernführer überzeugend ausführen. Der Antragsteller muß bestrebt und wird auch hierzu imstande sein, die zur vollen Inventarbeschaffung noch weiter benötigten Beträge wenn nicht sofort, so doch nach und nach aus den Erträgnissen des Hofes zu beschaffen. Er kann auf diese Weise seinem zweiten Sohne die gleiche Summe zukommen lassen wie dem ältesten, ohne daß noch eine höhere Belastung des Erbhofes erfolgt.

Die sofortige weitere Beschw. war deshalb mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes für eine höhere Belastung als unbegründet zurückzuweisen. Da der Antragsteller im Laufe des Verfahrens vor dem RErbhGer. selbst erklärte, daß das aufzunehmende Geld nicht mehr, wie ursprünglich angenommen, teilweise zur Fortsetzung des Studiums seines Sohnes Ernst Karl, sondern allein für die Siedlerstelle seines Sohnes Bruno Erhard benötigt werde, war die von dem AnerbG. K. im Genehmigungsbeschlusse vom 17. April 1934 unter Ziff. 2 gemachte Auflage, daß das Darlehnskapital teilweise für die Fortsetzung des Studiums des Sohnes Karls sichergestellt werde, gegenstandslos geworden und aufzuheben.

(RErbhGer., 3 Sen., Beschl. v. 26. Jan. 1935, 3 RB 379/34.) ⟨= REG. 1, 181.⟩

*

12. § 37 Abs. 2 RErbhofG.; § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Die Ausnahmen, die § 37 Abs. 2 RErbhofG. von dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofs gestattet, dürfen nach Art und Umfang die Grundziele des RErbhofG. nicht gefährden. Diese Gefährdung ist immer dann gegeben, wenn durch die Abgabe von Land die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes in Frage gestellt oder wenn das abzugebende Land in der Hand des Erwerbers freies Eigentum wird.

2. Ist eine Veräußerung mit den Grundzielen des RErbhofG. unvereinbar, so kann sie auch dann nicht genehmigt werden, wenn beim Inkrafttreten des Ges. der Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung schon beim GBA. gestellt gewesen sein sollte.

Der Bauer Wilhelm S. ist Eigentümer eines Erbhofes in C., der etwa 15 ha groß ist. Er hat ihn 1928 von seinen Eltern übernommen. Nach seiner Verheiratung i. J. 1931 kam es zwischen ihm und seinen Eltern, die mit ihm auf dem Hof wohnen, zu Streitigkeiten. Da er angeblich seinen im Übergabevertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkam, hat der Vater ihn auf Zahlung von Taschengeld und auf Rückzahlung eines Darlehns verklagt. Beide Rechtsstreite wurden durch Vergleich erledigt. In dem Vergleich über die Rückzahlung des Darlehns v. 19. Juni 1933 vor dem LG. in C.

übereignete der Sohn seiner Mutter das Grundstück Flur Nr. 4280 in C. von 2,02,95 ha Ackerland und Wiese, behielt sich aber bis zum Tode des längstlebenden Elternteils den Nießbrauch an ihm vor. Als Gegenleistung übernahm die Mutter für eine Kaufgeldhypothek von 2600 RM die persönliche Schuld. Außerdem zahlte der Sohn bei dem C.=E.er Spar- und Darlehnskassenverein für den Vater 500 RM ein. Da die Umschreibung des Grundstücks beim Inkrafttreten des RErbhofG. noch nicht erfolgt war, hat der Vater bei dem AnerbG. in E. die Genehmigung der Übereignung nachgesucht. Mit Beschl. vom 13. März 1934 hat das AnerbG. die Genehmigung mit folgender Begr. erteilt:

Das Darlehn, dessen Rückerstattung der Vater eingeklagt habe, habe der Sohn 1929 zum Ankauf des übereigneten Grundstücks Flur Nr. 4280 verwandt. Der gerichtliche Vergleich sei bereits vier Monate vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. geschlossen. Der Stadtvorstand in C. und der Kreisbauernführer hätten erklärt, daß keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung beständen. Würde die Genehmigung versagt, so würden die Rechtsstreitigkeiten wieder aufleben. Das zu verhüten, läge im Interesse des Bauern und des Erbhofes.

Gegen diesen Beschl. haben der Kreisbauernführer und der Eigentümer sofortige Beschw. eingelegt, weil das abzugebende Grundstück das beste Land des ganzen Erbhofs sei und nach seiner Abtrennung der Restbesitz keine Ackernahrung mehr darstelle, da er nur noch aus bergigen Grundstücken bestehe, die schwer zu bewirtschaften seien und nur geringe Erträge brächten. Die Verkleinerung des Besitzes würde notwendig eine Verringerung des Viehbestandes und die Abschaffung eines Pferdes zur Folge haben müssen. Mit einem Pferd könne aber bei der bergigen Lage der Restbesitz nicht mehr ordnungsmäßig bewirtschaftet werden.

Nachdem das ErbhGer. in J. ein Gutachten des zuständigen Ortsbauernführers eingeholt hat, hat es gegen den Widerspruch des Vaters mit Beschl. v. 3. Okt. 1934 den Beschl. des AnerbG. abgeändert und die Genehmigung versagt, weil nach der Ansicht des Ortsbauernführers und des Kreisbauernführers, die die Verhältnisse aus nächster Nähe kannten, der Bestand des Erbhofes durch die Abgabe des fraglichen Grundstücks gefährdet sei, da dann der Restbesitz keine Ackernahrung mehr bilde.

Diesen Beschl. ficht der Vater mit der sofortigen weiteren Beschw. an. Zur Begr. trägt er vor: Zu der Auskunft des Ortsbauernführers habe er keine Stellung nehmen können, da sie ihm vor Erlaß des Beschl. nicht mitgeteilt worden sei. Entgegen der Ansicht des ErbhGer. habe der Kreisbauernführer nicht gesagt, daß der Restbesitz keine Ackernahrung mehr sei, sondern nur zum Ausdruck gebracht, daß die Ackernahrung in Frage gestellt werden könnte. Im Gegensatz hierzu habe er aber dem AnerbG. gegenüber erklärt, daß gegen die Genehmigung keine Bedenken beständen. Tatsächlich verliere der Restbesitz die Erbhofeigenschaft nicht, denn auf diesem Restbesitz habe er seit 1921 die Landwirtschaft betrieben und auf ihm sieben Kinder großgezogen und noch seinen alten Vater mit unterhalten. Es sei daher nicht einzusehen, warum nach der Wiederabtrennung dieses später hinzugekauften Grundstücks auf diesem Restbesitz heute eine Bauernfamilie nicht mehr solle leben können. Zudem sei es wirtschaftlich gleich, ob sein Sohn das streitige Grundstück mit einer seinem Wert entsprechenden Belastung zu Eigentum habe, oder ob sich seine Schuldenlast bei Abtrennung des Grundstücks entsprechend seinem Wert vermindere. Zu berücksichtigen sei auch, daß bei Nichtgenehmigung die durch den Vergleich beendigten Rechtsstreitigkeiten wieder aufleben würden.

Demgegenüber bestreitet der Sohn, daß der Vater früher allein aus dem Grundbesitz seine Familie unterhalten habe. Das sei ihm nur dadurch möglich gewesen, daß drei erwachsene Söhne unentgeltlich ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hätten, und daß er aus Pachtland und Fuhrwerksbetrieb noch Nebeneinnahmen gehabt habe.

Die Beschw. ist form- und fristgemäß eingelegt, aber unbegründet. Nach § 37 Abs. 1 RErbhofG. ist der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich. Wenn § 37 Abs. 2 RErbhofG. von diesem Grundsatz, der zu den tragenden Grundgedanken des RErbhofG. gehört, aus wichtigen Gründen eine Ausnahme gestattet, so muß die Annahme eines wichtigen Grundes an strenge Voraussetzungen in dem Sinne geknüpft werden, daß nicht durch Art und Umfang der gewährten Ausnahme die Grundziele des Gesetzes gefährdet werden. Dies ist aber immer dann der Fall, wenn durch die Abgabe von Land die Erbhofeigenschaft eines Hofes gefährdet oder wenn das abzugebende Land freies Eigentum in der Hand des Erwerbers wird. Denn das RErbhofG. will neben der Erhaltung der Erbhöfe auch unbedingt verhüten, daß Erbhofland seiner bäuerlichen Bestimmung entzogen und in der Hand des Erwerbers zu kapitalistischen Zwecken ververwandt werden kann. Gegenüber diesen Interessen, die die Allgemeinheit an der Erhaltung des Hofes hat, müssen in der Regel alle Sonderinteressen der Beteiligten zurücktreten. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so fehlt es im vorl. Fall an einem wichtigen Grund zur Genehmigung. Der Grundbesitz des Sohnes ist etwa 15 ha groß. Nach Abtrennung des 2,02,95 ha großen Grundstücks Flur Nr. 4280 würde der Restbesitz zwar der Größe nach noch einen Erbhof bilden können, aber nach dem Gutachten des Ortsbauernführers gefährdet die beabsichtigte Veräußerung wegen der Bodenbeschaffenheit des Trennstücks und des Restbesitzes trotzdem die Erbhofeigenschaft des letzteren. Das Grundstück hat den besten Boden des ganzen Hofes. Nach Überzeugung des Ortsbauernführers hat es der Eigentümer 1929 nur gekauft, weil er ohne Erwerb des Grundstücks auf dem von seinen Eltern übernommenen Besitz allein nicht bestehen konnte. Nach Abtrennung des Grundstücks kann der Eigentümer, wie der Ortsbauernführer bekundet hat, seine beiden Pferde nicht mehr behalten, er muß ein Pferd abschaffen und auch seinen Viehbestand verringern. Damit wäre seine ganze Wirtschaft gefährdet, denn mit einem Pferd ist der Restbesitz bei seiner bergigen Lage nicht mehr ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Nun behauptet zwar der BeschwF., daß er früher auch ohne die Parzelle für sich und seine Familie sein Auskommen auf dem Restbesitz gehabt habe, aber nach der Angabe des Sohnes wurde früher daneben ein umfangreicher Fuhrbetrieb unterhalten. Diese Angabe erscheint glaubhaft. Denn nach der Auskunft des Ortsbauernführers hatte der Sohn schon vor dem Erwerb des streitigen Grundstücks zwei bis drei Pferde, mit denen er damals einen umfangreichen Fuhrwerksbetrieb unterhalten hat. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Sohn diesen Fuhrbetrieb erst nach der Übernahme des Hofes eingerichtet hat; es ist vielmehr wahrscheinlicher, daß er die Bewirtschaftung des Hofes und damit auch den Fuhrbetrieb so fortgesetzt hat, wie er ihn von seinen Eltern übernommen hatte. Es bestehen deshalb keine Bedenken, dem Gutachten des Ortsbauernführers zu folgen und bei der Entsch. davon auszugehen, daß es nach Abtrennung des Landes zum mindesten sehr zweifelhaft ist, ob der Restbesitz noch eine Ackernahrung bildet, zumal auch der Kreisbauernführer die Bedenken des Ortsbauernführers teilt. Wenn der Kreisbauernführer früher in einer Erklärung vor dem AnerbG. einen anderen Standpunkt eingenommen hat, so erklärt sich dies nach der Angabe des Landesbauernführers daraus, daß die frühere Auskunft nur die Frage betraf, ob die Übertragung nach dem thüringischen Gesetz über die Zerschlagung und Grundstücksteilung v. 14. Febr. 1931 genehmigt werden konnte.

Da hiernach durch die Genehmigung der Bestand des Erbhofes selbst in Frage gestellt wird, liegt die Erteilung der Genehmigung nicht im Interesse des Hofes, der einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt werden darf. Hinzu kommt aber noch, daß die abzutrennende Fläche, da sie freies Eigentum der Eltern werden würde, ihre Erbhofeigenschaft verlieren würde, was gleichfalls nicht mit den Zielen des RErbhofG. in Einklang zu bringen wäre. Es fehlt also im vorliegenden Fall an jedem wichtigen Grund, der die Erteilung der Genehmigung rechtfertigen könnte. Die Genehmigung war deshalb zu versagen, selbst auf die Gefahr hin, daß der durch den Vergleich beendete Rechtsstreit wieder aufleben könnte. Denn dieser Nachteil fällt gegenüber dem Schaden, den der Erbhof durch die Abtrennung erleiden würde, nicht ins Gewicht.

Anders könnte die Entsch. auch nicht lauten, wenn schon vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. der Antrag auf Eintragung beim GBA. gestellt sein sollte, so daß nach § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. die Genehmigung zu erteilen wäre, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Denn auch bei Anwendung dieser Bestimmung würde die Genehmigung versagt werden müssen, weil die Abtrennung des Grundstücks aus vorstehenden Erwägungen nicht mit den Grundzielen des RErbhofG. in Einklang zu bringen ist.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 5. März 1935, 3 RB 628/34.) <= REG. 1, 221.>

*

**13. § 37 Abs. 2 RErbhofG.

1. Bei genügender Bestimmtheit der künftigen Last und Vorliegen eines wichtigen Grundes kann schon heute die Umwandlung einer rechtskräftig genehmigten Darlehnshypothek in eine Pfandbriefhypothek innerhalb bestimmter Frist (4 Jahre) genehmigt werden.

2. Eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Hypothekeintragung ist keine Belastung i. S. von § 37 Abs. 2 RErbhofG. und deshalb genehmigungsfrei.

Der Bauer Alfred Erich Sch. in L. ist Besitzer eines Erbhofes in der Größe von 12,11 ha mit einem Einheitswerte von 25 100 RM. Der Hof ist bisher mit einer Hypothek von 3000 RM belastet. Das AnerbG. hat mit Beschl. v. 14. März 1934 rechtskräftig genehmigt, daß Sch. seinen Erbhof weiter „mit 3000 GM., mindestens 3000 RM mit 4% Zinsen — nach ErgBeschl. v. 6. Juni 1934 mit 5% Zinsen — nebst dem üblichen Verwaltungskostenbeitrag" belastet. Die Belastung soll zugunsten des Landwirtschaftlichen Kreditvereins S. erfolgen, der dem Sch. ein Darlehn von 3000 RM für seinen Scheunenumbau — Kostenanschlag: 5192,35 RM — gegen hypothekarische Sicherung gewähren will. Sch. hat sich dem Landwirtschaftlichen Kreditverein gegenüber verpflichtet, falls er

zur Rückzahlung des Darlehns zum vorgesehenen (31. Mai 1939) oder zu einem anderen zufolge vorzeitiger Kündigung eintretenden Rückzahlungstermin nicht imstande sein sollte, auf Verlangen des Darlehnsgebers eine Hypothek für ein Darlehn des Darlehnsgebers in verlosbaren Gold- oder Reichsmarkpfandbriefen nach dem Nennwerte von 3300 Gold- oder Reichsmark mit Zinsen oder Nebenleistungen bis zu 8% und zu den dann maßgebenden allgemeinen Bedingungen des Darlehnsgebers, das zur Rückzahlung des oben bezeichneten, aus Mitteln der Landesbrandversicherungsanstalt gewährten Darlehns Verwendung finden soll, eintragen zu lassen.

Sch. hat weiter bewilligt, diese Verpflichtung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch im gleichen Range mit der bestellten Hypothek zu sichern, und beim AnerbG. beantragt, die Genehmigung zur Eintragung dieser Vormerkung im gleichen Range mit der Hypothek von 3000 GM. zu erteilen.

Das AnerbG. hat den Antrag abgelehnt, da eine Vormerkung nicht als dingliche Belastung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. anzusehen sei und die Eintragung deshalb keiner Genehmigung bedürfe. Gegen diesen Beschl., der dem Landwirtschaftlichen Kreditverein zugestellt worden war, hat dieser sofortige Beschw. eingelegt und folgendes geltend gemacht:

Die Genehmigung der Vormerkungseintragung sei deshalb erforderlich, weil mit ihr eine Belastung gesichert werde, die eine Erweiterung und Mehrbelastung gegenüber der Belastung mit der genehmigten Geldhypothek von 3000 GM. (insbes. hinsichtlich der Tilgungsleistung und des Pfandbriefcharakters) bedeute. Der Kreditverein müsse sich jetzt schon vergewissern, daß sich das AnerbG. bereits jetzt dahin binde, gegebenenfalls die Auswechslung der Geldforderungen gegen eine Pfandbriefforderung am 31. Mai 1939 oder früher zu genehmigen, wofür auch schon eine Verpflichtung des Bauern Sch. vorliege. Es sei praktisch kein anderer Weg denkbar, als daß das AnerbG. heute schon zu einer etwaigen Auswechslung der Geldforderung in eine Pfandbriefforderung seine Zustimmung erteile.

Das ErbhGer. hat die sofortige Beschw. als unbegründet zurückgewiesen und unter Bezugnahme auf die Rspr. des RG. und KG. die Vormerkung als nicht genehmigungspflichtig erklärt. Gegen diesen Beschl. hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. eingelegt und ausgeführt:

Die Entsch. wirke sich praktisch nachteilig für den Bauern Sch. aus. Der Verein könne das Goldmarkdarlehn ohne Sicherstellung hinsichtlich der Eintragung des späteren Pfandbriefdardarlehns nicht gewähren. Der Kreditgeber scheue, sich der Gefahr auszusetzen, daß der Bauer i. J. 1939 trotz eingetretener Fälligkeit die Eintragung einer Pfandbriefhypothek verweigere und es angesichts der Vollstreckungserschwernisse bei der Tatsache der Fälligkeit belasse, ohne an eine Rückzahlung zu denken. Auch der Bauer habe das größte Interesse daran, sicherzustellen, daß das jetzt verhältnismäßig kurzfristig rückzahlbare Goldmarkdarlehn seinerzeit in ein tilgbares Pfandbriefdarlehn umgewandelt werde.

Der Landwirtschaftliche Kreditverein schloß sich der Beschwerdebegründung des Landesbauernführers an. Der Bauer Sch., zur Beschw. gehört, erklärte, sein Interesse gehe dahin, möglichst bald einen Weg zu finden, daß er das Darlehn ausbezahlt erhalte, da der Bau fertig sei und seine Gläubiger auf Bezahlung drängten.

Auf Befragung hat der Landwirtschaftliche Kreditverein sich dahin geäußert, daß jetzt schon die Genehmigung für die Eintragung einer Pfandbriefhypothek ausgesprochen werden möge, daß ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1/2 bis 1%, ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/2% (zur Zeit nur 1/4%) und einschließlich der Verzinsung nur eine jährliche Leistung unter 6% des Kapitals in Frage kommen dürften, daß Sch. jederzeit Abzahlungen des Kapitals (in Pfandbriefen) leisten könne und solle und die Pfandbriefhypothek dadurch vermindert werde; das Interesse an der Eintragung einer Vormerkung bestünde aber auch bei Genehmigung der Eintragung der Pfandbriefhypothek. Der Landesbauernführer hat erklärt, daß der zu finanzierende Gebäudebau im wesentlichen beendet sei und die damit beschäftigt gewesenen Handwerker dringend auf Bezahlung angewiesen seien.

Die Erklärungen der Beteiligten lassen erkennen, daß sich Ziel und Zweck ihrer Anträge nicht darin erschöpften, die Genehmigung für die Eintragung einer Vormerkung zu erhalten, wenn auch die Anträge diesen Wortlaut hatten. Die Beteiligten waren bei der Antragstellung des irrtümlichen Glaubens, mit der Genehmigung der Eintragung einer Vormerkung zugleich eine Sicherung für die Eintragung der zukünftigen Pfandbriefhypothek zu erhalten und dagegen geschützt zu sein, daß das AnerbG. bei einer späteren Umwandlung der Geldhypothek in eine Pfandbriefhypothek die Eintragung der letzteren versagen könnte. Diese Annahme war aber falsch. Die Eintragung der gewünschten Vormerkung — ob sie nun mit oder ohne Genehmigung der Anerbenbehörden erfolgt — gibt keine Gewähr dafür, daß die spätere Eintragung der Pfandbriefhypothek vom AnerbG. genehmigt werde, sichert vielmehr nur den Rang der Pfandbriefhypothek für den Fall, daß sie mit Genehmigung des AnerbG. eingetragen wird. Bei Anwendung der Willensauslegungsregel des § 133 BGB., die für das ganze Rechtsgebiet Gültigkeit zu beanspruchen hat (vgl. Erläuterungsbuch der RGR. zum BGB. Bem. 1 letzter Absatz zu § 133) in Verbindung mit den erwähnten letzten Erklärungen der Beteiligten besteht kein Zweifel, daß der wirkliche Wille der Beteiligten und auch des jetzigen BeschwF. der ist, mit der Antragstellung die Genehmigung für die zukünftige Eintragung der Pfandbriefhypothek zu erreichen, wobei das Interesse an der Eintragung einer rangsichernden Vormerkung, aber nicht auch unbedingt an der Genehmigung der Eintragung der Vormerkung bestehen bleibt.

Es war von folgenden Erwägungen auszugehen: Die dingliche Belastung des Erbhofes für das vom Landwirtschaftlichen Kreditverein zu gewährende Darlehn ist vom AnerbG. rechtskräftig genehmigt. Das Darlehn ist noch nicht gegeben und wird nach den Erklärungen der Beteiligten nicht gegeben werden, wenn nicht die mit dem Antrage verfolgte Sicherung für die Zukunft gewährleistet wird. Die mit dem Darlehn zu bezahlenden Arbeiten sind gefertigt; die Handwerker drängen auf Bezahlung ihrer Arbeit, und dem Bauern droht die Gefahr der gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche. Freilich hätten alle diese Schwierigkeiten vermieden werden können, wenn nicht der Antrag auf Genehmigung der Darlehnshypothek und der spätere Antrag auf Genehmigung ihrer Umwandlung in eine Pfandbriefhypothek getrennt und zu verschiedenen Zeiten gestellt worden wären. Beide Anträge hätten, da es sich um ein einheitliches Kreditgeschäft handelt, verbunden werden können. Nachdem dies aber nicht geschehen ist und der Bauer nach Genehmigung der Eintragung der Darlehnshypothek keinen Anlaß hatte, sich um anderweitige Geldbeschaffung zu bemühen, würde es für ihn und die aus dem Darlehn zu befriedigenden Handwerker eine große Härte bedeuten, wenn ihm durch Versagung der Genehmigung zur Umwandlung die Erlangung des Darlehns unmöglich gemacht würde. Eine solche Härte wäre nach Lage des Falles um so unbilliger, als die Umwandlung der schon genehmigten Darlehnshypothek in eine Pfandbriefhypothek keine neue Belastung, sondern nur eine Änderung der schon genehmigten bedeutet, wobei die Sicherung ihrer allmählichen Tilgung den Hauptzweck bildet. Unter diesen Umständen hielt das RErbhGer. einen wichtigen Grund für die beantragte Genehmigung (§ 37 Abs. 2 RErbhofG.) an sich für gegeben, und es kam nur darauf an, einen Weg zu finden, auf dem dem Bauern geholfen werden kann, ohne daß Grundsätze des Erbhofrechts außer acht gelassen oder verletzt werden. In diesem Sinne war zuerst dafür Sorge zu tragen, daß, obwohl es sich um eine erst nach längerer Zeit vorzunehmende Umwandlung der früher bewilligten Darlehnshypothek handelt, dennoch die Gefahr der ungenügenden Bestimmtheit des Inhalts der künftigen Last vermieden wird, eine Notwendigkeit, auf die der erk. Sen. bereits in der Entsch. in REG. 1, 89 = JW. 1935, 610[13] hingewiesen hat. Diesem Zwecke dient die der Genehmigung beigefügte Auflage, die das Höchstmaß der jährlichen Leistungen des Bauern für die zukünftige Pfandbriefhypothek und für die Umwandlung der Geldhypothek eine zeitliche Grenze festsetzt.

Weiter war zu bedenken, daß nach den Grundsätzen des ErbhofG. bei der Genehmigung einer hypothekarischen Belastung nach Möglichkeit deren Tilgung in absehbarer Zeit sicherzustellen und demgemäß bei der Genehmigung der Umwandlung dieser Belastung verhütet werden muß, daß sich für den Bauern der Anreiz zur baldigen Rückzahlung des Darlehns mindert. Deshalb wird, von der Erwägung ausgehend, daß Sch. bis zum 1. Mai 1939 mindestens 1000 GM. des Hypothekendarlehns abzahlen kann, die Umwandlung nur für einen Betrag von 2000 GM. genehmigt. Der Betrag von 1000 GM. bedeutet die Mindestgrenze, die nur für den denkbar ungünstigsten Fall gewählt wurde. Unter normalen Verhältnissen wird der Bauer bei Berücksichtigung des Wertes des Hofes und seiner Belastung einen weit höheren Betrag abzahlen können und müssen.

Soweit es danach überhaupt zu der Eintragung der in Aussicht genommenen Umwandlung der Darlehnshypothek in eine Pfandbriefhypothek kommen wird, ist für ihre allmähliche Tilgung schon durch die Hypothekbedingungen gesorgt.

Der Landwirtschaftliche Kreditverein will nun zur Sicherung dieses Anspruchs auf Umwandlung der Geldhypothek in eine Pfandbriefhypothek entsprechend dem von dem Bauern Sch. beim AnerbG. gestellten Antrage nach wie vor eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen haben. Der erk. Sen. hat die Frage, ob diese Vormerkung als eine dingliche Belastung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. aufzufassen ist und der anerbengerichtlichen Genehmigung bedarf, mit dem AnerbG. und ErbhGer. verneint.

Der Begriff der Belastung wird im RErbhofG. in zwiefachem Sinne gebraucht. Dort, wo er im Zusammenhange mit dem Inhalt eines Übergabevertrages oder eines Testaments gebraucht wird (§§ 24 Abs. 3, 37 Abs. 3), umfaßt er auch die Begr. rein persönlicher Verpflichtungen, für die der Erbhof nicht unmittelbar haftet. Im Gegen-

satz dazu ist bei der hier maßgeblichen Vorschr. des § 37 Abs. 2 nach ihrem Sinn und Zusammenhang unter Belastung nur eine Rechtshandlung zu verstehen, durch die der Bauer einem anderen unmittelbar ein Recht am Grundstück selbst verleiht, kraft dessen der andere eine Leistung aus dem Grundstück fordern kann (wie z. B. bei Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld) oder das Grundstück benutzen darf (wie z. B. bei der Bestellung eines Erbbaurechts), oder, wie bei der Bestellung eines dinglichen Verkaufsrechts, unmittelbar einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks erlangt. Diese Voraussetzungen sind bei der Bestellung einer Vormerkung nicht erfüllt. Diese gewährt zwar mittelbar einem persönlichen Anspruch einen gewissen dinglichen Schutz, sie verschafft ihm aber keine unmittelbare dingliche Wirkung. Diese tritt vielmehr erst ein, wenn später das vorgemerkte Recht tatsächlich bestellt wird, wobei sogar der Frage, ob der Grundstückseigentümer zu dieser Bestellung verpflichtet ist, durch die Eintragung der Vormerkung in keiner Weise vorgegriffen wird. Die einzige Wirkung der Vormerkung ist vielmehr die, daß nach ihrer Eintragung dingliche Vfg. über das Grundstück, die die spätere Bestellung des vorgemerkten Rechts vereiteln oder beeinträchtigen würden, dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam sind. Das Wesen der Vormerkung besteht somit darin, daß sich der Grundstückseigentümer einer relativen Veräußerungs- oder Belastungsbeschränkung unterwirft. Da nun das REbhofG. den Bauern ganz allgemein schon einer Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung unterwirft, kann die durch die Bestellung einer Vormerkung dann noch hinzutretende relative gleichartige Beschränkung nicht den Zielen des RErbhofG. widersprechen, und auch aus diesem Grunde kann bei dem Belastungsverbot des § 37 Abs. 2 nicht an die Eintragung von Vormerkungen gedacht sein. Von der gleichen Ansicht sind bereits das RG. und das KG. (D. J. 1934, 972) und das BayObLG. (JW. 1934, 1250) ausgegangen. Damit ist die abweichende Ansicht des OLG. Darmstadt widerlegt, der auch Hesse in der Rspr. Vogels-Hopp Nr. 1 zu § 37d mit den gleichen Erwägungen, die in den vorstehenden Ausführungen enthalten sind, entgegentritt. Die erwähnten Entsch. betreffen zwar lediglich Auflassungsvormerkungen, die hier zu entscheidende, das Wesen der Vormerkung betreffende grundsätzliche Frage kann aber für Belastungsvormerkungen nicht anders als für Auflassungsvormerkungen beantwortet werden.

Kann schon aus diesen Gründen die Eintragung der Vormerkung nicht von anerbengerichtlicher Genehmigung abhängig gemacht werden, so kann auch der Umstand, daß in dem vorl. Beschl. die künftige Umwandlung der Darlehnshypothek in eine Pfandbriefhypothek nur zu einem Teilbetrage genehmigt ist, die Beteiligten nicht hindern, die Vormerkung in voller Höhe eintragen zu lassen, da mit dieser Eintragung der Frage, in welchem Umfange später die Umwandlung tatsächlich durchgeführt werden kann, nicht vorgegriffen wird.

(RErbhGer., Beschl. v. 5. März 1935, 3 RB 479/34.)
<= REG. 1, 212.>

*

****14.** § 49 Abs. 4 RErbhofG.; §§ 11, 25 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 22 Abs. 2 FGG.

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn es der säumige Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Belehrung unterlassen hat, die weitere Beschwerde form- und fristgerecht einzulegen.

2. Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugleich das versäumte Rechtsmittel nachzuholen.

Die Witwe Martha P. ist Eigentümerin eines Grundbesitzes von etwa 20 ha. Durch notariellen Vertrag v. 26. Okt. 1931 hat sie den Grundbesitz an Frau Helene A. für 15000 *RM* verkauft. Die Auflassung des Grundbesitzes ist am 22. Jan. 1932 erfolgt, während ein Antrag auf Umschreibung bisher nicht gestellt ist.

Das AnerbG. T. hat durch Beschl. v. 10. Okt. 1934 die von der Käuferin nachgesuchte Genehmigung zur Veräußerung erteilt. Mit Beschl. v. 28. Nov. 1934 hat das LErbhGer. in C. die von der Verkäuferin hiergegen eingelegte sofortige Beschw. zurückgewiesen.

Diesen Beschl., der ihr am 15. Dez. 1934 zugestellt ist, ficht nunmehr die Verkäuferin mit der sofortigen weiteren Beschw. an, die am 19. Dez. 1934 beim LErbhGer. eingegangen ist. Da die Beschwerdeschrift entgegen der Vorschr. des § 25 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. nicht von einem RA., sondern von der BeschwF. persönlich unterschrieben war, wurde sie vom LErbhGer. mit Schreiben vom 20. Dez. 1934 über die Formvorschriften des § 25 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. und über die Best. des § 49 Abs. 4 RErbhofG. mit dem ausdrücklichen Hinweis belehrt, daß am 29. Dez. 1934 die Beschwerdefrist ablaufe, und daß sie bis dahin durch einen RA. Beschw. einlegen müsse. Auf Ersuchen des RErbhGer. ist die BeschwF. am 25. Jan. 1935 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des AnerbG. in T. nochmals auf § 25 der 1. DurchfVO. hingewiesen und gleichzeitig über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand belehrt worden. Darauf hat sie zu Protokoll der Geschäftsstelle einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist erklärt und diesen Antrag begründet.

Die Beschw. ist unzulässig.

Gem. § 25 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. muß die Beschwerdeschrift von einem RA. unterzeichnet sein. Dieser Formvorschrift entspricht die eigenhändige Beschw. v. 19. Dez. 1934 nicht. Dieser Mangel der eigenhändigen Beschw. kann nicht mehr geheilt werden, da inzwischen die Beschwerdefrist abgelaufen und die von der BeschwF. wegen Versäumung der Beschwerdefrist begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommen kann.

Nach § 22 Abs. 2 FGG., der nach § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. Anwendung findet, kann einem BeschwF., der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, wenn er die Beschw. binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Hiernach ist mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung zugleich das versäumte Rechtsmittel nachzuholen. Dies hat die BeschwF. unterlassen, denn sie hat bisher eine der Formvorschrift des § 25 der 1. DurchfVO. entsprechende Beschwerdeschrift nicht eingereicht. Schon aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Hinzu kommt, daß auch die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme fehlen, da die Fristversäumung auf einem Verschulden der BeschwF. beruht. Durch den Brief v. 20. Dez. 1934 ist die BeschwF. über die Formvorschrift des § 25 der 1. DurchfVO. mit dem ausdrücklichen Hinweis belehrt worden, daß die Beschwerdefrist am 29. Dez. 1934 ablief. Diesen Brief hat sie am 22. Dez. 1934 erhalten. Bis zum 29. Dez. 1934 hatte sie also noch hinreichend Zeit, eine formentsprechende Beschw. einzulegen. Obwohl sie in dem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, hat sie es unterlassen. Wenn sie geltend macht, sie wohne $3\frac{1}{2}$ km von der nächsten Bahnstation, am 24. Dez. 1934 habe sie keine Zeit zur Fahrt nach T. gehabt, sie habe geglaubt, am 27. Dez. 1934 seien die Büros der RA. geschlossen und am 28. Dez. 1934 sei es zur Einlegung der Beschw. schon zu spät gewesen, so kann dieses Vorbringen ihre Unterlassung nicht entschuldigen. Denn bei nur einiger Vorsicht wäre es ihr möglich gewesen, rechtzeitig einen RA. mit der Einlegung der Beschw. zu betrauen. Hierzu hat sie aber noch nicht einmal einen Versuch gemacht.

Die Beschw. war schon aus diesen Gründen als unzulässig zu verwerfen, ganz abgesehen davon, daß sie nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. auch deshalb unzulässig ist, weil zwei gleichlautende Entsch. vorliegen, es somit an einem neuen selbständigen Beschwerdegrunde fehlt.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 5. März 1935, 3 RB 895/34.)
<= REG. 1, 228.>

*

****15.** § 49 Abs. 4 RErbhofG.

1. Der Zweck des § 49 Abs. 4 RErbhofG. geht dahin, daß in den Fällen, in denen ein Antrag in zwei Rechtszügen geprüft und gleichmäßig über ihn entschieden worden ist, dem Antragsteller nicht das Recht zusteht, noch in einem dritten Rechtszug eine Entsch. hierüber herbeizuführen.

2. Deshalb ist die weitere Beschw. zulässig, wenn das AnerbG. im Verfahren über die Genehmigung eines Veräußerungsantrags die Genehmigungsbedürftigkeit wegen fehlender Erbhofeigenschaft des Besitzes verneint, das ErbhGer. aber auf Beschw. eines Beteiligten die Erbhofeigenschaft bejaht, und die Genehmigung erteilt, obwohl das Beschlußergebnis in beiden Fällen die Durchführung der Veräußerung ermöglicht.

Die 67jährige Witwe L. ist Eigentümerin eines von ihrem verstorbenen Ehemann ererbten Bauerngutes. Der Grundbesitz ist Erbhof. Die Witwe L. hat den Grundbesitz durch notariellen Kaufvertrag v. 1. Nov. 1932 an den Landwirt Reinhold E. für 38800 *RM* verkauft und am 13. Jan. 1933 aufgelassen. Der Antrag auf Eintragung des Käufers als Eigentümer ist am 21. Jan. 1933 beim GBA. eingegangen. Der Käufer hat 15000 *RM* Baranzahlung geleistet und bewirtschaftet das Grundstück seit Herbst 1932. Die Verkäuferin hat vier Kinder, davon zwei Söhne. Arthur war von 1922 bis 1926 als Pächter auf dem Hof und ist jetzt Farmer in Kanada. Kurt hat gleichfalls den Hof eine Zeitlang bewirtschaftet und ist jetzt in Berlin in einem städtischen Beruf tätig.

Die Witwe L. hat beim AnerbG. die Genehmigung des Kaufvertrages und der Auflassung erbeten und darauf hingewiesen, daß sie beim Inkrafttreten des RErbhofG. wegen ihres Alters und wegen Krankheit nicht mehr bauernfähig gewesen sei; die Veräußerung bedürfe daher keiner Genehmigung. Arthur L. hat sich an dem Verfahren beteiligt und der Veräußerung widersprochen. Er hat geltend gemacht, daß seine Mutter nur Vorerbin sei und der ohne Zustimmung der Nacherben geschlossene Kaufvertrag der Rechtswirksamkeit ent-

behre. Das AnerbG. hat festgestellt, daß die Witwe L. bauernunfähig, der Hof kein Erbhof sei. Die sofortige Beschw. des Sohnes Arthur ist durch Beschl. des LErbhGer. zurückgewiesen. Das LErbhGer. hat die Bauernfähigkeit der Verkäuferin bejaht und die Veräußerung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung ist in der Beschlußformel des LErbhGer. zum Ausdruck gebracht.

Arthur L. hat in gesetzlicher Form und Frist weitere sofortige Beschw. eingelegt mit dem Antrage, die Genehmigung des Kaufvertrages und der Auflassung zu versagen; hilfsweise hat er gebeten, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entsch. an das AnerbG. zurückzuweisen. Die Witwe L. hat beantragt, die Beschw. zurückzuweisen.

Nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. ist die sofortige weitere Beschw. nur zulässig, wenn in der Entsch. des LErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Ein solcher ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn beide Entsch. in ihrem erkennenden Teil übereinstimmen, selbst wenn sie in ihrer Begr. wesentlich voneinander abweichen. Im vorl. Falle stimmen die Entsch. des AnerbG. und des LErbhGer. zwar in ihrer praktischen Auswirkung insofern überein, als der Durchführung der Veräußerung des Hofes nach beiden Entsch. kein Hindernis entgegenstehen würde. Inhaltlich sind sie dagegen völlig verschieden. Denn das AnerbG. hat lediglich festgestellt, daß der Hof kein Erbhof sei und es infolgedessen einer Genehmigung zu seiner Veräußerung nicht bedürfe. Im Gegensatz dazu hat das LErbhGer. die Erbhofeigenschaft des Besitzes bejaht und daraufhin erstmalig zu der Frage, ob die Veräußerung gem. § 37 Abs. 2 RErbhofG., § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. zu genehmigen sei, Stellung genommen, und zwar hat es nach Prüfung der Umstände des Falles die Genehmigung erteilt. Hieraus geht hervor, daß es sich bei der Verschiedenheit der beiden Entsch. nicht lediglich um eine Abweichung in der Begr. handelt, sondern bei den Entsch. auch im erkennenden Teil nicht übereinstimmen. Schon hieraus ergibt sich das Vorhandensein eines selbständigen Beschwerdegrundes. Hinzu kommt folgende Erwägung: Würde man die weitere Beschw. nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. in einem Falle wie dem vorliegenden für unzulässig erklären, so würde dem BeschwF. ein Rechtszug genommen werden, da die Frage, ob die Veräußerung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG., § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. zu genehmigen ist, nur im zweiten Rechtszug geprüft wurde. Dies ist jedoch nicht die Absicht der Vorschrift des § 49 Abs. 4 RErbhofG.; diese geht vielmehr dahin, daß in den Fällen, in denen der Antrag in zwei Rechtszügen geprüft und gleichmäßig über ihn entschieden worden ist, dem Antragsteller nicht das Recht zustehen soll, noch im dritten Rechtszug eine Entsch. hierüber herbeizuführen.

Die sachliche Nachprüfung gibt jedoch keinen Anlaß, die Entsch. des LErbhGer. zu ändern. Da die Bäuerin den Hof vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. dem Käufer E. aufgelassen hat und auch der Antrag auf Umschreibung des Eigentums vor dem 1. Okt. 1933 bei dem GBA. gestellt ist, findet im vorl. Falle die Vorschr. des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. Anwendung. Danach soll die Veräußerung regelmäßig genehmigt werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Die verwitwete Bäuerin ist 67 Jahre alt und körperlich nicht mehr rüstig, ihre Kinder sind nicht mehr auf dem Hof. Der Wunsch der Bäuerin, den Hof abzugeben, ist unter diesen Umständen berechtigt. Der Käufer, gegen dessen Bauernfähigkeit keine Bedenken bestehen, hat den Hof bereits im Herbst 1932 in Bewirtschaftung genommen, nachdem er die ihm nach dem Kaufvertrage obliegenden Zahlungen im Betrage von 15 000 *RM* geleistet hatte.

Die Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages ist im Verfahren nach § 37 RErbhofG. von den Anerbenbehörden nicht zu untersuchen. Denn die Frage, ob die Antragstellerin zu der Veräußerung, deren Genehmigung sie beantragt, berechtigt ist, wird durch die Erteilung der Genehmigung in keiner Weise vorgegriffen. Ebensowenig ist hier auf die Frage, ob die Bäuerin Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes oder nur Vorerbin ist und als solche zur Veräußerung des Grundstücks der Zustimmung der Nacherben ihres Ehemannes bedürfte, einzugehen.

(RErbhGer., Beschl. v. 5. März 1935, 3 RB 341/34.)
<= REG. 1, 250.>

*

16. § 4 Abs. 4 der 1. DurchfVO.; § 21 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG.; §§ 41—48 ZPO.

1. Wird ein Grund für die Ablehnung eines Richters erst nach Erlaß der Entscheidung bekannt, so ist er auch im Erbhofverfahren im Weg des ordentlichen Rechtsmittels geltend zu machen. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erlassen wird und der Beteiligte erst aus dem ihm zugestellten Beschluß die an der Entscheidung mitwirkenden Richter erfährt.

2. Die Ablehnung des Kreisbauernführers als Richter ist außer in den in § 21 der 2. DurchfVO. aufgezählten Fällen (eigene Antragstellung oder Beschwerdeeinlegung) nur dann gerechtfertigt, wenn besondere Umstände Zweifel an seiner Unparteilichkeit dartun, nicht aber schon dann, wenn er in Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben zu der streitigen Frage schon Stellung genommen hat.

Eigentümer des im Grundbuch von U. eingetragenen, rund 57 ha großen Grundbesitzes war Arnold K. in U. Er ist am 26. Dez. 1933 kinderlos verstorben. Seine alleinige Erbin ist nach dem Erbschein des AG. seine Witwe Alma K. Diese beantragte bei dem AnerbG. festzustellen, daß der Grundbesitz keinen Erbhof bilde. Sie begründete ihren Antrag damit, daß der Grundbesitz seit 1910 oder 1911 ständig verpachtet gewesen sei. Ihr verstorbener Ehemann habe zwar die Landwirtschaft gelernt, er habe aber seinen Grundbesitz nicht selbst bewirtschaften wollen, da er von überaus kleiner Gestalt gewesen sei. Er habe vielmehr mit seiner Frau von dem Pachtvertrag leben wollen und habe in einem ungültigen Testamente den Wunsch ausgesprochen, daß seine Frau auch nach seinem Tode den Grundbesitz verpachten solle. Zur Errichtung eines gültigen Testaments sei er nicht mehr gekommen, da ihn zuvor der Tod ereilt habe. Sein Leitgedanke sei gewesen, sein Gut solle ein Bauerngut und Mustergut sein und bleiben. Ein Anerbe sei nicht vorhanden; daher sei es seine Absicht gewesen, seine Frau als Vorerbin und den Sohn einer Schwester seiner Frau, Herbert Sch., als Nacherben einzusetzen.

Der Bauer Ewald F. aus B. stellte dagegen beim AnerbG. den Antrag, die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes festzustellen und ihn selbst zum Anerben zu erklären. Hilfsweise beantragte er, den Reichsbauernführer zu veranlassen, daß er ihn oder doch seinen Sohn Günter zum Anerben bestimme. Er hält sich zur Stellung dieser Anträge für befugt, weil er ein Urenkel des Großvaters des verstorbenen Arnold K. sei. Er bestreitet, daß der Grundbesitz ständig verpachtet worden sei. Arnold K. habe die Verpachtung nur wegen seiner körperlichen Behinderung vorgenommen.

Das AnerbG. hat festgestellt, daß der Grundbesitz Erbhof ist.

Gegen diesen Beschl. legten die Witwe K. und Herbert Sch. sofortige Beschw. ein.

Das ErbhGer. hat die Beschw. der Witwe K. zurückgewiesen und festgestellt, daß Herbert Sch. an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Es verneint die ständige Verpachtung des Grundbesitzes; denn Arnold K., gegen dessen Bauernfähigkeit keine Bedenken zu erheben seien, habe die Verpachtung nur wegen seines kleinen Wuchses vorgenommen.

Gegen diesen Beschl. hat die Witwe K. weitere Beschw. eingelegt. Sie glaubt, einen neuen selbständigen Beschwerdegrund der Entsch. des ErbhGer. insofern entnehmen zu können, als an ihr der Bauer Paul J. aus N. als Erbhofrichter teilgenommen habe, den sie als befangen ablehnen müsse. Denn er habe in seiner Eigenschaft als Kreisbauernführer, schon bevor sie den Feststellungsantrag gestellt habe, dem AnerbG. gegenüber die Erklärung abgegeben, daß das Gut des verstorbenen Arnold K. Erbhof sei.

Der Landesbauernführer meint, daß ein Grund zur Ablehnung des Erbhofrichters J. nicht vorliege. Dieser habe auf Befragen erklärt, daß er sich nicht für befangen halte. Er habe nur dem Herbert Sch. auf eine Anfrage erwidert, daß er den Hof für einen Erbhof halte. Der Kreisbauernführer komme in den meisten Fällen in die Lage, sich dem Hofbesitzer gegenüber über die Erbhofeigenschaft seines Hofes zu äußern. Wenn ihn schon diese Äußerung befangen machen würde, könnte er in den meisten Verfahren, die die Höfe seines Bezirks betreffen, als Anerbenrichter oder Erbhofrichter nicht mitwirken. Da er mit den örtlichen Verhältnissen besonders gut vertraut sei, müsse aber auf seine richterliche Mitwirkung besonderer Wert gelegt werden. Die Ablehnung werde im übrigen verspätet vorgebracht, da sie in dem Termin vor Beginn der Verhandlung hätte geltend gemacht werden müssen.

Die weitere Beschw. ist nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. als unzulässig zu verwerfen, da in der Entsch. des ErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht enthalten ist.

Nach § 4 Abs. 4 der 1. DurchfVO. gelten die Vorschriften der §§ 41—48 ZPO. über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen hinsichtlich der Anerbenrichter sinngemäß. Ein Anerbenrichter kann also sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 42 ZPO.). Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ein Richter kann aber nach § 43 ZPO. nicht mehr abgelehnt werden, wenn sich die Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Diese Vorschrift hat vornehmlich den Fall im Auge, daß eine mündliche Verhandlung vor dem Richter stattfindet, und sie setzt voraus, daß die Partei den Ablehnungsgrund kennt und natürlich auch weiß, welcher Richter bei der Entsch. ihrer Sache mitwirkt. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet im Verfahren vor den Anerbenbehörden, wie § 4 Abs. 4 Satz 2 der 1. DurchfVO. abweichend von der ZPO. regelt, der Vorsitzende endgültig. In dieser Weise

kann sich in dem Verfahren vor den Anerbenbehörden ein Ablehnungsverfahren nur dann abspielen, wenn nach § 13 der 1. DurchfVO. eine mündliche Verhandlung angeordnet worden ist, und möglicherweise auch in dem Falle, daß einem Beteiligten, der einen Ablehnungsgrund gegen einen Anerbenrichter zu haben glaubt, bekanntgeworden ist, an welchem Tage über seine Sache beraten werden soll, und daß der betreffende Anerbenrichter an der Sitzung an diesem Tage teilnimmt. Diese beiden Arten von Fällen werden aber nur selten vorkommen; vielmehr wird der Beteiligte, wie auch im vorl. Falle, meistens erst nach Empfang der Ausfertigung des ohne mündliche Verhandlung erlassenen Beschl. erfahren, wer an ihm mitgewirkt hat.

In diesem Falle den § 4 Abs. 4 Satz 2 der 1. DurchfVO. entsprechend anzuwenden, geht nicht an. Denn wenn auch der genannten Vorschrift der Gedanke zugrunde liegt, daß mit dem Ablehnungsgesuch gegen den Anerbenrichter nicht das übergeordnete Gericht, sondern immer nur der Vorsitzende des Gerichts, dem der Anerbenrichter angehört, befaßt werden soll, so entfällt doch die Möglichkeit, so zu verfahren, sobald das Gericht seine Entsch. erlassen hat. Denn der Vorsitzende kann nicht durch eine, dem Ablehnungsgesuch stattgebende Entsch. die von dem Gericht getroffene Entsch. außer Kraft setzen.

Ebenso ist der Gedanke abzulehnen, daß etwa der Vorsitzende durch die Zulassung der Mitwirkung des Anerbenrichters, gegen den sich nachträglich das Ablehnungsgesuch richtet, bereits eine Entsch. nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der 1. DurchfVO. getroffen habe; denn solange keine Ablehnung geltend gemacht worden ist, kann auch keine Entsch. darüber getroffen worden sein, ganz abgesehen davon, daß gegen eine solche stillschweigende Entsch. die schwersten Bedenken zu erheben sein würden.

Es bleibt demnach nur die Möglichkeit, daß der nachträglich bekanntgewordene Ablehnungsgrund wie auch im Zivilprozeß (Stein-Jonas, ZPO. § 17 Anm. III 2) im Wege des ordentlichen Rechtsmittels geltend gemacht wird. Hier ist er dann aber wie jeder Beschwerdegrund zu würdigen. Es ist also zunächst zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund vorgelegen hat. Dies läßt sich aber hinsichtlich der Mitwirkung des Kreisbauernführers J. an der Entsch. des LErbhGer. nicht feststellen.

Der Kreisbauernführer ist nach § 11 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 (RGBl. I, 1060) Führer der Kreisbauernschaft, eines Gliedes des Reichsnährstandes, der eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts ist (§ 1 Abs. 2 a. a. O.). Er ist nach dem RErbhofG. in weitgehendem Maße zur Mitwirkung bei dem Vollzuge dieses Gesetzes berufen; zu seinen Aufgaben gehört es, daß er sich über die Höfe seines Bezirkes ein Urteil bilden und dieses auch bekanntgeben muß. Durch die Vorschrift des § 21 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG., daß der Kreis- oder Landesbauernführer kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschw. eingelegt hat, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die sonstige Tätigkeit des Kreis- und des Landesbauernführers selbst in einem anhängigen Verfahren seine Ausschließung nicht zur Folge hat. Daraus folgt aber weiter, daß die Tatsache allein, daß der Kreisbauernführer sich ein Urteil über die Erbhofeigenschaft eines zu seinem Amtsbereich gehörigen Hofs gebildet und dem AnerbG. mitgeteilt hat, seine Ablehnung wegen Befangenheit nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen kann. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, die ein Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Umstände hat aber die BeschwF. nicht dargetan. Der Kreisbauernführer hat sich zwar dem AnerbG. gegenüber über die Erbhofeigenschaft des Hofs geäußert, ohne zu dieser Äußerung aufgefordert zu sein. Er hatte aber Kenntnis davon, daß Herbert Sch. einen Antrag beim AnerbG. gestellt hatte. Lediglich zur Förderung dieses Verfahrens hat er offenbar seine Äußerung abgegeben, zu deren Abgabe er bei Nichtzurücknahme des Antrags ohnehin vom AnerbG. aufgefordert worden wäre. Ihn allein deshalb für befangen zu halten, liegt kein Anlaß vor, solange nicht Umstände glaubhaft gemacht werden, die den Argwohn rechtfertigen könnten, daß sich der Kreisbauernführer durch außerhalb der Sache liegende Gründe bei seiner Äußerung habe leiten lassen. Da die BeschwF. keine Umstände dieser Art auch nur behauptet hat, fehlt jeder Grund zu der Annahme, daß ihr rechtzeitig vorgebrachtes Ablehnungsgesuch Erfolg gehabt hätte. Es läßt sich also eine Beschwernis der BeschwF. durch die von ihr gerügte Zusammensetzung des ErbhGer. nicht feststellen, und daher liegt der neue selbständige Beschwerdegrund, den sie hieraus glaubt entnehmen zu können, nicht vor.

Da die Entsch. des AnerbG. und des ErbhGer. übereinstimmend bejahen, daß die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes der Witwe K. gegeben sind, und das ErbhGer., wie dargelegt, zu seiner Entsch. ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Grundsätze gelangt ist, muß die weitere Beschw. nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. mangels eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes als unzulässig verworfen werden.

(RErbhGer., Beschl. v. 25. Jan. 1935, 2 RB 623/34.)

*

****17. §§ 20, 25 Abs. 2 RErbhofG.; § 11 der 1. DurchfVO. mit § 20 RFGG.**

1. Die Bestimmung eines unehelichen Sohnes des Erblassers zum Anerben ist vom RErbhofG. nur als Ausnahmefall gedacht.

2. Die in das Ermessen des AnerbG. gestellte Zustimmung hierzu ist daher nur zu erteilen, wenn die Bestimmung des unehelichen Sohnes zum Hofesnachfolger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbes. bei Abwägung der Belange der rechtmäßigen Blutsverwandten, Billigung verdient, und nicht nach den gegebenen Verhältnissen gegen Sinn und Zweck des RErbhofG. oder berechtigte bäuerliche Anschauung verstößt.

3. Bei Übergehung durch letztwillige Verfügung ist der nächstgesetzliche Anerbe berechtigt, die gegen die Bestimmung der eingesetzten Person sprechenden Gründe durch Beschwerdeeinlegung geltend zu machen. Den entfernteren Anerben der Ordnungen des § 20 RErbhofG. steht ein Beschwerderecht nicht zu. †)

(RErbhGer., Beschl. v. 5. März 1935, 3 RB 374/34.)

<= REG. 1, 243.>

Abgedr. JW. 1935, 1862[22].

Anmerkung: Die Entsch. des RErbhGer. ist deshalb von besonderer grundsätzlicher Bedeutung, weil es hierin zum ersten Male zu der im Schrifttum umstrittenen Frage, ob bei der Einsetzung eines anderen als des gesetzlichen Anerben nur der erstberufene Anerbe oder alle übergangenen anerbenberechtigten Personen ein Beschwerderecht haben (vgl. Wöhrmann, Hofesübergabevertrag S. 23 f.), Stellung nimmt. Das RErhGer. beschränkt aus praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten das Beschwerderecht auf den erstberufenen Anerben. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Frage für die Beteiligten und ihre Rechtsberater sowie für die Anerbenbehörden erscheint es erforderlich, die Erwägungen des RErbhGer. einer kritischen Nachprüfung zu unterziehen.

Zunächst die praktischen Gründe. Das RErbhGer. meint, durch die Zuziehung aller übergangenen anerbenberechtigten Personen werde das Verfahren übermäßig belastet und in die Länge gezogen. Das ist deshalb nicht zutreffend, weil ja ohnehin — auch nach den eigenen Ausführungen des RErbhGer. — geprüft werden muß, „ob aus den gesetzlichen Anerbengruppen geeignete Personen vorhanden sind, die zur Übernahme des Hofes bereit sein würden". Es müssen also, damit diese Prüfung sachgemäß vorgenommen werden kann, sowieso alle anerbenberechtigten Personen ermittelt werden und auf ihre Geeignetheit hin geprüft werden. Ob sie nun gleichzeitig als Beteiligte zugezogen und als Beschwerdeberechtigte behandelt werden, macht für die Dauer des Verfahrens nichts aus. Das RErbhGer. meint weiter, die Ermittlung aller anerbenberechtigten Personen sei schwierig und es sei auch bei sorgfältiger Prüfung nicht zu vermeiden, daß der eine oder der andere Anerbe übergangen werde. Diese Gefahr besteht m. E. nicht. Die bäuerliche Sippe, die die anerbenberechtigten Personen stellt, ist im § 20 RErbhofG. so eng gezogen, daß sie sich mühelos feststellen läßt. Denn es gehören nur der Vater, die Abkömmlinge, die Brüder und Schwestern des Bauern und deren Söhne dazu. Das sind also die allernächsten Verwandten des Bauern, die er zweifellos dem Namen und gewöhnlich auch dem Aufenthaltsort nach ohne Mühe angeben kann. Hegt man Bedenken, ob er die Sippe vollständig angegeben hat, so kann man eine eidesstattliche Versicherung von ihm verlangen. Man berücksichtige doch, daß vom Nachlaßgericht u. U. die sämtlichen gesetzlichen Erben einer Person ermittelt werden müssen; das ist im Verhältnis zur Feststellung der bäuerlichen Sippe ein ungleich schwierigeres Verfahren, das sich jedoch auch durchführen läßt.

Gegen die Ansicht des RErbhGer. spricht aber vor allem, daß die praktischen Schwierigkeiten nicht geringer werden, wenn man der Auffassung des RErbhGer. folgt. Es hat allerdings etwas Bestechendes, zu sagen: statt der sämtlichen übergangenen Anerben beteiligen wir nur den nächstberufenen Anerben. Dadurch wird das Verfahren scheinbar sehr vereinfacht: nur eine Person wird als Beteiligter hinzugezogen; nur sie bekommt den Beschl. zugestellt, und nur sie hat ein Beschwerderecht. Aber der Schein trügt. Denn es erhebt sich sofort die Frage: Wer ist der nächstberufene Anerbe? Diese Frage ist keineswegs einfach zu beantworten. Es muß zu diesem Zwecke geprüft werden, ob in der betreffenden Gegend bei Inkrafttreten des RErbhofG. Ältesten- oder Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch geherrscht hat — Fragen, die den Anerbenbehörden nach den bisherigen Erfahrungen die größten Schwierigkeiten machen —; es muß weiter untersucht werden, ob der beschwerdeführende Anerbe bauernfähig ist oder aus einem sonstigen Grunde (Erbverzicht, Besitz eines Erbhofes) als Anerbe ausscheidet. Legt nicht der erstberufene, sondern ein später berufener Anerbe Beschw. ein, so muß geprüft werden, ob die ihm

vorgehenden anerbenberechtigten Personen wegen Bauernunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen ausscheiden. Wenn alles dies ermittelt ist, so ist damit lediglich die Vorfrage des Beschwerdeverfahrens — die Zulässigkeit der Beschwerde — beantwortet; dann beginnt erst die eigentliche Sachprüfung. Man wird billigerweise anerkennen müssen, daß durch diese Ermittlungen, die sich bei der anderen Auffassung erübrigen, das ganze Verfahren übermäßig in die Länge gezogen werden kann. Das Bedenkliche an dieser Art des Prozessierens besteht aber darin, daß alle die zu erörternden Fragen nur inzidenter entschieden werden können und deshalb nicht in Rechtskraft übergehen. Trotz der Feststellung des Beschwerdegerichts, daß der BeschwF. der nächstberufene Anerbe ist, kann also in einem späteren Verfahren auf Antrag eines Beteiligten festgestellt werden, daß der als BeschwF. behandelte Anerbenberechtigte in Wahrheit nicht der nächstberufene Anerbe ist. Er ist vielleicht nicht bauernfähig, oder es hat ein anderer als der vom BeschwG. festgestellte Brauch gegolten, oder es sind vorhergehende anerbenberechtigte Personen, die für bauernunfähig erklärt sind, doch bauernfähig. Dadurch kann die Rechtskraft der früheren Entsch. noch nach Jahren und immer erneut in Frage gestellt werden. Die Rechtssicherheit, die das RErbhGer. mit seiner Auffassung erstrebt, wird also in Wahrheit nicht erreicht.

Es kommt noch folgendes Bedenken hinzu: Beteiligt man an dem Verfahren nur den nächstberufenen Anerben, wie es das RErbhGer. will, so wird nur dieser durch die Entsch. von der Erbfolge in den Erbhof ausgeschlossen. Bis zum Tode des Bauern kann dieser nächstberufene Anerbe aber schon aus irgendeinem Grunde weggefallen sein: er ist z. B. verstorben oder bauernunfähig geworden. An seine Stelle ist dann der zweitberufene Anerbe getreten. Um diesen von der Erbfolge auszuschließen, bedarf es eines neuen Verfahrens; denn der zweitberufene Anerbe braucht das frühere Verfahren nicht gegen sich gelten zu lassen, weil der maßgebende Zeitpunkt für die Berufung des Anerben der Tod des Bauern ist und er in diesem Zeitpunkt der gesetzlich berufene Anerbe ist. Folgt man der anderen Auffassung und beteiligt man von vornherein sämtliche anerbenberechtigten Personen am Verfahren, so werden sie mit einer Entsch. sämtlich von der Erbfolge ausgeschlossen und es erübrigt sich beim Wegfall des erstberufenen Anerben jedes weitere Verfahren.

Auch die rechtlichen Erwägungen, von denen das RErbhGer. ausgeht, können nicht durchschlagen. Es scheint einleuchtend zu sein, wenn gesagt wird, daß der zweitberufene Anerbe nach § 21 Abs. 2 RErbhofG. durch den erstberufenen Anerben von der Erbfolge ausgeschlossen wird und demgemäß auch nicht in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, wenn der Hof in andere Hände kommt. Aber hierbei ist die Frage falsch gestellt. Es handelt sich in dem Verfahren gar nicht darum, wer von den übergangenen anerbenberechtigten Personen die größere oder geringere Aussicht auf den Erbhof hat — auch der erstberufene Anerbe kann durch Testament des Bauern ohne weiteres von der Erbfolge ausgeschlossen werden —, sondern es handelt sich darum, ob der eingesetzte Anerbe im Verhältnis zu seinen vorgehenden Verwandten ein besseres Recht auf den Erbhof hat. Wird diese Frage bejaht, so wird damit jeder vorhergehende Anerbe in seinen Rechten beeinträchtigt; denn es wird ihm ein Anerbe vorgezogen, der nach dem Gesetz im Verhältnis zu ihm überhaupt keine Anwartschaft auf den Erbhof geltend machen kann. Der zweitberufene Anerbe mag also im Verhältnis zum erstberufenen Anerben eine geringe Aussicht auf den Erbhof haben; aber er hat immer noch eine bessere Aussicht auf den Erbhof als der eingesetzte Anerbe. Wenn also dessen Einsetzung genehmigt wird, so verliert er jede Aussicht auf den Erbhof. Und wenn man schon einmal die Aussicht auf den Erbhof überhaupt als ein „Recht" i. S. des § 20 FGG. ansieht, dann muß man auch den Verlust dieser Aussicht als die Beeinträchtigung eines Rechtes ansprechen.

Es kommt noch folgendes hinzu: Das RErbhofG. verlangt, wie schon gesagt ist, die Prüfung, „ob aus den gesetzlichen Anerbengruppen geeignete Personen vorhanden sind, die zur Übernahme des Hofes bereit sein würden". Diese Prüfung kann aber nicht vorgenommen werden, wenn man nur dem nächstberufenen Anerben ein Beschwerderecht zugesteht. Denn dieser kann nur geltend machen, daß er selber geeignet und zur Übernahme des Hofes bereit ist. Er kann aber zur Begr. seiner Beschw. nicht vorbringen, daß andere übergangene Personen bereit und geeignet sind; denn das wäre eine Begr. ex jure tertii. Der Hinweis, daß die Bauernführer in der Lage wären, Beschw. einzulegen und diese Gesichtspunkte geltend zu machen, versagt, da diese es gar nicht immer übersehen können, wer noch als geeignet in Frage kommen könnte, zumal wenn die übergangenen Personen nicht als Beteiligte herangezogen und gehört werden.

OLGR. u. ErbhGR. Dr. Wöhrmann, Celle.

Erbhofgerichte

Bamberg

18. §§ 1, 2, 7 RErbhofG. Gehören einem Bauern neben seinem Erbhof noch ein oder mehrere selbständige Gewerbebetriebe (Sägewerk, Holzhandel, Mühle), so ist bei Feststellung der Erbhofeigenschaft der einzelnen Grundstücke (Waldungen) zu prüfen, welchem der mehreren Betriebe sie dienstbar sind. Dabei kann die Absicht beim Erwerb wichtige Anhaltspunkte liefern.

R. als Eigentümer des Anwesens Haus Nr. 4/5 in O. mit 45,971 ha Grundbesitz, hat gegen die Aufnahme dieses Besitzes in das gerichtliche Verzeichnis Einspruch eingelegt, weil mit dem Anwesen gleichzeitig ein Mühlenbetrieb, eine Sägemühle und ein Handel mit Mühlenprodukten und Holz verbunden sei und der gewerbliche Betrieb den landwirtschaftlichen wesentlich übersteigt. Das AnerbG. hat nach Erhebungen festgestellt, daß das Anwesen Erbhof ist, daß aber die Grundstücke PlNr. 50a, b der Steuergemeinde O. und die Grundstücke PlNr. 9, 10, 1358, 1369, 1361, 1359, 1348 1/5, 1348 1/8, 1348 1/6, 1227, 1224 und 1196 der Steuergemeinde T. nicht zu dem Erbhof Haus Nr. 5 in O. gehören. Das AnerbG. ging dabei von der Erwägung aus, daß die Landwirtschaft von dem gewerblichen Betrieb vollständig unabhängig ist und eine Ackernahrung darstellt. Eine Trennung der beiden Betriebe erscheint möglich.

Gegen diesen Beschluß hat R. sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung machte er geltend, daß auch das Haus Nr. 4 dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen habe, weil die Pferde im Stalle dieses Anwesens und in einer zu diesem Anwesen gehörigen Schupfe sowohl landwirtschaftliche als gewerbliche Geräte untergebracht seien. Unter keinen Umständen könne der Waldbesitz zur Landwirtschaft hinzugerechnet werden, da dieser ausschließlich zur Versorgung seiner Sägemühle und seines Holzhandels erworben worden sei.

Die Beschwerde hatte teilweisen Erfolg.

Der BeschwF. betreibt die Landwirtschaft, außerdem eine Mühle und ein Sägewerk sowie den Handel mit Holz- und Mühlenprodukten. Es muß zunächst festgestellt werden, ob die Landwirtschaft, die Mühle und das Sägewerk sowie der Handel mit Holz und Mühlenprodukten selbständige Unternehmungen sind oder ob die Landwirtschaft als Nebenbetrieb der gewerblichen Unternehmungen bzw. die letzteren als Nebenbetriebe der Landwirtschaft angesehen werden müssen. Dabei spielt auch eine Rolle, ob und in welchem Umfange der Grundbesitz dem einen oder dem anderen Betriebe zugerechnet werden muß.

Nach den Erhebungen und auch nach den Erklärungen des R. muß der in der Steuergemeinde O. gelegene Grundbesitz in seinem ganzen Umfange, auch insoweit er Waldungen enthält, dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden. Der landwirtschaftliche Besitz in O. bildete von Anfang an die Grundlage des ganzen Betriebs und hatte den Zweck, die Familie auf eigener Scholle zu ernähren und zu erhalten. Dieser landwirtschaftliche Besitz in O. mit 13,332 ha (darunter nur etwa 0,360 ha Wald) ist nach Größe und Ertragsfähigkeit ausreichend, eine Familie unabhängig vom Markt und von der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Dieser Besitz stellt also eine Ackernahrung dar und muß als Erbhof angesehen werden, wenn nicht andere Gründe die Erbhofeigenschaft aufheben.

Das AnerbG. hat auch die zur Steuergemeinde S. gehörigen Grundstücke als Teile des Erbhofes angesehen. Das ErbhGer. kann aber nach den glaubwürdigen Angaben des R. dieser Feststellung nicht folgen. Wie bereits angeführt, betreibt R. auch eine Sägemühle. Die in der Steuergemeinde S. gelegenen Grundstücke sind wie die in der Steuergemeinde T. gelegenen ausschließlich Waldgrundstücke und wurden, wie R. versichert und es auch nach Sachlage anzunehmen ist, ausschließlich gekauft, um das nötige Schneideholz für die Sägemühle aus eigener Waldung sicherzustellen. Diese Grundstücke waren daher von vornherein lediglich dazu bestimmt, der Sägemühle zu dienen, und müssen daher diesem gewerblichen Betriebe zugerechnet werden, gehören also ebenso wie die Grundstücke in der Steuergemeinde T., die bereits vom AnerbG. ausgenommen worden sind, nicht zum Erbhof.

Das ErbhGer. schließt sich im übrigen den Feststellungen des AnerbG. an, daß der landwirtschaftliche und daß die gewerblichen Betriebe selbständige Betriebe sind, die jeder für sich und unabhängig voneinander lebensfähig sind und eine Familie erhalten und ernähren können. Daran ändert die Tatsache nichts, daß Früchte des landwirtschaftlichen Betriebes auch für den gewerblichen Betrieb Verwendung finden und umgekehrt Früchte des gewerblichen Betriebs im landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden. Weder der landwirtschaftliche Betrieb noch der Gewerbebetrieb ist aber auf den anderen Betrieb so angewiesen, daß er ohne den anderen nicht lebensfähig wäre. Der BeschwF. besitzt zwei Anwesen, von denen das eine bereits vom An-

erbG. als nicht zum Erbhof gehörig festgestellt wurde. Er hat deshalb ohne weiteres die Möglichkeit seine Betriebe zu trennen, indem er das eine Anwesen dem Erbhofe dienstbar macht, während er das andere Anwesen seinen gewerblichen Unternehmungen unterstellt. Da im gegebenen Falle ohne Schwierigkeiten eine Teilung der einzelnen Betriebsunternehmungen möglich ist, für den Erbhof aber eine Ackernahrung vorliegt und auch in der Person des BeschwF. alle Voraussetzungen des RErbhofG. gegeben sind, braucht auf die weitere Prüfung, ob die gewerblichen Unternehmungen eine überwiegende wirtschaftliche Bedeutung haben, nicht weiter eingegangen zu werden.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 30. Jan. 1935, We 23/35.) [S.]

*

19. §§ 1, 2 RErbhofG. Ein Erbhof ist nicht gegeben, wenn auf dem Hofgrundbesitz eine Ziegelei betrieben wird, die den aus Hofgrundstücken gewonnenen Lehm verarbeitet, und wenn die Ziegelei in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den landwirtschaftlichen Betrieb überwiegt. †)

Nikolaus Sch. ist Eigentümer eines Anwesens in O. mit dem ein Ziegeleibetrieb und ein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Zum Anwesen gehören 28 ha Grundstücke, die, soweit sie nicht zur Lehmgewinnung für den Ziegeleibetrieb dienen, landwirtschaftlich genutzt werden.

Seiner Größe nach stellt der Grundbesitz unzweifelhaft einen Erbhof dar. Das Anwesen wurde daher auch in das gerichtliche Verzeichnis der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle beabsichtigt ist, aufgenommen. Sch. hat hiergegen Einspruch eingelegt, weil der Ziegeleibetrieb der Hauptbetrieb sei.

Das AnerbG. hat aber den Einspruch verworfen und festgestellt, daß das Anwesen Erbhof ist. Dabei ging es von der Erwägung aus, daß der landwirtschaftliche Betrieb auch ohne den Ziegeleibetrieb eine bäuerliche Existenz gewährleistet, und daß es für die Entsch. der Frage, ob dem Besitz Erbhofeigenschaft zukomme, nicht darauf ankommt, ob der landwirtschaftliche oder der gewerbliche Betrieb größere Erträgnisse abwirft, sondern nur darauf, ob die Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden und eine Ackernahrung darstellen.

Gegen diesen Beschluß hat Sch. Beschwerde eingelegt, die auch Erfolg hatte.

Richtig ist zwar, daß der landwirtschaftliche Besitz des Sch. mit über 28 ha der Größe nach eine Ackernahrung nach § 2 RErbhofG. darstellt. Der Standpunkt des AnerbG., daß ohne Rücksicht auf den mit dem Grundbesitz sonst verbundenen gewerblichen Betrieb allein entscheidend ist, ob die Grundstücke durch den Eigentümer von einer entsprechenden Hofstelle aus landwirtschaftlich genutzt werden und ob die Besitzung eine Ackernahrung i. S. des § 2 RErbhofG. darstellt, kann aber nicht geteilt werden.

Wenn der landwirtschaftliche Grundbesitz, wie im vorl. Falle, teils landwirtschaftlich, teils industriell genutzt wird, so muß zunächst geprüft werden, ob eine Trennung der beiden Teile in einen wirtschaftlich selbständigen Erbhof und in einen wirtschaftlich selbständigen Ziegeleibetrieb möglich ist. Wird diese Frage bejaht, dann sind zwei selbständige Betriebe vorliegend, und die industriell genutzten Grundstücke gehören nicht zum Erbhof.

Ist aber eine solche Trennung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, weil, wie hier, die Lehmgewinnung aus dem Grundbesitz für den Industriebetrieb unbedingt erforderlich ist, dann kann und darf die Entsch. nur danach getroffen werden, welcher der beiden Betriebe überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

Aus den Feststellungen ergibt sich aber, daß in dem Industriebetrieb durchschnittlich 20 Personen beschäftigt sind, und daß jährlich etwa 1 500 000 Ziegelsteine mit einem Jahresumsatz von 30 000 bis 40 000 *RM* hergestellt werden. Der Ertrag aus der Landwirtschaft beträgt dagegen im Jahre rund etwa 2000 bis 2500 *RM*. Mit Ausnahme von 3½ ha Wald bilden die übrigen Grundstücke eine zusammenhängende Fläche, von der 2½ ha ständig der Lehmgewinnung dienen, während der übrige Teil landwirtschaftlich genutzt wird, um dann nach und nach ebenfalls zur Lehmgewinnung herangezogen zu werden. Aus dieser Tatsache ergibt sich aber zugleich, daß der Grundbesitz in erster Linie zu rein wirtschaftlichen und kapitalistischen Zwecken angeschafft wurde, und daß er erst nach der industriellen Ausbeutung endgültig der Landwirtschaft zugeführt werden sollte.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich einwandfrei, daß der industrielle Betrieb (Ziegeleibetrieb) wirtschaftlich die Hauptsache bildet. Eine Teilung ist nicht möglich, da in einem solchen Falle ein unrentabler Ziegeleibetrieb und ein nicht lebensfähiger Hof entstehen müßten. Da der industrielle Betrieb (Ziegeleibetrieb) den landwirtschaftlichen Betrieb bei weitem überragt, mußte daher der Beschluß des AnerbG. aufgehoben und ausgesprochen werden, daß das Anwesen des Sch. keinen Erbhof darstellt.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 23. Jan. 1935, BeschwReg. Nr. 421/34.) [S.]

Anmerkung: Die Ziegelei ist kein landwirtschaftlicher, sondern ein gewerblicher Betrieb. Läßt sich (wie hier) der landwirtschaftliche Teil von dem gewerblichen nicht trennen und überwiegt die Bedeutung des gewerblichen Teils des Betriebes, so ist das Ganze nicht Erbhof. Man kann diese Sätze wohl schon als unstreitig bezeichnen (vgl. meinen Komm., 3. Aufl., S. 49). In ähnlich liegenden Fällen ist die Erbhofeigenschaft eines mit Landwirtschaft verbundenen Ziegeleibetriebs verneint worden RErbhGer. 1, 153 = JW. 1935, 1155 sowie in LErbhGer. Celle bei Vogels-Hopp, ErbhofRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 1.

Überwiegt dagegen die Bedeutung des landwirtschaftlichen Teils, so ist das Ganze einschließlich der als Nebenbetrieb anzusehenden Ziegelei als Erbhof zu behandeln (so ErbhGer. Nürnberg: ErbhofRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 39 mit zustimmender Anm. von Kläßel); nur unter besonderen Voraussetzungen wird das AnerbG. gemäß § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. einem solchen Ziegeleinebenbetrieb die Erbhofeigenschaft entziehen können (vgl. ErbhGer. München: ErbhofRspr. § 64 Abs. 3 Nr. 10 der 1. DurchfVO.).

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

*

20. §§ 1, 17 RErbhofG. Eine zum Vermögen einer OHG. gehörige Besitzung ist nicht Erbhof, auch wenn die OHG. durch den Tod eines der zwei vorhandenen Gesellschafter aufgelöst ist. Die aufgelöste Gesellschaft besteht mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters bis zur Auseinandersetzung als Liquidationsgesellschaft fort; hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der überlebende Gesellschafter als Alleininhaber der Firma ins Handelsregister eingetragen worden ist. †)

Auf Antrag des Weinbauern Kommerzienrats O. in B. hat das zuständige AnerbG. gem. § 10 ErbhofG. durch Beschl. v. 13. Okt. 1934 das Weingut Hs. Nr. 75 in B. als Erbhof erklärt, zugleich einige Pl. Nr. vom Erbhof ausgenommen und vorsorglich die nachgesuchte Genehmigung zur Veräußerung dieser Pl. Nr. erteilt. Gegen diesen am 16. Okt. 1934 zugestellten Beschl. hat die Volksbank K. sofortige Beschw. eingelegt mit dem Vorbringen, daß dem Weingute die Erbhofeigenschaft fehle, weil es nicht dem O. als Alleineigentümer, sondern der OHG. J. W. M. gehöre, und weil für alle Fälle dem O. die Bauernfähigkeit fehle. Die von ihm innerhalb acht Jahren angehäufte Schuldenlast von 240 000 *RM* zeige, daß er nicht imstande sei, das Anwesen ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

Die BeschwF. ist Gläubigerin des O. und der OHG. J. W. M. Sie ist daher zur Beschwerdeeinlegung gem. §§ 18, 48 RErbhofG. mit § 61 der 1. DurchfVO. befugt. Die Beschw. ist formell zulässig und auch sachlich begründet. Das fragliche Weingut ist heute noch im Grundbuche als Eigentum der OHG. J. W. M. eingetragen. Gesellschafter waren der Antragsteller O. und der Kaufmann W. Durch den Tod des Letzteren wurde allerdings die OHG. im April 1931 aufgelöst. Mit dieser Auflösung ging aber nicht das bisherige Eigentum der OHG., wie das AnerbG. rechtsirrtümlich annimmt, ohne weiteres auf den überlebenden Gesellschafter O. als Alleineigentümer über. Noch weniger konnte die im Aug. 1932 erfolgte Eintragung des O. im Firmenregister des AG. als Inhaber der Firma J. W. M. an den Eigentumsverhältnissen eine Änderung herbeiführen. Die OHG. besteht so lange als Liquidationsgesellschaft fort, bis zwischen dem überlebenden Gesellschafter und den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters, nämlich der Witwe und den beiden Töchtern des W., die Auseinandersetzung stattgefunden hat. Dies ist bis jetzt nicht der Fall. Demgemäß steht das Weingut heute noch im Gesamteigentum der Liquidationsgesellschaft, wie auch der bei den Akten befindliche notarielle Kaufvertrag v. 23. Juni 1931, G. R. Nr. 810, mit Recht angenommen hat. Das Weingut ist also gem. § 17 Abs. 1 RErbhofG. kein Erbhof.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 6. Febr. 1935, Nr. 478/34.) [S.]

Anmerkung: Die vorstehende Entsch. gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Dem ErbhGer. ist in vollem Umfang zuzustimmen, wenn es, gestützt auf § 17 Abs. 1 RErbhofG., dem in der Hand einer Gesamthandsgemeinschaft befindlichen Grundbesitz die Erbhofeigenschaft abspricht.

Weder eine OHG. (§ 105 HGB.) noch die zur Abwicklung der „aufgelösten“ Erwerbsgesellschaft fortbestehende Liquidationsgesellschaft (§§ 105, 156 HGB.; § 730 Abs. 2 BGB.) kann Eigentümerin eines Erbhofs sein, da der zum Gesellschaftsvermögen gehörige Grundbesitz den Gesellschaftern zur gesamten Hand (§ 105 HGB.; § 718 BGB.) gehört, also nicht im Alleineigentum einer physischen Person steht, wie § 17 RErbhofG. dies für den Erbhof fordert.

2. Das ErbhGer. geht zutreffend davon aus, daß mit der „Auflösung“ das Vermögen einer OHG. nicht „ohne weiteres“ auf den überlebenden Gesellschafter als Alleineigentümer übergeht. Rich-

tig ist auch, daß eine Eintragung im Firmenregister an den Eigentumsverhältnissen nichts ändern kann.

Aber gerade der Umstand, daß der überlebende Gesellschafter als Inhaber der Firma der OHG. ins Firmenregister eingetragen worden ist, legt die Vermutung nahe, daß nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder nach sonstigen Vereinbarungen die „Auflösung“ der OHG. durch den Tod des Mitgesellschafters nicht die normale Abwicklung zur Folge haben, sondern dem überlebenden Gesellschafter das Recht der Übernahme des Geschäfts (mit Aktiven und Passiven) geben sollte, und daß eine solche Übernahme tatsächlich stattgefunden hat.

Auf diesen Gesichtspunkt geht das ErbhGer. in keiner Weise ein, weil es sich offenbar von der Erwägung leiten ließ, daß der überlebende Gesellschafter das Alleineigentum an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Grundstücken nur durch Auflassung erwerben konnte.

Diese Erwägung wäre jedoch irrig.

In entsprechender Anwendung des § 138 HGB. haben Schrifttum und Rspr. bei einer nur aus zwei Personen bestehenden OHG. die Abrede zugelassen, daß bei Auflösung der Gesellschaft durch den Tod des Mitgesellschafters der überlebende das Geschäft mit Aktiven und Passiven soll übernehmen dürfen (vgl. KG., Beschl. v. 5. Juli 1912: KGJ. 41, A 101; BayObLG., Beschl. v. 12. Febr. 1917: LZ. 1917, 681 Nr. 1).

Diese Vereinbarung, die schon im Gesellschaftsvertrage niedergelegt sein (KGJ. 41 A 101) oder noch nach dem Tode des Mitgesellschafters vor Beendigung der Liquidation von dem überlebenden Gesellschafter mit den Erben getroffen werden kann (KG., Beschl. v. 9. Juli 1909: KGJ. 39 A 112), ist gem. § 145 HGB. an keine Form gebunden (RG., Urt. v. 21. März 1930: HöchstRRspr. 1930 Nr. 1486).

Wird aber auf Grund einer derartigen Vereinbarung das Geschäft der aufgelösten OHG. von dem überlebenden Gesellschafter fortgeführt, so wächst der Anteil des verstorbenen Gesellschafters bzw. der Erben desselben an dem Gesamthandsvermögen dem Anteil des das Geschäft fortsetzenden Gesellschafters kraft Gesetzes an; § 738 BGB. und § 142 HGB. sind auf einen derartigen Fall der Geschäftsübernahme durch den überlebenden Gesellschafter entsprechend anzuwenden (BayObLG.: LZ. 1917, 681 Nr. 1; RG., Urt. v. 16. Juni 1925: RGZ. 111, 274).

Einer besonderen Auflassung der zum Geschäftsvermögen gehörigen Grundstücke bedarf es unter solchen Umständen nicht.

3. Ob und wieweit bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine andere Entsch. hätte ergehen müssen, läßt sich auf Grund des Tatbestandes des Beschl. nicht beurteilen, zumal bei Bejahung des Alleineigentums am Erbhof erst noch die Bauernfähigkeit des überlebenden Gesellschafters gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 15 Abs. 1 RErbhofG. hätte geprüft werden müssen.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

*

21. § 15 RErbhofG. Liederliches Wirtschaften, Vergeudung durch Prozessieren nach Querulantenart, böswillige Schädigung der Gläubiger und Mißbrauch des Schutzes des RErbhofG. sind ausreichende Gründe, die Bauernfähigkeit zu verneinen. †)

Das landwirtschaftliche Anwesen des O. hat mit 14 ha Nutzfläche zum Einheitswert von 9070 *RM* an sich bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung die Größe einer Ackernahrung. Seit Jahren hat es aber O. an ordnungsmäßiger Bewirtschaftung fehlen lassen und große Schulden gemacht, so daß das Anwesen jetzt mit 9000 *RM* Hypothek belastet ist. Auch noch weitere persönliche Schulden sind vorhanden. Da der BeschwF. seinen Verpflichtungen seit langer Zeit nicht nachkommt, ist die Zwangsversteigerung des Anwesens angeordnet. In der Zeit nach dem Kriege hat O. durch Prozessieren nach Querulantenart viel Zeit und Geld vertan, so daß er sogar von 1924 bis April 1927 wegen Geistesschwäche entmündigt und unter Vormundschaft gestellt war. Er hat aber, wie von sachkundiger Seite bestätigt wird, auch nach Aufhebung der Entmündigung nicht gewirtschaftet, wie es von einem ordentlichen, ehrbaren Bauern verlangt werden kann. Im Herbst 1933 hat er die Grummeternte vollständig verderben lassen. Von seinem Getreide drischt er jeweils nur soviel als er gerade selbst braucht. Zahlungsaufforderungen seiner Gläubiger läßt er einfach unbeantwortet. Frau und Tochter hat er in roher Weise mißhandelt. Er ist auch wegen Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt schon bestraft worden. Offensichtlich unterläßt er es absichtlich, sein Anwesen so zu bewirtschaften, daß er aus dem Ertrag seine Verpflichtungen wenigstens teilweise nach und nach erfüllen könnte, und versucht, unter Mißbrauch des Schutzes des ErbhofG. seine Gläubiger um ihre Rechte zu bringen. O. besaß daher schon am 1. Okt. 1933 nicht das Maß von bäuerlicher Ehre und Wirtschaftsfähigkeit, wie es gem. § 15 Abs. 1 RErbhofG. von einem Bauern verlangt werden muß. Mit Recht wurde ihm daher vom AnerbG. die Bauernfähigkeit versagt.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 27. Febr. 1935, We 150/35.) [S.]

Anmerkung: Der Entsch. ist im Ergebnis beizupflichten.

Das Gericht spricht O. sowohl die Ehrbarkeit wie auch die Wirtschaftsfähigkeit ab, ohne die Begr. hierzu zu trennen.

Die absichtlich schlechte Wirtschaftsweise um die Gläubiger zu schädigen, der Mißbrauch des RErbhofG. zu dem gleichen Zwecke rechtfertigen allein die Aberkennung der Ehrbarkeit. Die Entfernung solcher Elemente ist im Interesse des Bauernstandes dringend geboten, da sie nur geeignet sind, den deutschen Bauern und das RErbhofG. in Verruf zu bringen. Das weiter zurückliegende unsinnige Prozessieren, das Verhalten gegen Frau und Tochter ergänzen das ungünstige Bild von O. in dieser Hinsicht.

Die mangelnde Befähigung zur Bewirtschaftung scheint das Gericht u. a. mit der hohen Verschuldung beweisen zu wollen. Wenn auch vermutet werden kann, daß sie großenteils auf das liederliche Wirtschaften zurückzuführen ist, so wäre doch die Entstehungsursache zu prüfen gewesen, sofern das Beweismittel tauglich sein soll. Jedenfalls ist sie nicht in dem vor Abschluß der Inflation liegenden Prozessieren begründet. Überschuldung allein reicht aber nicht aus zur Verneinung der Bauernfähigkeit (vgl. Vogels-Hopp, Rspr. § 15 Nr. 6). Überzeugender sind die weiter angeführten Tatsachen, daß O. 1933 die Grummeternte hat verderben lassen, nur so viel drischt, als er braucht, und Zahlungsaufforderungen unbeantwortet läßt.

Bei dieser Sachlage ist O. mit vollem Recht die Ehrbarkeit und die Fähigkeit, seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, aberkannt worden. Die Feststellung, daß O. bereits am 1. Okt. 1933 nicht bauernfähig war, wäre einer eingehenderen Behandlung wert gewesen. Denn mit der gefällten Entsch. ist auch die Erbhofeigenschaft des Anwesens von O. verneint.

DiplLandw. Dr. Hanns Kirchmann, Aichach (bei Augsburg).

*

22. §§ 20, 25 RErbhofG. Die Übergehung eines Sohnes als Anerben durch Übergabe des Hofes an eine Tochter erscheint gerechtfertigt, wenn der Übergeber wegen seines Alters (77 Jahre) zu eigener Bewirtschaftung des Hofes nicht mehr in der Lage ist, der Sohn als Übernehmer wegen seiner Jugend (7 Jahre) für lange Zeit noch nicht in Frage kommt, die Tochter aber den Hof sofort in eigene Bewirtschaftung (zusammen mit ihrem Manne) übernehmen kann. Dies muß besonders dann gelten, wenn die Fortbewirtschaftung durch den Übergeber ernste Gefahren für den Hof zur Folge hätte. †)

R. hat in A. einen Erbhof mit rund 48 Tgw. Da er selbst schon 77 Jahre alt ist und infolge seines Alters und seiner Gebrechlichkeit dem Wirtschaftsbetrieb nicht mehr vorstehen kann, will er seinen Hof an seine Tochter übergeben, die demnächst einen jungen kräftigen Bauernsohn heiraten will. Das AnerbG. hat den Antrag abgewiesen, weil der Antragsteller einen Sohn hat, der als Anerbe in erster Linie in Betracht komme.

Gegen diesen Beschl. hat R. Beschw. eingelegt, da sein Sohn erst 7 Jahre alt sei und der Hof verfallen müsse, wenn er ihn nicht jetzt abgeben kann.

Die Beschw. hatte Erfolg.

Nach § 20 RErbhofG. ist der Sohn des BeschwF. an erster Stelle als Anerbe berufen. Diese Bestimmung sagt aber nicht, daß der Berufene einen Anspruch darauf hat, als Anerbe den Hof übertragen zu erhalten. Zu Lebzeiten des Erbhofbesitzers hat der Anerbe noch keinerlei Rechte. Im vorl. Falle steht fest, daß der Bauer bereits 77 Jahre alt ist und wegen Kränklichkeit und Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage ist, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Im Gegenteil wurde festgestellt, daß der Hof in den letzten Jahren schon stark heruntergewirtschaftet wurde. Um einen Zerfall des Hofes hintanzuhalten, ist es notwendig, daß dieser möglichst bald in junge Hände kommt. Nun ist aber der als Anerbe berufene Sohn noch nicht einmal 8 Jahre alt. Bis zur Zeit, wo er den Hof übernehmen könnte, müssen noch viele Jahre vergehen, und der Hof wäre bis dahin vollständig zerrüttet. Die Erhaltung des Hofes ist aber in erster Linie maßgebend. Dieser Tatumstand muß als ein so wichtiger Grund angesehen werden, daß eine Übergabe desselben nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. nur an die Tochter zuzulassen ist.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 13. Febr. 1935, We 50/35.) [S.]

Anmerkung: In rechtlicher Hinsicht entspricht die Entsch. dem nicht mehr ernstlich bestrittenen Grundsatz, daß bei einer Hofesübergabe unter Lebenden die gleichen Vorschriften zu beachten sind, wie sie § 25 RErbhofG. für die Bestimmung eines Anerben durch den Erblasser aufstellt (vgl. Beschl. des ErbhGer. Nürnberg v. 24. Aug. 1934 u. die Anm. hierzu in JW. 1934, 3217). Auf eine Begründung dieser Stellungnahme und auf eine Beleuchtung der zwischen den §§ 20, 25 Abs. 3 und 37 Abs. 3 RErbhofG. bestehenden Zusammenhänge hat das ErbhGer. allerdings ebenso verzichtet wie auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 25 Abs. 3 RErbhofG., obwohl gerade diese letztere Vorschrift die Hauptgrundlage der Entsch. darstellt.

Sachlich ist zunächst festzustellen, daß jugendliches Alter für sich allein noch keinen ausreichenden Grund darstellt, den als Anerben berufenen Sohn zugunsten einer Tochter zu übergehen, solange noch irgendwelche Möglichkeiten gegeben sind, die Erhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes so lange zu sichern, bis der Sohn die Betriebsführung selbst übernehmen kann. Daß bei der Ausschöpfung dieser Möglichkeiten irgendwelche persönliche Interessen des Übergebers in der Regel außer Betracht zu bleiben haben, versteht sich aus der Auffassung, daß in erster Linie nicht der Hof seinem Herrn, sondern der Bauer seiner Scholle zu dienen hat.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle besteht aber nach Sachlage keine Aussicht, den Hof dem erst 7 Jahre alten Sohn zu erhalten. Es ist vielmehr mit Sicherheit zu erwarten, daß die schon vorhandene Mißwirtschaft sich mehr und mehr steigern und in wenigen Jahren zum völligen Ruin des Hofes führen würde. Unter diesen Umständen hat das ErbhGer. die geplante Übergabe mit Recht genehmigt, denn wenn die Lebensfähigkeit des Hofes auf dem Spiele steht, dann ist für eine Rücksichtnahme auf die Interessen des an sich berufenen Anerben kein Raum mehr.

AGR. Dr. Haertl, Altötting (Obb.).

*

23. Ein Schloßgut mit ausgedehnten Gebäulichkeiten, Park und Wegeanlagen gewährt nur dann eine Ackernahrung, wenn aus den Erträgnissen des Grundbesitzes die Erhaltung des Schlosses nebst Park und Wegeanlagen und darüber hinaus der Unterhalt einer Familie und der Wirtschaftsablauf des landwirtschaftlichen Betriebs bestritten werden können. †)

Durch den anerbengerichtlichen Beschluß wurde im Anlegungsverfahren festgestellt, daß das den Eheleuten P. gehörende Schloßgut in der Gemeinde M. kein Erbhof ist. Gegen diesen Beschluß hat der zuständige Kreisbauernführer sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß das Gut nach Größe und Ertragsfähigkeit eine Ackernahrung habe, dauernde Verpachtung nicht vorliege und das kostspielige Schloß samt Park und Garten vom Erbhof abgetrennt werden könne.

Die Beschwerde hat sich sachlich nicht als begründet erwiesen. Das Gut hat heute noch eine Größe von rund 76 ha, davon sind 25 ha Wald. Bis 1931 war es noch um rund 140 Morgen Äcker und Wiesen größer. Dieses Land mußte damals an die angrenzenden Landwirte verkauft werden, um mit dem Erlös die dringenden Gläubigerforderungen von insgesamt 128 000 *RM* zu tilgen. Jetzt ist das Gut noch mit einer Hypothekforderung zu 30 000 *RM* belastet. Seit 1931 haben die Eigentümer den Restbesitz mit Ausnahme des Waldes und des Schlosses samt Park, also die Ökonomiegebäude und die Äcker, Wiesen und Weiden, zunächst auf 9 Jahre verpachtet und ihr eigenes Inventar verkauft, weil sie die Eigenbewirtschaftung des Gutes für immer aufgeben wollten und das Gut bei gegebener Gelegenheit im Ganzen zu verkaufen beabsichtigen. Der auch von der Landwirtschaftsstelle als zutreffend anerkannte Grund hierzu ist die Tatsache, daß das verkleinerte Gut auch bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nicht imstande ist, die hohen Unkosten, die die Unterhaltung des Schlosses samt Park, Garten und die Weganlagen verursachen, und dazu noch den Unterhalt einer Familie und den Wirtschaftsablauf aus eigener Kraft zu leisten, ohne wieder eine Schuldenlast anzuhäufen. Auch der BeschwF. selbst räumt ein, daß das Schloß mit Park und Garten einen für das Gut nicht tragbaren Aufwand erfordert und meint, diesem Übel durch Abtrennung dieser Besitzteile vom Gut abhelfen zu können. Es ist aber wohl selbstverständlich, daß eine solche Abtrennung wirtschaftlich unmöglich ist, da Schloß und Gut eine wirtschaftliche Einheit bilden und die Abtrennung des Schlosses und Parks eine vollständige Entwertung dieses Besitzteils zur Folge haben müßte. Es ist daher in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Landwirtschaftsstelle und der Anschauung des AnerbG. festzustellen, daß es den Eigentümern mit ihrem Willen Ernst ist, das Gut nicht mehr selbst zu bewirtschaften und für ihre Familie zu erhalten, sondern nur durch Verpachtung es solange zu nutzen, bis sich ein kapitalkräftiger Käufer findet, und daß außerdem das Gut wegen seiner besonderen kostspieligen Verhältnisse nicht imstande ist, aus eigener Kraft die nach § 2 RErbhofG. erforderliche Ackernahrung sicherzustellen. Das Gut besitzt demnach die Erbhofeigenschaft nicht. Die Beschwerde des Kreisbauernführers war als unbegründet zurückzuweisen.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 13. Febr. 1935, ErbhBeschwReg. 452/34.) [S.]

Anmerkung: Der Entsch. ist beizupflichten.

Freilich darf im allgemeinen die Nutzung landwirtschaftlichen Besitzes nicht der Aufgabe dienen, die Unterhaltung kostspieliger Gebäude und Anlagen zu ermöglichen. Deshalb ist die Beschwerde des Kreisbauernführers, der Abtrennung des Schlosses samt Park und Garten verlangt, sehr wohl verständlich. Das ErbhGer. hat aber auf Grund sachlicher Prüfung festgestellt, daß Schloß und Gut eine wirtschaftliche Einheit bilden, und daß die Abtrennung eine völlige Entwertung von Schloß und Park zur Folge haben müßte. Daß es unter diesen Umständen dem Verlangen auf Abtrennung nicht folgt, ist voll gerechtfertigt. Wir kennen ja auch andere Fälle, in denen Grundbesitz von der Größe einer Ackernahrung mit Rücksicht auf wirtschaftliche Verhältnisse dem Erbhofrecht nicht unterstellt wird: die sog. gemischten Betriebe, wenn der vorhandene gewerbliche Betrieb gegenüber dem landwirtschaftlichen als Hauptbetrieb erscheint. Auch dort wäre eine Trennung in den meisten Fällen möglich, wenn man bei der Trennung eine Entwertung oder Gefährdung oder gar eine Zerstörung des gewerblichen Betriebs mit in Kauf nehmen wollte. Durch ein solches Vorgehen würde aber das Erbhofrecht für diese Betriebe in sein Gegenteil verkehrt. Der in ihm enthaltene Schutz des bäuerlichen Betriebes würde durch die Schädigung des überwiegenden und wertvolleren gewerblichen Betriebes erkauft. Der gleiche Gedanke in etwas gewandelter Form drängt sich im vorl. Fall auf. Hier ist es nur kein gewerblicher Betrieb, sondern ein geschichtlich vielleicht sehr wertvoller Besitz, den die Abtrennung des eigentlichen landwirtschaftlichen Gutes entwerten und dem Verfall anheimgeben würde. Die Abwendung dieser Folgen muß hier in gleicher Weise wie beim gemischten Betrieb dazu führen, von einer Trennung Abstand zu nehmen.

Unterbleibt aber die Trennung, so muß der gegebene Betrieb in seiner Gesamtheit beurteilt werden. Dies führt bei gemischten Betrieben im Fall des Überwiegens der gewerblichen Seite dazu, den Betrieb im Ganzen wie einen gewerblichen zu behandeln und von der Einbeziehung in das seinem Charakter und Wesen fremde Bauernrecht abzusehen. Es muß aber auch dazu führen, eine solchermaßen gegebene Betriebsgröße wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachten, die eine Ackernahrung nur darstellt, wenn für den Gesamtbetrieb der Wirtschaftsablauf gesichert ist. Zur Sicherung des Wirtschaftsablaufs gehört aber die Erhaltung des vorhandenen Luxusbesitzes, da dieser dem Gesamtbesitz den Charakter aufprägt. Wie man die Trennung nicht vornehmen durfte, um eine Entwertung des wertvollen Schlosses nebst Anlagen zu verhüten, so darf man zur Vermeidung derselben Schädigung den Gesamtbesitz dem besonderen Bauernrecht nur unterstellen, wenn er in der Gesamtheit die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Da dies hier nicht der Fall ist, wurde die Erbhofeigenschaft des Gesamtbesitzes mit Recht verneint.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

*

Celle

24. § 1 RErbhofG. Eine Besitzung, die wegen Fehlens der Hofstelle am 1. Okt. 1933 nicht Erbhof geworden ist, wird durch den Hinzuerwerb einer Hofstelle nicht zum Erbhof, wenn sie vor dem Zuerwerb unter Zwangsverwaltung stand oder zum Zwecke der Zwangsversteigerung beschlagnahmt war. †)

Der Landwirt K. hat einen Grundbesitz, der aus Marschweiden in Größe von 30,02,32 ha besteht. Auf diesen Ländereien betrieb er die Fettgräsung von Rindvieh, und zwar zunächst zur Hauptsache selbst. Die Fettgräsung vollzieht sich in der Weise, daß im Frühjahr gekauftes dreijähriges Magervieh bei Beginn der Weideperiode auf die Weide getrieben wird und im Herbst in einzelnen Stücken, meistens in größeren Beständen auf den Viehmärkten der nahegelegenen Marschstädte verkauft wird. Die nicht mastreif und daher nicht verkaufsreif gewordenen Tiere werden aufgestallt, und zwar soweit eigene Stallungen vorhanden sind, in diesen, sonst auf anderen Höfen in Winterfutter gegeben. Einen Teil der Ländereien hat K. immer verpachtet gehabt. Infolge Mangels an eigenem Betriebskapital und an Kredit war er genötigt, immer mehr Parzellen zu verpachten, so daß zur Zeit nur 5½ ha von ihm selbst in der oben beschriebenen Weise begräst werden; der Rest des Landes ist verpachtet. K. hat keine eigenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Er wohnt bei seiner Mutter in deren villenartigem Hause in Br., das mit einem kleinen Stall, der Raum für Wagen und Pferd enthielt und der jetzt als Autogarage dient, versehen ist. Die Weideländereien sind in Abteilung III mit nahezu 80 000 *RM* Hypotheken belastet; in Abteilung II ist eine monatliche Rente von 120 *RM* für die Mutter des Eigentümers, Witwe Adelheid K., eingetragen.

Die Spar- und Leihkasse Br. hat als Hypothekengläubigerin wegen rückständiger Zinsen von etwa 1000 *RM* die Anordnung der Zwangsverwaltung der Weideländereien herbeigeführt. Der Zwangsverwaltungsvermerk ist am 12. April 1934 im Grundbuch eingetragen, das Ersuchen um Eintragung am 6. April 1934 bei dem GBA. eingegangen. Um eine Hofstelle zu erhalten und damit für die Ländereien die Erbhofeigenschaft zu gewinnen, bewog K. seine Mutter, das Villengrundstück an ihn aufzulassen. K. hat selbst erklärt, daß sich seine Mutter zu der Umschreibung lediglich deswegen bereit erklärt habe, damit sein Grundbesitz Erbhof würde. Auf diesen Gedanken sei er gekommen, als er gehört habe, daß ein Grundbesitz in der Marsch schon dadurch Erbhof sei, daß der Eigentümer ein eigenes Haus in der Stadt habe. Die Auflassung ist am 11. April 1934, die Umschreibung im Grundbuch am 19. April 1934 erfolgt. Gleichzeitig mit der Umschreibung wurde ein Wohnrecht für die Mutter eingetragen. Im übrigen ist dieses Wohngrundstück bereits mit 18000 *RM* belastet, so daß die eingetragene Hypothekenlast des nunmehrigen Grundbesitzes des K. insgesamt 97000 bis 98000 *RM* beträgt, wozu dann noch die monatliche Rente von 120 *RM* hinzukommt. K. hat den Antrag gestellt, die Erbhofeigenschaft seines Grundbesitzes festzustellen.

Das AnerbG. hat festgestellt, daß der nunmehrige Grundbesitz des K. Erbhof ist.

Gegen diese Entsch. richtet sich die sofortige Beschwerde der Spar- und Leihkasse Br.

Der Beschwerde wurde stattgegeben.

Die Beschwerdebefugnis der Spar- und Leihkasse ist zu bejahen. Der BeschwF. ist der Beschluß vom AnerbG. zugestellt worden; damit ist sie als Beteiligte behandelt worden. Sie wäre auch noch § 10 RErbhofG. und § 61 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. berechtigt gewesen, denselben Antrag wie der Eigentümer zu stellen. Da ihre Beschwerde innerhalb der für den Eigentümer und Kreisbauernführer laufenden Frist eingelegt ist, ist sie nach der Praxis des LErbhGer. als zulässig anzusehen.

Daß auch die reinen Gräsereibetriebe in den Schleswig-Holsteinischen Marschen Erbhöfe bilden können, ist in dem Beschl. des Sen. in der Sache 1 EH 312/34 eingehend dargelegt worden. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses, die eine eingehende Darstellung der besonderen Verhältnisse der Weidebetriebe geben, kann im allgemeinen verwiesen werden. Es ist darin insbes. ausgeführt, daß die Fettgräsung von Rindvieh auf eigenen Weiden eine Urproduktion darstellt, auch wenn die auf den Weiden gräsenden Rinder nicht auf dem Hofe selbst gezogen sind. Diese besondere Wirtschaftsweise hat es auch mit sich gebracht, daß Wirtschaftsgebäude nicht benötigt werden und daß als Hofstelle daher ein Wohnhaus genügt. Dieses kann auch in einer der nahegelegenen Marschstädte liegen, wenn die für die Gräserei typische Wirtschaftsart nicht unter dieser Lage leidet. Allerdings können, worauf in dem erwähnten Beschl. 1 EH 312/34 hingewiesen worden ist, immerhin Fälle denkbar sein, in denen besonders bei großem Weidelandbesitz das aus irgendeinem Grunde fehlende Wohngebäude nicht sogleich ersetzt worden ist, die Größe und Belastung des Grundbesitzes aber jederzeit die Versorgung der Familie sichert und den Wiedererwerb eines Wohnhauses alsbald gestatten würde, daß also unter diesen besonderen Umständen trotz des fehlenden Eigentums an einem Wohnhause die Erbhofeigenschaft nicht unbedingt verneint zu werden braucht. In dem vorl. Falle würden aber diese besonderen Umstände, wenn man das von der Mutter erworbene Villengrundstück ausscheidet, nicht zutreffen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist die für eine Ackernahrung bei reinem Weidemastbetrieb erforderliche Ackernahrung etwa bei 20 ha festzustellen. Sobald die Größe des Grundbesitzes erheblich unter diese Grenze sinkt, pflegt der Eigentümer Milchwirtschaft oder Ackerbau daneben zu betreiben, um dadurch die Ackernahrung sicherzustellen. Dafür sind aber wiederum eigene Wohn- und Wirtschaftsgebäude als Hofstelle erforderlich. Die zirka 30 ha des K. mit ihrer außerordentlichen Verschuldung waren jahrelang ohne jegliche Gebäude und würden die Errichtung eines Wohnhauses in absehbarer Zeit nicht ermöglichen können, so daß hier der Ausnahmefall des vorübergehenden Fehlens einer Hofstelle nicht zur Anwendung gelangen kann. Zur Zeit der Beschlagnahme bildeten die gebäudelosen Weideländereien also jedenfalls keinen Erbhof. Bildet nun auch das vom Eigentümer K. nach der Beschlagnahme neuerworbene Hausgrundstück, das als solches eine Hofstelle für den vorliegenden Weidebetrieb darstellen könnte, mit den Ländereien keine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit i. S. des RErbhofG., so können auch die Weideländereien und das Hausgrundstück zusammen keinen Erbhof bilden.

Hier ist die wirtschaftliche Einheit zwar nicht zu verneinen; zu verneinen ist aber die rechtliche Einheit eines Erbhofes deswegen, weil den Weideländereien eine Eigenschaft fehlt, ohne die ein Erbhof nicht gegeben ist, nämlich das Alleineigentum. Dieses Alleineigentum wird im vorl. Fall beeinträchtigt durch die Beschlagnahme. Wie bereits bemerkt wurde, ist die Beschlagnahme im Zeitpunkte des Einganges des Eintragungsersuchens beim GBA. am 6. April 1934 rechtswirksam geworden. Die bisher für die Erbhofeigenschaft des Besitzes fehlende Hofstelle ist erst am 19. April 1934 hinzuerworben. Mit dem Zeitpunkt der Beschlagnahme erlangte aber die Gläubigerin ein Recht auf Befriedigung aus dem Erlös des Grundstückes (siehe Jaeckel-Güthe, Kommentar zum ZwVerstG. § 23 Anm. III), d. h. also, daß das Grundstück dem Zugriff des Gläubigers nach Maßgabe des Zwangsversteigerungsverfahrens unterworfen ist, das wiederum eine Umsetzung des Grundstückes in Geld zum Zwecke der Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus diesem Erlös zum Ziele hat. Eine besondere Wirkung der Beschlagnahme ist nach § 23 ZwVerstG. das Veräußerungsverbot. Das Veräußerungsverbot hat nach § 135 BGB. die Wirkung, daß eine nach der Beschlagnahme erfolgte Veräußerung dem Gläubiger gegenüber hinsichtlich seines Vollstreckungsrechtes unwirksam ist, so daß er ohne Rücksicht auf die vorgenommene Eigentumsveränderung das Vollstreckungsverfahren auch unter dem neuen Eigentümer fortsetzen kann. Dasselbe gilt, wenn der eingetragene Eigentümer durch Erbgang einen Rechtsnachfolger erhält. Entscheidend ist nun die Frage, ob die Rechtstatsache der Beschlagnahme eine so einschneidende Wirkung hat, daß sie, solange sie besteht, verhindert, daß ein Erbhof entsteht, obwohl alle bisher nicht vorhandenen Voraussetzungen für die Erbhofeigenschaft erfüllt werden, ob also ohne Rücksicht auf die bestehende Beschlagnahme die Erbhofwerdung des Grundstückes sich vollziehen kann oder nicht. Hierüber herrscht im Schrifttum und in der Rspr. Streit. Das KG. hat sich in der Entsch. v. 6. Juni 1934: JW. 1934, 2267, auf den Standpunkt gestellt, daß die Tatsache der Beschlagnahme die Erbhofwerdung des Grundbesitzes nach dem RErbhofG. nicht verhindere. Es hat hierzu ausgeführt, daß nach § 23 ZwVerstG. und § 135 BGB. die Tatsache der Beschlagnahme zwar bewirke, daß Veränderungen, die nach der Beschlagnahme des Grundstückes mit diesem in rechtlicher Hinsicht vorgenommen würden, dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksam seien, also ihnen gegenüber als nicht erfolgt zu gelten hätten. Wenn aber mit dieser am Grundstück vorgenommenen Veränderung die Voraussetzungen eines Erbhofes nunmehr erfüllt würden, so habe damit das Grundstück eine Eigenschaft erworben, die die Anwendbarkeit des § 135 ausschließe. Das liege in dem besonderen Wesen der Erbhofeigenschaft, die nach dem Inhalt des Erbhofrechts den Hof aus der gewöhnlichen Privatrechtssphäre in eine Ebene öffentlicher Beziehungen hinaufhebe. Der vom KG. behandelte Fall liegt allerdings so, daß das betreffende Grundstück vom Schuldner an eine andere Person veräußert ist. Das KG. läßt aber erkennen, daß es auf diese Handlung des Schuldners, also auf den subjektiven Willensakt, überhaupt kein Gewicht legt und daß für seine Auffassung die Tatsache der objektiven Erfüllung aller Eigenschaften eines Erbhofes das Entscheidende ist. Diese Auffassung ergibt sich aus den weiteren Ausführungen, daß es eine andere Frage sei, ob etwa der neue Erwerber, in dessen Persönlichkeit die Erbhofeigenschaft zur Erfüllung gelange, es deswegen an einer der für den Erbhof erforderlichen Eigenschaften fehlen lasse, weil er bei dem Erwerbsvorgang durch sein doloses Verhalten seine Ehrbarkeit eingebüßt habe.

Dieser Standpunkt des KG. ist nach der objektiven Seite noch weiter von dem Besprecher der Entsch. R. d. RN. 1934, 409 Johae, unterstrichen worden. Johae führt aus, daß die Anwendung des § 56 RErbhofG. den Standpunkt des KG. rechtfertige. Man müsse nicht immer an solche Fälle denken, wo die Erbhofeigenschaft durch eine Schiebung herbeigeführt werden solle. Weit häufiger dürften die Fälle sein, in denen die Erbhofwerdung Förderung verdiene, wofür dann Beispiele angeführt werden. Das Vollstreckungsrecht des Gläubigers dürfe vor dem Willen des RErbhofG. nicht den Vorrang haben. Man dürfe nicht vergessen, daß das RErbhofG. dem bloßen Schuldenstand sowie dem Umstand, daß bei der Entstehung der Erbhofeigenschaft ein Vollstreckungsverfahren anhängig war, keine Bedeutung beimesse. Dieses dürfe ein Fingerzeig dafür sein, daß der Gesetzgeber, soweit von ihm die Bildung von Erbhöfen gewünscht oder gefördert werde, sie nicht an der nur mehr oder weniger zufälligen Tatsache einer vorgängigen Beschlagnahme scheitern lasse. Daraus müsse die weitergehende Anwendung des § 38 RErbhofG. hergeleitet werden. Oft lasse sich nur dadurch erreichen, daß ein Hof der Familie, in der er sich Jahrhunderte vererbt habe, erhalten bleibe, was auch dann oft erwünscht sein werde, wenn er sich heute zufällig in der Hand eines schlechten Wirtschafters befinde. Im übrigen dürfe man das Veräußerungsverbot in seiner Bedeutung nicht überschätzen und müsse bedenken, daß der Hof nicht durch das Veräußerungsgeschäft entstehe, sondern durch die gesetzlich verliehene Eigenschaft des Veräußerungsgegenstandes.

Dieser Ansicht hat sich im wesentlichen auch Tolle: DJZ. 1935, 215 ff. angeschlossen. Er will allerdings die Entsch. von Fall zu Fall davon abhängig machen, ob die Erbhofwerdung, sei es, daß sie durch gewillkürte Handlung (Testament oder Übergabe) entsteht oder durch gesetzliche Erbfolge eintritt, sich im einzelnen Falle auf einem Wege vollziehe, der den vom RErbhofG. aufgestellten Grundsätzen entspreche. Z. B. soll bei einem Testament eine Rolle spielen, ob die Verfügung sich im Ergebnis mit §§ 20, 25 RErbhofG. deckt; bei einer Übergabe von einer bauernunfähigen an eine bauernfähige Person dürfe der Hof,

wie § 37 RErbhofG. vorschreibe, nicht überlastet werden. Ob diese Vorgänge bei der Erbhofwerdung den Vorschriften des RErbhofG. entsprächen, sollen von Fall zu Fall die AnerbG. entscheiden. In dem Fall, wo wie im Fall K. die letzte Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft durch Zuerwerb von Grundstücken eintrete, will er sich dem KG. anschließen.

Der strengeren Auffassung des KG. steht eine abschwächende Meinung gegenüber, die zugleich lebhaft von Johae bekämpft wird. Diese abschwächende Meinung wird von Vogels in seinem Komm. z. RErbhofG. § 38 III 3, IV 2d sowie JW. 1934, 2252, 2267 ff., 2940 und von Hesse, Besprechung zu ErbhRspr. Vogels-Hopp § 1 Abs. 1 Nr. 9 vertreten. Gegenüber der absolut bejahenden Ansicht des KG. und von Johae kann man diese Meinung als die von der relativen Erbhofeigenschaft bezeichnen. Diese Meinung will nämlich das Veräußerungsverbot dem betreibenden Gläubiger gegenüber aufrechterhalten und nur diesem allein gegenüber die sonst entstehende Erbhofeigenschaft keine Wirkung ausüben lassen. Es soll also im übrigen Rechtsverkehr die Erbhofeigenschaft gegeben sein, nicht dagegen gegenüber dem Gläubiger, zu dessen Gunsten bereits vor der Erfüllung der letzten Voraussetzung die Beschlagnahme eingetreten ist. Nur für diesen soll daher der § 38 RErbhofG. kein Hindernis bedeuten. Diese Auffassung stützt sich allein auf die im § 23 ZwVerstG. ausgesprochene Wirkung der Beschlagnahme, nämlich das Veräußerungsverbot mit den Wirkungen des § 135 BGB. Sie wird daher auch nur für den Fall vertreten, daß von dem bisherigen Eigentümer eine Veräußerung des noch nicht einen Erbhof darstellenden Grundbesitzes erfolgt und durch die Veräußerung diese letzte Voraussetzung der Erbhofeigenschaft geschaffen wird. Dabei unterscheiden sich Vogels und Hesse in ihrer Auffassung noch darin, daß nach Vogels, nachdem der Beschlagnahmegläubiger die Versteigerung durchgeführt hat, die Wirksamkeit des Zuschlags von einer anerbengerichtlichen Genehmigung abhängig sein soll, während Hesse diese Verwertungsschranke zugunsten des Beschlagnahmegläubigers ablehnt. Die Meinung von Vogels und Hesse will Oeller: DNotZ. 1935, 17 ff. auch auf den Fall ausdehnen, in dem wie im Falle K. die Erbhofeigenschaft erst durch den Zuerwerb von Grundstücken durch den Eigentümer erfüllt wird, indem er diese Erwerbshandlung einer Veräußerung deswegen gleichsetzen will, weil sie durch die Erfüllung der Erbhofeigenschaft den Grundbesitz der Beschlagnahme entzieht.

Diesen Auffassungen steht die ständige Rspr. des LErbhGer. in zahlreichen Entsch. (2 EH 728/34 siehe ErbhRspr. zu § 1 Nr. 9, 3 EH 362/34: JW. 1934, 2252, ErbhRspr. zu § 1 Abs. 1 Nr. 6, ferner 3 EH 790/34, 1 EH 330/34, 2 EH 66/34 und insbesondere 2 EH 2289/34: JW. 1934, 2983) entgegen. Diese Rspr. wird gebilligt von Ehard, Besprechung zu Nr. 6 § 1 Abs. 1 ErbhRspr.; ferner wird dieselbe Auffassung vertreten von Wöhrmann, Komm. zum RErbhofG. § 38, 3a und JW. 1934, 1775. Besonders eingehend und unter Auseinandersetzung mit den gegenteiligen Meinungen hat sich Rötelmann: JW. 1935, 587 ff. für die Auffassung des LErbhGer. eingesetzt. Auf dessen Ausführungen wird besonders hingewiesen.

Der Senat hat keine Veranlassung, von der ständigen Rspr. des LErbhGer. abzuweichen. Er folgt im wesentlichen auch für den vorl. Fall den Darlegungen Rötelmanns, auf die Bezug genommen wird. Die Erbhofeigenschaft nach dem RErbhofG. verlangt als grundlegende Voraussetzung das Alleineigentum in der Hand einer bauernfähigen Person (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG.). Durch diese Bestimmung ist in aller Deutlichkeit der Führergrundsatz für den Erbhof zum Ausdruck gekommen. Dieser Grundsatz wird nur scheinbar aufgelockert durch die DurchfVO., die in besonderen Fällen auch gütergemeinschaftliches und Bruchteilseigentum und sogar einen Hof in der Hand mehrerer Einzeleigentümer zulassen. Diese Ausnahmen für die Übergangszeit, die als solche noch besonders durch die Grundbestimmung des § 17 Abs. 1 RErbhofG. gekennzeichnet werden, gelten aber nur, wenn sich dieses Mit- oder Mehreigentum in der Hand von Ehegatten befindet. Die Ausnahme wird also hier zugelassen, weil es sich um die eheliche und zugleich wirtschaftliche Gemeinschaft handelt, die ihrer Natur nach eine Einheit ist. Wie sehr es aber dem Gesetz auf die Prägung des Führergrundsatzes ankommt, ergibt sich aus dem weiteren Inhalt dieser DurchfVO., die, wenn nicht schon nach dem Willen der Eheleute beim Tode des einen Ehegatten kraft Testaments eine einheitliche Führung eintritt, diese einheitliche Führung des Hofes auch für die Zukunft ungeachtet der bestehenden Miteigentumsrechte nach dem Tode des Mannes in nicht zu verkennender Härte dahin festlegt, daß die Ehefrau aus Eigentum und Führerstellung, die sie bisher mit ihrem Mann zusammen hatte, nunmehr ausscheiden muß. Diesem Gesetzeswillen entsprechend hat auch das LErbhGer. in seinen Entsch. den Standpunkt vertreten, daß, wenn die Ausnahme der fortgesetzten Gütergemeinschaft beim Inkrafttreten des RErbhofG. bestand, allein der überlebende Ehegatte innerhalb der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Bauer anzusehen ist. Dieser scharfen Prägung des Führergrundsatzes, der nur einen Herrn und einen Willen auf dem Hof kennt, entspricht auf der anderen Seite die Verantwortungspflicht, die das RErbhofG. an den Bauern als Führer des Erbhofes stellt. Diese Forderungen sind besonders enthalten in der Norm des § 15 RErbhofG., der bei Verlust der Führereigenschaften oder böswilliger Nichterfüllung fälliger Verpflichtungen nach Abs. 2 des § 15 die Entfernung aus dieser Führerstellung vorsieht, in Abs. 3 sogar den Verlust des Eigentums in diesem Falle androht. Schließlich ergibt sich dieser Gesetzeswille auch noch daraus, daß die Rechte der Geschwister des Anerben an dem Kapitalwert, den der Hof früher darstellte, völlig beseitigt sind, daß nur einer in die Hofesfolge berufen ist, daß die weichenden Erben samt der Witwe auf Unterhalt, Ausstattung, Altenteil und Heimatzuflucht nach §§ 30, 31 RErbhofG. verwiesen werden, und daß auch diese Ansprüche den Hof nach § 32 RErbhofG. nicht höher belasten dürfen, als eine verantwortliche Führung des Hofes im Geiste der Einleitung des Gesetzes es gestattet. Dem KG. kann man daher in dieser Hinsicht durchaus zustimmen, wenn es ausspricht, daß der Erbhof aus der Sphäre des bürgerlichen Privatrechts auf eine höhere Ebene hinausgehoben ist. Aus den angezogenen Bestimmungen und ihrem sinngemäßen Inhalt ergibt sich aber erst Inhalt und Wesen der Forderung des Alleineigentums, wie ihn das Gesetz in § 1 RErbhofG., in dem es nach der Überschrift den „Begriff" des Erbhofes umreißt, an die Spitze stellt. Nach Ansicht des Senats ist mit diesem Inhalt und Wesen des Alleineigentums i. S. des RErbhofG. die Auffassung von einer beschränkten Gültigkeit der Erbhofeigenschaft gegenüber einem Beschlagnahmegläubiger unvereinbar. Unvereinbar erscheint vor allen Dingen die aus dem Begriff dieser sogenannten relativen Erbhofeigenschaft folgende Möglichkeit, daß jedenfalls der Beschlagnahmegläubiger seine Vollstreckungshandlung ohne Rücksicht auf die Erbhofeigenschaft des Besitzes in den Hof solle fortsetzen dürfen. Ist z. B. wie im vorl. Falle die Beschlagnahme auf Grund der Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt, so würde der Führer des Erbhofes seiner Stellung enthoben werden, ein Fremder an seine Stelle in die Führung des Erbhofes gesetzt werden können; der Erbhofbauer könnte nach § 6 des Ges. v. 27. Dez. 1933 vielleicht nicht einmal mehr den Antrag stellen, selbst als Zwangsverwalter auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 eingesetzt zu werden. Nach Abs. 2 des § 148 ZwVerstG. wird ihm die rechtliche und tatsächliche Herrschaft auf dem Grundstück entzogen und nach Abs. 2 des § 149 ZwVerstG. könnte er sogar vom Hof entfernt werden auf Anordnung des Vollstreckungsrichters, ohne daß die Gefährdungshandlungen des Schuldners, wie im § 15 Abs. 2 RErbhofG., dem bäuerlichen AnerbG. zur Beurteilung unterworfen sind. Nach dem offenliegenden Sinn und Ziel des Gesetzes ist aber weiter auch die Erbhofeigenschaft für die Dauer bestimmt. Dieses ergibt sich schon aus den Bestimmungen über die Ackernahrung, die eben die Erbhofeigenschaft nicht von der besonderen Tüchtigkeit des augenblicklichen Wirts abhängig macht, der vielleicht besondere Erträge aus dem Hof herauswirtschaften kann, sondern eine von Konjunktur und Krise, aber auch von der besonderen Tüchtigkeit der einzelnen, unabhängige Grundlage im Boden selbst für den Erbhof verlangt. Auf dieser unerschütterlichen Grundlage soll sich der bäuerliche Lebenskreis in Zukunft vollziehen und dieser bäuerliche Lebenskreis soll dadurch, daß seine Grundlage das Erbe des Geschlechts wird, seine besonderen Traditionsmöglichkeiten für ein gesundes Geschlecht und damit für das gesamte Volkstum erhalten. Unvereinbarlich mit diesem Grundsatz erscheint es aber, daß ein Beschlagnahmegläubiger nach seinem Belieben bei der Zwangsverwaltung den Träger dieses Lebenskreises, nämlich den Bauern selbst, seiner Stellung entsetzen könnte und ein Zwangsversteigerungsgläubiger, selbst wenn er vielleicht nur einen Teil des Hofes mit Beschlag genommen hat, den Erbhof und damit das auf ihm gegründete Erbhofleben zur Auflösung bringen könnte. Da erfahrungsgemäß sich Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren über Jahre hinzuziehen pflegen, würde nach der sog. relativen Auffassung z. B. die Erbfolge sich nach dem RErbhofG. vollziehen müssen, der Bauer insbes. hinsichtlich seiner letztwilligen Verfügung an die Beschränkung des § 24 RErbhofG. gebunden sein. Es könnte dann aber, nachdem alle diese Vorschriften schon durch Todesfall ihre Auswirkung erlangt haben, der Erbhof eines Tages durch die Zwangsversteigerung zur Auflösung gebracht werden mit der Wirkung, daß vielleicht ein beschlagnahmter Teil durch Zuschlag veräußert wird, der Rest des Hofes aber nunmehr wieder einer Erbengemeinschaft nach bürgerlichem Recht ausgeliefert würde, obwohl auch dieser Rest zunächst bis zum Augenblick der Versteigerung dem Erbrecht des RErbhofG. unterworfen war. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Erbhofeigenschaft eines Besitzes nicht bestehen kann, wenn dieser Erbhof den Keim der Vernichtung oder völligen Veränderung schon sichtbar in sich trägt. Für die Auffassung von Vogels, daß, obwohl einerseits der Zugriff für den Zwangsversteigerungsgläubiger ungehindert, andererseits aber die Wirksamkeit des Zuschlags von der Genehmigung des AnerbG. abhängig sein soll, wird keine gesetzliche Stütze sichtbar. Sie wird deswegen auch von Hesse, der sich im übrigen ebenfalls für die relative Erbhofeigenschaft ausspricht, abgelehnt. Eine solche letzte Schranke der Vollstreckungsmöglichkeit würde diese wiederum völlig ihrer Wirkung berauben. Sie würde zum Schaden des Vollstreckungsgläubigers, für

den sonst die Erbhofeigenschaft nicht bestehen soll, das freie Ausgebot und den Zuschlag an den Meistbietenden tatsächlich ihrer Wirkungen berauben und das Verwertungsrecht des Gläubigers, das ihm durch die Beschlagnahme gesichert sein sollte, geradezu auflösen. Denn man möge nur daran denken, daß es einem Geldinstitut damit praktisch unmöglich werden würde, seine eigene Forderung auszubieten und Meistbietender zu werden. Die Vertreter der relativen Erbhofeigenschaft wollen, soweit bisher ersichtlich, nur mit Ausnahme von Oeller, diese auch nur für den Fall eintreten lassen, daß ein beschlagnahmter Hof veräußert wird und in der Hand des Erwerbers nunmehr die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft im übrigen erfüllt werden, sei es, z. B. daß ein Hof von bauernunfähigen in bauernfähige Hände übergeht, sei es, daß eine Erbengemeinschaft den Hof an einen derselben überträgt. Nicht mit Unrecht weisen Johae und Rötelmann aber darauf hin, daß damit nicht diejenigen Rechtshandlungen erfaßt werden, bei denen ohne eine Veräußerung des beschlagnahmten Besitzes auch sonst, abgesehen von dem Tatbestand der Beschlagnahme, die bis dahin fehlenden sonstigen Voraussetzungen eines Erbhofes herbeigeführt werden können, sei es nun, daß diese Voraussetzungen durch testamentarischen oder gesetzlichen Erbgang, sei es, daß die durch Schaffung der Ackernahrung, Verkleinerung eines mehr als 125 ha großen Grundbesitzes, oder wie hier, durch Schaffung oder Zuerwerb einer Hofstelle eintreten. Es hierbei, wie Tolle will, auf den Weg ankommen zu lassen, auf dem sich diese Erbhofwerdung vollzogen hätte, scheint nicht angängig. Es würden damit Vorgänge, die vor Erwerb der Erbhofeigenschaft liegen, schon der Beurteilung der AnerbG. unterworfen werden. Auch der Weg, den Oeller für den Fall, der hier zur Entsch. steht, nämlich für den Fall der Erfüllung der Erbhofeigenschaft durch Zuerwerb, vorschlägt, die Erwerbshandlung einem Veräußerungsgeschäft mit den Wirkungen des § 23 ZwVerstG., § 135 BGB. deswegen gleichzusetzen, weil durch diesen Zuerwerb das beschlagnahmte Grundstück im Ergebnis der Beschlagnahme entzogen würde, erscheint nicht gangbar. Da § 56 RErbhofG. hierfür nicht herangezogen werden kann, ergibt sich keine gesetzliche Möglichkeit einer analogen Anwendung gegenüber den ganz bestimmten gesetzlichen Vorschriften des § 23 ZwVerstG. und § 135 BGB. Mit Recht kann auch demgegenüber Johae darauf hinweisen, daß die Erbhofeigenschaft nicht dieser Rechtshandlung anhafte, sondern kraft Erfüllung des Tatbestandes, wie er im RErbhofG. für die Erbhofeigenschaft vorgesehen ist, eintrete. Es aber auf den moralischen Wert oder Unwert der zur Erfüllung der Erbhofvoraussetzungen führenden Rechtshandlung abzustellen, wie das KG. es mit Rücksicht auf die dadurch betroffene Ehrbarkeit des neuen Bauern für denkbar hält, wird immer eine mißliche Tatsache bleiben, weil nach den Erfahrungen des Senats eine verwerfliche Schiebungshandlung sich keineswegs in den meisten Fällen und nur unter erheblichen Schwierigkeiten wird feststellen lassen, so daß damit einer Flucht in die Erbhöfe keineswegs vorgebeugt werden könnte. Es kann daher weiter auch dahingestellt bleiben, ob die Fälle, in denen eine Veräußerung unter der Wirksamkeit des § 23 ZwVerstG., § 135 BGB. steht, an Zahl erheblich geringer sind, als diejenigen, in welchen durch andere Rechtshandlungen die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft erfüllt werden. Jedenfalls glaubt der Senat, nachgewiesen zu haben, daß es sich nur darum handeln kann, ob man bei Erfüllung dieses Tatbestandes die unbeschränkte Erbhofeigenschaft, wie das KG. es will, eintreten lassen will oder ob man dieses wegen der Beschlagnahmetatsache für nicht möglich hält. Vom KG. und von Johae wird gefolgert, daß, wenn, abgesehen von der Beschlagnahme, alle übrigen vom RErbhofG. aufgestellten Voraussetzungen für die Erbhofeigenschaft nach dem RErbhofG. eingetreten seien, die Erbhofeigenschaft nunmehr kraft Gesetzes erfüllt sei. Demgegenüber weist der 2. Senat aber mit Recht darauf hin, daß das ja gerade die zu entscheidende Frage sei, ob nämlich angesichts der Beschlagnahme die Voraussetzungen schon erfüllt sind. Das ist nach Ansicht des Senats, wenn man sich auf den Standpunkt des Alleineigentums stellt, nicht der Fall; denn der oben dargelegte Mangel des Alleineigentums, der infolge der Beschlagnahme besteht, läßt es an der Erfüllung einer der wichtigsten Voraussetzungen des Erbhofrechts fehlen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß beim Inkrafttreten des RErbhofG. am 1. Okt. 1933 die Tatsache der Beschlagnahme bei Erbhöfen, die im übrigen die rechtlichen Voraussetzungen eines solchen zu diesem Zeitpunkt erfüllten, kein Hindernis für die Annahme der Erbhofeigenschaft gewesen sei. Der § 38 RErbhofG. ist in die Zukunft gerichtet, d. h. er hat Anwendung zu finden auf Erbhöfe; er soll dem Schutz von solchem Grundbesitz gegen Vollstreckung dienen, die schon Erbhöfe sind. Er mußte am 1. Okt. 1933 zur Anwendung gelangen, damit überhaupt das gefährdete Bauerntum den Schutz des RErbhofG., wie dies das Gesetz hier auch wollte, erhalten konnte. Es war aber auch am 1. Okt. 1933 Bedingung dieses Schutzes, daß an diesem Stichtag schon alle sonstigen Voraussetzungen eines Erbhofes, insbes. Ackernahrung und Bauernfähigkeit, sowie die rechtlichen Eigentumsverhältnisse des BGB., dessen Formulierung das RErbhofG. aufgenommen hat, vorhanden waren. Es ist also nicht so, wie Johae geltend machen will, daß das RErbhofG. bedingungslos jeden Grundbesitz, der die genügende Größe hatte, zum Erbhof machte, sondern es hat durchaus durch diese Forderung nach der objektiven und subjektiven Seite hin eine Siebung der Erbhöfe eintreten lassen, was durchaus ein Fingerzeig dafür ist, daß es nicht bedingungslos Erbhöfe schaffen wollte. Neben der Erhaltung des Grund und Bodens kommt es im Gesetz auch auf den Menschen an und auf die Würdigkeit der Eingliederung in den neugeschaffenen Bauernstand. Mit Recht weist daher Rötelmann darauf hin, daß das Erbhofrecht auf dem Grundsatz der Auslese und nicht dem der Masse beruhe. Waren also alle sonstigen Voraussetzungen des RErbhofG. erfüllt, so sollte auch der § 38 RErbhofG. Anwendung finden, die damals bestehende Beschlagnahme also für solche Besitzungen kein Hindernis sein. Hier geht die entscheidende Frage aber darum, ob, wenn solche Voraussetzungen noch nicht sämtlich erfüllt sind, ungeachtet der Beschlagnahme diese Voraussetzungen sich durch spätere Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder später eintretende Rechtstatsachen weiter erfüllen können, oder ob die Tatsache der Beschlagnahme eben diese Weitererfüllung aller übrigen Voraussetzungen, also das Zusammenwachsen der einzelnen Voraussetzungen zum Begriff der Erbhofeigenschaft verhindert. Das ist nach Ansicht des Senats der Fall. Im vorl. Fall waren zunächst nur die Marschländereien ohne Hofstelle vorhanden, die, wie oben dargelegt ist, keinen Erbhof bildeten. Sie wurden in diesem Zustand beschlagnahmt. Dem Gläubiger wurde durch diese Beschlagnahme der Vollstreckungsweg in den einen Erbhof nicht darstellenden Grundbesitz sichergestellt. Damit war zugleich das Alleineigentum, so wie das RErbhofG. es auffaßt, aufs stärkste beeinträchtigt. Im Sinne des RErbhofG. konnte es kein Alleineigentum darstellen. Diese Tatsache bestand, als nunmehr der Eigentümer den Mangel der fehlenden Hofstelle dadurch beseitigte, daß ihm das Haus seiner Mutter zu Eigentum übertragen wurde. Damit waren aber die sämtlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nicht erfüllt, weil nämlich sich die Ländereien nicht im Alleineigentum i. S. des RErbhofG. befanden. Dieser Mangel der Voraussetzung eines Erbhofes hindert daher nach wie vor die endgültige Erbhofwerdung des K.schen Grundbesitzes auch in dem nunmehrigen Umfange. Der Senat ist auch der Meinung, daß dieses Ergebnis nicht nur mit dem ErbhofG., sondern auch mit dem übrigen Recht im Einklang steht. Mag der Erbhof als solcher auch durch den Schutz des § 38 RErbhofG. aus der bürgerlichen Rechtssphäre in eine höhere Ebene hinaufgehoben sein, so ist doch der Landwirt, solange er noch nicht Erbhofbauer ist, ebenso wie jeder andere Staatsbürger dem geltenden Gesetz unterworfen und kann ihm, solange er eben nicht Bauer ist, keine Vorzugsstellung gegenüber einem mit einem bürgerlich-rechtlichen Titel ausgerüsteten Vollstreckungsgläubiger eingeräumt werden. Ein anderes Ergebnis, zu dem letzten Endes die vom KG. vertretene Auffassung führen muß, müßte zu einer schweren Schädigung des Rechtsempfindens des übrigen Volkes führen. Umgekehrt müßte auch eine trotz der Beschlagnahme mögliche Erbhofwerdung den Kredit von Höfen, die die Größe von 125 ha überschreiten, und von gemischten Betrieben, bei denen der Gewerbebetrieb überwiegt, die also beide bisher erbhoffrei sind, aufs schwerste erschüttern, da jeder Kreditgeber sich der Gefahr gegenübersehen würde, daß ihm das stärkste Recht, das ein Kreditgeber hat, nämlich die Beitreibung einer gefährdeten Forderung, selbst dann unmöglich werden würde, wenn ihm trotz der Beschlagnahme durch die Erfüllung der Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft diese Waffe aus der Hand gewunden werden könnte, z. B. dadurch, daß der Eigentümer eines über 125 ha großen Hofes noch nach der Beschlagnahme Teile desselben veräußert oder preisgibt oder der Eigentümer eines gemischten Betriebes seinen Gewerbebetrieb einschränkt oder aufgibt. Daß aber das Erbhofrecht, worauf auch Rötelmann hinweist, einem verwerflichen Mißbrauch durch den Schuldner Vorschub leisten und einer Flucht in die Erbhofeigenschaft entgegenkommen soll, kann nicht angenommen werden. Dieses ergibt sich auch aus der durch den neuen Staat ausgestalteten sonstigen Schutzgesetzgebung für landwirtschaftlichen Grundbesitz. Schon die VollstrSchVO. v. 14. Febr. 1933, die das völlige Ruhen aller Vollstreckungshandlungen anordnete, hatte Wirkung über den 1. Okt. 1933 hinaus bis zum 31. Okt. 1933. Das EntschuldG. v. 1. Juni 1933 hatte während der Geltung der obengenannten VO. weitgehende Maßnahmen getroffen, durch die auch der Grundbesitz, der am 1. Okt. 1933 nicht Erbhof werden konnte, weitgehend vor den Wirkungen der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung geschützt wurde. Eine weitere Ausgestaltung dieses Schutzes ergab die VollstrSchVO. v. 26. Mai 1933 und gerade im Hinblick auf den durch das RErbhofG. nicht gesicherten Grundbesitz das Gesetz v. 27. Dez. 1933. Diese gesetzlichen Best. schränken den Schutz allerdings im wesentlichen ein auf den wirklich schutzwürdigen Grundbesitz. Dieser aber kann, ohne der Härte der Zwangsversteigerung verfallen zu müssen, im Rahmen dieser Gesetze gesunden und kann danach gesundet und damit auch befreit von der Beschlagnahme in das RErbhofG. eingehen. Für solche Besitzungen, die dieser Gesundung aber nicht wert sind, ist im RErbhofG. kein Raum mehr, auch wenn sie früher einmal jahrhundertelang im Besitz einer Familie

gewesen sein mögen. Der Beschluß des AnerbG. war daher abzuändern und festzustellen, daß der K.sche Besitz auch nach Erwerb des mütterlichen Hauses in Br. noch nicht Erbhof geworden ist.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 28. Febr. 1935, 1 EH 583/34.) [—n.]

Anmerkung: Die vorstehende Entsch. setzt sich in ausführlicher Weise mit dem einschlägigen Schrifttum auseinander und kommt für den gegebenen Fall zu einem durchaus zu billigenden Ergebnis. Die mit der interessanten Hereinarbeitung des Führergrundsatzes zusammenhängenden Ausführungen lassen mir die Anschauung von der beschränkten Erbhofeigenschaft wegen der für die Praxis aufgezeigten Verwicklungen als nicht mehr haltbar erscheinen.

Im übrigen steht die Entsch. im Gegensatz zu der des LErbhGer. Celle: JW. 1935, 1637[18], der der Vorzug zu geben ist. Ich habe bereits in der Anm. zu dieser Entsch. darzulegen versucht, daß überall da, wo nicht § 23 ZwVerstG. durch unmittelbare oder mittelbare Anwendbarkeit die Entstehung des Alleineigentums verhindert, bei nachträglicher Schaffung aller Voraussetzungen ein Erbhof entsteht und auf ihn § 38 RErbhofG. in gleicher Weise Anwendung zu finden hat wie am 1. Okt. 1933. Die in der vorl. Entsch. gebrachten Einwände sind m. E. nicht zwingend, vor allem auch nicht der Hinweis auf die Würdigkeit des neueinzugliedernden Erbhofs, denn gerade das Mehr an Voraussetzungen, das durch die Veränderung geschaffen wird, halte ich für das schutzwürdige Moment. Die Frage scheint jedoch bei der Zahl der vertretenen Meinungen nicht mehr zu einer allgemein überzeugenden Lösung kommen zu wollen.

Notar Dr. Oeller, Waldkirchen.

*

25. § 1 RErbhofG. Eine Weidenzüchterei ist ein gewerbliches Unternehmen und kein Erbhof.

Die Wirtschaft ist 94,28,02 ha groß. Sie hat einen Grundsteuerreinertrag von 728,07 Talern und einen Gebäudesteuernutzungswert von 1562 ℳ. Der Einheitswert beträgt 127 700 *RM*. Belastet ist der Grundbesitz nach dem Grundbuche mit 111 500 *RM*.

Der Eigentümer hat gegen die Aufnahme dieses Besitzes in die Erbhöferolle Einspruch erhoben mit der Begr., es handele sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um ein gewerbliches Unternehmen, in dem eine Weidenzüchterei betrieben werde. Die Gebäude seien darauf umgestellt. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes habe er ständig große gesicherte und ungesicherte Kredite nötig, die er als Bauer nicht erhalten könne, zumal er auch noch große Mengen Weiden von anderen Erzeugern aufkaufe und in seinen Werkstätten verarbeite. An Vieh werde nur noch das gehalten, was für den Hausbedarf erforderlich sei.

Das AnerbG. hat den Einspruch zurückgewiesen. Es ist der Ansicht, daß auch die Verwendung des Bodens zu Weidenkulturen als landwirtschaftlicher Betrieb i. S. des § 1 RErbhofG. angesehen werden könne, zumal jederzeit die Möglichkeit bestehe, die mit Weiden bebauten Flächen wieder für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar zu machen.

Gegen diesen Beschl. richtet sich die Beschw. des Eigentümers. Die Beschw. muß Erfolg haben.

Das Grundstück Br. (73,78 ha) ist alter Familienbesitz und befindet sich seit dem Jahre 1905 im Eigentum des BeschwF. Im Jahre 1925 hat er mit dem Anbau von Korbweide begonnen. 1929 hat er seinen Besitz durch Erwerb des Grundstückes in G. von 18³/₄ ha vergrößert. Zum Anbau der Korbweiden sind ihm inzwischen auch staatliche Mittel zur Verfügung gestellt worden, wie die Eintragung in Abteilung III Nr. 5 mit 10 000 GM. für die Preußische Staatsbank ergibt. Von dem Gesamtgrundbesitz sind heute 200 Morgen mit Weiden bebaut, weitere 30 Morgen sind für Weidenkulturen vorbereitet. Das übrige Land — 156 Morgen — wird allerdings z. Z. noch landwirtschaftlich genutzt. Die auf den Hofstellen vorhandenen Gebäude werden außer dem Wohnhaus in Br., einem Viehstall und etwas Scheunenraum lediglich für den Gewerbebetrieb in Anspruch genommen. Die Räume sind umgebaut und mit entsprechenden Einrichtungen versehen worden. Auf beiden Hofstellen ist dann je noch ein Arbeiterwohnhaus vorhanden. An Vieh werden noch gehalten 6 Kühe, 1 Bulle, 8 Pferde und 2 Fohlen. Die Zahl der Pferde ist durch den Gewerbebetrieb bedingt.

Nach den Lohnlisten werden im Durchschnitt des Jahres 50 bis 60 Arbeiter beschäftigt. Es werden dort nicht nur die auf dem Gute gewonnenen Weiden be- und verarbeitet, es werden jährlich noch rund 10 000 bis 12 000 Ztr. zur Verarbeitung zugekauft.

Nach diesem Ermittlungsergebnis, das auf den Auskünften des Kreisbauernführers beruht, kann es sich bei diesem Betriebe nicht um einen Erbhof handeln. Ein solcher Betrieb ist ebenso zu beurteilen wie eine große Baumschule, für die in ständiger Rspr. das LErbhGer. auch die Erbhofeigenschaft verneint hat (vgl. z. B. 1 EH 697/34, abgedr. bei Vogels-Hopp, § 6 N. 5 = JW. 1934, 2251). Das ergibt sich aus der Natur eines solchen Betriebes. Allerdings gehört eine Weidenzüchterei auch zu den Betrieben der Urproduktion. Daraus allein läßt sich aber für eine Erbhofeigenschaft um so weniger etwas herleiten, als das RErbhofG., wie sich aus der Aufzählung in §§ 1 und 6 ergibt, keineswegs schlechthin alle Betriebe der Urproduktion als Erbhöfe angesehen wissen will. Denn danach will das Gesetz einmal nur die dort namentlich aufgeführten Betriebe der Forstwirtschaft, des Wein-, Gemüse- und Obstbaues und dann vor allen Dingen die der Landwirtschaft im engeren Sinne erfassen, die im Wege der Urproduktion Erzeugnisse für den menschlichen Unterhalt, also für den täglichen Bedarf der Bevölkerung, schaffen. Die Weidenzüchterei, die der BeschwF. betreibt, ist aber ebenso wie die Baumschule weder ein landwirtschaftlicher Betrieb in diesem engeren Sinne noch ein forstwirtschaftlicher, bei dem die Erzeugnisse des Waldes Gegenstand des Betriebes sind.

Vor allen Dingen kommt auch eine sinnentsprechende Anwendung der Vorschr. des RErbhofG. für die Weidenzüchterei nicht in Betracht. Es würde dem Zweck und Sinn des RErbhofG. widersprechen, wenn man solche Betriebe der Urproduktion unter die Erbhöfe aufnehmen wollte, die naturnotwendig überwiegend einen kaufmännischen, gewerblichen und kapitalistischen Charakter tragen. Diese Betriebe können nicht unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage aus sich heraus bestehen. Ihre Erzeugnisse sind im Gegensatz zu denen der Landwirtschaft im engeren Sinne nicht Gegenstand des täglichen Bedarfs aller Bevölkerungsschichten. Der Eigentümer ist vielmehr völlig von der Marktlage abhängig und muß sich wie ein Kaufmann eine mehr oder weniger umfangreiche Organisation aufbauen, mit deren Hilfe er sich unter Anwendung aller einschlägigen Werbemittel einen möglichst großen ständigen Kundenkreis für den Absatz seiner Waren schafft. Hier werden sogar noch erhebliche Mengen Weiden von anderen Erzeugern aufgekauft, um auch diese nach Bearbeitung wieder zu veräußern. Für die Rentabilität des Unternehmens ist also eine kaufmännische und gewerbliche Geschäftsführung nötig. Der Eigentümer selbst fühlt sich naturgemäß als Kaufmann und Händler und nicht als Bauer. Die ganze Wirtschaftsweise ist also notgedrungen kapitalistisch.

Vor allen Dingen — und das ist das ausschlaggebende Moment — sind die schutzwürdigen, wirtschaftlichen Belange eines solchen Unternehmens mit den Beschränkungen des RErbhofG. nicht zu vereinbaren. Insbes. ist die grundsätzliche Unbelastbarkeit eines Erbhofes für einen derartigen Betrieb infolge seines kaufmännischen Charakters einfach untragbar. Hier muß der Eigentümer seinen Kunden nach kaufmännischen Grundsätzen langfristige Kredite einräumen und Wechsel in Zahlung nehmen. Hier ist er auf erhebliche Bankkredite angewiesen, zumal zwischen dem ersten Anbau der Pflanzen und der Verkaufsreife einige Jahre liegen. Er braucht überdies Kredite in einer Höhe, die zwar den im Betriebe steckenden Werten entsprechen, die aber den rein landwirtschaftlichen Wert der Grundstücke erheblich übersteigen. Diese Mittel wird er nie im Wege des Personalkredites erhalten können. Das Belastungsverbot des RErbhofG. müßte daher zu ernsten Störungen des Betriebes führen, ja, es würde seine Aufrechterhaltung wahrscheinlich unmöglich machen. Daß das aber nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, zeigt schon die Tatsache, daß der Eigentümer einen erheblichen Staatskredit erhalten hat, den er überdies im Grundbuche sicherstellen mußte. Jede Kreditbeschränkung würde ihn gegenüber anderen ähnlich gelagerten Betrieben, die evtl. aus persönlichen Gründen nicht Erbhof sein könnten, konkurrenzunfähig machen und schwer schädigen. Das ist nicht der Zweck des RErbhofG., das für solche Unternehmungen nicht angewandt werden kann, mag bei ihnen auch die theoretische Möglichkeit einer Umstellung auf rein landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Solange diese nicht tatsächlich erfolgt ist, können die Vorschriften des RErbhofG. nicht angewendet werden, wenn nicht die Existenz des Betriebes gefährdet sein soll. Das ist in der bei Vogels-Hopp abgedr. Besprechung der oben erwähnten Entsch. 1 EH 697/34 nicht voll berücksichtigt worden.

Bei dieser Sachlage kann es auch nicht entscheidend darauf ankommen, daß z. Z. noch von dem Gesamtgrundbesitz 146 Morgen rein landwirtschaftlich genutzt werden. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob sich auch dieses Land zum Korbweidenanbau eignet oder ob es auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden muß. Selbst wenn das letztere der Fall ist, drückt die gewerbliche Korbweidenanlage dem nach den Feststellungen des Kreisobmannes untrennbar durcheinanderlaufenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb den Stempel auf und drängt die Landwirtschaft in die Rolle des Nebenbetriebes. Fast das Doppelte der jetzt noch zur Landwirtschaft benutzten Fläche ist schon mit Weiden besetzt. Die Gebäude sind mit erheblichen Mitteln für den Gewerbebetrieb umgebaut, und bei normalem Lauf der Dinge muß die gewerbliche Anlage dauernd ein bei weitem höheres Einkommen abwerfen als die restliche Landwirtschaft. Es kann, wie der Kreisobmann berichtet, nur noch kurze

Zeit dauern, bis auch der letzte Schein eines bäuerlichen Betriebes verschwunden ist.

Ein solches Unternehmen kann kein Erbhof sein.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 31. Jan. 1935, 4 (6) EH 2188/34.) [—n.]

*

26. § 1 RErbhofG.; § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Ein Hof, der dem Eigentümer z. T. als unbeschränkten Alleineigentümer und zum anderen Teil als Vorerben gehört, ist nicht Erbhof. †)

Klara M. ist als Eigentümerin eines Grundbesitzes zur Größe von 7,46,35 ha mit 57,63 Tlr. Reinertrag und 135 ℳ Nutzungswert eingetragen. Allerdings steht ihr ein ideeller Miteigentumsanteil zu ½ nur als Vorerbin nach der Ehefrau L. zu. Das Grundstück gehörte nämlich früher der Ehefrau L. und der Klara M. zu je ½. Die Ehefrau L. ist verstorben und von Klara M. als Vorerbin und deren 5 Kindern als Nacherben beerbt worden. Die Nacherbschaft ist im Grundbuch eingetragen.

Klara M. hat beantragt, ihr die Aufnahme einer Hypothek zugunsten der Kreissparkasse in Höhe von 2000 GM. zu genehmigen. Das AnerbG. hat die Genehmigung versagt.

Gegen diesen Beschluß hat die Eigentümerin fristgerecht Beschw. eingelegt.

Die Beschw. mußte insofern Erfolg haben, als eine Genehmigung durch das AnerbG. für die nachgesuchte Belastung des Grundstücks gar nicht erforderlich ist. Der Grundbesitz ist kein Erbhof. Klara M. ist nicht unbeschränkte Alleineigentümerin. Zu ½ ist sie nur Eigentümerin als Vorerbin. Die Nacherben leiten ihre Rechte nicht von ihr ab, sondern ebenso wie sie selbst von der Erblasserin Ehefrau L. Ein Erbhof ist aber nicht gegeben, wenn der Hof dem derzeitigen Eigentümer teils als Alleineigentum, teils als zu einer Vorerbschaft gehörig gehört. Nach der Bestimmung des § 1 RErbhofG. ist grundsätzlich ein Erbhof nur dann gegeben, wenn ein Grundbesitz von der Größe einer Ackernahrung sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet. Von diesen Grundsätzen sind für die Übergangszeit in den Vorschriften des § 62 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. und § 5 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. Ausnahmen geschaffen, die aber hier nicht zutreffen. Auch die Vorschrift des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. kann hier keine Anwendung finden. Diese Vorschrift setzt voraus, daß **der Hof** beim Inkrafttreten des RErbhofG. zu **einer** Vorerbschaft gehört. Der Hof als **Ganzes** muß also aus dem alleinigen Vermögen des Erblassers stammen. Dieses ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., wo es in Satz 2 heißt, daß, wenn der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, daß einer der Nacherben allein **den Hof** übernehmen soll, **der Hof** diesem Nacherben als Anerben zufallen soll, sofern er zu den Personen gehört, die nach § 25 des Ges. als Anerbe des Erblassers hätten bestimmt werden können. Auch die grundsätzliche Regelung, daß sich die Anerbenfolge allein nach der Person des verstorbenen Erblassers und nicht nach der Person des Vorerben richten soll, spricht für diese Auslegung. Eine solche Regelung wäre nicht verständlich, wenn nur ein realer oder ideeller **Teil** des Hofes zum Nachlaß gehörte und ein anderer Teil zum Vermögen einer anderen Person, nämlich des Vorerben. Dem Vorerben und seinen Erben kann das **eigene** Vermögen nicht einfach beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge entzogen werden. Ein solcher Schluß ist vor allen Dingen auch nicht aus der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. zu ziehen. Wollte man diese Vorschrift in dieser Weise auslegen, so würde das eine Durchbrechung der für die Erbfolge maßgebenden Vorschriften insofern zur Folge haben, als damit Grundbesitz oder ein Anteil am Grundbesitz, der aus der Blutlinie des Vorerben stammt, diesem genommen und dem Anerben des Erblassers zufallen würde. Zu ganz unhaltbaren Ergebnissen würde eine solche Ausdehnung dieser Vorschrift dann führen, wenn gemäß der letztwilligen Verfügung des Erblassers die Nacherbfolge nicht erst beim Tode, sondern bereits zu Lebzeiten des Vorerben, etwa bei seiner Wiederverheiratung oder bei Erreichung eines bestimmten Alters des Nacherben, eintreten soll. Würde in diesem Falle die Vereinigung des eigenen Eigentumsanteils des Vorerben mit dem zur Vorerbschaft gehörigen Eigentumsanteil zu einem Erbhof und die Verpflichtung des Vorerben zur Herausgabe des ganzen Hofes an den Nacherben unterstellt werden, so würde eine entschädigungslose Enteignung hinsichtlich des eigenen Miteigentumsanteils des Vorerben bei dessen Lebzeiten die Folge sein. Das kann aber als Wille des Gesetzes nicht angenommen werden. Eine ausdehnende Anwendung des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. kann hier daher nicht Platz greifen. Vielmehr sind in Ermangelung einer Regelung dieses Falles durch das RErbhofG. die Vorschriften des BGB. anzuwenden. Danach aber würde der zur Vorerbschaft gehörige Miteigentumsanteil beim Tode des Vorerben einer Erbengemeinschaft, nämlich der Gesamtheit der Nacherben, zufallen. § 24 RErbhofG. steht nicht entgegen, da der Erbfall, von dem die Nacherben ihr Erbrecht herleiten, bereits vor dem 1. Okt. 1933 liegt.

Es ergibt sich somit, daß die Vorerbin nicht Alleineigentümerin i. S. des § 1 RErbhofG. ist, da eine Vererbung des Hofes auf einen Anerben nach der bestehenden Rechtslage nicht möglich ist. Infolgedessen kann der Hof auch nicht als Erbhof angesehen werden. Eine Belastung des Grundbesitzes ist daher nicht genehmigungspflichtig (ebenso die Beschl. des LErbhGer. 1. Sen. v. 27. Juli 1934, 1 EH 822/34, 2. Sen. v. 9. Okt. 1934, 2 EH 2433/34 u. 4. Sen. v. 18. Juli 1934, 4 EH 424/34).

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 4. Dez. 1934, 4 EH 2011/34.) [—n.]

Anmerkung: A. Die Entsch. behandelt den Fall, daß beim Inkrafttreten des RErbhofG. Grundbesitz von der Größe einer Ackernahrung im Eigentum einer bauernfähigen Person stand, aber mit der Besonderheit, daß eine ideelle Eigentumshälfte aus dem Vermögen der Eigentümerin selbst stammte, während ihr die andere Hälfte **als Vorerbin** kraft einer Verfügung von Todes wegen der vor dem 1. Okt. 1933 verstorbenen früheren Eigentümerin zugefallen war. Zu Nacherben eingesetzt sind die 5 Kinder der Vorerbin. Der Wunsch der gegenwärtigen Eigentümerin, den Grundbesitz zu belasten, gibt Anlaß zu der Prüfung, ob ein Erbhof gegeben sei. Das LErbhGer. hat dies verneint; wie ich glaube, mit vollem Recht! Mit ganz ähnlichen Erwägungen, wie ich sie in DJZ. 1935, 156 angestellt hatte, wird die Anwendung des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. abgelehnt, denn in dem vorl. Falle handelt es sich nicht, wie diese Bestimmung voraussetzt, um einen Erbhof, der beim Inkrafttreten des RErbhofG. zu einer Vorerbschaft gehört, vielmehr bildete nur ein Teil des Gesamtbesitzes den Gegenstand einer Vorerbschaft, und erst die beiden Teile zusammen erreichten die Größe einer Ackernahrung. Auch würde die Anwendung des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. namentlich dann zu unerträglichen Ergebnissen führen, wenn der Nacherbfall nicht der Tod des Vorerben, sondern ein anderes Ereignis ist. Daher kann auch eine ausdehnende Anwendung des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. nicht Platz greifen. Mangels einer Regelung des hier vorliegenden Falles durch das RErbhofG. wendet das LErbhGer. die Vorschriften des BGB. an, die bewirken, daß beim Nacherbfall die der Vorerbschaft unterliegende Hälfte des Grundbesitzes von Todes wegen auf die Nacherben übergeht. Darum aber, so folgert das LErbhGer., könne die gegenwärtige Eigentümerin gar nicht als unbeschränkte Alleineigentümerin i. S. des § 1 RErbhofG. angesehen werden, und infolgedessen sei der Gesamtbesitz auch nicht Erbhof. Gegen diese Begründung habe ich nur insofern Bedenken, als das Alleineigentum der Vorerbin wegen der erbrechtlichen Konsequenzen der Vorerbschaft bezweifelt wird. Dieses Glied in der Kette der gegen die Erbhofeigenschaft sprechenden Argumente ist m. E. überflüssig. Es genügt für ihre Verneinung, daß der Gesamtbesitz, obwohl im Alleineigentum einer bauernfähigen Person, dennoch nicht dem objektiven Anerbenrecht unterworfen ist; denn dies gehört zu ihren Wesenselementen! Die Entsch. hat energischen Widerspruch gefunden. **Vogels** hat sie mit dem Wortlaut und Sinn des RErbhofG. als nicht vereinbar und vom Standpunkt des Volksganzen aus als wenig befriedigend bezeichnet (DJZ. 1935, 283 und **Vogels-Hopp**, Rspr. in Erbhofsachen § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. Nr. 2 Anm.). Seine Gründe vermögen indes nicht zu überzeugen. Ich stimme nur darin mit **Vogels** überein, daß bei der Lösung erbhofrechtlicher Probleme der Zweck des Gesetzes die oberste Richtschnur bilden müsse, und daß daher **ein einmal entstandener Erbhof** nicht wieder zerschlagen und zur Ware herabgewürdigt werden dürfe. Aber hier liegt es gar nicht so. Hier ist vielmehr **ein Erbhof nie zur Entstehung gelangt!** Und zwar deswegen nicht, weil der Gesamtbesitz nicht nach anerbenrechtlichen Sukzessionsregeln auf einen Anerben von Todes wegen übergehen kann. **Vogels** behauptet freilich, daß Anerbenrecht zu gelten habe, daß beim Tode der **Vorerbin** der Gesamtbesitz, der in ihrer Hand Erbhof geworden sei, auf **ihren** Anerben vererbt werde gem. § 19 RErbhofG. Die vom Erblasser über die Nacherbfolge getroffene Verfügung von Todes wegen sei mit dem RErbhofG. unvereinbar und daher gem. § 24 RErbhofG. ungültig. **Mit dieser Behauptung setzt sich Vogels über den eindeutigen § 57 Abs. 2 RErbhofG. ohne ausreichenden Grund hinweg!** Nach § 57 Abs. 2 RErbhofG. hat das RErbhofG. nur Wirkung für Erbfälle, die nach dem 1. Okt. 1933 eingetreten sind, d. h. also, daß die an frühere Erbfälle geknüpften Rechtswirkungen durch das RErbhofG. nicht berührt werden sollen. Ist daher in einer danach unberührt gebliebenen Verfügung von Todes wegen eine Vor- bzw. Nacherbschaft angeordnet worden, so ist sie unzweifelhaft auch nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. zu respektieren und auszuführen. Die Ausnahme des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. kann, wie **Vogels** einräumt, nicht gelten; es wäre höchstens daran zu denken, § 5 der 2. DurchfVO. auf den Fall entsprechend anzuwenden, daß Erblasser und Vorerbe Ehegatten sind (vgl. darüber nächstens **Röder** in der DJZ.). Übrigens ist die hier befürwortete und vom LErbhGer. gefällte

Entsch. auch sachlich durchaus gerechtfertigt und würde die von Vogels vertretene Lehre zu höchst zweckwidrigen Ergebnissen führen. Das von Vogels (DJZ. a. a. O.) gegebene Beispiel beweist nichts, weil es nur eine von zahllosen möglichen Gestaltungen hervorhebt. Hat z. B. der Erblasser seinen Bruder oder Vetter oder Freund zum Vorerben und seine noch nicht erwachsenen Kinder zu Nacherben eingesetzt, so würden diese nach der Ansicht Vogels' vom väterlichen Grund und Boden nichts erhalten, sondern der Gesamtbesitz würde an den Sohn des Vorerben als an dessen Anerben fallen! Ferner: § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. sorgt zwar — mit Recht — für die Beerbung des Erblassers nach Anerbenrecht, aber eben für die Beerbung des Erblassers, von dem der Grund und Boden herstammt. Vogels schaltet den Erblasser aus und setzt an seine Stelle den Vorerben, womit die Gefahr verbunden ist, daß die Sippe des Erblassers leer ausgeht. Es liegt doch so: hätte der Erblasser den Vorerben nicht als provisorischen Zwischenerben eingeschaltet, sondern die Nacherben als endgültige Erben schlechthin eingesetzt, so wäre ein Erbhof auch nicht entstanden. Dabei muß es auch in dem vorl. Falle sein Bewenden haben, weil das RErbhofG. selbst ganz deutlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, daß eine auf einen Erbfall vor dem 1. Okt. 1933 zurückgehende Nacherbfolge — abgesehen von der Ausnahme des § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. — durch das neue Bauernrecht nicht verhindert werden soll. Mir scheint daher, daß Rechtslehre und Rspr. zu der Mahnung, die Vogels ihnen erteilen zu müssen geglaubt hat (DJZ. a. a. O.), durch die gegenwärtige, den Zwecken des RErbhofG. durchaus gerecht werdende Entsch. keinen Anlaß gegeben haben!

Prof. Dr. Hans Dölle, Bonn.

B. Die nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Beschl. und zur vorstehenden Anm. von Dölle entspringt einer besonderen Bitte der Schriftleitung.

Der Beschl. verneint die Erbhofeigenschaft, weil er unbeschränktes Alleineigentum i. S. der §§ 1, 17 RErbhofG. nicht gegeben erachtet. Diese Schlußfolgerung ist richtig. Fraglich ist nur, ob der Ausgangspunkt, die Verneinung des Alleineigentums der Vorerbin, zutrifft. Vogels (ErbhRspr. § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. Nr. 2) hat dies mit Recht abgelehnt. Auch Dölle folgt insoweit dem ErbhGer. nicht, erachtet vielmehr Alleineigentum gegeben. Da im übrigen die Voraussetzungen des 1. Abschn., insbes. des § 1 RErbhofG., unbestritten vorliegen, müßte auch er dazu kommen, einen Erbhof als gegeben zu erachten. Seinen gegenteiligen Standpunkt begründet er damit, daß er den Gesamtbesitz nicht dem objektiven Anerbenrecht unterworfen erachtet, was aus § 57 Abs. 2 RErbhofG. gefolgert werden müsse. Dieser Ansicht kann aber nicht beigepflichtet werden. Würde man ihr folgen, so würde das bedeuten, daß der im 1. Abschn. des Gesetzes eindeutig und klar festgelegte Begriff des Erbhofs in Wirklichkeit dort gar nicht erschöpfend geregelt ist, sondern nur im Zusammenhalt mit § 57 Abs. 2 RErbhofG. abgegrenzt werden könnte. Dieses Ergebnis befriedigt aber nicht, besonders dann nicht, wenn man sich vor Augen hält, daß das RErbhofG. die einfache, auch dem Bauern verständliche Lebensordnung der bäuerlichen Verhältnisse sein will.

Die Schwierigkeit des gegebenen Falles entspringt allerdings nicht aus dem RErbhofG., sondern nur daraus, daß es gilt, aus den nicht einfachen Bestimmungen des BGB. die Überleitung zum RErbhofG. zu finden bzw. die Grenze zwischen beiden zu ziehen. Das darf aber nicht dadurch geschehen, daß dem RErbhofG. eine seinem Wesen fremde Kompliziertheit unterstellt wird. Mit guten Gründen, die näherer Ausführungen nicht bedürfen, darf man annehmen, daß der 1. Abschn. desselben den Begriff des Erbhofs wirklich abgrenzt, was im vorl. Fall unbedingt zur Bejahung der Erbhofeigenschaft führt, da die dort aufgezählten Voraussetzungen alle gegeben sind. Aus § 19 Abs. 2 kann weiter geschlossen werden, daß das ErbhofG. die ungeteilte Vererbung uneingeschränkt will. Dies führt dazu, den Weg für diese Vererbung zu suchen. Hierbei stellt die Vorschrift in § 57 Abs. 2 allerdings ein Hindernis dar. Dieses Hindernis darf aber nicht dazu führen, das Vorliegen der zweifellos gegebenen rein tatsächlich zu beurteilenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft (§ 1 RErbhofG.) zu verneinen. Wenn man zur Überwindung der Schwierigkeit schon nicht den von Vogels gezeigten Weg der Anwendung des § 24 RErbhofG. einschlagen will, so bietet doch § 56 RErbhofG. die Unterlage, zu einer einfachen und befriedigenden Lösung zu kommen. Er ist ja nicht nur für Zweifelsfragen tatsächlicher Art, sondern in erster Linie zur Lösung rechtlicher Zweifelsfragen gegeben. Seine Anwendung führt zu den Einleitungsworten des Gesetzes, die die Vermeidung der Zersplitterung im Erbgang unter den Grundlinien des Gesetzes aufzählen und im Zusammenhalt mit § 56 klarstellen, daß hierin mit der Zweck des Gesetzes besteht. Hieraus folgt aber auch, daß bei Konkurrenz der Vorschrift des § 19 RErbhofG. mit der des § 57 Abs. 2 RErbhofG. — und um eine solche handelt es sich bei der ganzen Streitfrage — der ersteren Vorschrift der Vorrang gebührt. Damit ist aber klargestellt, daß der Hof der Erbfolge nach Anerbenrecht unterworfen ist, womit der von Dölle gegen die Erbhofeigenschaft vorgebrachte Einwand widerlegt erscheint. Die Frage der Person des Anerben ist damit allerdings noch nicht entschieden. Die notwendige Folge der Zurücksetzung des § 57 Abs. 2 muß hier aber sein, daß die Nacherben, die ihr Recht nur aus dieser Vorschrift herleiten, dem Vorerben bzw. dessen Anerben weichen müssen.

Der Beschl. des LErbhGer. muß hiernach nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis abgelehnt werden. Das ErbhGer. Jena hat auch im Beschl. v. 3. Okt. 1934 (EH 168/34: ErbhRspr. § 68 Abs. 2 der 1. DurchfVO. Nr. 3) den gleichen Fall im hier erörterten Sinn entschieden. Die Entsch. ist von Hopp (a. a. O.) zustimmend besprochen. Das ErbhGer. Jena hat die vorläufig keine Rolle spielenden Auswirkungen der Nacherbeneinsetzung nicht weiter geprüft, sondern sich damit begnügt, festzustellen, daß die im Gesetz für einen Erbhof vorgesehenen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen und deshalb die Erbhofeigenschaft bejaht.

Die in der Anm. von Dölle noch gezeigte Auswirkung der hier in Übereinstimmung mit dem ErbhGer. Jena, mit Vogels und Hopp vertretenen Ansicht vermag sie im Ergebnis nicht als unbefriedigend erscheinen zu lassen. Die ganze Streitfrage entsteht nicht, wenn der Erblasser den Bruder oder Freund zum Vorerben eingesetzt hat. Denn bei der Einsetzung auf den ganzen Hof greift unbestritten § 68 der 1. DurchfVO. ein. Bei der Einsetzung auf einen Bruchteil wie hier entsteht das Alleineigentum in der Hand des Vorerben nur, wenn er zugleich für seine Person Eigentümer des noch fehlenden Bruchteils ist, eine Voraussetzung, die fast nur bei Ehegatten, selten bei einem Bruder und fast nie bei einem Vetter oder Freund gegeben sein wird. In allen anderen Fällen ist der Hof nicht Erbhof, weil der Vorerbe nicht Alleineigentümer ist. Möglich wäre nur noch, daß er mit dem Eigentümer des anderen Bruchteils verheiratet ist und § 62 der 1. DurchfVO. eingreift. Das letztere wäre wohl der Gipfelpunkt der Verwicklungen. Die letzteren braucht man aber nicht absichtlich zu suchen oder zu konstruieren, denn letzten Endes soll das ErbhofG. wie unser ganzes Recht nur die wirklich gegebenen Lebensverhältnisse des deutschen Volkes regeln. Je mehr der deutsche Rechtswahrer sich diese Beschränkung immer vor Augen hält, desto mehr wird es ihm gelingen, die Handhabung des Rechts lebens- und volksnah zu gestalten. Dies ist aber eine Aufgabe, an der wir alle gemeinsam arbeiten.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

*

27. § 5 RErbhofG.; § 44 Abs. 1 der 1. DurchfVO. *In Ausnahmefällen kann der Minister auch ohne Antrag des Eigentümers von dem Erfordernis des § 3 RErbhofG. eine Ausnahme zulassen. Ob eine solche Ausnahme gerechtfertigt war, ist einer Nachprüfung durch die Anerbenbehörden entzogen.*†)

Im Grundbuche von E. steht für die Witwe Sch. ein 305,38,44 ha großer Hof eingetragen. Auf Antrag ihres Sohnes, der dabei gegen ihren Willen handelte, hat der RMin. f. Ernährung und Landw. durch Erlaß v. 13. Sept. 1934 gem. § 5 RErbhofG. von der Höchstgrenze (§ 3 RErbhofG.) hinsichtlich dieses Grundbesitzes eine Ausnahme zugelassen. Dieser Erlaß ist am 18. Sept. 1934 bei dem AnerbG. eingegangen und am folgenden Tage der Eigentümerin zugestellt worden, und zwar, da sie selbst in der Wohnung nicht angetroffen wurde, zu Händen ihres Sohnes Anton. Daraufhin hat der Vorsitzende des AnerbG. den Grundbesitz als Erbhof in die Erbhöferolle eingetragen.

Den Antrag der Eigentümerin, diese Eintragung wieder zu löschen, hat das AnerbG. zurückgewiesen mit der Begr., eine Zulassung gem. § 5 RErbhofG. sei auch ohne Antrag des Eigentümers zulässig. Die übrigen Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft seien ebenfalls gegeben.

Dagegen hat die Eigentümerin sofortige Beschw. eingelegt. Sie vertritt den Standpunkt, die gegen ihren Willen erfolgte Zulassung sei nicht rechtswirksam, weil sie nach § 44 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. einen Antrag des Eigentümers voraussetze. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 3 RErbhofG. darf ein Erbhof grundsätzlich nicht größer sein als 125 ha. In § 5 Abs. 1 RErbhofG. ist allgemein bestimmt, daß der RMin. f. Ernähr. und Landwirtsch. Ausnahmen von diesem Erfordernis zulassen kann. Abs. 2 dieser Vorschrift enthält gewisse allgemeine Richtlinien für die sachlichen Voraussetzungen einer solchen Zulassung. Diese sollen, wie es darin heißt, „in der Regel“ eingehalten werden. Das Verfahren regeln die §§ 44 und 45 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. Nach § 44 Abs. 1 kann die Zulassung „im allgemeinen“ nur auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Aus dieser Fassung ergibt sich klar, daß es sich dabei nicht um zwingendes Recht handelt. Der Minister kann vielmehr, ebenso wie ihm durch § 5 Abs. 2 RErbhofG. eine Abweichung von den nur für den Regelfall aufgestellten

Richtlinien gestattet ist, in Ausnahmefällen eine Zulassung auch ohne Antrag des Eigentümers aussprechen. Daß dies nur auf die Fälle beschränkt sein soll, in denen ein besonders verdienter Deutscher geehrt werden soll (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 RErbhofG.), kann nicht angenommen werden. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so wäre das in § 44 der 1. DurchfVO. zum Ausdruck gekommen. Aus der allgemein gehaltenen Fassung dieser Best. und dem Vergleich mit § 5 RErbhofG. muß deshalb geschlossen werden, daß der Minister freier gestellt werden sollte. Das entspricht auch seiner Stellung im heutigen Staate. Die Schaffung von Erbhöfen liegt im öffentlichen Interesse. Sie kann in manchen Fällen auch gegen den Willen des Eigentümers geboten sein (vgl. auch Beschl. des 4. Sen. v. 31. Juli 1934, 4 EH 218/34). Sowohl in sachlicher als auch in förmlicher Hinsicht hängt die Entscheidung also von dem Ermessen des Ministers ab. Sie stellt einen reinen Verwaltungsakt dar. Die Fragen, ob der Minister von seinem Ermessen richtig Gebrauch gemacht hat, insbes. ob die Richtlinien auf den Einzelfall zutreffend angewandt sind oder eine Ausnahme gerechtfertigt war, sind demnach einer Nachprüfung durch die Anerbenbehörden entzogen. Die der Eigentümerin wie auch dem AnerbG. ordnungsgemäß bekanntgegebene Zulassung durch den Minister muß aus diesem Grunde als rechtswirksam angesehen werden.

Daß die übrigen Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofes vorliegen, ist, obwohl dies schon vor dem AnerbG. erörtert worden war, von niemandem in Zweifel gezogen worden.

Unter diesen Umständen hat das AnerbG. mit Recht den Grundbesitz zum Erbhof erklärt.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 29. März 1935, 3 We 79/35.) [—n.]

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen. Ihre rechtlichen Ausführungen werden, da sie der Wortlaut des Gesetzes weder eindeutig bejaht noch eindeutig verneint, zwar möglicherweise als unrichtig bezeichnet werden können, jedoch hängt die Stellungnahme zu ihnen nicht von juristischen Entsch., sondern von grundsätzlicher rechtspolitischer und weltanschaulicher Grundhaltung ab. Anerkennt man, daß für das einst so gelobte Prinzip der Gewaltenteilung im neuen Führerstaate kein Raum mehr sein kann — und das muß wohl jeder, der den neuen Geist auch nur einigermaßen begriffen hat —, so erscheint es als eine Selbstverständlichkeit, daß dem AnerbG. als Gericht kein Urteil darüber zustehen darf, ob der zuständige oberste Führer einer Verwaltung von dem ihm eingeräumten Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat oder nicht, und zwar auch dann, wenn wie hier die Größe des Hofes die als Regel gedachte oberste Grenze eines Erbhofes um das eineinhalbfache übersteigt.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

*

28. § 5 RErbhofG.; §§ 44, 45, 47 der 1. DurchfVO. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Verfahren nach § 5 RErbhofG. nur Ausnahmen von der Höchstgrenze des § 3 RErbhofG. zulassen. Die übrigen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft sind von den Anerbenbehörden vorher gemäß § 44 der 1. DurchfVO. zu prüfen. Stellt sich nach der Zulassung heraus, daß eine Voraussetzung der Erbhofeigenschaft nicht gegeben ist, so braucht das AnerbG. trotz der Entsch. des Ministers den Hof nicht in die Erbhöferolle einzutragen; ein besonderes Einspruchsverfahren nach § 47 der 1. DurchfVO. ist in diesem Falle nicht erforderlich und nicht zulässig. †)

Der Landwirt Wilhelm E. und seine Ehefrau Elisabeth geb. W. sind Eigentümer des über 125 ha großen Hofes kraft allgemeiner Gütergemeinschaft. Ihr Sohn Hans E. hat gem. § 5 RErbhofG., § 44 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. die Zulassung des Hofes als Erbhof beantragt. Der RMin. für Ernährung und Landwirtschaft hat am 28. Aug. 1934 folgende, nach § 45 DurchfVO. zugestellte Entsch. getroffen:

„Gem. § 5 RErbhofG. lasse ich hiermit von der Höchstgrenze (§ 3 RErbhofG.) eine Ausnahme hinsichtlich der landwirtschaftlichen Besitzung Z., Eigentümer Wilhelm E., zu. Durch diese Zulassung bleiben die übrigen gesetzlichen Erfordernisse für die Erbhofeigenschaft unberührt.“

Der Vorsitzende des AnerbG. hat durch besonderen Beschl. v. 15. Sept. 1934, der dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt worden ist, die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle angeordnet mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen, wenn die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolgen sollte oder wenn die zum Hofe gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbes. nicht vollständig angegeben seien.

Gegen diesen ihm am 25. Sept. 1934 zugestellten Beschluß hat der Eigentümer mit der Eingabe vom 27. Sept. 1934, eingegangen am 28. Sept. 1934, Einspruch erhoben. Er hat geltend gemacht, daß der Minister und der Anerbengerichtsvorsitzende irrtümlich angenommen hätten, der Hof gehöre ihm allein, während er in Wirklichkeit ihm und seiner Frau zusammen kraft allgemeiner Gütergemeinschaft zustehe. Da von der gesetzlichen Voraussetzung des Alleineigentums keine Befreiung erteilt werden könne, sei der Hof nicht Erbhof. Die Entsch. des Ministers enthalte auch nur eine Ausnahme von dem Erfordernis der Höchstgrenze und nicht die im § 45 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. vorgesehene Erklärung zum Erbhof.

Das AnerbG. hat dem Einspruch durch den Beschl. vom 13. Jan. 1935 stattgegeben, den Beschluß des Vorsitzenden aufgehoben und Hans E. die Kosten des Verfahrens auferlegt. Es hat ausgeführt: der Hinweis des Eigentümers, daß das gütergemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten der Erbhofeigenschaft entgegenstehe, sei zutreffend. Gem. § 45 der 1. DurchfVO. werde die Entsch. des Ministers erst mit der Zustellung an den Eigentümer bzw. dem Eingang beim AnerbG. wirksam. Sie habe also den Charakter einer späteren Verleihung. Eine rückwirkende Kraft komme ihr nicht zu. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entsch. sei also für die Erbhofeigenschaft maßgebend. Da die Entsch. des Ministers erst im Sept. 1934 wirksam geworden sei, stehe der Zulassung des Hofes als Erbhof der Grundsatz der §§ 1, 17 RErbhofG. entgegen. Auf die Ausnahme- und Übergangsbestimmung des § 62 der 1. DurchfVO. zugunsten der am 1. Okt. 1933 im gemeinschaftlichen Eigentum von Eheleuten stehenden Höfe könne sich der Antragsteller Hans E. nicht berufen.

Gegen diesen Beschluß hat der Sohn des Eigentümers, Hans E., sofortige Beschw. erhoben. Er hält die Rechtsauffassung seines Vaters und des AnerbG. für unzutreffend. Außerdem fühlt er sich dadurch beschwert, daß ihm durch den angefochtenen Beschluß die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind.

Die Beschw. ist unbegründet.

Gem. § 46 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. hat der Vorsitzende des AnerbG. i. J. 1940 und danach im Zeitraum von regelmäßig zehn Jahren in einem besonderen Verfahren die Nachprüfung der Erbhöferolle durchzuführen. Gem. § 47 a. a. O. hat der Vorsitzende des AnerbG. auch in der Zeit zwischen den im § 46 vorgesehenen regelmäßigen Nachprüfungen dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem Laufenden bleibt und alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden. § 47 Abs. 2 sieht für diesen Fall einen besonderen die Eintragung anordnenden Beschluß des Anerbengerichtsvorsitzenden vor, der dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer mit der Aufforderung zuzustellen ist, gegebenenfalls binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen. Einen weiteren Fall der nachträglichen Eintragung eines Hofes in die Erbhöferolle enthält § 45 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. als Abschluß von III des 3. Abschnitts.

Es handelt sich um die Fälle, in denen der Minister auf Grund des § 5 RErbhofG. die Besitzung zum Erbhof erklärt, genauer gesagt, wie auch in der Entsch. des Ministers v. 28. Aug. 1934 zum Ausdruck gebracht ist, eine Ausnahme von der Höchstgrenze des § 3 zuläßt; denn nur diese Ausnahme ist nach dem in Bezug genommenen § 5 RErbhofG. zulässig, während die übrigen Voraussetzungen die zuständigen Anerbenbehörden nachprüfen müssen. In diesem Falle ist ein besonderer, die Eintragung anordnender Beschluß des Anerbengerichtsvorsitzenden nicht vorgesehen. Es besteht auch keine Veranlassung dazu. Die Aufgabe, die für die Fälle der §§ 46 und 47 der 1. DurchfVO. der Beschluß des Anerbengerichtsvorsitzenden und das anschließende Einspruchsverfahren zu erfüllen hat, werden hier bereits durch ein besonderes Verfahren erfüllt. Gem. § 44 a. a. O. muß ein Antrag auf Zulassung eines Grundbesitzes von mehr als 125 ha bei dem AnerbG. eingereicht werden. Der Antragsteller hat hierbei die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern. Das AnerbG., also nicht nur der Vorsitzende allein, hat dann die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nachzuprüfen. Wenn die Erbhofeigenschaft offenbar nicht gegeben ist, hat es durch begründeten Beschluß die Weiterleitung des Antrages abzulehnen. Andernfalls hat es den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Kreisbauernführer zu übersenden, der selbst wieder Stellung zu nehmen und den Antrag dem Landesbauernführer zu übersenden hat. Auch dieser hat Stellung zu nehmen und dann den Antrag dem RMin. für Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen. Dieses Verfahren hat auch hier stattgefunden. Hierdurch ist genügend Vorsorge getroffen, daß die Entsch. des Ministers nach § 45 a. a. O. erst ergeht, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Erbhofes außer der Höchstgrenze von 125 ha feststehen. Ein nochmaliger besonderer Beschluß des Anerbengerichtsvorsitzenden und das Einspruchsverfahren gem. § 47 würde

überflüssig sein und dem Bestreben des Gesetzes, die Eintragung in die Erbhöferolle mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, widersprechen. Sollte sich im Einzelfalle ausnahmsweise nachträglich herausstellen, daß der Erbhofeigenschaft entgegenstehende Tatsachen vorhanden sind, so brauchte das AnerbG. trotz der Entsch. des Ministers die Eintragung in die Erbhöferolle nicht vorzunehmen entsprechend dem für das Grundbuchrecht anerkannten Grundsatz, daß der Richter keine Eintragung vornehmen darf, durch die er eine Unrichtigkeit des Grundbuches wissentlich herbeiführen würde (vgl. Beschl. des KG. v. 29. Sept. 1902: KGJ. 25, A 114 und Güthe-Triebel, GBO., 5. Aufl., zu § 19 Anm. 50). Wenn aber bereits die Eintragung in die Erbhöferolle zu Unrecht erfolgt ist, so steht dem Beteiligten die Möglichkeit offen, nach § 10 RErbhofG. vorzugehen. Verneinen die Anerbenbehörden in diesem Verfahren die Erbhofeigenschaft, so wäre die Eintragung in die Erbhöferolle zu löschen, und zwar durch Schließung des Blattes gem. § 5 AV. des RJM. v. 27. Febr. 1934 (DJ. 270). Die Anerbenbehörden können gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 der 1. DurchfVO. von der Erhebung von Gebühren oder von Kosten überhaupt absehen.

Der Beschluß des Anerbengerichtsvorsitzenden vom 15. Sept. 1934, durch den die Eintragung in die Erbhöferolle angeordnet worden ist, hat daher keine Grundlage im Gesetz. Er mußte mithin aufgehoben werden. Da dieses bereits im Beschluß des AnerbG. v. 12. Jan. 1935 auf den „Einspruch" des Eigentümers hin geschehen ist, wenn auch aus anderen Gründen, war die Beschw. zurückzuweisen.

Wenn der Sohn des Eigentümers glaubt, daß das AnerbG. zu Unrecht nicht den Hof in die Erbhöferolle einträgt, mag er einen Antrag aus § 10 RErbhofG., § 61 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. auf Entsch. über die Erbhofeigenschaft im Feststellungsverfahren stellen. Das gleiche Recht steht dem Kreisbauernführer zu.

Da das Verfahren durch den unzulässigen Beschluß des Anerbengerichtsvorsitzenden verursacht ist, erschien es angemessen, von der Erhebung von Kosten gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 der 1. DurchfVO. abzusehen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 15. Febr. 1935, 3 [7] We 234/35.) [—n.]

Anmerkung: Das Erbhofzulassungsverfahren umfaßt

a) das Vorprüfungsverfahren des AnerbG. (§ 44 der 1. DurchfVO.). Das AnerbG. hat die Ordnungsmäßigkeit des Antrages auf Zulassung als Erbhof sowie die Frage zu prüfen, ob der Hof ein Erbhof wäre, wenn er unter 125 ha groß wäre. Bei offenbarem Fehlen einer der Erbhofvoraussetzungen erfolgt Ablehnung der Weitergabe des Antrages durch mit Gründen versehenen, der sofortigen Beschw. unterliegenden Beschluß, andernfalls Weitergabe mit gutachtlicher Äußerung an den Reichsernährungsminister. Gegen die Weitergabe des Antrages gibt es kein Rechtsmittel. Im vorl. Fall war der Antrag nicht weiterzugeben, weil nur der Eigentümer (nicht der Sohn) antragsberechtigt ist (§ 44 Abs. 2 der 1. DurchfVO.). In dem fehlenden Alleineigentum lag hingegen kein Hindernis zur Weitergabe des Antrages, einerlei, wie die Streitfrage, ob ein Ehegattenhof auch im Zulassungsverfahren einem im Alleineigentum stehenden Hof gleichzustellen ist, beantwortet wird, damit der Entsch. des Reichsernährungsministers nicht vorgegriffen wird, der die Zulassung u. U. von der Überführung des Hofes in das Alleineigentum eines der Ehegatten abhängig machen könnte.

b) das ministerielle Verfahren. Die auf reinem Ermessen des Ministers beruhende Entsch. ist ein Verwaltungsakt, der wirksam wird mit dem Tage entweder, je nach dem früheren Eingang, der Zustellung an den Eigentümer oder des Eingangs der Entsch. beim AnerbG. Der Hof wird also nicht mit dem 1. Okt. 1933 etwa rückwirkend Erbhof.

c) das Eintragungsverfahren. Die Eintragung des zugelassenen Hofes in die Erbhöferolle erfolgt ohne Beschluß durch einfache, keinem Rechtsmittel unterliegende Verfügung des Vorsitzenden des AnerbG. (§§ 45 Abs. 2, 29 der 1. DurchfVO.). In der vorl. Entsch. wird zutreffend begründet, daß das Beschluß- und Einspruchsverfahren des § 47 Abs. 2 der 1. DurchfVO. keine Anwendung findet, da § 45 Abs. 2 eine abschließende Sonderregelung enthält (ebenso Hopp, Geschäftsgang in Erbhofsachen, S. 36). Fehlt eine der Erbhofvoraussetzungen nach Ansicht des Vorsitzenden des AnerbG., so kann er die Eintragung unterlassen und den Eigentümer auf den Weg des Feststellungsverfahrens des § 10 RErbhofG. verweisen.

d) Ist der Eigentümer mit der Eintragung als Erbhof nicht einverstanden, oder trägt der Vorsitzende des AnerbG. den zugelassenen Hof nicht als Erbhof ein, so schließt sich ein Feststellungsverfahren, in dem auch der Sohn nach § 61 der 1. DurchfVO. antragsberechtigt ist, an. In ihm wird die Frage zu entscheiden sein, ob der Ehegattenhof trotz Zulassung Erbhof geworden ist. Die verneinende Ansicht (insbes. Vogels und Wöhrmann zu § 44) hält sich zu streng an den Wortlaut des § 62 der 1. DurchfVO. und wird dem Gesetzeszweck nicht gerecht. Der Gesetzgeber hat durch Einführung des Ehegattenerbhofes die Nichterfassung vieler Höfe verhüten wollen, die ihrer Wirtschaftsart nach zu den Erbhöfen gehören. Auf dem Wege des § 56 RErbhofG. wird man den zugelassenen Ehegattenhof als Erbhof ansehen müssen, wenn, abgesehen von der Größe, am 1. Okt. 1933 im übrigen die Voraussetzungen eines Erbhofes vorlagen. Der Minister befreit nicht etwa von dem Erfordernis des Alleineigentums, sondern die Vorschr. des § 17 RErbhofG. wird gesetzlich für die Übergangszeit ausgeschlossen (ebenso Hopp a. a. O., S. 33; LErbhGer. Celle, Beschl. v. 19. Febr. 1934 in Vogels-Hopp, zu § 44 Nr. 1).

RA. und Notar Dr. Brinkmann, Zeven.

*

29. § 10 RErbhofG.; §§ 36 ff. der 1. DurchfVO. *Ist im Anlegungsverfahren eine sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen worden, so hat der Eigentümer noch die Möglichkeit, einen Antrag aus § 10 RErbhofG. (Feststellungsantrag) zu stellen.* †)

Die Antragsteller haben ihren Einspruch damit begründet, daß der Grundbesitz der Ehefrau keinerlei Gebäude aufzuweisen habe. Das AnerbG. hat nach Hinweis auf § 5 der 2. DurchfVO. die Ackernahrung bei der insgesamt 18,94 ha großen Besitzung bejaht und das Vorhandensein eines Mühlenbetriebes für unerheblich erklärt. Der Beschluß ist den Antragstellern am 29. Sept. 1934 zugestellt worden.

Mit ihrer am 26. März 1935 eingegangenen sofortigen Beschw. machen die Antragsteller geltend, sie hätten erst am 21. März 1935 erfahren, daß bei überwiegendem Gewerbebetriebe die Erbhofeigenschaft entfalle. Sie versichern die Richtigkeit dieser Behauptung an Eides Statt und begehren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist.

Dem Wiedereinsetzungsantrage konnte nicht stattgegeben werden. Es mag sein, daß die Antragsteller bis zum 21. März 1935 die Rspr. über die sog. gemischten Betriebe nicht gekannt haben. Diese Rechtsunkenntnis entschuldigt aber nicht die Versäumung der Beschwerdefrist. Wenn die Antragsteller über die Erbhofeigenschaft ihrer Besitzung im Zweifel waren, hätten sie unter genauer Schilderung der Verhältnisse Beschw. einlegen oder sich alsbald nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses bei einem RA. erkundigen müssen. Ihre Beschw. war daher als unzulässig zu verwerfen.

Durch diese Entsch. wird den Antragstellern nicht die Möglichkeit genommen, nach § 10 ErbhofG. die Feststellung zu beantragen, daß ihre Besitzung wegen des (überwiegenden) Mühlenbetriebes kein Erbhof ist. Das RErbhGer. hat zwar in seiner Entsch. v. 6. Febr. 1935 (2 RB 645/34) in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Vogels: DJ. 1935, 287 die Meinung vertreten, daß nach rechtskräftiger Entsch. über den Einspruch dem Kreisbauernführer und dem Eigentümer ein Antrag aus § 10 RErbhofG. nicht mehr zustehe. Diese Auffassung wird aber aus folgenden Gründen kaum aufrechterhalten werden können:

1. Wenn der Einspruch (§§ 36 ff. der 1. DurchfVO.) für die an dem Einspruchsverfahren Beteiligten (Eigentümer und Kreisbauernführer) dieselbe Wirkung und Tragweite hätte, wie ein Antrag aus § 10 RErbhofG., so wäre die Schaffung eines besonderen Rechtsbehelfs in der 1. DurchfVO. überflüssig gewesen. Eine Verweisung auf § 10 RErbhofG. hätte genügt.

2. Im Anlegungsverfahren ist nur darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Besitzung in die Erbhöferolle eingetragen werden soll. Die Eintragung selbst schafft nur eine widerlegbare Vermutung. Durch einen Antrag aus § 10 RErbhofG. dagegen sollen Zweifel über die Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit) beseitigt werden. Die beiden Verfahren haben also einen verschiedenen Zweck und damit notwendig eine verschiedene Tragweite: widerlegbare Vermutung im einen Falle, Feststellung im anderen.

3. RErbhofG. und Vogels legen den Entsch. im Anlegungsverfahren eine über das Ziel dieses Verfahrens hinausgehende sachlich-rechtliche Bedeutung bei, wie sie bisher noch bei keinem öffentlichen Buch oder Register angenommen worden ist. Es mag nur auf das Grundbuch verwiesen werden. Hier schafft die Eintragung auch eine widerlegbare Vermutung (§ 891 BGB.). Diese schließt aber die Durchsetzung des sachlichen Rechts (§ 894 BGB.) ebensowenig aus, wie etwa die Vorschr. der GBO. das sachliche Recht und seine Klarstellung im Rechtswege beeinträchtigen.

4. Was für den Fall einer sachlichen Entsch. über den Einspruch gilt, muß auch dann gelten, wenn der Einspruch als un-

zulässig verworfen oder überhaupt nicht eingelegt worden ist. In diesen beiden Fällen entscheidet schon der Vorsitzende des AnerbG. über die Erbhofeigenschaft, indem er in das gerichtliche Verzeichnis einträgt oder von dieser Eintragung Abstand nimmt. Jede versäumte Einspruchsfrist würde also eine endgültige Feststellung der Erbhofeigenschaft im bejahenden oder verneinenden Sinne zur Folge haben, ein Ergebnis, das kaum zu billigen sein dürfte.

5. Schließlich noch ein praktisches Bedenken: das LErbhGer. und wohl auch die Mehrzahl der ihm untergeordneten AnerbG. haben über ein Jahr lang Einspruch und Antrag aus § 10 RErbhofG. scharf getrennt und diese Meinung auch immer wieder zum Ausdruck gebracht. Es würde eine große Härte für die Beteiligten bedeuten, wenn nunmehr ihre Anträge aus § 10 RErbhofG., obwohl sachlich begründet, als unzulässig verworfen werden müßten, zumal die im Anlegungsverfahren getroffenen Entsch. in vielen Fällen (wegen unzureichenden Vorbringens der Beteiligten, starker Belastung der Anerbenbehörden und Neuheit des Erbhofrechts) notwendigerweise unrichtig sind und auch die Kreisbauernführer infolge ihrer großen Arbeitslast manchen geeigneten Hof nicht erfaßt und manchen ungeeigneten nicht ausgeschieden haben. Es kommt hinzu, daß der für die alsbaldige Erledigung des Anlegungsverfahrens notwendigerweise befristete Einspruch von den Beteiligten im Vertrauen auf die gesetzlich gegebene unbefristete Anfechtungsmöglichkeit nach § 10 RErbhofG. versäumt worden sein kann.

Aus allen diesen Erwägungen muß der Weg des § 10 RErbhofG. auch für die im Anlegungsverfahren Beteiligten offengehalten werden. Das gilt um so mehr, als dritte Personen bei rechtlichem Interesse (§ 61 der 1. DurchfVO.) jederzeit einen Antrag aus § 10 RErbhofG. stellen können und durch die Kostenvorschriften ein Mißbrauch verhindert oder jedenfalls stark eingeschränkt werden kann. Die Ermittlung der wahren Rechtslage rechtfertigt ohne weiteres eine nochmalige Prüfung der im Anlegungsverfahren behandelten Fragen und den damit verbundenen größeren Arbeitsaufwand.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 3. April 1935, 3 (5) We 481/35.)

[—n.]

Anmerkung: Im vorl. Beschluß führt der 5. Senat des LErbhGer. Celle die Gründe an, die er gegen die in der Entsch. des RErbhGer. v. 6. Febr. 1935 (JW. 1935, 1500 [18]; Entsch. des RErbhGer. I, 125) vertretene Ansicht geltend macht. Im gleichen Sinne äußert sich der 4. und 2. Senat des LErbhGer. Celle in den Entsch. v. 12. März 1935 (4 We 410/35) und v. 3. April 1935 (2 We 863/35). Es ist wohl damit zu rechnen, daß das RErbhGer. schon in nächster Zeit Gelegenheit haben wird, zur streitigen Frage nochmals unter Würdigung dieser Gegengründe und der im Schrifttum hervorgetretenen Ansichten Stellung zu nehmen.

Aus diesem Grunde erscheint der Schriftleitung eine Besprechung des sachlichen Inhalts der vorl. Entsch. nicht erforderlich. Es sei nur auf die bisher zur streitigen Frage in der JW. erschienenen Ausführungen (Gese: JW. 1935, 1130; Bode: JW. 1935, 1132; Vogels: JW. 1935, 1134; Seybold: JW. 1935, 1503, Anm. zu 20) verwiesen.

Die Schriftleitung.

*

30. § 15 Abs. 1 RErbhofG. Zur Auslegung des Begriffs der Ehrbarkeit (die gesellschaftlich-sittliche Ehrbarkeit). †)

Der Antragsteller hat seine Beschw. u. a. wie folgt begründet: Die Eigentümerin, Witwe L., sei nicht bauernfähig. Denn sie trage auch mit Schuld an der schlechten Wirtschaft, weil sie ihrem Ehemann sogar Geld zum Trinken in die Wirtschaft nachgeschickt habe, damit sie ungestörter mit ihrem Liebhaber, einem Knecht, zusammen sein konnte. Mit diesem Knecht sei sie auch nach K. gefahren und habe sich dort von ihm auf einem Zimmer besuchen lassen. Sie sei ferner durch und durch unwahr, sei als Lügnerin bezeichnet, habe aber die Privatklage gegen die Beleidigerin selbst zurückgezogen. Sie habe auch mit verschiedenen Leuten die Ehe gebrochen.

Die Beschw. konnte keinen Erfolg haben.

Die Vorwürfe des BeschwF. sind gegen die Ehrbarkeit der Witwe L. gerichtet. Wie in der Sache (1 EH 328/34) eingehend ausgeführt ist, liegt nach Auffassung des Sen. das Schwergewicht bei der vom § 15 Abs. 1 RErbhofG. als einem Teil der Bauernfähigkeit erforderten Ehrbarkeit in der beruflichen Ehre des Bauern. Der neue Staat hat jeden seiner Bürger in einen Stand eingegliedert; hier ist jedem sein Platz zugewiesen. Jedem Stande selbst ist vom Führer und seinen Beauftragten eine bestimmte Aufgabe zugewiesen, die ihn zu einem lebendigen Organismus der Volksgesamtheit und im Staate macht und ihm zugleich die Prägung einer über den einzelnen hinausgehobenen sittlichen Gesamtpersönlichkeit gibt. Damit ergibt sich aber für das einzelne Mitglied dieses Standes die sittliche Pflicht, diese Aufgabe des Standes jedes an seinem Platze zu erfüllen. In der Erfüllung dieser im Rahmen des Standes gegenüber diesem und damit der Volksgesamtheit ihm obliegenden Pflicht liegt die Ehrbarkeit des betreffenden Standesgenossen begründet. Wer seine Standespflicht nicht erfüllt, verliert seine Standesehre und ist im Rahmen des Standes nicht mehr ehrbar. Damit ist zum Begriff der gesellschaftlichen — hier einstweilen noch als individuelle zu bezeichnenden — Ehre die überindividuelle soziale Standesehre getreten. Über die Erfüllung dieser Pflicht durch den einzelnen, von der die Ehre des Standes und damit wiederum wegen des organischen Zusammenhangs die Ehre jedes einzelnen Gliedes desselben abhängt, wachen die überall eingesetzten Standesgerichte. Dem Bauernstand ist, weil er sich im Besitz des wichtigsten Gutes der Nation, nämlich des Grund und Bodens, befindet, eine besonders wichtige Aufgabe im Rahmen des Volksganzen zugewiesen. Diese Aufgabe hat ihre besondere Gestaltung im RErbhofG. und hier ihren zusammengefaßten Ausdruck in der Einleitung zum Gesetz gefunden. In der „Ehrbarkeit" des § 15 Abs. 1 RErbhofG. ist daher alles das einbeschlossen, was an Leistung und Pflichterfüllung, bäuerlicher Haltung und Gesinnung, Treue zur Scholle und Verantwortlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Geschlechts auf dieser Scholle vom Bauern verlangt wird.

Neben dieser sozialen Ehre besteht aber auch die gesellschaftlich-sittliche Ehre der Einzelpersönlichkeit. Diese trägt subjektiven und objektiven Charakter. Die subjektive Seite liegt in der Einzelpersönlichkeit selbst. Es bleibt Sache der ethischen Kraft des einzelnen, sich das Ideenbild der eigenen Ehre in ihren letzten Umrissen zu gestalten und danach zu leben. Denn wenn auch sein Inhalt letzten Endes immer vom ethischen Gut der Nation erfüllt sein wird, so wird doch von der sittlichen Erkenntniskraft und Erlebnisfähigkeit des einzelnen und auch von seinem persönlichen Schicksal seine Stellung zum eigenen Ehrbegriff abhängen. Soweit die Einzelpersönlichkeit aber in ihren Lebensäußerungen zur Gesamtheit in Beziehungen tritt, ist ihre Ehre an eine Bewertung und damit an die Grundsätze der objektiven Ehre gebunden. Diese wird bestimmt durch die Ehrauffassung des Gesamtvolkes. Die organische Stellung des einzelnen zur Gesamtheit bedingt, daß die Ehr- und Sittlichkeitsbegriffe der Nation als eine Forderung an den einzelnen herantreten, danach zu leben, und als Mindestforderung, sie nicht zu verletzen. Daraus folgt, daß jeder Einbruch in diese Gesamtauffassung durch den einzelnen eine Verletzung seiner objektiven Ehre zur Folge haben muß. Solche Verletzungen treten zum Beispiel ein bei nicht mehr unerheblichen Verletzungen des Gesetzes, bei Handlungen gegen das Gesamtwohl und insbesondere auch bei solchen, die einen Angriff auf die nationalsozialistischen Lebensgrundsätze des Volkes bedeuten, ferner auch, wenn sich der einzelne in seiner sittlichen Lebensführung in einen untragbaren Gegensatz zu einer normalen, gesunden, aber auch die menschlichen Schwächen und Schicksale berücksichtigenden Auffassung von Sitte und Anstand setzt.

Die oben erwähnte Eingliederung des einzelnen in einen Stand bringt es aber weiter mit sich, daß die Bezogenheit der Ehre des einzelnen sich auch auf den kleineren Kreis bezieht, in den ihn das Leben durch den Stand gestellt hat. Wie hier die Erfüllung oder Nichterfüllung der sozialen Pflichten die Ehrbarkeit des Bauern berührt, ist oben ausgeführt worden. Während sich aber nach der sozialen Seite ein bäuerlicher Ehrbarkeitsbegriff bedingt durch die Standespflichten immer erhalten hat, so daß er, worauf auch Hesse in der Besprechung zu der Entsch. Nr. 4 zu § 1 Abs. 1 der ErbhRspr. Vogels-Hopp mit Recht hinweist, dieser in seinen Grundlinien am 1. Okt. 1933 nicht erst entdeckt zu werden brauchte, ist eine besondere, einheitliche ständische Ehrbarkeitserfassung nach der gesellschaftlich-sittlichen Seite noch schwer zu bestimmen. Gewiß ist der Bauer immer durch seine stärkere Verwurzelung im Volkstum mehr als der Städter an Brauch und Sitte gebunden gewesen, wobei er sich andererseits unabhängiger von Konvention ein stärkeres Gefühl für die natürlichen Dinge des Lebens bewahrt hat. Es kann aber nicht verkannt werden, daß besonders in den Nachkriegszeiten die städtischen und großstädtischen Lebensgewohnheiten ihren nivellierenden Einfluß weithin auch aufs Land hinausgetragen haben. Die Herausbildung bestimmter, allgemeingültiger Standesauffassungen über gesellschaftlich-sittliche Dinge wird daher überwiegend erst in der Zukunft liegen.

Der Bauer hat allerdings immer ein gesundes Gefühl dafür behalten, daß die sittliche Ordnung auf dem Hofe selbst als eine Urzelle deutschen Lebens gewahrt werden muß. Der Sen. ist daher der Meinung, daß von hier aus der ständische gesellschaftlich-sittliche Ehrbarkeitsbegriff des Bauerntums als ein auch in dieser Richtung überindividueller seine Neubildung erfahren wird.

Wenn aber die schärfere Ausprägung allgemeingültiger Standesauffassungen über gesellschaftlich-sittliche Dinge sich erst mit der weiteren Neubildung eines einheitlichen deutschen Bauerntums voll-

ziehen wird, so kann in der heutigen Übergangszeit ein allzu strenger Maßstab vom Stande aus noch nicht angelegt werden, wenn es sich um Vorgänge handelt, die in der Vergangenheit liegen. Hier wird es besonders darauf ankommen, ob Handlungen vorgekommen sind, die den elementaren sittlichen Grundsätzen des Zusammenlebens in einer menschlichen Gemeinschaft deutscher Art widersprechen oder die ihrer Natur nach den inneren Unwert der betreffenden Persönlichkeit erkennen lassen. Durch solche Handlungen hat sich der betreffende Mensch stets auch außerhalb der Gemeinschaft seines Standes gestellt, in der er lebte, und die ihn deswegen stillschweigend aus ihrer Reihe auszuschließen pflegte. Soweit es sich aber um Verstöße gesellschaftlich sittlicher Art des intimen privaten Lebens handelte, pflegte der Stand erst dann die Ausscheidung des Betreffenden vorzunehmen, wenn diese Dinge öffentlich wurden und durch die Art der Öffentlichwerdung das allgemeine Ärgernis erregen mußten. Wenn dies nicht der Fall gewesen ist, besteht auch vom Standpunkt der Prüfung der gesellschaftlich-sittlichen Ehrbarkeit nach dem RErbhofG. durch die AnerbG. keine Veranlassung, in vergangene Dinge eines privaten Lebens hineinzuleuchten und Behauptungen von solchen nachzugehen, welche solche Dinge nachträglich an die Öffentlichkeit zu bringen bereit sind.

Geht man von dieser Erwägung aus, so kann für diesen Fall von dem Vortrag des Antragstellers ausgegangen werden, ohne daß deshalb schon die Ehrbarkeit der Witwe L. in sittlicher Beziehung verneint zu werden braucht. Aus dem Vortrag des Antragstellers ergeben sich Behauptungen über eheliche Verfehlungen; es ist aber nicht dargetan, daß sich diese angeblichen Verfehlungen öffentlich zugetragen oder die sittliche Ordnung auf dem Hofe untergraben und damit das öffentliche Ärgernis der Standesgenossen erregt haben.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 14. Febr. 1935, 1 EH 1451/34.) [—n.]

Anmerkung: Das RErbhofG. hat es der Rspr. überlassen, die Begriffe Bauernfähigkeit und Ehrbarkeit zu erläutern. Besonders faßt es sich in § 15 über die Ehrbarkeit kurz mit dem einen vielsagenden Satz: „Der Bauer muß ehrbar sein.“

Das LErbhGer. Celle hat nun aus den Vorgängen des täglichen Lebens heraus die Lehre von der Ehrbarkeit des Bauern besonders in den Entsch. v. 21. Dez. 1934: JW. 1935, 626 f., v. 31. Jan. 1935: JW. 1935, 1168 f. und der vorliegenden entwickelt. Die beiden ersten Entsch. behandeln die Standesehre (die überindividuelle Ehre), während die hier zu besprechende Entsch. auch die gesellschaftlich-sittliche Ehre (einstweilen noch als individuelle Ehre bezeichnet) behandelt.

In der erstgenannten Entsch. wird ausgeführt, der Gesetzgeber habe dem im früheren deutschen Rechte geltenden Begriff der Ehre in der Rspr. wieder Geltung verschafft. Unter Ehre werde man die Achtung und Anerkennung zu verstehen haben, die einem unbescholtenen Menschen bei seinen Mitmenschen zukommt, unter Bauern-Ehrbarkeit die Wertschätzung, die der Bauer bei seinen Standesgenossen habe.

Trotz der geschichtlichen Grundlage dieser Erklärung des Begriffs (vgl. Sachsenspiegel II 12 § 2 über Erfordernis der Ebenbürtigkeit in Sachen, die an die Ehre gehen, und das Kaiserrecht über Ehre und Standesrecht der Ritter und Bürger) genügt sie mit ihrer mehr auf das Äußere gewandten Richtung nicht, um die Handlungen des Bauern auf Ehrbarkeit hin zu beurteilen.

Die Entsch. JW. 1935, 1168 und die vorliegende zusammen erläutern Begriff und Inhalt der Ehrbarkeit des Bauern entsprechend der Auslegungsregel (§ 56 RErbhofG.). Ohne eine schulmäßige Definition zu geben, von der etwa einfach im einzelnen Fall zu abstrahieren wäre, stellen sie Grundsätze von dauerndem Wert auf.

Der Inhalt der Ehrbarkeit ist nach der Entsch. JW. 1935, 1168 nur zu erfassen auf Grundlage der zwischen dem Bauern und seinem Hof nach Satz 1 der Einleitungsworte bestehenden Verbundenheit. Danach muß die Ehrbarkeit für den Bauern eines großen Hofes wie für den eines kleinen dieselbe sein. Soziale Unterschiede scheiden dabei aus. — Darauf aufbauend, gibt die vorliegende Entsch. zunächst die Frage nach der Bedeutung der Bauernehrbarkeit und wendet dafür die gewonnenen Ergebnisse dann auf den besonderen Fall an. Die Richtlinien sind folgende:

1. Der Bauer ist ehrbar, wenn er die überindividuelle (soziale Standes-) Ehre und die individuelle (gesellschaftliche) Ehre besitzt. Jene ergibt sich aus der Verbundenheit des Bauern mit seinem Erbhof, diese aus der allgemeinen Ehrauffassung des Volkes. Beide Ausstrahlungen der Ehre stehen in Wechselwirkung zueinander.

2. Standesehre hat und behält der Bauer bei Erfüllung seiner Pflichten an dem Platze, an dem er in dem Bauernstand steht. Dieser Platz ist nach Satz 1 der Einleitungsworte sein Erbhof. — Die Gründe des Verlustes der Standesehre werden sich hier des öfteren mit denen des Mangels der Wirtschaftsfähigkeit berühren.

3. Die individuelle Ehre hat der Bauer, wenn sein Verhalten mit der Ehrauffassung des Gesamtvolkes übereinstimmt — zum mindesten —, in der Übergangszeit den Grundsätzen für ein Zusammenleben in einer Gemeinschaft deutscher Art nicht widerspricht und Handlungen vermeidet, die ihrer Natur nach den inneren Unwert des Handelnden erkennen lassen.

Dabei ist der vorliegende Fall ein Grenzfall. Denn der sittlichen Ordnung auf dem Hof (der Reinheit des Hauses) als einer sich aus der Verbundenheit mit diesem ergebenden Pflicht widerspricht der intime Verkehr der Bäuerin mit ihrem Knecht, besonders bei bestehender Ehe. Aber die richtig erkannte Standesübung sieht besonders über — der Vergangenheit angehörende — Verstöße hinweg, wenn solche Dinge des privaten sittlichen Lebens nicht öffentlich wurden oder etwa gar durch die Art, wie dies geschah, allgemeines öffentliches Ärgernis erregen mußten.

Die Entsch. erinnert im Ergebnis an die vom Sachsenspiegel getroffene Regelung I 5 § 2: „Wif mach mit unkusschheit ihres lives ire wifliken ere krenken. ire recht ne verlüst se dar mede nicht noch ire ere“, wobei allerdings einerseits zu beachten ist, daß die Frage nach der Wirkung des Ehebruchs für die Ehe dem Kirchenrecht unterlag, andererseits aber diese Regelung in bezug auf das Erbe gerade deswegen allgemein sich auf die Unkeuschheit jeder Frau, der verheirateten wie der unverheirateten, bezieht.

Zuwiderhandlungen gegen die allgemeine Ehrauffassung nimmt die vorliegende Entsch., wie sie erläuternd ausführt, besonders dann an, wenn nicht mehr unerhebliche Gesetzesverletzungen festzustellen sind, wenn Handlungen gegen das Gesamtwohl vorliegen, insbes. auch solche, die einen Angriff auf die nationalsozialistischen Lebensgrundsätze des Volkes bedeuten, ferner wenn die sittliche Lebensführung des Bauern einen untragbaren Gegensatz darstellt zu einer normalen und gesunden, aber auch die menschlichen Schwächen und Schicksale berücksichtigenden Auffassung von Sitte und Anstand. Bei der Wechselwirkung zwischen Standesehre und individueller Ehre wird man bei den einzelnen Entsch. der ErbhGer. nicht ausschließlich als Grund, Verlust der Standesehre oder der individuellen Ehre feststellen können, sondern nur das Überwiegen des einen oder anderen Verlustgrundes.

Aus der bisherigen Rspr. zum Erbhofrecht (s. Seybold: JW. 1935, 561 zu § 15 RErbhofG.) kann man auch in der Tat die Unterstellung unter die obigen Richtlinien über Standesehre und gesellschaftliche Ehre, die Wechselwirkung zwischen beiden und das Überwiegen des einen oder des anderen Verlustgrundes feststellen (s. auch a. a. O. S. 566 Ziff. 2—4).

Die Verletzung der Standesehre ist besonders festzustellen bei Vernachlässigung des Hofes infolge von liederlichem Lebenswandel oder Trunksucht, schwerem Verstoß gegen Zucht und Ordnung auf dem Hof und neuerdings — allgemeiner — bei offensichtlichem Mangel bäuerlicher Einstellung durch Aufwendung der gesamten Arbeitskraft für händlerische Tätigkeit und Einsetzung des Hofes für Handelsgeschäfte (Celle v. 31. Jan. 1935, I EH 128/34: JW. 1935, 1170). — Die gesellschaftliche Ehrbarkeit dagegen ist vorwiegend als Verlustgrund erkannt bei gemeinen Verbrechen und entehrenden Strafen.

RA. u. Notar Dr. Zimmer, Kolberg.

*

31. § 15 Abs. 2, 4 RErbhofG. Der Landesbauernführer kann den Abmeierungsantrag wirksam auch dann noch zurücknehmen, wenn das Anerbengericht ihm durch Beschluß stattgegeben hat, der Bauer aber gegen diesen Beschluß rechtswirksam sofortige Beschwerde erhoben hat. †)

Dem Antrage des Landesbauernführers, den als Miteigentümer im Grundbuch eingetragenen Eheleuten Karl und Friederike S. die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes zu entziehen und sie auf den Sohn Otto der Eheleute zu übertragen, hat das AnerbG. durch den angef. Beschl. stattgegeben. Nachdem die Eheleute S. hiergegen frist- und formgerecht die sofortige Beschw. eingelegt haben, hat der Landesbauernführer seinen Antrag zurückgenommen, da vom AnerbG. inzwischen die zu notariellem Protokoll vorgenommene Überlassung des Erbhofes an den Sohn Otto der BeschwF. rechtskräftig genehmigt worden ist.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig und wirksam, obwohl ihm das AnerbG. bereits entsprochen hat. Denn das Verfahren vor den Anerbenbehörden ist noch nicht abgeschlossen. Der Beschl. des AnerbG. ist, da gegen ihn rechtswirksam die sofortige Beschw. eingelegt worden ist, noch nicht rechtskräftig geworden. Eine Zurücknahme des Antrages muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in entsprechender Anwendung des § 11 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. während der gesamten Dauer des noch anhängigen Verfahrens, auch noch nach Erlaß eines dem Antrage stattgebenden Beschl. des AnerbG. als zulässig erachtet werden. Hier ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, weil der Bauer gegen den Beschl. des AnerbG. rechtswirksam Beschw. erhoben hat. Die gegenteilige Ansicht (vgl. dazu Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., Anm. III 1c a. E. zu § 15 RErbhofG.) mag vielleicht zutreffen für die Fälle, in denen das AnerbG. dem Antrage des Landesbauernführers entsprochen hat, die Beschwerdefrist zur Zeit der Zurücknahme des Antrages des Landes-

bauernführers noch nicht abgelaufen war und Beschwerde nicht erhoben wird. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor; über ihn ist daher nicht zu entscheiden; zu ihm soll deshalb auch nicht Stellung genommen werden. Für den hier vorl. Fall der rechtswirksamen Anfechtung der Entsch. des AnerbG. durch den Bauern aber ist die Annahme der Unzulässigkeit einer Zurücknahme des Antrages durch den Landesbauernführer abzulehnen. Durch die Zurücknahme des Antrages vor rechtskräftiger Entsch. über ihn bringt der Landesbauernführer unzweideutig zum Ausdruck, daß er auf Durchführung des Verfahrens nicht besteht, und daß er eine rechtskräftige Entsch. über die Bauernfähigkeit nicht begehrt. Gegen seinen Willen kann aber nach Wortlaut und Sinn des § 15 Abs. 2 RErbhofG. keine Entsch. getroffen werden. Daß im übrigen der Antrag, der das Verfahren eingeleitet hat, noch in der BeschwInst. wirksam zurückgenommen werden kann, auch wenn das AnerbG. ihm stattgegeben hatte, steht in der Rspr. des LErbhGer. fest. Das Interesse, das in Fällen, wie dem vorliegenden, der Eigentümer möglicherweise an einer rechtskräftigen Entsch. über seine Bauernfähigkeit haben kann, wird hinreichend dadurch gewahrt, daß ihm jederzeit ein Antrag auf Feststellung seiner Bauernfähigkeit freisteht. Diesen Antrag wird er in Erweiterung seines Beschwerdeantrages auch dann vor dem BeschwG. stellen können, wenn er gegen einen ihm ungünstigen Beschl. des AnerbG. nach § 15 RErbhofG. Beschw. eingelegt hat und darauf der Landesbauernführer den Antrag nach § 15 RErbhofG. zurückgenommen hat.

Infolge der zulässigen und wirksamen Zurücknahme des Antrages kann der Beschl. des AnerbG. nicht mehr fortbestehen. Eine Sachentscheidung kann nicht mehr getroffen werden. Der angef. Beschl. war daher aufzuheben, und es war auszusprechen, daß die Sache sich durch die Zurücknahme des Antrages erledigt hat.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 4. April 1935, 3 EH 1743/34.)

Anmerkung: Das AnerbG. kann die Abmeierung eines Bauern nur aussprechen, wenn der Landesbauernführer einen entsprechenden Antrag stellt. Unzweifelhaft ist, daß der Landesbauernführer den Antrag vor Erlaß der Entsch. des AnerbG. zurücknehmen kann, und daß die Rücknahmemöglichkeit aufhört, sobald der Beschl. rechtskräftig geworden ist. Nicht ganz unzweifelhaft ist, ob der Antrag nach Erlaß des Beschl., aber vor Rechtskraft zurückgenommen werden kann. Ist von keiner Seite Beschw. eingelegt, so wird der Beschl., auch wenn der Landesbauernführer seinen Antrag vorher zurücknimmt, rechtskräftig; daher habe ich mich an der oben angeführten Stelle dahin ausgesprochen, daß der Landesbauernführer nach Erlaß des Beschl. seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen kann. Anders ist es aber, wenn gegen den Beschl. Beschw. eingelegt ist. Für diesen Fall führt die obige Entsch. mit Recht aus, daß durch Rücknahme des Abmeierungsantrags der Tätigkeit des BeschwG. der Boden entzogen wird. Daher hat hier das LErbhGer. das Verfahren mit Recht für erledigt erklärt.

Dasselbe gilt, wenn der Antrag auf Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung in der BeschwInst. zurückgenommen wird (LErbhGer. Celle v. 10. Aug. 1934, abgedr. bei Vogels-Hopp, ErbhRspr. § 37a Nr. 32) oder wenn der Gläubiger seinen Antrag auf Feststellung, daß die Besitzung seines Schuldners nicht Erbhof ist, zurücknimmt (ErbhGer. Rostock v. 5. Nov. 1934; ErbhRspr. DurchfVO. I § 11 Nr. 14).

Der Landesbauernführer hat den Antrag zurückgenommen, weil die Bauerseheleute inzwischen mit ihrem Sohn einen Übergabevertrag geschlossen haben, der vom AnerbG. rechtskräftig genehmigt ist. Sobald der Sohn durch Umschreibung im Grundbuch Eigentümer des Hofs geworden ist, wäre das Abmeierungsverfahren auch ohne Rücknahme des Antrags gegenstandslos geworden, da jemand, der nicht mehr Erbhofeigentümer ist, auch nicht mehr abgemeiert werden kann (vgl. meine Bem. zu dem Beschl. des ErbhGer. Bamberg v. 31. Okt. 1934: JW. 1935, 209 = ErbhRspr. § 15 Nr. 25).

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

*

32. § 37 Abs. 1, 2 RErbhofG und § 4 GBVereinG. Die Eintragung der Aufwertungshypothek gemäß § 4 GBVereinG. bedarf nicht der Genehmigung des Anerbengerichts. †)

Der Bauer St. ist seit 1921 Eigentümer des Erbhofes Nieder-Gl. zur Größe von 18,55,76 ha. Auf diesem Grundstück lastet seit 1904 eine Darlehnshypothek von 1600 ℳ für den Wirtschaftsinspektor Oskar K. Die Hypothek ist im April 1931 auf Grund des § 2 GBVereinG. v. 18. Juli 1930 gelöscht worden. Der Gläubiger ist 1919 verstorben. Er ist beerbt worden von seiner Witwe Marie K. als Vorerbin und seiner Tochter Gertrud als Nacherbin. Die Witwe K. hat im Mai 1934 beantragt, die gelöschte Hypothek wieder als Aufwertungshypothek auf Grund des § 4 GBVereinG. in das Grundbuch einzutragen. Das GBA. hat darauf am 17. Juli 1934 eine Aufwertungshypothek von 400 GM. für die Witwe K. als Vorerbin eingetragen. Gegen diese Eintragung hat sich der Eigentümer gewehrt und die Eintragung eines Widerspruchs beantragt, die vom GBA. abgelehnt worden ist. Auf die Beschw. des Eigentümers hat darauf das LG. L. als BeschwG. entschieden, daß für die Wiedereintragung der Aufwertungshypothek eine anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich gewesen sei und daß infolge ihres Fehlens gesetzliche Vorschr. bei der Eintragung verletzt seien. Es hat deshalb die Eintragung des Widerspruchs angeordnet.

Die Witwe K. hat nunmehr bei dem AnerbG. beantragt, nachträglich die Genehmigung für die eingetragene Hypothek zu erteilen. Der Eigentümer hat um Versagung der Genehmigung gebeten. Er ist der Ansicht, daß ein wichtiger Grund für die Eintragung nicht bestehe.

Das AnerbG. hat in dem angefochtenen Beschluß entschieden, daß eine Genehmigung nicht erforderlich sei, da diese Eintragung nicht als Belastung i. S. des § 37 RErbhofG. anzusehen sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Eigentümer fristgerecht Beschw. eingelegt. Die Beschw. konnte jedoch keinen Erfolg haben. Das AnerbG. hat mit Recht eine Genehmigung der Belastung für nicht erforderlich gehalten. Die Erbin des Hypothekengläubigers hat auf Grund des § 4 GBVereinG. den Antrag auf Eintragung der Aufwertungshypothek gestellt. Dieser Anspruch ist ihr durch das Gesetz selbst gegeben. Es bedarf zur Verwirklichung des Anspruches keiner Mitwirkung des Eigentümers. Die Hypothek ist nach § 2 GBVereinG. von Amts wegen gelöscht worden, da ein Antrag auf Aufwertung der Hypothek bis zum Ablauf des 31. März 1931 nicht gestellt worden war. Trotzdem hat die Gläubigerin die persönliche Forderung gegen den Grundstückseigentümer behalten. Außerdem stand ihr kraft Gesetzes der gekennzeichnete Anspruch nach § 4 des Gesetzes auf Eintragung der Aufwertungshypothek an nächstbereiter Rangstelle zu. Das LErbhGer. hat bereits in einer früheren Entsch. v. 17. April 1934, 2 EH 345/34 zu der Frage, ob eine anerbengerichtliche Genehmigung zu einer solchen Hypothekeintragung notwendig ist, Stellung genommen und sich auch damals auf den Standpunkt gestellt, daß das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. und die Vorschr., daß Veräußerungen und Belastungen der Genehmigung des AnerbG. bedürfen, sich lediglich auf rechtsgeschäftliche Veräußerungen und Belastungen durch den Eigentümer beziehen (vgl. Vogels-Hopp, § 37b Nr. 22, 23). Der erk. Sen. schließt sich dieser Ansicht an. Der Zweck der genannten Gesetzesbestimmungen ist es, zu verhindern, daß der Bauer seinen Hof nach Belieben veräußert oder belastet und dadurch seine und seiner Sippe Lebensgrundlage gefährdet. Dieser Grund für das Veräußerungs- und Belastungsverbot fehlt aber dort, wo das Gesetz selbst, unabhängig von einer Willensentschließung des Eigentümers, einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek gewährt und der Eigentümer die Eintragung gar nicht zu bewilligen braucht. Diese Ansicht wird zwar nicht überall geteilt. Nadler (in der Besprechung zu dem angeführten Beschluß bei Vogels-Hopp) hält diesen Standpunkt nicht für richtig. Er vertritt vielmehr die Ansicht, daß die Belastung schlechthin genehmigungspflichtig sei, gleichgültig ob sie auf den Willen des Eigentümers oder einer anderen Person oder auf eine gesetzliche Anordnung zurückgehe, es sei denn, daß das RErbhofG. und seine DurchfVO. oder später erlassene Gesetze Ausnahmen zulassen. Dieselbe Ansicht vertritt Wöhrmann (Komm. z. RErbhofG., § 37 Anm. 2a). Er geht von dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 RErbhofG. aus und bezeichnet die Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofes als eine typische Erbhofeigenschaft. Ist dieses richtig, so ist jedoch der Abs. 2 der Vorschr., der die Veräußerung und Belastung bei wichtigen Gründen zuläßt, schwierig zu erklären. Im Gegensatz zu Nadler und Wöhrmann steht Vogels (Komm. z. RErbhofG., § 37 Anm. III 3g) auf dem hier vertretenen Standpunkt. Er ist der Ansicht, daß für eine Genehmigung des AnerbG. kein Raum ist, wenn ein gesetzlicher Anspruch nach § 4 GBVereinG. auf Wiedereintragung der Hypothek besteht. Dieselben rechtlichen Erwägungen wie für diesen Fall treffen auch für den Fall der Enteignung zu. Wöhrmann hält auch in diesem Fall eine Genehmigung durch die Anerbenbehörden für erforderlich. Die Enteignung ist aber eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit, die nur von einer Behörde entschieden werden kann. Es würde zu Verwirrungen und unerfreulichen Folgerungen führen können, wollte man neben der Enteignungsbehörde auch die Anerbenbehörde darüber entscheiden lassen. Der Zweck des Gesetzes wird erreicht, wenn man die Frage, ob eine Veräußerung oder Belastung eines Erbhofes genehmigt werden kann, auf die Fälle beschränkt, in denen die Veräußerung oder Belastung lediglich auf dem Willen des Eigentümers beruht.

In Übereinstimmung mit dem AnerbG. hat der Senat daher das Erfordernis der anerbengerichtlichen Genehmigung für die Wiedereintragung der Aufwertungshypothek verneint. Die Beschw. war danach zurückzuweisen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 13. Dez. 1934, 4 EH 2131/34.) [—n.]

Anmerkung: Die Frage, ob die Eintragung einer neuen Hypothek an Stelle einer auf Grund § 2 GBVereinG. v. 18. Juli 1930 erloschenen aufgewerteten Hypothek gem. § 4 a. a. O. (sog. Ersatzhypothek) der Genehmigung des AnerbG. bedarf, ist vor kurzem vom KG. in seinem Beschl. v. 22. Nov. 1934: JW. 1935, 648, bejaht worden, während das LErbhGer. Celle in dem Beschl. v. 17. April 1934: ErbhRspr. § 37 b Nr. 22 und in der oben abgedruckten Entsch. die entgegengesetzte Auffassung vertritt. Der Anschauung, daß die Ersatzhypothek von dem Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. nicht betroffen wird, wird der Vorzug zu geben sein. Den vom KG. für seinen Standpunkt angeführten Gründen kommt eine durchschlagende Bedeutung wohl nicht zu. Es macht insbes. geltend, daß die Bedeutung des Belastungsverbotes in § 37 RErbhofG. über eine bloße Verfügungsbeschränkung hinausgehe und daß es daher auch für solche Belastungen Geltung habe, die einen rechtsgeschäftlichen Willensakt des Eigentümers nicht voraussetzen. Dieses Argument wird der Eigenart der Ersatzhypothek nicht gerecht. Ferner sei das Recht des Aufwertungsgläubigers auf Eintragung einer neuen Hypothek in Höhe des Aufwertungsbetrages an nächstbereiter Rangstelle in § 4 Abs. 3 GBVereinG. verschiedenen Beschränkungen, die im Interesse des Grundstückseigentümers getroffen worden seien, unterworfen, so daß es auch ohne weiteres dem mit dem Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. bezweckten Schutz der öffentlichen volkswirtschaftlichen Interessen weichen müsse. Demgegenüber ist zu sagen, daß eine weitere Beschneidung der Rechte des Aufwertungsgläubigers, die über die in der Aufwertungsgesetzgebung selbst enthaltene Regelung hinausgeht, vom Gesetzgeber ausdrücklich hätte angeordnet werden müssen.

Ausschlaggebend für die Entsch. der Streitfrage dürfte aber folgende Erwägung sein: Die Eintragung der Ersatzhypothek steht, systematisch betrachtet, in der Mitte zwischen der Bestellung eines neuen Grundstückspfandrechtes und der im Wege der Grundbuchberichtigung erfolgenden Wiedereintragung einer zwar gelöschten, in Wirklichkeit aber fortbestehenden aufgewerteten Hypothek gemäß § 20 AufwG. Diese Wiedereintragung bedarf, wie unbestritten feststeht, nicht der anerbengerichtlichen Genehmigung (LErbhGer. Celle: ErbhRspr., § 37 b Nr. 40); ebensowenig auch die Eintragung einer Zusatzhypothek nach § 9 VO. v. 27. Sept. 1932 (RGBl. I, 480) (vgl. LErbhGer. Celle: ErbhRspr., § 37 b Nr. 39). Wirtschaftlich aber handelt es sich auch bei der Ersatzhypothek um das alte aufgewertete Recht, wenn auch die rechtliche Form seines Wiederauflebens die einer Neubegründung ist, die nicht kraft Gesetzes, sondern im Wege des Rechtsgeschäftes erfolgt, variiert dadurch, daß es der Mitwirkung des Eigentümers nicht bedarf, sondern der Gläubiger seinen Eintragungsanspruch einseitig im Wege eines bloßen Eintragungsantrags verwirklichen kann. Die Erbhofgesetzgebung geht zwar von der grundsätzlichen Unbelastbarkeit des Erbhofes aus und strebt als Endziel die tatsächliche Lastenfreiheit aller Erbhöfe an, findet sich aber mit der beim Inkrafttreten des RErbhofG. vorhandenen Belastung des Erbhofes ab. Ist einmal diese Ausnahme zugestanden, so darf es keinen Unterschied ausmachen, ob die Belastung sich unmittelbar aus dem Grundbuch ergibt, ob sie — wie es bei der gewöhnlichen Aufwertungshypothek der Fall sein kann — tatsächlich besteht, im Grundbuch aber nicht verlautbart und dieses daher unrichtig ist, oder ob die Belastung rechtlich in die Form gekleidet ist, daß dem Gläubiger ein unabhängig von dem Willen des Eigentümers durchsetzbarer Anspruch auf Wiedereintragung des aufgewerteten Rechtes zusteht. Auch wenn man nicht mit Mügel (Komm. zu den neuen AufwG., GBVereinG. § 4 Anm. 1) annimmt, daß das Wesen der Ersatzhypothek in dem Wiederaufleben des erloschenen Rechtes an nächstbereiter Rangstelle besteht, stellt der gesetzliche Eintragungsanspruch des Aufwertungsgläubigers doch eine sozusagen unsichtbare Belastung des Erbhofes dar. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Zulässigkeit der Eintragung der Ersatzhypothek ohne Mitwirkung des AnerbG. aus rechtspolitischen Gründen nicht zu verneinen. Denn es hing doch nur von zufälligen Umständen ab, ob der Antrag auf Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch bis zum Ablauf der Ausschlußfrist des § 2 GBVereinG. gestellt worden ist und damit beim Inkrafttreten des RErbhofG. auf dem Erbhof die Aufwertungshypothek auch im eigentlichen technischen Sinne schon lastete oder ob das der Aufwertung unterliegende Recht erst im Wege des § 4 GBVereinG. wieder grundbuchmäßig in die Erscheinung tritt. Jedenfalls zwingt die in erster Linie zwecks Schaffung klarer Grundbuchverhältnisse getroffene besondere Regelung des GBVereinG. nicht dazu, bei der Anwendung der erbhofrechtlichen Grundsätze die Ersatzhypothek anders als die normale Aufwertungshypothek zu behandeln.

Die Auffassung des LErbhGer. Celle wird auch von Vogels (Komm. z. RErbhofG., § 37 Anm. III 3 g; JW. 1935, 648) geteilt.

Hinsichtlich der Enteignung scheint auch das KG. in dem angeführten Beschl. v. 22. Nov. 1934: JW. 1935, 648 die Meinung des LErbhGer. Celle zu teilen, daß gegenüber einer durch Staatshoheitsakt angeordneten Veräußerung oder Belastung von Erbhofgrundstücken kein Raum für eine Mitwirkung des AnerbG. sei. Allerdings erscheint der vom LErbhGer. Celle am Schluß der obigen Entsch. ausgesprochene Satz, daß die Frage, ob eine Veräußerung oder Belastung des Erbhofes genehmigt werden kann, auf die Fälle zu beschränken sei, in denen Veräußerung oder Belastung lediglich auf dem Willen des Eigentümers beruhen, in dieser Allgemeinheit nicht ganz unbedenklich.

RegR. Dr. Imhof, München.

*

33. § 37 Abs. 2 RErbhofG. Wenn eine dingliche Sicherung einer Darlehnsschuld überhaupt in Betracht kommt, ist diese in der Regel nur durch eine Hypothek und nicht durch eine Grundschuld zu gewähren. †)

Der Bauer F. ist Eigentümer des Erbhofes O. Nr. 21, welcher etwa 17,70 ha groß ist und nach den Grundakten mit zwei Hypotheken von zusammen 3950 GM. belastet ist.

Er beabsichtigt, den Hof mit einer Grundschuld von 2000 GM. zugunsten der Sparkasse des Amtes M. zu belasten. Er hat beim AnerbG. um die Genehmigung zu dieser Belastung gebeten.

Das AnerbG. hat die Genehmigung zur Belastung des Erbhofes versagt. Es hat in der Begründung ausgeführt, eine dingliche Sicherung durch eine Grundschuld sei nicht möglich, weil Gewähr dafür vorhanden sein müsse, daß die Belastung in absehbarer Zeit wieder verschwinde; dafür komme nur eine Tilgungshypothek in Frage.

Gegen diesen Beschluß hat der Bauer sofortige Beschw. eingelegt und zur Begr. ausgeführt, die Sparkasse verlange eine Sicherung auf der Gesamtbesitzung, und zwar als Grundschuld, da sie eine Hypothek wegen der bestehenden Bestimmungen nicht mehr geben könne.

Die Beschw. erscheint nicht begründet.

Die Gläubigerin besteht auch im Beschwerdeverfahren darauf, daß ihr nicht eine Hypothek, sondern eine Grundschuld bestellt werde. Ein solches Verlangen widerspricht den Zielen des RErbhofG. Wenn nämlich schon eine Last auf den Erbhof eingetragen werden soll, so soll dabei nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß sie alsbald wieder aus dem Grundbuch verschwindet. Deshalb ist in aller Regel die Anordnung am Platze, daß die Last in Raten getilgt wird. Eine solche Tilgung läßt sich aber wirksam nur bei Hypotheken durchführen. Denn die dingliche Last der Hypothek ist von der persönlichen Forderung abhängig. Wenn die persönliche Forderung in Raten getilgt wird, so entstehen in Höhe der getilgten Beträge Eigentümergrundschulden für den Erbhofbauern, die nicht ohne Genehmigung des AnerbG. von neuem beliehen werden dürfen (§ 15 Abs. 3 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG.). Wird dagegen zugunsten der Gläubigerin eine Grundschuld eingetragen, so ist diese von der persönlichen Forderung unabhängig. Wenn also auf die persönliche Forderung Rückzahlungen erfolgen, so bleibt die dingliche Last der Grundschuld unberührt und steht nach wie vor in voller Höhe dem Gläubiger zu. Sie kann also dadurch, daß der Bauer neuen Kredit aufnimmt, stets wieder aufgefüllt werden. Der Bauer hat danach die Möglichkeit, ohne daß das AnerbG. seine Genehmigung zu erteilen braucht, neue Schulden zu Lasten seines Erbhofes zu machen. Dieses unbeaufsichtigte Schuldenmachen soll aber gerade durch das RErbhofG. verhindert werden. Deshalb ist in aller Regel eine Hypothek das geeignete Sicherungsmittel für eine Forderung gegen einen Erbhofbauern. Wenn satzungsmäßige Bedingungen dieser Art der Beleihung entgegenstehen sollten, so muß die Satzung geändert werden. Es kann nicht anerkannt werden, daß selbst vom Standpunkt der Kasse aus ein schutzwürdiges Bedürfnis an einer Sicherung gerade durch eine Grundschuld besteht.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 22. März 1935, 3 We 221/35.) [—n.]

Anmerkung: Die Entsch. verdient volle Zustimmung.

1. Immer klarer und bestimmter zeichnen sich die Leitgedanken ab, nach denen die Praxis Anträge auf Durchbrechung des in § 37 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG. aufgestellten Grundsatzes der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofs würdigt und entscheidet.

Diese Beobachtung ist um so erfreulicher, wenn sie sich mit der Feststellung verbinden läßt, daß die Anerbenbehörden bei ihrer

Rspr. die im RErbhofG. niedergelegten Grundgedanken in organischer und zielbewußter Weise fortentwickeln.

Beide Vorzüge sind dem vorstehenden Beschlusse eigen.

Das LErbhGer. hat mit dieser Entsch. einen wertvollen Beitrag zu den Fragen der Belastungsgenehmigung (§ 37 Abs. 2 Satz 1 RErbhofG.) geleistet, insbes. deshalb, weil es darlegt, daß die nach den allgemeinen Regeln des Sachenrechts an sich zulässigen Grundpfandrechtsformen nicht alle in gleicher Weise dem Sinn und Zweck des Erbhofrechts entsprechen und die Beteiligten sich daher nicht willkürlich auf die ihnen am zweckmäßigsten erscheinende Belastungsart festlegen können.

Die Kernfrage stellt sich dahin, ob dann, wenn zum Zwecke der Sicherung von Forderungen die Belastung des Erbhofs überhaupt in Betracht kommen kann, die dingliche Sicherstellung nur auf Hypotheken- oder auch auf Grundschuldbasis genehmigt werden kann.

2. Das LErbhGer. beantwortet diese Frage in grundschuldfeindlichem Sinne; wenn es dabei auch nicht so weit geht wie das ErbhGer. München, das die Belastung eines Erbhofs mit einer Grundschuld überhaupt für unzulässig hält (Beschl. v. 2. Juni 1934, ErbhRspr. § 37 b Nr. 41), will es doch die Grundschuldbelastung nur ausnahmsweise für statthaft erachten.

Die Gründe, mit denen das LErbhGer. seine Ansicht rechtfertigt, überzeugen.

Der reine Sicherungscharakter des Grundpfandrechts, der im Erbhofrecht obenan stehen muß, ist nur bei der Hypothek gewahrt (§ 1113 Abs. 1 BGB.); bei der Grundschuld, die nicht als anlehnungsbedürftige, sondern als abstrakte Belastung gestaltet ist (§ 1192 Abs. 1 BGB.), ist die Sicherungsfunktion in der größten Mehrzahl der Fälle zwar wirtschaftlich gewollt — die meisten Grundschulden sind „Sicherungsgrundschulden" —, rechtlich aber nicht unmittelbar gewährleistet. Die Folgerungen, die sich hieraus ergeben, widersprechen den Grundgedanken des Reichserbhofrechts; die Belastung, die von den Anerbenbehörden genehmigt wird, wird nur zur Erfüllung eines inhaltlich bestimmten Grundgeschäfts zugelassen (RErbhGer., Beschl. v. 23. Juli 1934: JW. 1934, 2697 [2]; Beschl. v. 18. Okt. 1934: JW. 1935, 610 [12]), sie soll also nicht zu anderen Zwecken ausgenützt werden können, wie dies die Grundschuld als nichtakzessorische Belastung ohne weiteres ermöglicht.

Die Gefahren, die die Grundschuld vermöge ihrer abstrakten Natur für den in Dingen des Rechts ungewandten Volksgenossen in sich birgt, sind dabei noch gar nicht in Betracht gezogen.

3. Die vorstehende Entsch. ist noch aus einem anderen Grunde bedeutsam:

Ausgehend von der Erwägung, daß die Belastung eines Erbhofs nur eine vorübergehende, keine Dauermaßnahme sein soll, daß daher bei Erteilung der Genehmigung zumindest auf eine allmähliche Tilgung der dinglichen Last Bedacht genommen werden muß, kommt das LErbhGer. zu dem Schlusse, daß Erbhofgrundstücke nur mit solchen Grundpfandrechten belastet werden dürfen, die schon durch die ratenweise Tilgung der gesicherten Forderung unmittelbar beeinflußt werden.

Dies ist nur bei der Hypothek der Fall. Durch allmähliche Tilgung der Forderung verschwindet sie zwar nicht als dingliche Last überhaupt, wohl aber als Gläubigerrecht (Fremdhypothek).

Der Umstand, daß in Höhe der auf das Forderungskapital geleisteten Abtragszahlungen die Hypothek zur Eigentümergrundschuld wird (§§ 1163 Abs. 1 Satz 2, 1178 Abs. 1 Satz 1 BGB.), also als Belastung des Erbhofs bestehen bleibt, ist im Hinblick auf § 15 Abs. 3 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. unschädlich.

So wird also künftig für die Belastung von Erbhöfen mit Grundpfandrechten in erster Linie die Tilgungshypothek in Frage kommen.

Die Tilgungshypothek beschwert vermöge ihrer Akzessorietät den Grundeigentümer nicht über Gebühr; andererseits dient sie auch den Belangen des Gläubigers. Dieser ist, da eine Zwangsvollstreckung in den Erbhof selbst nicht stattfinden kann (§ 38 Abs. 1 RErbhofG.), an sich auf die Befriedigung aus den Erträgnissen des Erbhofs angewiesen und kann nur gewinnen, wenn die Verpflichtung des Schuldners zur ratenweisen Tilgung von vornherein planmäßig festgelegt wird. Der Nachteil der Amortisationshypothek, daß bei mehrmaligem Eigentumswechsel während der Tilgungsperiode die durch die Abtragsleistungen entstandenen Eigentümergrundschulden in Splitterbeträgen verschiedenen Berechtigten zustehen, fällt bei Erbhofgrundstücken im Hinblick auf den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofs (§ 37 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG.) nicht ins Gewicht.

4. Es wäre zu begrüßen, wenn die Kreditanstalten, die satzungsmäßig nur auf Grundschuldbasis oder unter anderen, der Struktur des RErbhofG. nicht entsprechenden Bedingungen Realkredit gewähren, durch entsprechende Satzungsänderung der durch das RErbhofG. veränderten Rechtslage Rechnung tragen würden; der Bauer, dessen Kreditbedarf das AnerbG. als so berechtigt und vordringlich erachtet, daß es sogar eine Belastung des Erbhofs für tragbar hält, würde dann von der Zuteilung des Kredits nicht völlig ausgeschlossen bleiben müssen.

5. Aus denselben Gründen, die das LErbhGer. zur Ablehnung der Grundschuld bewogen haben, wird man die Umwandlung von Erbhofhypotheken in Grundschulden (§ 1198 Satz 1 BGB.) als Erweiterung der dinglichen Belastung des Erbhofs und damit — § 37 Abs. 2 RErbhofG. ist weit auszulegen (KG.: Beschl. v. 8. Febr. 1934: JW. 1934, 1244) — als genehmigungspflichtige Verfügung erachten müssen. Dies habe ich in JW. 1935, 1603 im Hinblick auf den Beschluß des KG. vom 17. Jan. 1935 (JW. 1935, 1184 [1]), in dem jene Folgerung abgelehnt ist, des näheren ausgeführt.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

*

34. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 16 RFGG.; § 176 ZPO. *In dem Verfahren vor den Anerbenbehörden ist die Zustellung an die durch einen RA. vertretene Partei persönlich jedenfalls dann wirksam, wenn die Anerbenbehörde annehmen konnte oder mußte, daß die Partei auch mit einer Zustellung an sie persönlich einverstanden sei.* †)

Der Bauer August Gr. hat im Jahre 1931 den Hof an die Ehefrau seines Bruders durch notariell beurkundete Angebots- und Annahmeerklärung verkauft, verweigert aber jetzt die Auflassung. Wegen der Auflassung und Übergabe schwebt ein Rechtsstreit. Die Käuferin hat nunmehr beim AnerbG. die Genehmigung der Überlassung beantragt. In dem Antragsschreiben gibt sie an, daß der Eigentümer die Auflassung verweigere; es sei daher Klage geboten. Das AnerbG. hat es trotzdem unterlassen, den Bauern zu hören, hat vielmehr durch Beschl. v. 14. Febr. 1934 die Veräußerung auf Grund der notariellen Verkaufsurkunden ohne weiteres genehmigt. Es hat auch am 21. März 1934 ein Rechtskraftzeugnis hinsichtlich dieses Beschlusses erteilt.

Am 26. Okt. 1934 beantragte der RA. Dr. J. „namens des Grundstückseigentümers August Gr.", eine Abschrift des Beschl. v. 14. Febr. 1934 zu erteilen, und bat gleichzeitig um Übersendung der Akten zwecks Akteneinsicht. Nach dem Blatt 14 d. A. befindlichen Vermerk hat das AnerbG. eine Abschrift des Beschlusses zunächst nicht erteilt, sondern die Akten übersandt. In einer zweiten Eingabe v. 17. Nov. 1934 wies der RA. Dr. J. darauf hin, daß der Beschl. v. 14. Febr. 1934 mangels Zustellung an den Eigentümer nicht rechtskräftig geworden sei. Das Schreiben schloß mit dem Satz: „Da ich Bevollmächtigter des Grundstückseigentümers bin, kann der Beschluß zu diesem Zweck auch mir zugestellt werden."

Das AnerbG. stellte darauf am 23. Nov. 1934 den Beschluß nicht dem Anwalt, sondern dem Eigentümer persönlich zu. Am 19. Dez. 1934 erteilte es von neuem ein Rechtskraftzeugnis und teilte dem RA. Dr. J. am 20. Dez. 1934 mit, daß der am 23. Nov. 1934 dem Bauern August Gr. zugestellte Genehmigungsbeschluß jetzt rechtskräftig geworden sei. Mit Eingabe v. 7. Febr. 1935 überreichte RA. Dr. J. im Nachgange zu seinem Schreiben vom 17. Nov. 1934 die Vollmachtsurkunde des Bauern v. 10. Nov. 1934 auf sich, die als Prozeßvollmacht bezeichnet ist, auf dem Vordruck für eine Prozeßvollmacht ausgestellt worden ist und ausdrücklich das vorl. Verfahren als Gegenstand der Vollmacht angibt.

Am 1. März 1935 legte RA. Dr. J. namens des Bauern sofortige Beschw. gegen den Beschluß ein. Wegen der Zulässigkeit dieser Beschw. wies er darauf hin, daß die Zustellung an den Bauern unwirksam sei; außerdem machte er Ausführungen zur Sache. Die beigezogenen Prozeßakten ergeben, daß RA. Dr. J. den Bauern in dem Verfahren wegen der Bewilligung des Armenrechts an die Käuferin auf Grund einer Prozeßvollmacht v. 16. Okt. 1934 vertreten hat.

Die Beschw. ist verspätet.

Auf das Verfahren in Anerbensachen finden nach § 46 RErbhofG., § 11 der 1. DurchfVO. die Vorschr. des Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Nach § 16 Satz 1 FGG. sind Bekanntmachungen, welche eine Frist eröffnen, durch Zustellung nach den für die Amtszustellung geltenden Vorschr. der ZPO. auszuführen. Da durch die Bekanntmachung des Beschlusses an den Eigentümer die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wird, so hat hiernach diese Bekanntmachung durch Zustellung — und zwar nach §§ 171—213 ZPO. — zu erfolgen. Nach § 176 ZPO. müssen Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreit geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Ein Verzicht auf die Innehaltung

dieser Vorschr. ist zwar im Zivilprozeßverfahren wirkungslos. Die freiwillige Gerichtsbarkeit kennt aber den Begriff der „Prozeßvollmacht“ mit einem im Gesetz fest bestimmten Inhalt nicht. Vielmehr bestimmen sich hier der Inhalt und Umfang der Vollmacht nach dem aus der Vollmachtsurkunde oder sonstigen Erklärungen und Umständen zu entnehmenden Willen des Vollmachtgebers. Im vorl. Falle mag nun zwar aus der erst nachträglich überreichten Vollmachtsurkunde v. 10. Nov. 1934 als Wille der Vollmachtgeber entnommen werden können, daß die etwaigen Zustellungen an den bevollmächtigten RA. Dr. F. erfolgen sollten. Aber diese Urkunde lag am 17. Nov. 1934 dem AnerbG. nicht vor. Dieses konnte und mußte vielmehr aus dem Schlußsatz der Eingabe v. 17. Nov. 1934 entnehmen, daß der RA. Dr. F. zwar zur Entgegennahme der Zustellung ermächtigt sei, aber nicht ausschließlich, daß also der Eigentümer auch damit einverstanden sei, daß an ihn persönlich zugestellt werde. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine derartige Einschränkung einer Vertretungsvollmacht im Gegensatz zur Einschränkung einer Prozeßvollmacht im Zivilprozeß, wie bereits oben gesagt, zulässig (vgl. Schlegelberger, Anm. 34 zu § 16 FGG.). Der RA. Dr. F. war, wie aus der Vollmachtsurkunde v. 10. Nov. 1934 entnommen werden muß, nach außen hin auch zu dem Schlußsatze seiner Eingabe v. 7. Nov. 1934 bevollmächtigt.

Demnach war die Zustellung an August Gr. v. 23. Nov. 1934 wirksam und setzte die Beschwerdefrist in Lauf, so daß sie am 7. Dez. 1934 ablief. Infolgedessen ist die erst am 1. März 1935 eingelegte Beschw. verspätet und mußte als unzulässig verworfen werden.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 9. April 1935, 4 (2) We 409/35.) [—n.]

Anmerkung: Die vorl. Entsch. kann nicht befriedigen.

1. Wohl ist es die h. L. und Rspr., daß es im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Prozeßvollmacht mit festumrissenem Umfang nicht gibt und daher auch nicht nach § 176 ZPO. Zustellungen zwingend an den Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen haben. Diese Grundsätze sind aber nicht unbedingt, sondern sinngemäß auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden anzuwenden. § 14 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. entspricht fast wörtlich mit hier unbeachtlichen Abweichungen dem § 13 FGG. Die Ausführungen der Entsch. über den Umfang der Vollmacht sind daher zutreffend, die Art ihrer Anwendung auf den gegebenen Fall ist jedoch zu weitgehend. Das Gericht hatte das Vorliegen der Vollmacht zu prüfen, es konnte sich dabei anerkanntermaßen mit der Behauptung des RA. i. Verb. m. der Einreichung des Schriftsatzes begnügen. Es hatte aber auch den Umfang der Vollmacht festzustellen und den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers zu erforschen. Dieser ging, wie auch das Gericht anerkennt, zweifellos dahin, daß die Zustellungen an RA. Dr. F. erfolgen sollten. Das AnerbG. hat m. E. seine Pflicht zur Prüfung des Inhalts und Umfangs der Vollmacht verletzt, als es — wie wenigstens zu unterstellen ist — aus dem Schlußsatz des Schreibens des RA. vom 17. Nov. 1934 entnahm, daß auch an den Vollmachtgeber Zustellungen gewollt seien. Es wird grundsätzlich im Verfahren vor den Anerbenbehörden als Wille und Anschauung der Partei, die einen RA. mit ihrer Vertretung beauftragt, anzunehmen sein, daß sie sich selbst die Führung des Rechtsstreits nicht zutraut und daher alle maßgebenden Tätigkeiten ihrem Bevollmächtigten überlassen will. Die Partei glaubt mit Erteilung der Prozeßvollmacht an einen Anwalt ihre Sache genügend gesichert und es nicht mehr nötig zu haben, im weiteren Verlauf des Rechtsstreits von sich aus tätig zu werden. Das Gericht hatte daher bei Prüfung der Zustellungsfrage in überragend erster Linie den bevollmächtigten Anwalt als Zustellungsempfänger zu betrachten. Es durfte somit nicht ohne Vorlage der Vollmacht oder sonstige weitere Nachforschungen den unklaren Schlußsatz des Schreibens des RA. v. 17. Nov. 1934 als genügenden Beweis für einen gegenteiligen außergewöhnlichen Willen des Beteiligten betrachten. Der entgegengesetzten Ansicht des erk. Sen. kann nicht beigepflichtet werden.

2. Die Entsch. läßt im Gegensatz zu LErbhGer. Celle, II EH 2473/34: JW. 1935, 544, die allgemeine Frage offen, ob nicht überhaupt im Verfahren vor den Anerbenbehörden grundsätzlich bei Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten nur diesem allein zuzustellen ist. Die vorstehenden Ausführungen über den zu unterstellenden Willen der Beteiligten bei Abgabe einer Prozeßvollmacht sprechen für eine Bejahung der Frage. Dazu kommt, daß im allgemeinen vor den Anerbenbehörden in weit höherem Maß als sonst vor den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechtssachen zur Behandlung und Entsch. gelangen, in denen sich zwei Parteien streitig gegenüberstehen und nicht nur ein Beteiligter allein vorhanden ist und das Tätigwerden des Gerichts verlangt (vgl. RErbhofG. § 10, 15 II, 32, 36 III auch 18, 21 III).

Das Verfahren ähnelt daher häufig mehr dem Zivilprozeß als dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese Tatsache rechtfertigt die Anwendbarkeit des § 176 ZPO. auf das anerbengerichtliche Verfahren, zumal sein Ausschluß aus dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohnehin nicht dem Wortlaut des Gesetzes (§ 16 II 1 FGG.) entspricht und nur aus dem, wie gezeigt, anders gearteten Wesen dieses Verfahrens abgeleitet werden kann, was nicht einmal unbestritten ist, in zweiter Linie aber auch von der h. L. und Rspr. Ausnahmen schon bisher zugelassen wurden, z. B. vom KG. für Aufwertungssachen.

Mit der Notwendigkeit der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten — gegenteilige Weisung immer ausgenommen — käme auch eine zweckmäßige einheitliche Note in das Verfahren vor den Anerbenbehörden, da nach § 10 der 2. DurchfVO. gem. der h. L. Zustellungen stets an den bereits tätig gewordenen Notar zu erfolgen haben. Die nachträgliche Einfügung dieser Gesetzesstelle in das formelle Erbhofrecht zeigt klar das Bestreben des Gesetzgebers, den Betrieb des Verfahrens möglichst sachkundigen Händen zu übertragen; diesem Bestreben wäre die Notwendigkeit der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten, der meistens gerade wegen seiner größeren Fähigkeiten in der Beherrschung des Stoffes bestellt wird, nur dienlich, denn für viele Bauern ist das neue Bodenrecht noch ein Buch mit sieben Siegeln und somit die eigene Wahrung ihrer Rechte sehr erschwert. Alle diese Gesichtspunkte zusammen erfordern daher m. E. die Anwendung des § 176 ZPO. im Verfahren vor den Anerbenbehörden. Auch Vogels steht offenbar auf diesem Standpunkt (DNotZ. 1935, 37).

Notar Dr. Oeller, Waldkirchen (Passau).

*

35. § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.; § 22 RFGG. **Versäumt ein Anwalt infolge Verschuldens seines Büropersonals die Beschwerdefrist im Erbhofverfahren, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Anwalt eine sorgfältige allgemeine Überwachung des Kanzleibetriebes vorgenommen hat.** †)

Gegen den dem Eigentümer am 2. Febr. 1935 zugestellten Beschluß des AnerbG., durch welchen sein Einspruch gegen die Aufnahme des Besitzes zurückgewiesen ist, hat er durch den RA. Dr. K. am 20. Febr. 1935 sofortige Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung ist geltend gemacht, der Bürovorsteher des Anwalts habe die Instruktion aufgenommen, weil der Anwalt an Grippe erkrankt gewesen sei. Er habe dabei eine Frist zum 13. Febr. verfügt, an welchem Tage die Sache dem Anwalt vorgelegt werden sollte. Diese Frist habe der sonst zuverlässige Bürolehrling übersehen.

Der Antrag ist begründet.

Nach § 11 der 1. DurchfVO., § 22 FGG. kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann gewährt werden, wenn der BeschwF. ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten. Das Verschulden des Vertreters, d. h. hier des Anwalts, wird der eigenen Schuld des Vertretenen gleichgestellt, nicht aber das Verschulden des Bürolehrlings des Vertreters, da eine entsprechende Anwendung des § 278 BGB. nicht möglich ist. Bei einem Versehen des Büropersonals des Anwalts ist deshalb nur zu prüfen, ob der Anwalt hinsichtlich der Organisation des Büros sowie der Auswahl, Unterweisung und Beaufsichtigung des Personals, insbes. hinsichtlich der Führung des Fristenkalenders dasjenige getan hat, was vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann, d. h. eine sorgfältige allgemeine Überwachung des Kanzleibetriebes vorgenommen hat (vgl. Gaupp-Stein, § 73 II 2). Hier hat nun der Anwalt infolge seiner Grippeerkrankung keine Kenntnis von dem Auftrag und dessen Eilbedürftigkeit erhalten. Die Sache ist ihm auch, wie glaubhaft gemacht ist, erst zu spät vorgelegt worden. Schuld daran ist der bereits im dritten Jahre tätige Bürolehrling. Da dieser sonst zuverlässig gearbeitet hat, trifft den Anwalt selbst kein Verschulden an der Fristversäumnis. Er hat unverschuldet von dem Auftrage selbst vor Fristablauf keine Kenntnis erhalten. Es kann ihm nicht zur Last gelegt werden, daß er nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit die aufgenommene Instruktion nicht sogleich festgestellt hat, und ebensowenig, daß er während der kurzen Erkrankung nicht sogleich für einen Vertreter gesorgt hat. Da er im übrigen, wie er glaubhaft gemacht hat, sonst den Fristenkalender zu überwachen pflegt, war er hier durch seine Krankheit unverschuldet verhindert, die Beschwerde rechtzeitig einzulegen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 8. März 1935, 1(7) We 166/35.) [—n.]

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen. § 233 Abs. 1 ZPO. gewährt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine Partei durch unabwendbaren Zufall verhindert ist, eine Notfrist einzuhalten; der im Erbhofverfahren entsprechend anwendbare § 22 RFGG. gewährt sie schon dann, wenn der BeschwF. ohne sein oder seines Vertreters Verschulden die Beschwerdefrist einzuhalten verhindert war. Zu § 233

ZPO. hat die Rspr. (vgl. aus neuester Zeit RG.: JW. 1933, 1061 und JW. 1934, 1651) als unabwendbaren Zufall anerkannt, wenn ein Anwalt für ordnungsmäßige Fristenkontrolle in seinem Büro sorgt, aber infolge Versehens eines an sich zuverlässigen Angestellten bei der Aktenvorlage die Frist versäumt. Das gleiche muß erst recht für die Anwendung des § 22 RFGG. mit seinen geringeren Anforderungen gelten.

Geh. JR. Dr. W. Seelmann-Eggebert, Berlin.

*

36. § 62 der 1. DurchfVO., § 5 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. **Bei Ehegatten-Erbhöfen erlangt jeder Neuerwerb, gleichviel ob er Alleineigentum eines Ehegatten oder Miteigentum oder Gesamteigentum beider Ehegatten wird, Erbhofeigenschaft, sobald er von der Hofstelle des Ehegatten-Erbhofes aus bewirtschaftet und damit in die Wirtschaftseinheit dieses Erbhofes einbezogen wird.** †)

Die Eheleute M. haben gemeinsam einen Erbhof in der Gesamtgröße von 7,22,37 ha. Die Hofstelle gehört dem Ehemanne, während die Ländereien der Ehefrau gehören. Durch Auflassung vom 19. Mai 1933 und Eintragung vom 27. Nov. 1934 hat der Ehemann M. aus dem väterlichen Besitz Grundstücke in einer Gesamtgröße von 5,70,01 ha erworben. Durch Beschl. v. 11. Dez. 1934 hat der Vorsitzende des AnerbG. nach § 47 der 1. DurchfVO. die Eintragung dieser Grundstücke in die Erbhöferolle angeordnet. Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller Einspruch mit der Begr. eingelegt, daß die Grundstücke nicht zum Erbhof gehörten, weil sie erst nach dem 21. Dez. 1933 erworben seien. Es sei unerheblich, daß die Grundstücke zusammen mit ihren übrigen Grundstücken von einer Hofstelle aus bewirtschaftet würden und mit den anderen Grundstücken zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildeten.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das AnerbG. den Einspruch verworfen und ausdrücklich festgestellt, daß die Grundstücke zum Erbhof gehören, weil sie mit den bereits im gerichtlichen Verzeichnis aufgeführten anderen Grundstücken der Antragsteller eine wirtschaftliche Einheit bilden. Es entspreche dem Grundgedanken und Ziel des RErbhofG., wenn die erst nach dem 21. Dez. 1933 erworbenen Grundstücke mit dem Erbhof zusammen auch eine rechtliche Einheit bildeten.

Hiergegen haben die Antragsteller form- und fristgerecht sofortige Beschw. eingelegt. Der Beschw. war der Erfolg zu versagen.

Mit zutreffenden Gründen hat das AnerbG. entschieden, daß auch die nach dem 21. Dez. 1933 von dem Ehemann erworbenen Grundstücke Erbhofeigenschaft erlangt haben. Die Best. des § 62 der 1. DurchfVO. und § 5 der 2. DurchfVO. sind Übergangsbestimmungen, die das Ziel verfolgen, auch diejenigen Höfe als Erbhöfe zu erfassen, für die die sachlichen Voraussetzungen eines Erbhofs zwar gegeben sind, die aber nicht im Alleineigentum einer bauernfähigen Person, sondern auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Best. in einem Familieneigentum stehen, sei es der Ehegatten oder der Eltern und Kinder in fortgesetzter Gütergemeinschaft. Diese Höfe sind trotz der Mehrheit der Eigentümer Wirtschaftseinheiten, und sie sollen als solche für die Familie erhalten werden. Da die Best. des § 62 der 1. DurchfVO. und § 5 der 2. DurchfVO. aber nur Übergangsbestimmungen sind, durch die der Gesetzgeber seinen grundsätzlichen Standpunkt vom Alleineigentum am Erbhofe (§§ 1, 17 RErbhofG.) nicht aufgegeben hat, sind sie nur auf solche Höfe abgestellt, die bei ihrem Inkrafttreten sich in diesem in ihren Best. näher bezeichneten Eigentum von Familienmitgliedern befinden. Nach diesem Zeitpunkt können Ehegattenerbhöfe nicht mehr zur Entstehung gelangen.

Nach §§ 1 und 7 RErbhofG. ist aller forst- und landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, der sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befand, hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2 und 3 RErbhofG. entsprach *und von einer Hofstelle aus regelmäßig bewirtschaftet wurde*, kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten des RErbhofG. Erbhof geworden. Die Best. der §§ 1 und 7 RErbhofG. beziehen sich jedoch nicht nur auf diejenigen Höfe, bei denen am 1. Okt. 1933 die Voraussetzungen eines Erbhofes vorlagen, sondern sie gelten auch für diejenigen, bei denen diese Voraussetzungen in der Zeit nach dem 1. Okt. 1933 entstanden sind oder entstehen. Sie machen demnach auch die Landwirtschaften zu Erbhöfen, für die erst nach dem 1. Okt. 1933 sämtliche Voraussetzungen für einen Erbhof erfüllt sind, sei es dadurch, daß z. B. auf einem im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehenden Grundbesitz von über 7½ ha ohne Hofstelle eine Hofstelle zu seiner Bewirtschaftung gebaut wird, oder daß ein Kleinbetrieb von 5 ha auf 10 ha vergrößert wird, oder daß ein Ausländer, der Eigentümer einer Landwirtschaft ist, die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. In allen diesen Fällen wird der Hof in dem Zeitpunkt, in dem die letzte Voraussetzung der §§ 1 und 7 RErbhofG. erfüllt ist, Erbhof (vgl. Vogels, Anm. I 1 zu § 1 und Anm. I 1e zu § 7; Wöhrmann, Anm. 1 zu § 1). Der Erbhof ist nicht nur eine Zusammenfassung von Ländereien in einer bestimmten Größe, die sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befinden, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein lebendiger Organismus. Das ergibt sich aus dem Erfordernis der regelmäßigen Bewirtschaftung von der Hofstelle gem. § 7 RErbhofG., wie aus der Best. des § 1 Abs. 2 RErbhofG., die von der Nutzung von Höfen, also von Wirtschaftseinheiten, spricht. Da Wirtschaftsbetriebe aber ihrer Natur nach organischer Weiterentwicklung unterliegen, ist auch der Erbhof als Wirtschaftsbetrieb nach Zweck und Ziel der Best. der §§ 1 und 7 RErbhofG. kein starres Gebilde, sondern der Weiterentwicklung fähig. Demnach gehören nicht nur die nach den §§ 1 und 7 bei der Entstehung des Erbhofes im Eigentum des Bauern stehenden, von seiner Hofstelle aus regelmäßig bewirtschafteten Grundstücke zum Erbhof, sondern auch alle später in die Wirtschaftseinheit, den Betrieb des Erbhofs einbezogenen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Bauern stehen. Dementsprechend ist auch in § 33 Abs. 2 der 1. DurchfVO. bestimmt, daß das GBA. dem AnerbG. Nachricht zu geben hat, wenn der Bauer ein Grundstück hinzuerwirbt. Hierdurch soll erreicht werden, daß vom Bauern später hinzu erworbene Grundstücke, die gem. § 7 RErbhofG. — wie oben ausgeführt — Erbhofeigenschaft erlangt haben, sofort nachträglich in die Erbhöferolle aufgenommen werden können, damit Erbhöferolle und Grundbuch des Erbhofs ständig übereinstimmen. Weiter ergibt die Vorschr. des § 60 der 1. DurchfVO., daß nicht nur der ursprüngliche Bestand erhalten, sondern auch Neuerwerb in den Erbhof einbezogen werden soll, soweit er der Wirtschaftseinheit des Erbhofes einverleibt (zum Erbhof genommen) und die Höchstgrenze von 125 ha dadurch nicht überschritten wird. Zweifelhaft kann demnach nur sein, wann bei Neuerwerb die Hofzugehörigkeit entsteht, ob schon bei „Einverleibung" oder erst nach einer gewissen Zeit „regelmäßiger" Bewirtschaftung, ferner ob nur mit Willen des Bauern oder ohne Rücksicht darauf. Man wird sich aber für das erstere entscheiden müssen, um klare Verhältnisse zu schaffen. Als Anknüpfungspunkt für die Hofzugehörigkeit kommt nur die äußerlich erkennbare Tatsache der Aufnahme der Bewirtschaftung vom Hofe aus in Betracht. Nicht anders kann es aber nach dem Sinn und Zweck der Best. der § 62 der 1. DurchfVO. und § 5 der 2. DurchfVO. bei den Erbhöfen sein, welche auf Grund dieser Best. zur Entstehung gelangt sind. Diese Erbhöfe befinden sich nur so lange im Eigentum von Ehegatten oder in fortgesetzter Gütergemeinschaft, als die am 1. Okt. bzw. 21. Dez. 1933 als Eigentümer derselben im Grundbuch eingetragenen Personen leben bzw. bis der Anerbe als Alleineigentümer den Hof übernimmt. Die Stichtage des 1. Okt. und 21. Dez. 1933 sind lediglich *für die Entstehung* dieser Erbhöfe maßgebend. Alle Ländereien, die an diesem Tage im Eigentum der Ehegatten, Gütergemeinschaften usw. standen und eine Wirtschaftseinheit bildeten, wurden Erbhof. Nach ihrer Entstehung aber sind sie volle Erbhöfe mit denselben Rechten und Pflichten geworden, wie die im Alleineigentum von bauernfähigen Personen stehenden Erbhöfe. Ebenso wie diese können sie nur mit Genehmigung des AnerbG. belastet und veräußert werden, und ebenso wie diese können sie auch *vergrößert* werden, da kein irgendwie zu rechtfertigender Grund dafür besteht, daß diese Höfe, solange sie noch im Miteigentum der Ehegatten oder in Gütergemeinschaften stehen, nicht vergrößert werden dürfen, und daß die von einem Ehegatten hinzuerworbenen und von der Hofstelle aus mitbewirtschafteten Grundstücke nicht auch denselben Vollstreckungsschutzbestimmungen unterliegen sollen, wie die anderen Grundstücke. Jeder der Miteigentümer der Ehegattenerbhöfe nach den §§ 62 der 1. und 5 der 2. DurchfVO. ist Bauer nach dem Gesetz, ganz gleich, ob der Besitz des einen Ehegatten für sich allein schon die Größe einer Ackernahrung hat oder erst zusammen mit den Grundstücken des anderen Ehegatten eine solche gewährleistet. Daher erlangt der Zuerwerb von Einzelgrundstücken nicht nur dann Erbhofeigenschaft, wenn und soweit er in der an den Stichtagen vorhanden gewesenen, maßgeblichen Gemeinschaftsform erfolgt, wie es Sunkel (JW. 1934, 811) verlangt. An den Stichtagen des 1. Okt. bzw. 21. Dez. 1933 war *der Erbhof* entstanden, für dessen Stellung im Rahmen des RErbhofG. nicht die früheren bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse, sondern allein das RErbhofG. maßgebend ist. Daher erlangt jeder Neuerwerb, gleichviel ob er Alleineigentum eines Ehegatten oder Miteigentum oder Gesamteigentum beider Ehegatten wird, Erbhofeigenschaft, sobald er — wie hier — von der Hofstelle des Ehegattenerbhofs aus bewirtschaftet und damit in die Wirtschaftseinheit dieses Erbhofs einbezogen wird. Das allein entspricht den Grundgedanken des Gesetzes und dem Sinn und Zweck der §§ 62

der 1. DurchfVO. und 5 der 2. DurchfVO. (so Vogels, RErbhofG., § 62 I, 1, 2 b, § 5 II 5 und JW. 1934, 812; ferner Cammerer: DNotZ. 1934, 73 und ErbhGer. Nürnberg in DNotZ. 1935, 33; a. A. Wöhrmann, 2. Aufl., S. 101 seines Komm. zum RErbhofG.).

Im vorl. Falle handelt es sich um einen Erbhof nach § 5 der 2. DurchfVO. Der Ehemann ist Bauer. Er hat die Grundstücke erworben und in die Wirtschaftseinheit des Erbhofes einbezogen.

Da somit die Hofeszugehörigkeit gegeben ist, mußte die Beschw. zurückgewiesen werden.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 15. Febr. 1935, 2 (7) We 89/35.) [—n.]

Anmerkung: Die Entsch. ist nicht ohne Vorgang. Das RErbhGer. hat sich in seinem Beschl. v. 21. Dez. 1934, 1 RB 8/34 (ErbhRspr. § 62 Abs. 1 Nr. 5 der 1. DurchfVO.) mit einem rechtsähnlichen Falle beschäftigt. Dort handelte es sich allerdings nur um den Zuerwerb von Ehegatten, die in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, zu einem gütergemeinschaftlichen Erbhof nach dem 1. Okt. 1933, so daß also die Eigentumsverhältnisse an den neuerworbenen Grundstücken von vornherein die gleichen wurden, wie am ganzen Erbhof. Das RErbhGer. hat in diesem Falle die Zugehörigkeit der neuerworbenen Grundstücke zum Erbhof bedenkenfrei bejaht. Das Schrifttum stimmt dieser Entsch. zu mit alleiniger Ausnahme von Wöhrmann (Komm. 2. Aufl. S. 93). Von jenem Falle unterscheidet sich der vorliegende dadurch, daß hier der Ehegattenerbhof dadurch entstanden ist, daß Grundstücke am 21. Dez. 1933 teils im Eigentum des Mannes, teils im Eigentum der Frau bei einer nicht gütergemeinschaftlichen Ehe standen, gem. § 5 der 2. DurchfVO. zu einem Erbhof zusammengerechnet wurden und nach diesem Stichtag von einem Ehegatten weitere Grundstücke zum Alleineigentum hinzu erworben wurden. Diese Verschiedenheit im Tatbestand kann jedoch keine andere rechtliche Beurteilung, als sie der andere Fall durch das RErbhGer. gefunden hat, begründen. Entscheidend ist in beiden Fällen lediglich, daß die Entstehung des Erbhofes an dem jeweiligen Stichtag von bestimmten Eigentumsverhältnissen abhängt. Nur für diese Entstehung haben die Stichtage eine wesentliche Bedeutung. Für den Hinzuerwerb zu einem einmal entstandenen Erbhof spielen sie gar keine Rolle. Die vorl. Entsch. begründet nun überzeugend und vollständig die Notwendigkeit der Hinzurechnung neuerworbener Grundstücke aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes heraus und ist vorbehaltlos zu billigen.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

*

37. § 64 Abs. 2 der 1. DurchfVO. **Ein vor Inkrafttreten des RErbhofG. für die Dauer von mehr als 3 Jahren abgeschlossener Pachtvertrag bedarf auch dann keiner Genehmigung durch die Anerbenbehörden, wenn die gemäß § 1 Bek. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörden erst nach Inkrafttreten des RErbhofG. erteilt worden ist.** †)

Die Witwe J. hat ihren Erbhof durch Pachtvertrag v. 14. Juli 1932 an den Landwirt R. verpachtet. Der Pachtvertrag läuft bis zum Jahre 1942. Der Pächter hat die Pachtung bei Abschluß des Vertrages übernommen und bewirtschaftet seitdem den Hof. In der folgenden Zeit hat die Verpächterin mit der Begründung, der Pachtvertrag habe nicht die gem. § 1 der Bek. des Bundesrates über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde gefunden, die Rückgabe des Hofes verlangt. Daraufhin hat der Pächter die Genehmigung des Landrats i. J. 1934, also nach Inkrafttreten des RErbhofG., nachträglich eingeholt.

Die Eigentümerin hat nunmehr beantragt, eine Entsch. über die Genehmigung des Pachtvertrages herbeizuführen. Das AnerbG. hat die Genehmigung, die es an sich für erforderlich hält, versagt.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschw. des Pächters R., mit der er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschl. festzustellen, daß der Pachtvertrag keiner Genehmigung bedarf, oder diese für den Fall, daß sie erforderlich sein sollte, zu erteilen.

Die Beschw. mußte Erfolg haben.

Gemäß § 64 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. bedarf ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofes für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren verpachtet wird, der Genehmigung des AnerbG. Mit dieser Vorschrift bezweckt das Gesetz, dem zum Anerben Berufenen die eigene Bewirtschaftung des Hofes zu ermöglichen. Könnte der Bauer auch langfristige Pachtverträge ohne Genehmigung des AnerbG. abschließen, so würde der nach dem Gesetz berufene Anerbe zwar das Eigentum am Erbhof erhalten, könnte ihn aber bis zum Ablaufe der Pachtzeit nicht selbst bewirtschaften, sondern müßte sich mit den Einnahmen aus der Verpachtung begnügen. Um hier Mißbräuchen nach Möglichkeit vorzubeugen und Umgehungen des RErbhofG. nach Möglichkeit zu verhüten, hat das Gesetz für Pachtverträge über eine längere Dauer als drei Jahre die erwähnte Genehmigung der Anerbenbehörden vorgeschrieben. Das Gesetz hat es dabei aber vermieden, in bereits vor seinem Inkrafttreten bestehende Pachtverträge einzugreifen, selbst wenn sie über eine längere Zeit als drei Jahre laufen. Da im vorl. Falle der Pachtvertrag bereits am 14. Juli 1932, also längere Zeit vor dem Inkrafttreten des RErbhofG., abgeschlossen ist, so bedurfte er zu seiner Wirksamkeit zwar noch der gem. § 1 der Bek. des Bundesrates über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 erforderlichen Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Nachdem diese aber, und zwar mit rückwirkender Kraft, i. J. 1934 nachträglich erteilt worden ist, ist es so anzusehen, als sei der Vertrag bereits mit seinem Abschluß i. J. 1932 in rechtswirksamer Weise zustande gekommen, so daß eine weitere Genehmigung nach § 64 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. nicht erforderlich ist. Würde man trotz der nachträglich erteilten Genehmigung des Vertrages durch die Verwaltungsbehörde, etwa weil diese Genehmigung erst nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. ausgesprochen worden ist, beim Inkrafttreten des RErbhofG. die Wirksamkeit des Vertrages also noch in der Schwebe war, noch eine anerbengerichtliche Genehmigung für erforderlich halten, so würde das zu dem Ergebnisse führen, daß der Vertrag für die Zeit bis zum Inkrafttreten des RErbhofG. gültig abgeschlossen ist, jedoch für die spätere Zeit seine Rechtswirksamkeit von der anerbengerichtlichen Genehmigung abhängt und entfallen kann, wenn diese Genehmigung versagt wird, wie es hier durch den Beschluß des AnerbG. geschehen ist. Der einheitlich geschlossene Vertrag würde dadurch, ohne daß dafür in der Sachlage des besonderen Falles ein Grund vorliegen würde, in zwei rechtlich voneinander völlig verschieden zu beurteilende Teile auseinandergerissen werden, ein Ergebnis, das der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht werden würde.

Durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde ist vielmehr die Rechtswirksamkeit des Vertrages bestätigt und der bis dahin bestehende Schwebezustand mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages beseitigt worden, so daß der Vertrag insgesamt keiner Genehmigung durch die Anerbenbehörden bedarf, die zur Zeit seines Abschlusses nicht vorgeschrieben worden war.

Aus diesen Gründen war unter Änderung des angefochtenen Beschlusses der Antrag auf Genehmigung des Pachtvertrages zurückzuweisen, da eine solche nicht erforderlich ist.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 1. Febr. 1935, 3 EH 2325/34.) [—n.]

Anmerkung: Die Entsch. ist nicht unbedenklich. Das ErbhGer. Jena hat sich am 5. Jan. 1935 (ErbhRspr. Nr. 7 zu § 64 Abs. 2 der 1. DurchfVO.) unter Billigung von Schieck (vgl. Anm. zur Entsch.) wohl in Übereinstimmung mit Vogels (3. Aufl., S. 398 Anm. III, 5) ohne eingehendere Begründung auf den abweichenden Standpunkt gestellt, daß ein am 1. Okt. 1933 noch nicht landrätlich genehmigter Pachtvertrag der anerbengerichtlichen Genehmigung bedürfe. Die Frage ist mit dem Hinweis auf die Rückwirkung der landrätlichen Genehmigung schwerlich zu erledigen. Das RG. hat zwar in ständiger Praxis (vgl. RG. v. 21. Febr. 1929: JW. 1929, 1393) angenommen, daß die Genehmigung nach der BundRVO. v. 15. März 1918 rückwirkende Kraft hat; entsprechendes wird auch für die Genehmigung nach dem PrGrVerkG. v. 10. Febr. 1923 (Schwarzkauf, vgl. z. B. RG. v. 15. Juni 1929: JW. 1930, 803) und auch sonst für behördliche Genehmigungen, z. B. auch die anerbenbehördliche (vgl. Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts S. 44), angenommen. Die Annahme der Rückwirkung, aus der insbes. gefolgert wird, daß die Parteien mit dem Vertragsschluß bereits gebunden und zwischenzeitliche widersprechende Verfügungen nach erfolgter Genehmigung unwirksam sind, stellt aber keine gemeingültige Fiktion dar, sondern ist nur eine Denkform mit beschränkter, im Einzelfall festzustellender Anwendbarkeit; sie kann „als eine dem tatsächlichen Geschehen nicht entsprechende Unterstellung ... inzwischen eingetretene Tatsachen nicht aus der Welt schaffen" (KG. v. 8. Mai 1930: JW. 1930, 2307) und muß „vor Tatsachen haltmachen, auf die sie sich nach ihrer begrenzten ... Tragweite nicht erstreckt und die sie folglich nicht wegfingieren kann" (RGZ. 131, 97 = JW. 1931, 2726; vgl. auch für das Steuerrecht OVG. v. 9. Okt. 1931: JW. 1932, 2488). Im vorl. Falle versagt m. E. die Fiktion, denn hier kommt es nicht darauf an, ob die Parteien am 1. Okt. 1933 gebunden waren, sondern ob die am 1. Okt. 1933 zweifellos noch nicht wirksame Verpachtung im Anwendungsbereich des ErbhofG. als mit der landrätlichen Genehmigung rückwirksam geworden fingiert werden darf. Diese Frage könnte vielleicht bejaht werden, wenn die anerbenbehördliche Genehmigung eine ähnliche Bedeutung hätte wie z. B. die vormundschafts- oder fideikommißrechtliche, also dem Schutze und privaten Interesse des verwalteten Vermögens diente; sie ist zu verneinen, wenn und weil die anerben-

behördliche Genehmigung im öffentlichen Interesse eine Verpachtung, die mit dem Ziele des ErbhofG. unvereinbar ist, zu verhindern bestimmt ist (vgl. ErbhRspr. § 64 II der 1. DurchfVO. Nr. 1). Hat sie letztere Bedeutung, so ist ein am 1. Okt. 1933 noch nicht wirksam abgeschlossener Pachtvertrag dem nunmehr Erbhof gewordenen Besitz gegenüber zunächst unwirksam und kann Wirksamkeit nur durch die anerbenbehördliche Genehmigung, die durch die landrätliche nicht ersetzt werden kann, erlangen. Diese Auffassung dürfte auch der Tendenz des Gesetzgebers entsprechen; nach § 15 der 2. DurchfVO. sind sogar Veräußerungen und Hypothekenbestellungen, bei denen die Parteien gebunden sind und ihre Anträge gestellt haben und lediglich die Formalität der Eintragung im Grundbuch fehlt, für unwirksam erklärt und der anerbenbehördlichen Genehmigung unterworfen, die allerdings tunlichst erteilt werden soll. Mit dieser Genehmigung hätte auch in dem hier entschiedenen Falle eine etwaige Unbilligkeit beseitigt werden können; warum sie abgelehnt ist, erhellt nicht. Das Bedenken, das die Entsch. gegen diese Auffassung erhebt, daß dadurch das Vertragsverhältnis in zwei Perioden zerrissen werde, scheint mir nicht durchzugreifen; vielmehr ist es m. E. Frage der Auslegung (Ergänzung) des Parteiwillens, ob das Vertragsverhältnis als bis zum 1. Okt. 1933 wirksam oder im ganzen unwirksam anzusehen ist.

Geh. JR. Dr. W. Seelmann-Eggebert, Berlin.

*

Darmstadt

38. Maßgebend für die Frage der ständigen Verpachtung ist die Feststellung, ob die Eigentümer sich selbst und ihre Sippe noch mit dem Hof verbunden fühlen. Haben die Eigentümer bereits vor längerer Zeit die Versteigerung des Grundbesitzes nach ihrem Tode letztwillig angeordnet und die Verteilung des Erlöses an ihre Erben verfügt, die Grundstücke im einzelnen verpachtet und das gesamte Inventar veräußert, so ist darin die Aufgabe der Verbundenheit mit dem Grund und Boden zu erblicken.†)

Die jetzt 83jährige, kinderlose Witwe des M. Sch. in N.-O. ist Alleineigentümerin eines 73 Morgen großen Grundbesitzes nebst Hofreite. Sie ist auf Grund Erbvertrags Alleinerbin ihres am 2. Dez. 1913 verstorbenen Ehemannes. In dem Erbvertrag v. 1. Dez. 1913 sind den gesetzlichen Erben des Ehemannes unter Ausschluß der als Alleinerbin eingesetzten Ehefrau Vermächtnisse in Höhe der gesetzlichen Erbteile von dem persönlichen Vermögen und der Hälfte der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) zugewendet. Hierbei ist einmal bestimmt, daß der Anfall der Vermächtnisse sofort beim Tode des erstversterbenden Ehemannes erfolgen, die Auszahlung aber erst beim Tode des Längstlebenden zinslos geschehen soll, und zweitens, daß die Nachlaßgrundstücke nach dem Tode des überlebenden öffentlich versteigert werden sollen.

Die Witwe Sch. hat ihren Grundbesitz alsbald nach dem Tode ihres Mannes verpachtet, und zwar nicht im ganzen, sondern in einzelnen Parzellen und ohne die Hofreite, die sie nach Abschaffung des lebenden und toten Inventars weiter bewohnt hat. Die Vermächtnisnehmer sind ausweislich der Erbschaftssteuerbescheide v. 17. Aug. 1921 und 6. Sept. 1921 zur Erbschaftssteuer herangezogen worden und haben diese auch am 14. Okt. 1921 bezahlt.

Die Witwe Sch. hat am 23. April 1934 beim AnerbG. N.-O. Entscheidung darüber beantragt, ob ihr Grundbesitz Erbhof sei oder nicht. Das AnerbG. hat die Besitzung zum Erbhof erklärt. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschw. der Witwe Sch., die zulässig, form- und fristgerecht eingelegt und auch sachlich begründet ist. Das ErbhGer. ist der Auffassung, daß die ständige Verpachtung des Hofes zur Zeit des Inkrafttretens des RErbhofG. vorgelegen hat und heute noch vorliegt. Dies aus folgenden Gründen: Es ist richtig, daß die lange Dauer der Verpachtung für sich allein den Begriff der ständigen Verpachtung nicht erfüllt. Maßgebend ist vielmehr, wie in der Rspr. der ErbhGer. und dem dazu entstandenen Schrifttum einhellig anerkannt wird, die Frage, ob durch die Verpachtung und die damit zusammenhängenden Umstände die Verbundenheit von Blut und Boden aufgehoben worden ist, mit anderen Worten, ob der Grundbesitz zur Kapitalanlage geworden und lediglich unter dem Gesichtspunkt betrachtet wird, daß er einen Vermögensteil darstelle, oder ob die Eigentümer die Verbundenheit ihres Grundbesitzes mit ihrem Geschlecht trotz der Verpachtung aufrechterhalten und die Möglichkeit offenhalten wollten, daß die Besitzung später von einem Mitglied ihres Geschlechtes wieder bewirtschaftet werde.

Die hier vorliegenden Umstände weisen klar und eindeutig darauf hin, daß nicht nur die Witwe Sch., sondern beide Eheleute der Auffassung waren, daß der Grundbesitz den gesetzlichen Erben beider Eheleute später zu entsprechenden Anteilen zufallen sollte, jedoch nicht in Natur, sondern nach öffentlicher Versteigerung dem Werte nach. Diese Auffassung der Eheleute Sch. ist in dem Erbvertrag v. 1. Dez. 1913 unzweideutig niedergelegt. Wenn nun die Witwe Sch. alsbald nach dem Tode ihres Ehemannes das lebende und tote Inventar verkaufte und ihren Grundbesitz im einzelnen verpachtete, so hat sie damit eine Maßnahme getroffen, der die Aufhebung der bäuerlichen Blutgebundenheit mit dem Grund und Boden, die am Tage ihres Todes durch die Versteigerung eingetreten sein würde, auf einen früheren Zeitpunkt zurückverlegt. Von der Verpachtung ab war ihr der Grundbesitz nur eine Kapitalanlage, eine Einnahmequelle, und deshalb muß die Verpachtung, die auch in ihrer Art, Auflösung in einzelne Parzellen und Zurückbehaltung der inventarlosen Hofreite, die endgültige Aufgabe der Eigenbewirtschaftung deutlicher dokumentiert als eine Verpachtung des ganzen Gutes, als eine ständige Verpachtung i. S. des § 1 Abs. 2 RErbhofG. betrachtet werden.

(ErbhGer. Darmstadt, Entsch. v. 6. Okt. 1934, EH 31/34.)

SenPräs. Bechstein, Darmstadt.

Anmerkung: Besonders im bisherigen Realteilungsgebiet, dem das Anwesen wohl angehört, erscheint es als gefährlich, die Entsch. maßgebend darauf abzustellen, ob der Eigentümer sich und seine Sippe noch mit dem Hof verbunden fühlt, und damit ein rein subjektives, erfahrungsgemäß schwer nachzuweisendes Merkmal einzuführen. Im Realteilungsgebiet haben sich zahlreiche Bauernfamilien viel schwerer mit dem ihnen ganz neuen Erbhofrecht abgefunden als im Gebiete bestehender Anerbensitte; ja viele haben sich überhaupt nicht damit abgefunden, namentlich ältere Leute, und versuchen auch heute noch, den von ihnen fälschlicherweise als Fesseln empfundenen Best. des RErbhofG. zu entgehen. Der erste Leitsatz erscheint gerade darum bedenklich, und es sollte das Bestreben der ErbhGer. sein, den in den bisherigen Anerbengegenden gewiß zweckmäßigen subjektiven Maßstab des Gefühls der Verbundenheit durch einen objektiven Maßstab tatsächlicher Verbundenheit zu ersetzen, wenn es sich um ein Geschlecht des Realteilungsgebietes handelt. Gerade in diesem Gebiete sind sonst Irrtümer leicht möglich, die den Zielen des RErbhofG. abträglich sein können. Wenn das Gericht hier auf die Tatsache der angeordneten Versteigerung abstellt, so ist dies allein kein genügender Nachweis für das Fehlen der Verbundenheit von Blut und Boden. Teilungsversteigerungen sind im Realteilungsgebiet häufig. Sie haben keineswegs immer den Zweck, den Hof zu zerschlagen, sondern nur den, die Best. des künftigen Hofbesitzers der Zukunft zu überlassen. Ist es doch eine bekannte Erfahrungstatsache, daß nach solchen Versteigerungen, selbst wenn sie zunächst zu einer Zerschlagung des Anwesens führen, die mehreren Kinder die von ihnen eingesteigerten Teilflächen wiederum alle an eines der Geschwister veräußern, und zwar zu Kaufpreisen, die keineswegs immer dem Verkehrswert, sondern vielmehr dem gesetzlichen Erb- oder gar nur Pflichtteil entsprechen, so daß sich das ganze Anwesen oder wenigstens sein größter Teil wieder in der Hand eines einzigen Kindes vereinigt. Es erscheint daher zweifelhaft, ob das Gericht mit dieser Entsch. den tatsächlichen Verhältnissen und den Zielen des RErbhofG. gerecht geworden ist. Es wäre zum mindesten notwendig gewesen, im Verfahren die Kinder der Antragstellerin zu hören, ihre Berufe und Lebensstellungen zu ermitteln und zu erheben, ob auch sie sämtlich die Verbindung mit dem Heimathofe bereits restlos verloren haben. Möglicherweise wäre dann die Entsch. anders ausgefallen.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

*

Karlsruhe

39. § 2 RErbhofG. Sichert ein Besitz nur wegen der über dem Durchschnitt stehenden Tüchtigkeit des derzeitigen Besitzers den Unterhalt einer Familie, reicht er aber bei durchschnittlicher Befähigung des Bewirtschafters hierzu nicht aus, so ist er kein Erbhof. †)

Der Grundbesitz der Eheleute T. in P. umfaßt rund 13 ha 38 a. Davon sind zur Zeit etwa 5 ha Wald mit jungem Tannen- und Fichtenbestand. Der Einheitssteuerwert des Hofes ist 7100 *RM*. Gegen die Aufnahme der Besitzung in das Verzeichnis der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist, haben die Eigentümer Einspruch erhoben mit der Begründung, der Grundbesitz stelle keine Ackernahrung i. S. des ErbhofG. dar. Der Kreisbauernführer hat die gegenteilige Meinung geäußert. Der Vorsitzende des AnerbG. hat eine Besichtigung des Hofes vorgenommen. Der zur Äußerung veranlaßte Sachverständige hat ausgeführt, daß der derzeitige Eigentümer des Hofes ein äußerst tüchtiger Landwirt sei, dessen umsichtiger Leitung und eisernem Fleiß es gelungen sei, im Laufe der Jahre den landwirtschaftlichen Betrieb auf eine beachtliche Höhe zu bringen; unter der Leitung des derzeitigen Eigentümers sei der Hof in der Lage, eine Familie zu ernähren. Das Bürgermeisteramt P. hat in seinem Bericht an das AnerbG. bemerkt, daß in den letzten Jahrzehnten der Hof immer von kleinen Familien bewohnt worden sei, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse der Hof den Unterhalt für eine kleine Familie gewährleisten könne, daß aber eine größere Familie ihr Auskommen für alle Familienmitglieder auf dem Hof nicht finden werde; daß der Hof insbes. nicht imstande sein werde, die

einem Erbhof kraft der Heimatzuflucht auferlegten Lasten zu tragen. Das Bürgermeisteramt hat weiter erwähnt, daß die früheren Eigentümer des Gutes durch einen ziemlich umfangreichen Fuhrwerksbetrieb einen Nebenerwerb gehabt haben, daß aber durch die neuzeitliche Entwicklung des Verkehrs dieser Verdienst in Wegfall gekommen sei. Das AnerbG. hat dem Einspruch der Eigentümer stattgegeben. Der Kreisbauernführer hat Beschw. eingelegt.

Das ErbhGer. hat auf Grund der bisherigen Ermittelungen nicht die Überzeugung gewonnen, daß die Besitzung der Eheleute T. mit Sicherheit eine Ackernahrung bieten kann. Es handelt sich allerdings um einen Grenzfall. Wenn auch der Betrieb unter dem derzeitigen Leiter in der Lage ist, den Lebensbedarf für eine Bauernfamilie sicherzustellen, so trägt zu diesem Erfolg eben die besonders hervorgehobene Tüchtigkeit des derzeitigen Betriebsinhabers in erheblichem Maße bei. Ob es auch einem weniger tatkräftigen, wenn auch mit durchschnittlichen Fähigkeiten ausgestatteten Betriebsinhaber gelingen würde, aus dem Hofe so viel herauszuwirtschaften, als zum Unterhalt einer größeren Familie und zur Erfüllung der durch das Recht der Heimatzuflucht dem Hof auferlegten Lasten notwendig ist, erscheint nach den Feststellungen des AnerbG., insbes. nach der Auskunft des Bürgermeisteramts, zweifelhaft. Auf die das normale Maß übersteigende Leistungsfähigkeit des jetzigen Eigentümers kann aber die Eignung des Gutes als Erbhof nicht allein abgestellt werden. Wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß ein Nachfolger weniger Umsicht und Geschick walten läßt, so erscheint die dauernde Sicherstellung der gesamten einem Erbhof obliegenden Lasten nicht als gewährleistet. Das ErbhGer. hat unter den gegebenen Verhältnissen die Entsch. des AnerbG. gebilligt.

(ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 18. März 1935, WE 35/35.) [S.]

Anmerkung: Die Entsch. beruht auf dem Grundgedanken, daß bei der Abgrenzung der Ackernahrung von einem objektiven Maßstab auszugehen ist. Dem muß man beitreten; vgl. hierzu Wagemann-Hopp, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 2. Die Rspr. der ErbhGer. bewegt sich allgemein in dieser Richtung; vgl. z. B. LErbhGer. Celle: ErbhRspr. § 2 Nr. 14 m. Anm. von Ehard; ErbhGer. Bamberg: RdRN. 1934, 248; ErbhGer. Karlsruhe: JW. 1934, 2788 = DNotZ. 1934, 766.

Die Entsch., ob ein landwirtschaftlich genutzter Besitz eine Ackernahrung darstellt, d. h. ob er nach der vorhandenen Landfläche hinreicht, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten, hat „im wesentlichen die Prüfung der sachlichen Eigenschaften des Hofes zum Inhalt" (RErbhGer., 2. Sen., v. 19. Okt. 1934; ErbhRspr. § 2 Nr. 18). Um das Maß der hiernach erforderlichen Erträgnisse zu bestimmen, muß man jedoch daneben persönliche Verhältnisse einer zu dem Hof in Beziehung zu setzenden Familie in Betracht ziehen. Das gilt in doppelter Hinsicht: Einmal, um nach der Kopfzahl der zu unterhaltenden Personen den Bedarf zu ermitteln; sodann aber, weil erst durch die an den Boden zu wendende menschliche Arbeit ein Ertrag denkbar ist. In beiden Richtungen, hinsichtlich des Bedarfs wie in Ansehung der Leistung, sind die verschiedensten Abstufungen denkbar. Es gibt — gerade im Bauerntum — Familien mit 10, 12 und mehr Kindern; die eine übt größere Sparsamkeit als eine andere, mit größeren Ansprüchen auftretende Familie. In einem Falle ist der Bauer ein besonders tüchtiger Wirt, dem in der Bäuerin und in den schon arbeitsfähigen Kindern vielleicht noch besonders arbeitsame und gewandte Hilfspersonen in der Bewirtschaftung des Hofes zur Seite stehen; in einem anderen Falle dagegen fehlt es dem — deshalb noch keinesfalls bauernunfähigen — Wirt an der erforderlichen Arbeitskraft und an der wünschenswerten Gewandtheit bei der Bewirtschaftung in Feld und Stall oder auch in der Verwertung der Betriebserzeugnisse.

Das Erbhofrecht muß hier notwendig von durchschnittlichen Verhältnissen ausgehen. Eine Familie von durchschnittlicher Kopfzahl — die Rspr. stellt es in der Regel auf mindestens 6 Personen ab — mit Lebensansprüchen, wie sie dem Bauernstand der betreffenden Gegend gemäß sind, ein Bauer und eine Bäuerin mit einer Leistungsfähigkeit, die dem üblichen entspricht, — daran wird die Prüfung, ob der Besitz das in § 2 Abs. 2 RErbhofG. für die Ackernahrung als notwendig bezeichnete Maß von Erträgen hergibt, stets anzuknüpfen haben. Der Hof soll Rechte und Pflichten eines Erbhofs nicht nur für die Dauer der gerade lebenden Generation haben; er soll über die Jahrhunderte hinaus Träger bestimmter Aufgaben bleiben. Geht man davon aus, so kann freilich, wenn im Einzelfall ein Hof die so bemessene Ackernahrung abgibt, ohne darüber hinaus etwas leisten zu können, der Fall eintreten, daß eine spätere, vielleicht besonders kinderreiche Generation auf der Stelle weniger gut ihr Auskommen findet. Das wird man in Kauf nehmen dürfen. Das Leben ist so vielgestaltig, daß es den Ausgleich von selber zu schaffen pflegt. Die Beobachtung gerade bäuerlicher Familienschicksale lehrt, daß kinderreiche Generationen meist auch eine entsprechend höhere Wirtschaftsleistung aufbringen. Es muß nur verhindert werden, daß einem Besitz die Erbhofeigenschaft zuerkannt wird, der zum Unterhalt auch einer Familie mit durchschnittlichem Bedarf und entsprechender Leistungskraft nicht hinreicht: Wird jene Normalgrenze erreicht, so darf man darauf vertrauen, daß ein gelegentliches Mehr oder Weniger auf der einen Seite sich natürlich ausgleicht.

Das ErbhGer. verneint, von den genannten Grundsätzen ausgehend, im entschiedenen Fall die Ackernahrung. Die Tatsache, daß die gegenwärtig auf dem Hofe lebende — kleine — Familie auf der Stelle ihr Auskommen findet, führt es in Anlehnung an zwei gutachtliche Äußerungen auf die besondere wirtschaftliche Tüchtigkeit des jetzigen Eigentümers zurück. Ob der Schluß, daß bei gewöhnlicher Leistungsfähigkeit des Wirtes eine Familie von durchschnittlicher Kopfzahl auf der Stelle keine Ackernahrung fände, zwingend ist, läßt sich hier nicht nachprüfen. Die auf den Inhalt der gutachtlichen Äußerungen verweisenden Beschlußgründe lassen Einzelheiten des der Entsch. insoweit zugrunde liegenden Sachverhalts nicht erkennen. Die Wendung, daß das ErbhGer. „auf Grund der bisherigen Ermittlungen nicht die Überzeugung habe gewinnen können, daß die Besitzung mit Sicherheit eine Ackernahrung biete", erweckt in Verbindung damit, daß weitere Erhebungen nicht angestellt sind, Bedenken, ob das ErbhGer. seiner Ermittlungspflicht (§ 12 Abs. 1 der 1. DurchfVO.) voll genügt hat. Allerdings wird das BeschwG. bei Sachen, die im ersten Rechtszuge erschöpfende Aufklärung erfahren haben, sich vielfach auf die Nachprüfung beschränken können, ob die Angriffe der Beschwerde das überzeugend begründete Ergebnis der angefochtenen Entsch. erschüttern können.

Für die Unterordnung des Falles unter die vom ErbhGer. zutreffend entwickelten Grundsätze käme in Betracht: Worin bestehen die Abweichungen in den Erträgnissen des Hofes unter der Wirtschaftsführung des jetzigen Eigentümers gegenüber einer Betriebsleitung durch einen Wirt von durchschnittlicher Tüchtigkeit? (Dabei würden etwa geschaffene bleibende Kulturverbesserungen jedem Eigentümer zuzurechnen sein.) Um wieviel bleibt der Bedarf der kleinen Familie, die jetzt die Stelle bewirtschaftet, hinter dem einer Familie von durchschnittlicher Kopfzahl und Lebenshaltung zurück?

ErbhGerR. u. OLGR. Dr. Hopp im RJM., Berlin.

*

40. §§ 2, 3 RErbhofG. Die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes setzt voraus, daß — neben dem eine Ackernahrung bietenden landwirtschaftlich benützten Gelände — auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, die die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke ermöglichen und auch den Anforderungen genügen, die an eine angemessene Unterkunft einer Familie von durchschnittlicher Größe zu stellen sind. †)

Das ErbhGer. hat keinen Zweifel gehabt, daß die landwirtschaftlich nutzbare Fläche der BeschwF. den Unterhalt einer Familie gewährleisten könnte. Dagegen hat es Bedenken gehabt, die Erbhofeigenschaft im Hinblick auf die Beschaffenheit der die Hofstelle bildenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu bejahen. Die Hofreite hat, wenn sie jetzt auch grundbuchmäßig ein besonderes Grundstück ist, früher mit dem Nachbargrundstück zusammen einen einheitlichen Gutshof gebildet. Der zwischen den beiden Gebäuden gelegene Hofraum ist so eng, daß jeder der beiden Nachbarn auf ein besonders gutes Einvernehmen mit dem andern Teil angewiesen und trotzdem noch in der Benützung seiner Anlagen stark gehemmt ist. Die guten persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden derzeitigen Nachbarn und die Tatsache, daß der mit den BeschwF. an der Hofbenützung beteiligte Nachbar seinen Landwirtschaftsbetrieb nahezu völlig eingestellt hat, haben den BeschwF. bisher eine einigermaßen sachgemäße Wirtschaftsführung gestattet. Dieser Zustand würde sich aber ändern, wenn der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks auch seinerseits in gleichem Umfang wie die BeschwF. Landwirtschaft betreiben wollte. Die Möglichkeit, daß die BeschwF. später einmal das Nachbargrundstück erwerben können, kann zur Zeit, da mit den jetzt gegebenen Verhältnissen zu rechnen ist, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Abgesehen von den störenden Raumverhältnissen des Hofraums sind auch die vorhandenen Wirtschaftsgebäude nicht für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung aller Grundstücke der BeschwF. groß genug. Diese Tatsache hat der Landesökonomierat hervorgehoben. Er hält die Ökonomiegebäude nur dem Bedarf bei Bewirtschaftung einer Fläche von 5, höchens 6 ha für entsprechend. Diese Annahme wird auch durch die Angabe der BeschwF. bestätigt, daß sie 1 ha ihres Besitzes verpachtet haben und die Bewirtschaftung von rund 7 ha nur dadurch aufrechterhalten können, daß sie noch Räumlichkeiten des Nachbarn mitbenützen. Wie die Wirtschaftsgebäude, so ist auch das Wohngebäude nach den vorgenommenen Ermittlungen dürftig und bei Berücksichtigung der

von einem Erbhof möglicherweise zu gewährenden Heimatzuflucht keineswegs genügend. Die BeschwF. haben glaubhaft vorgetragen, daß sie nicht einmal Platz genug haben, um einen Dienstboten bei sich zu beherbergen. Eine Erweiterung der Gebäude in einer den BeschwF. zumutbaren Weise ist nicht angängig. Das ErbhGer. ist bei Würdigung dieser Umstände zu der überzeugung gelangt, daß wegen der Unzulänglichkeit der Hofstelle die Besitzung der BeschwF. nicht als Ackernahrung anzusehen ist.

(ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 18. März 1935, EB 135/34.) [S.]

Anmerkung: Daß eine Besitzung nur dann Erbhof sein kann, wenn zu ihr eine geeignete Hofstelle gehört, wird allgemein anerkannt. Die Anforderungen, die an diese Hofstelle zu stellen sind, dürfen jedoch nicht überspannt werden. In dem Beschl. des RErbhGer. v. 19. Okt. 1934: JW. 1934, 3287 = ErbhRspr. § 1 Abs. 2 Nr. 9 wird ausgeführt, daß eine Hofstelle auch dann noch gegeben ist, wenn die dazugehörigen Gebäude sich in schlechtem baulichen Zustande befinden. Nur bei offenkundiger Unzulänglichkeit wird man die Erbhofeigenschaft verneinen dürfen (vgl. LErbhGer. Celle v. 8. Nov. 1934: ErbhRspr. § 2 Nr. 17). Im vorl. Falle handelt es sich um einen Grundbesitz von 7,85 ha, der zwar aus 60 Einzelgrundstücken besteht, also recht zersplittert ist. Das Land ist aber wertvoll; denn trotz der verhältnismäßig geringen Größe beträgt der Einheitswert 16 800 *RM*. In der Hofstelle wohnt der Eigentümer mit Frau und zwei minderjährigen Kindern. Der Viehbestand besteht aus einem Pferd, vier Kühen, drei Stück Jungvieh und zwei Schweinen. Unter diesen Umständen erscheinen die Darlegungen des Beschl., daß die Hofstelle nicht ausreiche, nicht überzeugend. Der Umstand, daß der Eigentümer bis zu einem gewissen Grade auf friedliche Beziehungen zu seinem Nachbarn angewiesen ist, bildet keinen Hinderungsgrund. Die Erbhofeigenschaft ist sogar in Fällen bejaht worden, wo Teile der Hofstelle im Miteigentum von Nachbarn standen (vgl. ErbhGer. Stuttgart v. 31. Juli 1934: JW. 1934, 2861 = DNotZ. 34, 765).

Die obige Entsch. geht also zwar von einem richtigen Grundsatz aus; es erscheint mir aber zweifelhaft, ob sie ihn zutreffend angewandt hat.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

*

41. §§ 2, 6 Abs. 3 RErbhofG. Ein Baumschulenbetrieb ist auch dann kein Erbhof, wenn der Grundbesitz bei Umstellung auf ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung als Ackernahrung i. S. des § 6 Abs. 3 anzusehen wäre. †)

Karl D., Baumschulbesitzer in G., und dessen Ehefrau sind Eigentümer von 9,65 ha Hofreite mit Gebäulichkeiten, Gartenland, Acker und Wiese auf Gemarkung G. Auf diesem Grundbesitz wird eine Baumschule betrieben. Dieser Besitz wurde in das gerichtliche Verzeichnis der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist, nicht eingetragen. Gegen diese Nichteintragung haben die Eheleute D. Einspruch eingelegt und Feststellung beantragt, daß ihr Besitz als Erbhof anzusehen sei.

Nach Vornahme von Erhebungen hat das AnerbG. entschieden, die Besitzung sei kein Erbhof. Es verneinte das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs, da die Baumschule ein überwiegend gewerbliches und kaufmännisches Unternehmen sei. Schließlich aber fehle dem Besitzer die Bauernfähigkeit. Der Besitz sei daher auch aus diesem Grunde kein Erbhof geworden. Im einzelnen wird auf die Gründe des Beschl. des AnerbG. verwiesen.

Gegen diesen Beschl. haben die Eheleute D. sofortige Beschw. eingelegt mit dem Antrag, ihn aufzuheben und festzustellen, daß ihr Besitz ein Erbhof sei.

Die hiergegen eingelegte Beschw. der Eheleute D. ist nicht begründet. Aus den eigenen Ausführungen des BeschwF. ergibt sich, daß er bis zum Jahre 1932 seinen Baumschulenbetrieb immer weiter ausgebaut hat, so daß er eine führende Rolle in Südwestdeutschland hatte. Dieser Betrieb war seiner Art nach kaufmännisch, der Absatz und das Aufsuchen von Kunden vollzog sich nach rein kaufmännischen Grundsätzen. Es mögen die Pflanzen überwiegend aus Stecklingen oder Samen gezogen worden sein, es fand aber nicht nur ein Absatz selbstgezogener Pflanzen und Bäume statt, sondern auch ein Handel mit fremden Erzeugnissen, mögen diese auch durch Tausch gegen eigene Waren erworben worden sein. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs waren namhafte Kredite nötig. Durch die Abhängigkeit der Pflanzenpreise vom Markt und die Ausbreitung des Betriebs steigerte sich das Kreditbedürfnis derart, daß D. erheblich in Schulden geriet. Wie das AnerbG. zutreffend ausführt, hat der BeschwF. selbst seinen Betrieb früher als kaufmännischen Betrieb angesehen, sonst hätte er ihn nicht in die zwischen ihm und dem Gesellschafter M. gegründete GmbH. einbringen können. Die Grundstücke waren der GmbH. aufgelassen, und nur der Umstand, daß die Grunderwerbsteuer nicht bezahlt wurde, verhinderte die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch. Als Eigentum der GmbH. hätte aber der Besitz kein Erbhof werden können (§ 17 Abs. 2 RErbhofG.). Ein Baumschulbetrieb, wie ihn der BeschwF. betreibt, kann daher als landwirtschaftlicher Betrieb i. S. des RErbhofG. nicht angesehen werden (vgl. hierzu LErbhGer. Celle v. 21. Juni 1934 in Vogels-Hopp, Rspr. S. 5 ff. zu § 6).

Zu den Eigenheiten des Baumschulbetriebs gehört es, daß der Grund und Boden nicht ununterbrochen zur Aufzucht von Pflanzen und Bäumen verwendet werden kann, sondern daß er nach einiger Zeit baumschulmüde wird. Diesen baumschulmüden Boden hat der BeschwF. landwirtschaftlich genutzt.

Zu erörtern bleibt noch die Frage, ob der gesamte Betrieb als Ackernahrung nicht deswegen anzusehen ist, weil der genutzte Grundbesitz bei Umstellung auf ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung als Ackernahrung i. S. des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre (§ 6 Abs. 3 RErbhofG.). Es kann unbedenklich als richtig unterstellt werden, daß der gesamte Besitz mit 9,65 ha bei rein landwirtschaftlicher Benutzung eine Ackernahrung bietet. Solange jedoch eine Baumschule auf dem Besitz betrieben wird, ist der § 6 Abs. 3 a. a. O. nicht anwendbar, da sich diese Bestimmung nur auf den Wein-, Gemüse- und Obstbau, also auf in erster Linie landwirtschaftliche Betriebe, nicht aber auf vorwiegend gewerbliche und kaufmännische Betriebe, wie Gärtnereien, Baumschulen u. dgl., bezieht (vgl. Wöhrmann, RErbhofG., 2. Aufl., Anm. 1 zu § 6). Einen rein landwirtschaftlichen Betrieb hat aber der BeschwF. weder jetzt eingerichtet noch gedenkt er es nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung in Zukunft zu tun. Dies wäre aber Voraussetzung für das Bestehen eines Erbhofs.

Landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, das eine Ackernahrung i. S. des § 2 a. a. O. bietet, ist sonach nicht vorhanden. Das AnerbG. hat daher mit Recht die Anerbeneigenschaft verneint und die sofortige Beschw. ist unbegründet.

(ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 26. März 1935, E B 136/34.) [S.]

Anmerkung: Der vorliegenden, mit der Entsch. des LErbhGer. Celle (JW. 1934, 2251 = Vogels-Hopp § 6 Nr. 2) übereinstimmenden Entsch. ist zuzustimmen.

Für die Einbeziehung von Baumschulen zum Erbhofrecht wird geltend gemacht, daß solche Betriebe in zahlreichen Reichsgesetzen zur Landwirtschaft gerechnet werden. Das ist richtig. Daß damit für das Erbhofrecht nichts bewiesen ist, zeigt folgendes Beispiel: Als landwirtschaftlicher Betrieb i. S. der reichsgesetzlichen Unfallversicherung gilt die Gärtnerei sowie die Park- und Gartenpflege, ja sogar der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt; auch Haus- und Ziergärten können als landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht kommen (§ 917 RVO.). Diese Regelung mag für die Unfallversicherung einer sinnvollen Ordnung entsprechen. Die übertragung dieser Ordnung auf das Erbhofrecht ist aber nicht möglich, ohne diesem Gewalt anzutun. Es ist deshalb notwendig, den Begriff der erbhoffähigen Landwirtschaft aus den vom RErbhofG. aufgezeigten Erscheinungsformen abzuleiten und, wenn sich hierbei Zweifel ergeben, nach § 56 des Ges. zu verfahren. Hieraus ergibt sich folgendes:

Das Gesetz führt als erbhoffähige Zweige auf: Land- und Forstwirtschaft (§ 1) sowie Wein-, Gemüse- und Obstbau (§ 6). Der Gedanke, Baumschulen wie Obstbaubetriebe zu behandeln, ist naheliegend. Beide unterscheiden sich aber in ihrer Eignung als Erbhöfe doch wesentlich. Während als Abnehmer für die Erzeugnisse des Obstbaus alle Bevölkerungskreise in Betracht kommen, ist der Kreis der Abnehmer von Baumschulerzeugnissen beschränkt. Eine Baumschule, die die Größe einer Ackernahrung i. S. des § 2 Abs. 2 des Ges. hat — das ist nach § 6 Abs. 3 von vornherein erforderlich —, ist zum Erliegen verurteilt, wenn sie nicht kaufmännisch aufgezogen ist. Eine solch große Baumschule muß ein verzweigtes Verkaufssystem haben. Sie nötigt den Besitzer, ständig auf den Absatz seiner Waren bedacht zu sein, und löst damit die feste Verbundenheit mit dem Boden, die die hervorstechendste Eigenschaft des Bauern ist. Vielfach kommt es zu einer Urproduktion nicht. Bei den hohen Ansprüchen, die an eine Baumschule hinsichtlich der Sortenauswahl gestellt werden, muß der Besitzer von fremden Betrieben, die bestimmte Sorten mit besonderem Erfolg züchten, ständig kaufen oder solche Sorten im Tauschwege erwerben. Baumschulmüdes Land muß durch neues Land ersetzt werden. Die jetzt durch den Reichsnährstand erfolgte Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse (RGBl. 1934, I, 90) und die Unterscheidung von anerkannten und anderen Baumschulen kann dem Baumschulenbesitzer die Sorgen um den Absatz seiner Vorräte nicht nehmen. Die Einführung einer Marktregulierung wird sich auf diesem Gebiet schwer durchführen lassen. Der gewerbliche und Handelscharakter der reinen Baumschulen kommt zum Ausdruck in einem weitgehenden Kreditgeben und Kreditnehmen, das ein Wagnis zur Folge hat, von dem der Bauer entbunden sein muß.

Es liegt im Sinne einer gesunden Fortentwicklung des Erbhofgedankens, alle Betriebe vom Erbhofrecht auszuschließen, die, wie die Baumschulen, in das kapitalistische Wirtschaftsleben eingegliedert sind und mit den Mitteln dieser Wirtschaft kämpfen müssen, wollen sie lebensfähig sein. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. kann den Baumschulenbetrieb lähmen, wie dies in dem einen ähnlichen Sachverhalt behandelnden Beschl. des LErbhGer. Celle v. 31. Jan. 1935 (Vogels-Hopp § 6 Nr. 6 = JW. 1935, 2000[25]) dargelegt ist.

Kann sonach der reine Baumschulenbetrieb nicht als landwirtschaftlicher Betrieb i. S. des RErbhofG. angesehen werden, so kommt es darauf nicht an, ob er bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung anzusehen wäre (§ 6 Abs. 3 des Ges.).

Notar Dr. Kaeferlein, Staffelstein.

*

42. § 7 RErbhofG. Es ist unstatthaft, im Verfahren über die Anlegung der Erbhöferolle Teile des vorhandenen Grundbesitzes aus dem Grund nicht in die Höferolle aufzunehmen, weil die zur Eintragung in diese bestimmten Grundstücke schon für einen Erbhof ausreichen. †)

Der Grundbesitz des Hermann K. und dessen Ehefrau Emma im Flächenmaß von 17 ha 74 a ist vom AnerbG. in das gerichtliche Verzeichnis der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist, aufgenommen worden. Gegen diese Aufnahme hat Hermann K. Einspruch eingelegt und geltend gemacht, daß sein Grundbesitz keinen Erbhof bilde. Das AnerbG. hat den Einspruch zurückgewiesen. Weiter hat es angeordnet, daß der Besitz bzgl. 12 ha Erbhof ist. „5,74 ha gehören nicht zum Erbhof.“ Die Kosten des Verfahrens hat es dem Antragsteller zu $^2/_3$ und der Staatskasse zu $^1/_3$ auferlegt. Nach den Gründen der Entsch. ist bei 12 ha Acker und Wiesen eine Ackernahrung gegeben. Deshalb hat das AnerbG. nur für diese Fläche die Eintragung in die Erbhöferolle angeordnet. Die weiter vorhandenen Grundstücke seien zum Erbhof nicht erforderlich, könnten also dem Eigentümer zur freien Verfügung überlassen werden.

Gegen diesen Beschluß hat Hermann K. sofortige Beschw. eingelegt und geltend gemacht, sein Grundbesitz sei überhaupt kein Erbhof. Vor allem entspreche die Hofstelle nicht den Anforderungen des RErbhofG.

Die Beschw. ist begründet. Stellt der landwirtschaftliche Grundbesitz eine Ackernahrung dar und ist eine geeignete Hofstelle vorhanden, so ist dieser Besitz Erbhof und in die Erbhöferolle aufzunehmen. Das vom AnerbG. eingehaltene Verfahren, nur bzgl. eines Teils der Grundstücke die Erbhofeigenschaft zu bejahen und die übrigen Grundstücke nicht in die Erbhöferolle aufzunehmen, widerspricht dem Gesetz, da ein Besitz, der den Vorschriften des ErbhofG. entspricht, kraft Gesetzes Erbhof geworden ist und als Ganzes in die Erbhöferolle aufgenommen werden muß. Ob einzelne Stücke von dem Erbhof abgetrennt werden können, ist in einem besonderen Verfahren nach § 37 RErbhofG. zu entscheiden. Zu diesem Verfahren ist nur Anlaß gegeben, wenn über einzelne bestimmte Grundstücke rechtsgeschäftliche Verfügungen getroffen worden sind. Bei der Eintragung in die Erbhöferolle kann aber eine Genehmigung zur Lostrennung einiger Grundstücke von dem Erbhof lediglich deswegen, weil auch ohne die eine Ackernahrung gegeben ist, nicht erteilt werden.

Da das vom AnerbG. eingehaltene Verfahren nicht den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, mußte die Entsch. des AnerbG. aufgehoben werden. Da der BeschwF. geltend macht, sein ganzer Besitz sei überhaupt kein Erbhof, und da diese Behauptung einer Nachprüfung noch nicht unterzogen worden ist, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entsch. an das AnerbG. zurückverwiesen werden.

(ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 7 Jan. 1935, EB 116/34.)

Anmerkung: Der Leitsatz verdient volle Zustimmung.

Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum von der Größe einer Ackernahrung bis zu 125 ha und im Besitz eines bauernfähigen Alleineigentümers oder einer vom Gesetz zugelassenen Personenmehrheit ist mit dem 1. Okt. bzw. mit dem 21. Dez. 1933 kraft Gesetzes Erbhof geworden. Die spätere Eintragung dieser Höfe in das gerichtliche Verzeichnis hat daher keine rechtsbegründende, sondern nur eine rechtserklärende Bedeutung. Das gesamte Anlegungsverfahren ist auf eine Klarstellung der geschaffenen Rechtslage durch Eintragung der Erbhöfe und der einzelnen Grundstücke in die Erbhöferolle gerichtet. Die Entsch. des AnerbG. über den Einspruch des K. nach § 36 der 1. DurchfVO., die auf die Prüfung der Erbhofeigenschaft, die richtige und zu Recht erfolgte Aufnahme der Grundstücke in das Verzeichnis beschränkt ist, war deshalb unrichtig. Nach dem Sinn des RErbhofG. und der Fassung des § 7 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Erbhof alle von der Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücke des Bauern umfaßt und nicht nur so viele, als zu einer Ackernahrung notwendig sind.

Der Beschluß legt aber die Vermutung nahe, daß das Gericht eine Genehmigung zur Lostrennung von Grundstücken aus dem Erbhof erteilen wollte.

Das Genehmigungsverfahren zur Abtrennung von Grundstücken, sei es zur Veräußerung (§ 37 Abs. 2 RErbhofG.), sei es um sie dem Bauern zu freier Verfügung zu überlassen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO.), ist im Gegensatz zum Anlegungsverfahren auf eine Änderung der Rechtslage abgestellt. Die Entsch. hierüber setzt einen Erbhof voraus, gleichgültig ob er in die Höferolle schon eingetragen ist oder nicht, einen Antrag auf Genehmigung und in beiden Fällen einen wichtigen Grund.

Bei der Verschiedenheit des Anlegungs- vom Genehmigungsverfahren bestehen wesentliche Bedenken gegen die einheitliche Verbescheidung eines Einspruches nach § 36 der 1. DurchfVO. und eines Antrages nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. oder § 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. im selben Verfahren. Dieser ist ein Ersuchen an das AnerbG., ein Verfahren neu zu eröffnen und eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen. Jener ist ein Rechtsbehelf gegen die erfolgte Aufnahme ins gerichtliche Verzeichnis, bezieht sich also auf ein laufendes Verfahren (ebenso Hopp u. Herschel in Anm. zu Rspr. § 7 RErbhofG. Nr. 6 u. 14; a. A. Lange zu Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 10). Dagegen bestünde kein Bedenken gegen die Verbindung eines Antrages nach § 10 RErbhofG. mit einem weiteren nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. oder § 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. (vgl. RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 108/34: JW. 1935, 129).

Abgesehen von dem fehlenden Antrag ist die Entsch. des AnerbG. also auch aus diesem Grunde unrichtig. Schließlich wäre noch im Vorhandensein einer Ackernahrung kein ausreichender Grund zu sehen, um dem K. die übrigen Grundstücke zur freien Verfügung zu überlassen (vgl. RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 169/34: DNotZ. 1935, 217).

Dr. Hanns Kirchmann, Aichach.

*

43. § 37 Abs. 3 RErbhofG. Die Gefahr der Überlastung des Hofes kann es rechtfertigen, einen Übergabevertrag nur mit der Auflage zu genehmigen, daß die Leibgedingsleistungen an die übergebenden Eltern sich mit dem Tod des einen Elternteils (auf $^2/_3$) ermäßigen. †)

Johanna B., Ehefrau des Bauern Georg B., ist Eigentümerin eines Hofes mit 58,229 ha Hofreite mit Gebäulichkeiten, Ackerland, Wiese und Wald. Mit Übergabevertrag v. 23. Aug. 1934 haben die Eheleute B. den Hof ihrem Sohn Andreas übergeben und sich in dem Vertrag eine Reihe von Fahrnissen zum Eigentum, den Nießbrauch an zwei Grundstücken und ein Leibgeding, wie es im § 4 des Vertrags näher beschrieben ist, ausbedungen. Außerdem hat sich der Übernehmer verpflichtet, seinen Eltern zur Bestreitung des Lebensunterhalts einen Kapitalbetrag von 14 000 GM. zu bezahlen, verzinslich mit 2% vom Tag der Übergabe an. Zu dem Vertrag ist die Genehmigung des AnerbG. beantragt worden. Mit Beschl. v. 11. Dez. 1934 hat dieses die Übernahme genehmigt, jedoch als Bedingung der Genehmigung eine Reihe von Abänderungen vorgeschrieben. Von diesen Abänderungen kommt hier nur die Bestimmung in § 4 Abs. 5 des Vertrags in Betracht. Dort ist vereinbart, daß die für das Leibgeding zu liefernde Menge von Naturalien oder, falls die Übergeber von dem Mitessensrecht oder dem Naturalienbezugsrecht keinen Gebrauch machen, die dann ihnen zu zahlende jährliche Rente von 450 GM. beim Tode eines der Ehegatten sich nicht ermäßigt. Das AnerbG. hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Bezüge sich beim Tode eines Ehegatten auf $^2/_3$ ermäßigen. Gegen diese Abänderung hat Georg B. sofortige Beschw. eingelegt mit dem Antrag, die Genehmigung zu der betreffenden Vertragsbestimmung zu erteilen. Begründet hat er seinen Antrag damit, daß er für Abwarten und Pflege in altersschwachen und kranken Tagen vom Übernehmer die Anstellung einer Pflegerin verlangen könne. Dies sei im Übergabevertrag nicht vorgesehen. Falls der eine Elternteil sterben sollte, brauche der überlebende Teil eine Pflegerin. Deshalb seien die Leistungen für den überlebenden in vollem Umfange zu gewähren.

Die Beschw. ist in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet. Die Frage, ob die den Eltern des Übernehmers zustehenden Altenteilsleistungen nach dem Tode des einen Elternteils zu kürzen sind oder ob ihre ungekürzte Fortentrichtung vereinbart werden kann, ist bestritten. Eine Kürzung halten für möglich und geboten: Wöhrmann, Der Hofesübergabevertrag nach dem Reichserbhofrecht, Carl Heymanns Verlag, 1935, S. 40, Siefert-Ritter, Reichserbhofrecht, 2. Aufl., S. 169 und LErbhGer. Celle v. 21. Sept. 1934 (JW. 1934, 2988[6]). Dagegen hält das ErbhGer.

Nürnberg in der Entsch. v. 27. Juli 1934: JW. 1934, 2989[7] (vgl. Anm. dazu von Schieck) eine Kürzung für unzulässig. Auf dem gleichen Standpunkt steht der Beschl. des LErbhGer. Celle v. 8. Aug. 1934. Im vorl. Fall kann aber unerörtert bleiben, welche Meinung die zutreffende ist. Denn darüber herrscht Einigkeit, daß die dem Übernehmer auferlegten Leistungen die Kräfte des Hofes nicht übersteigen dürfen. Im vorl. Fall sind aber durch die Wohnungs-, Nutzungs- und Leibgedingsrechte sowie durch die dem Übernehmer auferlegten Geldzahlungen die Kräfte des Hofes sehr stark in Anspruch genommen und es erreichen die Leistungen, abgesehen von den Leistungen an die Geschwister, fast die Höhe des Einheitswerts des Hofes mit 22100 *RM*. Bei dieser Sachlage kann die Leistung der vollen Naturalbezüge oder des an ihre Stelle tretenden Geldbetrags nicht länger als unbedingt nötig zugelassen werden, also nicht über den Tod des erstversterbenden Elternteils hinaus. Aus dem in § 5 vorgesehenen Übergabepreis von 14000 GM. ist der überlebende Elternteil imstande, eine Pflegerin zu zahlen, falls eine solche für ihn nötig sein sollte. Im übrigen ist der Übernehmer nach der Übergabeurkunde im Fall der Krankheit und der Altersschwäche verpflichtet, den Eltern die diesem Zustande angemessene Pflege und Verköstigung angedeihen zu lassen.

(ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 12. März 1935, We 19/35.) [S.]

Anmerkung: Die Entsch. veranlaßt in zweifacher Richtung zur Stellungnahme:

1. Das Gericht hat nur den Gegenstand der Beschw. — die Herabsetzung der Leibgedingsleistungen — geprüft, ist aber auf die übrigen Bestimmungen des Übergabevertrags nicht eingegangen. Es hat sich offenbar und ohne dies zu erwähnen, auf den Standpunkt gestellt, daß ein einseitig angefochtener Beschl. auch im Erbhofverfahren nur in den Punkten der Beschw. und nicht zuungunsten des BeschwF. abgeändert werden darf. Diesen Standpunkt teilt auch das ErbhGer. Stuttgart (6. Juni 1934, Nr. 31/34; JW. 1934, 2263), während das ErbhGer. Dresden (6. Sept. 1934, Nr. 295/34; ErbhRspr. 1. DurchfVO. § 11 Nr. 10) die reformatio in pejus zuläßt und dabei die Zustimmung von Reuthe (Anm. a. a. O.) findet, der sich seinerseits auf Hopp, Bergmann und Wöhrmann stützt. Erachtet man den Standpunkt des ErbhGer. Karlsruhe zu dieser Verfahrensfrage als richtig, so bestehen gegen Ergebnis und Begründung des Beschl. keine Bedenken. Allerdings hätte das Gericht zweckmäßig ausdrücklich erwähnt, daß es sich an den nicht angefochtenen Teil des anerbengerichtlichen Genehmigungsbeschl. gebunden erachtet.

2. Gerade dieser nicht angefochtene Teil gibt nämlich zu Bedenken Anlaß. Der vorl. Beschl. läßt erkennen, daß mit Zustimmung des AnerbG. für die Übernehmer ein Gutsabstandsgeld in Höhe von 14000 GM. — mit 2% verzinslich — vereinbart ist. Nun ist gegen ein Gutsabstandsgeld nichts einzuwenden, wenn es die Kräfte des Hofes nicht über Gebühr belastet. Wenn aber wegen Gefahr der Überlastung des Hofes eine Kürzung der Leistungen des Übernehmers vorgenommen werden muß, so sollte sie in erster Linie die Zinsen aus dem Gutsabstandsgeld, dann dieses selbst und erst in letzter Linie die Leibgedingsleistungen treffen. Zinsen und Gutsabstandsgeld mögen im einzelnen Fall zur Vermeidung von Härten notwendiger Vertragsbestandteil sein; ihrer Natur nach entspringen sie einer in Geld rechnenden, dem bäuerlichen Wirtschaften fremden Denkungsweise. Die Leibgedingsleistungen aber sind der Ausdruck des Familienbandes zwischen der abziehenden und der neuen Generation. Sie sollten immer ohne Engherzigkeit und in möglichst reichem Maß gewährt werden. Dies fördert den Frieden und nützt damit dem Hof und dem Bauern. Wie gewichtige Argumente gegen eine Kürzung der Leibgedingsleistungen beim Tode eines Elternteils sprechen, hat Schieck in der Anm. zum Beschl. des ErbhGer. Nürnberg v. 27. Juli 1934 (JW. 1934, 2989[7]) zutreffend dargelegt.

Erwägungen dieser Art hätten aber das ErbhGer. notwendig dazu führen müssen, zu prüfen, ob nicht die Kürzung der Leibgedingsleistungen dadurch vermieden werden könnte, daß anstatt dieser Kürzung der Wegfall der Zinsen und je nach den Umständen eine Ermäßigung des Gutsabstandsgeldes zur Auflage gemacht wird. Es wäre wohl zur Bejahung dieser Frage gekommen und hätte diese Abänderung des anerbengerichtlichen Beschl. selbst dann aussprechen können, wenn es grundsätzlich eine reformatio in pejus nicht für zulässig hält. Denn die im Übergabevertrag für die Übernehmer vereinbarten Leistungen sind eine Gesamtheit, die nur zur Abgrenzung und genauen Bezeichnung in einzelne Leistungen zerlegt ist, bei der grundsätzlichen Prüfung der Tragbarkeit der Lasten aber nur als solche Gesamtheit gesehen werden darf. Damit erscheint aber auch die Gesamtheit der Leistungen an die Übergeber als Gegenstand der Beschw., innerhalb deren das ErbhGer. eine Verschiebung vornehmen konnte, ohne die Übergeber im Gesamtergebnis schlechter zu stellen.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

*

Nürnberg

44. §§ 1, 2 RErbhofG. *Ob bei einem gemischten Betrieb der landwirtschaftliche oder der gewerbliche Betrieb überwiegt, richtet sich nicht nach der steuerlichen Bewertung derselben oder den steuerlichen Leistungen aus ihnen, sondern in erster Linie nach dem wirklichen Ertrag und danach, welche Sicherheit sie als Ernährungsgrundlage einer Familie bieten.* †)

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute F. sind Eigentümer eines Anwesens in R. Sie betreiben auf demselben Landwirtschaft, Bierbrauerei und Gastwirtschaft. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt etwa 20 ha Acker und Wiesen und etwa 13 ha Wald; dazu kommen 27½ Tagewerk Pachtland. Gehalten werden 4 Pferde, 14 Stück Rindvieh, 35 bis 40 Schweine. Der Einheitswert für die Landwirtschaft beträgt 21588 *RM*, für die gewerblichen Betriebsgrundstücke 25000 *RM*, für die gewerbliche Anlage und das Betriebskapital 25200 *RM*.

Der Ausstoß des in der Brauerei hergestellten Bieres beträgt jährlich durchschnittlich 1250—1300 hl. Zur Fremdenbeherbergung im Gasthofbetrieb sind etwa 10—12 Fremdenzimmer vorhanden, die in den Monaten Juli und August für Gäste mit längerer Aufenthaltsdauer, im übrigen für durchreisende Gäste Verwendung finden. In den Jahren 1930/31 betrug die Zahl der zur Übernachtung aufgenommenen Fremden 576, 1931/32 197, 1932/33 259. In der Brauerei sind beschäftigt: 1 Braumeister, 2 Lehrlinge, in der Gastwirtschaft 2 weibliche Dienstboten (1 Zimmermädchen, 1 Hausmagd), in der Landwirtschaft ständig 4 männliche, 2 weibliche Dienstboten, in der arbeitsreichen Zeit weitere 4—6 Personen. Von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden hauptsächlich in der Brauerei verwendet der Hopfen mit etwa 5 Zentner und die Gerste mit 180—200 Zentner.

Für 1933 betrugen der Umsatz aus Landwirtschaft einschließlich des Eigenverbrauchs 4000 *RM* und aus dem Gewerbebetrieb 36000 *RM*, das Einkommen aus Gewerbe 1310 *RM* nach Abzug von 3450 *RM* Schuldzinsen. Das gesamte Anwesen ist mit 52000 *RM* dinglich belastet, dazu kommen weitere 10000 *RM* Schulden.

Das Besitztum wurde in das Gemeindeverzeichnis aufgenommen, aber nicht in das gerichtliche Verzeichnis. Alois F. beantragte die Aufnahme in das gerichtliche Verzeichnis mit der Begr., der landwirtschaftliche Betrieb ernähre seine Familie, bestehend aus seiner Frau und 4 Kindern und seinen 6 Dienstboten, der Reinverdienst aus der Brauerei, der sich auf 2200—2500 *RM* jährlich berechne, reiche hierzu nicht aus; der größere Umsatz aus der Brauerei sei nur damit zu erklären, weil die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nichts kosteten.

Das AnerbG. stellte fest, daß das Besitztum kein Erbhof sei, weil die Brauerei mit dem Gastwirtschaftsbetrieb überwiege; dies trete schon nach außen hin bei den Gebäuden in die Erscheinung, gehe aber auch aus den Einheitswerten und aus dem Umsatz des gewerblichen Betriebes hervor; der landwirtschaftliche Betrieb stelle eine Ackernahrung dar, aber der Hauptbetrieb sei der gewerbliche.

Gegen den Beschluß legten der Kreisbauernführer und der Ehemann F. Beschw. ein. Der Kreisbauernführer machte geltend, der landwirtschaftliche Betrieb sei der überwiegende, seit drei Generationen sei das Anwesen in der Familie der Frau. F. habe sich immer mehr als Bauer denn als Brauer gefühlt; wenn der gewerbliche Betrieb ertragbringender sei als der landwirtschaftliche, sei das von untergeordneter Bedeutung, weil die Landwirtschaft in den letzten Jahren im Erliegen gewesen sei; der Bierausstoß spreche für eine kleine Landbrauerei; die Fremdenbeherbergung sei nur als Saisonbetrieb zu betrachten. Der gewerbliche Betrieb sei nicht ausreichend für die Ernährung einer größeren Familie. In der Landwirtschaft würden 6, in der Brauerei nur 2 Personen beschäftigt. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse würden in der Brauerei verwendet.

F. bringt vor: Bei den Vorbesitzern sei die Brauerei überwiegend gewesen, er habe von 1910—24 etwa 30 Tagwerk Grundstücke dazu erworben. 1922—24 sei die Brauerei überhaupt stillgelegt gewesen, er habe seine Familie nur durch die Landwirtschaft ernähren können, auch nicht durch den Gastwirtschaftsbetrieb.

Die Beschw. hatten Erfolg.

Nach der Größe und Beschaffenheit der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche, nach dem Viehstand und Einheitswert für den landwirtschaftlichen Betrieb ist die Ackernahrung i. S. des § 2 Abs. 1 RErbhofG. gewährleistet. Die Eheleute F. sind bauernfähig. Sie sind zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes fähig. Jedenfalls liegen keine Tatsachen vor, daß infolge ihrer unfähigen Wirtschaftsführung der hohe Schuldenstand verursacht wurde. Die Tatsache, daß der Miteigentümer Alois F. die Stelle eines Bezirksbauernführers bekleidet, spricht für seine Bauernfähigkeit. Der landwirtschaftliche Betriebsteil besitzt also an und für sich die Voraussetzungen für einen Erbhof.

Auf dem Anwesen wird neben der Landwirtschaft eine Bierbrauerei mit Gastwirtschaft betrieben. Der organische und räumliche Zusammenhang zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem gewerblichen ist derart, daß eine Trennung der Betriebe voneinander nicht möglich ist. Es ist deshalb die Frage zu prüfen, welchem Betrieb die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. In steuerlicher Beziehung ist freilich der gewerbliche Betrieb überwiegend, sein Umsatz und Einkommen wird steuerlich erfaßt. Allein zum Umsatz und Einkommen aus der Landwirtschaft sind auch die Erträgnisse zu rechnen, die der landwirtschaftliche Betrieb für den Lebensunterhalt insbes. die Ernährung der Familie der Eigentümer einschließlich der Dienstboten liefert. Steuerlich werden diese Erträgnisse, die einen ganz erheblichen Betrag ausmachen, nicht erfaßt, weil Einkommen aus der Landwirtschaft unter 6000 *RM* steuerfrei sind. Infolgedessen kann den Steuerzahlen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Maßgebend ist vor allem, welchen Ertrag die Betriebe wirklich liefern und welche Sicherheit sie als Ernährungsgrundlage besitzen. Die Brauerei ist nicht von großem Umfang. Die jährliche Biererzeugung von 1250—1300 hl, die Zahl der beschäftigten Personen spricht für das Vorliegen einer mittleren Landbrauerei. Dieser Betrieb war in den Jahren 1922 bis 1924 überhaupt stillgelegt. Das zeigt, daß dieser Betrieb als Grundlage für die Ernährung einer Familie durchaus nicht als allzu zuverlässig gelten kann, sei es daß die Stillegung auf Mangel an Betriebsmitteln oder auf Mangel an Ertrag zurückzuführen war. Wenn auch der derzeitige Ertrag aus der Bierbrauerei ein größerer ist als ihn der Eigentümer angibt und nach der Besteuerung auf etwa 5000 *RM* jährlich berechnet werden kann, so wird dieser Betrag zum mindesten von dem landwirtschaftlichen Betrieb erreicht. Als jährlicher Reinertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb muß mehr als 5000 *RM* angenommen werden. Der große und ertragsreiche Hof muß als sichere Grundlage für die Ernährung einer größeren Familie gelten und kann gegenüber dem gewerblichen Betrieb nicht eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung haben. Wenn er auch nicht gegenüber dem gewerblichen Betrieb als der wirtschaftlich überwiegende Betrieb erachtet werden kann, so muß ihm doch bei seiner Größe, Beschaffenheit und seinem Einheitswert die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie dem gewerblichen Betrieb zugesprochen werden; es kann deshalb nicht angenommen werden, daß der gewerbliche Betrieb der wirtschaftlich überwiegende ist, vielmehr müssen beide Betriebe als gleichwertig angesehen werden. Somit ist das Anwesen, auf dem die Betriebe geführt werden, als Erbhof zu erklären (§ 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 1 RErbhofG.). Die hohe Verschuldung, die offensichtlich durch den gewerblichen Betrieb verursacht wurde, ist hier für die Frage der Erbhofeigenschaft ohne Bedeutung.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 16. Jan. 1935, BeschwReg. Nr. 764/34.) [S.]

Anmerkung: Als Grundlage seiner Entsch. erkennt das Gericht den mit vollem Recht zur h. M. gewordenen Leitsatz an, daß bei gemischten Betrieben das Vorliegen einer Ackernahrung beim landwirtschaftlichen Betriebsteil noch nicht ausreicht, um — Bauernfähigkeit des Eigentümers und das Vorliegen aller sonstigen gesetzlichen Erfordernisse natürlich vorausgesetzt — die Erbhofeigenschaft des Gesamtbesitzes zu bejahen, sondern daß hierfür auch noch das Überwiegen des landwirtschaftlichen über den gewerblichen Betriebsteil erforderlich ist (vgl. hierzu insbes. Rspr. in Erbhofsachen § 1 Abs. 1 Nr. 39 Anm.). Hiervon ausgehend erklärt sie die steuerlichen Leistungen aus den beiden Betriebsteilen oder deren steuerliche Bewertung als einen nicht geeigneten Maßstab dafür, welcher Betriebsteil überwiegt. Man muß den einschlägigen Ausführungen der Entsch. schon um deswillen zustimmen, weil steuerliche Bewertung und steuerliche Leistungen, wie alle zahlenmäßig starre Angaben über organisch sich fort und fort entwickelnde Betriebe fast immer genau so unzureichend sind, wie es z. B. die Mündelsicherheitsgrenze, abgeleitet aus dem Einheitswert, für die Frage der Belastung nach den Ausführungen des RErbhGer. in Bd. 1 Heft 2 der AmtlSamml. ist. Allerdings kann das vom Gericht als Ersatz herangezogene Merkmal der Sicherheit als Ernährungsgrundlage für eine Familie nur mit allergrößter Vorsicht angewandt werden. Zunächst kann es immer nur dann zum Ziele führen, wenn sich erweist, daß ein Betriebsteil eine solche Sicherheit nicht zu bieten vermag. Zum anderen darf unter keinen Umständen übersehen werden, daß ein gewerblicher Betrieb seiner Natur nach niemals die vom Gericht geforderte Sicherheit in dem vom Gericht dargelegten Sinne zu bieten vermag. Man muß also schon deswegen an den Begriff der „Sicherheit“ beim gewerblichen Betrieb einen anderen Maßstab anlegen als bei einem landwirtschaftlichen Betrieb. Mit dieser unbedingt gebotenen Einschränkung kann man den leitenden Gesichtspunkten der Entsch. wohl zustimmen, und ihr insofern Beifall zollen, als sie einen neuen, fruchtbaren Gedanken zur Beurteilung eines konkreten Tatbestandes herausgestellt hat.

Von dieser Grundeinstellung zur Kernfrage des vorl. Falles aus müßte man dem Ergebnis der Entsch. durchaus zustimmen, wenn nicht die Belastung des Gesamtbetriebes mit der beträchtlichen Summe von 62 000 *RM* Schulden gegeben wäre. Das Gericht sagt selbst, daß diese offensichtlich aus dem gewerblichen Betriebsteil entstanden seien. Es wird einmal eingehend zu prüfen sein, ob es den gewerblichen Gläubigern gegenüber gerecht ist, sie in der Geltendmachung ihrer Forderungen in gleicher Weise zu beschränken, wie es das RErbhofG. im Interesse des Volksganzen mit Recht bei den Gläubigern der Bauern getan hat; ob es ferner gerade vom Gesamtinteresse aus vertretbar ist, den Erbhofbauern zur Abtragung der gewerblichen Schulden zu zwingen; ob es berechtigt und notwendig ist, dem Eigentümer die Vorteile, dem Gläubiger die Nachteile des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens zuzuteilen. In grundsätzlicher Hinsicht und auch in vielen praktischen Fällen mag die Antwort auf diese Fragen sehr zweifelhaft sein. In einem Falle wie dem vorliegenden aber, wo die Schulden das Dreifache des Einheitswertes und annähernd das Doppelte des Verkehrswertes des landwirtschaftlichen Betriebsteiles ausmachen — sie sind, wie wiederholt betont sei, nicht aus dem landwirtschaftlichen Betrieb entstanden —, scheint mir im Gegensatz zum Gericht die Verneinung der Erbhofeigenschaft am Platze, wenn nicht notwendig zu sein. Der Allgemeinheit ist mit Erbhöfen, die auf Jahrzehnte hinaus unter einer betriebsfremden Last zu leiden und ihr zu frönen haben, nicht wahrhaft gedient. Die Verhältnisse rechtfertigen zudem den Wunsch, das Gericht hätte in der Entsch. nähere Angaben darüber festlegen mögen, welche Maßnahmen die Gläubiger bislang zur Einbringung ihrer Forderungen getroffen haben. Es hätte sich dann möglicherweise ergeben, daß seitens des Eigentümers durch seine Beschw. eine „Flucht in den Erbhof“ beabsichtigt war, wie sie leider immer häufiger anzutreffen ist. Da aber auch der Kreisbauernführer Beschw. eingelegt hat, ist es natürlich nicht angängig, ohne Kenntnis der tatsächliche Umstände diesen Verdacht ernstlich zu hegen.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

*

45. § 37 RErbhofG. Entbehrlichkeit auf seiten des Veräußerers und Vergrößerungsabsicht auf seiten des Erwerbers sind kein wichtiger, die Genehmigung zur Veräußerung einzelner Erbhofgrundstücke rechtfertigender Grund. †)

Die Erbhofbauern St. haben von ihrem 19,579 ha großen Hof mit einem Einheitswert von 13 540 *RM* eine Wiese zu 0,177 ha an den Landwirt Leonhard B. um 290 *RM* verkauft, weil dem Ehemann infolge Verstümmelung der rechten Hand die Bewirtschaftung schwer falle. Der Kreisbauernführer wandte sich gegen die Veräußerung, weil kein wichtiger Grund gegeben sei. Durch Beschl. v. 13. Dez. 1934 ist die Genehmigung zur Veräußerung versagt worden, weil kein wichtiger Grund vorliege. Die Eheleute St. haben sofortige Beschw. eingelegt, weil das veräußerte Grundstück entbehrlich sei, der Käufer sein Anwesen vergrößern wolle und der bereits bezahlte Kaufpreis zur Anschaffung eines Ochsens und von Kunstdünger verwendet worden sei.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich, die Weggabe einzelner Grundstücke kann nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Solche liegen hier nicht vor. Wenn der Ehemann durch eine Verstümmelung an der Bewirtschaftung seiner Grundstücke behindert ist, so gilt doch dies nicht allein für das zu veräußernde Grundstück, sondern für den ganzen Grundbesitz, wie der Kreisbauernführer mit Recht hervorhebt. Der in der Urkunde angegebene Grund ist daher nicht ernst zu nehmen. Die nachgebrachte Begr. ist aber ebensowenig stichhaltig; Entbehrlichkeit auf seiten des Verkäufers, Vergrößerungsabsicht auf seiten des Käufers sind nicht wichtig genug, um eine Abweichung von dem Grundsatz des § 37 Abs. 1 RErbhofG. zu rechtfertigen. Endlich kann ein Erbhofbauer, der einen unbelasteten Hof von 19,579 ha mit einem Einheitswert von 13 540 *RM* sein eigen nennt, sich den Kaufpreis für einen Ochsen und Kunstdünger aus dem Ertrag seines Hofes verschaffen und braucht keinen Grundbesitz zu veräußern. Die Genehmigung ist daher mit Recht versagt worden.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 16. Jan. 1935, BeschwReg. Nr. 801/34). [S.]

Anmerkung: Die Entsch. des ErbhGer. verdient Billigung. Der aus den Entscheidungsgründen entnommene Leitsatz darf aber nicht ohne jede Beschränkung verallgemeinert werden.

1. Wie das RErbhGer. in seinem Beschl. v. 24. Juli 1934 (RErbhGer. 1, 9; JW. 1934, 2926 [2]) ausgeführt hat, muß die Annahme eines wichtigen Grundes zur Genehmigung der Veräußerung von Erbhofgrundstücken an strenge Voraussetzungen geknüpft werden. Sonderinteressen des Veräußerers und Erwerbers müssen hinter das Interesse der Allgemeinheit, das die Erhaltung der Erbhöfe in ungeschmälertem Zustand fordert, zurücktreten.

Bei dieser Rechtslage wird insbes. der Gesichtspunkt der „Entbehrlichkeit" des zu veräußernden Grundstücks für sich allein nicht durchschlagen.

Der Veräußerer wollte hier, wenn er das Grundstück als entbehrlich bezeichnete, offenbar zum Ausdruck bringen, daß der Unterhalt der Familie durch die Abtrennung der Wiese zu 0,177 ha von dem Gesamtbesitz zu 15,579 ha nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werde. Dies mag richtig sein; allein es wäre falsch anzunehmen, daß Erbhofgrundstücke beliebig veräußert werden dürften, solange nur der Gesamtbesitz nicht unter die Größe einer Ackernahrung (§ 2 Abs. 2 RErbhofG.) sinkt.

Die Ackernahrung ist als unterste Grenze für die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes festgesetzt (§ 2 Abs. 1 RErbhofG.); im übrigen aber will das RErbhofG. alle Bauernhöfe vor Zersplitterung schützen und sie, gleichviel ob Klein- oder Mittelbetriebe, lebens- und leistungsfähig erhalten (Vorspruch z. RErbhofG.).

Eine mildere Beurteilung mag aber Platz greifen — und damit komme ich zu einer der oben geforderten Einschränkungen —, wenn ein die Leistungsfähigkeit des Hofes des Veräußerers nur unwesentlich beeinflussendes Grundstück abgetrennt werden soll, das geeignet ist, den Besitz des Erwerbers zur Ackernahrung und damit zum Erbhof werden zu lassen (§ 1 Abs. 1 RErbhofG.).

Hier bietet sich eine Möglichkeit, „auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinzuwirken" (Vorspruch z. RErbhofG.) und die Zahl der Erbhöfe zu vermehren. In solchen Fällen liegt die Veräußerungsgenehmigung durchaus im Rahmen des Gesetzes (vgl. ErbhGer. Jena, Beschl. v. 7. April 1934, ErbhRspr § 37 a Nr. 7).

Daß die Veräußerungsgenehmigung ferner dann erteilt werden kann, wenn sich für den Bauern Gelegenheit ergibt, ein die Bewirtschaftung des Hofes nicht nur nicht förderndes, sondern hemmendes Teilstück (z. B. Sumpfland) vorteilhaft zu veräußern, dürfte ebenfalls außer Zweifel sein (vgl. LErbhGer. Celle, Beschl. v. 22. März 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 8).

Aus dem Tatbestand des vorl. Beschlusses ergibt sich nicht, daß das Besitztum des als Landwirt bezeichneten Erwerbers durch Zuteilung der gekauften Wiese Erbhofeigenschaft erlangt hätte; die bloße Vergrößerungsabsicht auf seiten des Erwerbers aber hat das ErbhGer. mit Recht nicht als wichtigen Grund i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. gewertet.

2. Zutreffend hat das ErbhGer. es auch abgelehnt, die Veräußerung deshalb zu genehmigen, weil der Kaufpreis vom Bauern zur Anschaffung eines Ochsens und von Kunstdünger verwendet worden sei. Der Viehbestand darf grundsätzlich nicht auf Kosten des Grundbesitzes vermehrt werden (vgl. ErbhGer. Bamberg, Beschl. v. 30. Mai 1934: JW. 1934, 2077; a. M. ErbhGer. Karlsruhe, Beschl. v. 13. Nov. 1934: JW. 1935, 52 [4]); noch weniger kann es statthaft sein, die Veräußerung von Grundstücken, also von Anlagewerten, zur Beschaffung von Kunstdünger, also von laufenden Betriebsmitteln, zu genehmigen.

3. Die Versagung der Genehmigung bedeutete auch keine unbillige Härte (vgl. RErbhGer., Beschl. v. 7. Dez. 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 48) für den Käufer, der den Kaufpreis bereits entrichtet hatte.

Einmal nimmt der Käufer, der vor Erteilung der Genehmigung bereits die Kaufsumme zahlt, selbst das Wagnis auf sich, daß das Veräußerungsgeschäft nicht zustande kommt; wenn also die Rückerstattung des Kaufpreises Schwierigkeiten bereiten sollte, so hat der Erwerber dies in erster Linie selbst zu vertreten.

Sodann aber wird bei einem unbelasteten Erbhof von der Größe und dem Werte des hier in Betracht kommenden Besitztums der Rückgewähranspruch des Käufers nicht als gefährdet zu erachten sein.

Insofern liegt der vom ErbhGer. Nürnberg entschiedene Fall ganz anders als der vom RErbhGer. im Beschl. v. 18. Okt. 1934 (ErbhRspr. § 37 a Nr. 41) erörterte.

4. Abschließend ist noch hervorzuheben, daß für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. nicht unter allen Umständen die Belange des Erbhofs allein entscheidend sein können; die Anerbenbehörden sind nicht nur nicht gehindert, sondern berechtigt und gehalten, bei Prüfung des Genehmigungsantrags auch sonstigen Gemeininteressen Rechnung zu tragen (vgl. Kläffel, ErbhRspr. § 37 a Nr. 30 Anm.).

So können beispielsweise die Belange der kleinbäuerlichen Siedlung (vgl. ErbhGer. Nürnberg, Beschl. v. 31. Okt. 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 49; ErbhGer. Braunschweig, Beschl. v. 12. Nov. 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 50), der Bautätigkeit (ErbhGer. Dresden, Beschl. v. 2. Nov. 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 46), des Kohlenbergbaus (LErbhGer. Celle, Beschl. v. 4. Juli 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 34) oder der gemeindlichen Verwaltung (ErbhGer. Stuttgart, Beschl. v. 29. Juni 1934, ErbhRspr. § 37 a Nr. 30) sehr wohl die Genehmigung der Veräußerung entbehrlicher Erbhofgrundstücke gerechtfertigt erscheinen lassen.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

*

Stuttgart

46. § 21 Abs. 3 RErbhofG. Ein Vertrag, durch den sich der in zweiter Linie berufene Anerbe verpflichtet, dem zunächst berufenen Anerben gewisse Leistungen für den Fall zu erbringen, daß dieser den Anfall des Hofes ausschlägt, so daß er kraft Gesetzes an den Zweitberufenen fällt, bedarf keiner Genehmigung der Anerbenbehörden. †)

Die am 4. Juni 1934 verstorbene Rosa Sch. in H. lebte nach dem i. J. 1920 erfolgten Tod ihres Ehemanns mit ihren Kindern Amalie, Otto und Erwin im Güterstand der fortgesetzten Gütergemeinschaft des BGB. Sie hatte ferner Grundstücke, die ihr allein gehörten. Der Sohn Erwin ist am 30. Juni 1915 geboren. Er steht unter Vormundschaft und war auf das Ableben seiner Mutter gesetzlicher Anerbe nach § 21 Ziff. 3 ErbhofG., weil in H. kein Anerbenrecht gilt. Er wollte und konnte aber den Erbhof nicht übernehmen, weil ihm — abgesehen von seinem Alter — die Fähigkeit zur Verwaltung des Hofes fehlt.

Am 14. Juli 1934 hat der Vormund des Erwin Sch. mit Genehmigung des VormGer. den Erbhof ausgeschlagen. Dieser Erklärung ging folgendes voraus. Durch Beschl. v. 11. Juli 1934 hat das VormGer. nach Durchführung von Erhebungen dem Vormund die Genehmigung zur Ausschlagung des Erbhofs unter der Bedingung erteilt, daß der an die Stelle des Erwin tretende Bruder Otto sich in gerichtlicher oder notarieller Urkunde verpflichte, dem Erwin Sch. „schenkungshalber" 7 Grundstücke im Meßgehalt von 1 ha 20 ar 88 qm zu übereignen oder, falls er hierzu die erforderliche Genehmigung des AnerbG. nicht erhalten sollte, ihm „schenkungshalber" eine mit seiner Verheiratung oder der Begründung einer selbständigen Lebensstellung, spätestens aber am 1. Jan. 1940 zahlungsfällige Geldsumme von 6000 GM. zu bezahlen und die Kosten einer den Kräften des Hofes und den Fähigkeiten Erwins entsprechenden Berufsausbildung zu tragen. Am 14. Juli 1934 schloß Otto Sch. mit seinem Bruder Erwin und seiner Schwester Amalie einen Vertrag, nach welchem er sich für den Fall, daß ihm der Erbhof zufalle, verpflichtet, seinen Geschwistern gewisse Grundstücke „schenkungsweise" zu überlassen. Er verpflichtete sich ferner, dem Bruder Erwin eine entsprechende Berufsausbildung und der Schwester Amalie eine Aussteuer von 3000 RM zu geben. Der Wert der „verschenkten" Grundstücke wurde für Erwin auf 6000 RM, für Amalie auf 5000 RM angenommen. Für den Fall, daß die schenkungsweise Grundstücksabgabe vom AnerbG. nicht genehmigt werden sollte, verpflichtete sich Otto Sch. dem Erwin 6000 RM und der Amalie 8000 RM einschließlich der Aussteuer zu bezahlen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vertrag verwiesen. Nach Abschluß dieses Vertrags hat das VormGer. die Genehmigung zur Ausschlagung des Erbhofs erteilt. Nunmehr beantragten alle 3 Geschwister beim AnerbG., die in dem Vertrag v. 14. Juli 1934 enthaltenen Grundstücksveräußerungen zu genehmigen.

Das AnerbG. hat die Veräußerungen in der Hauptsache genehmigt.

Hiergegen hat der Kreisbauernführer Beschw. eingelegt. Er hält die vorgesehene Abtretung von Grundstücken zum Zweck der Ausstattung der beiden weichenden Erben für unvereinbar mit dem Sinn des ErbhofG., insbes. deshalb, weil diese Grundstücke keinem landwirtschaftlichen Betrieb einverleibt werden. Die vorgesehene Geldabfindung sei für den Erbhof nicht tragbar, da derselben anscheinend ein viel zu großer Grundstückswert und die falsche Einstellung zugrunde liege, daß jeder Erbe gleichviel erhalten müsse.

Nach § 21 Abs. 3 RErbhofG. wäre an sich Erwin Sch. beim Tod seiner Mutter Anerbe geworden. Er hat — unter Mitwirkung seines Vormundes und des VormGer. — den Erbhof ausgeschlagen und dadurch seinem Bruder Otto den Weg zum Erbhof freigemacht. Als Gegenleistung dafür hat Otto durch Vertrag v. 14. Juli 1934 sich verpflichtet, ihm und der Schwester Amalie gewisse Grundstücke zu übereignen oder, sofern dies vom AnerbG. nicht genehmigt werden sollte, dem Erwin 6000 GM., der Amalie 5000 GM. (ohne die Aussteuer von 3000 GM.) zu bezahlen. Dieser Vertrag ist gültig und auch für die Anerbenbehörden bindend. Die Anerben-

behörden haben auf ihn nur insoweit Einfluß, als sie die Genehmigung zur Abtretung der Grundstücke versagen können. Dann tritt aber von selbst die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbeträge ein. Dadurch unterscheidet sich der Fall wesentlich von sonstigen Übergabefällen, in denen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des ganzen Vertrags in der Hand der Anerbenbehörden steht.

Bei der Frage, ob die Genehmigung zur Landabgabe zu erteilen ist, ist zu berücksichtigen, daß es auch für den Hof vorteilhaft war, daß Erwin ausgeschlagen hat; so wurde es möglich, daß der im landwirtschaftlichen Beruf tüchtigere Sohn Otto Erbhofbauer werden konnte. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß durch den Vertrag den weichenden Erben mehr Grundbesitz zugesagt worden ist, als ihnen ohne die vorl. besonderen Umstände als Ausstattung hätte zugebilligt werden können. Nachdem der Vertrag v. 14. Juli 1934 aber besteht, ist nur zu prüfen, welche der beiden Möglichkeiten für den Hof und den nunmehrigen Bauern günstiger ist. Kommt es zur Geldzahlung, so müßte der Bauer in dem ihm günstigsten Fall am 1. Jan. 1938 8000 GM. und am 1. Jan. 1940 6000 GM. bezahlen. Daß das eine sehr schwere, fast untragbare Last für ihn wäre, ist insbes. auch nach Ansicht der bäuerlichen Beisitzer kein Zweifel. Es ist für ihn besser, Grundstücke abzugeben, als diese Schuldenlast auf sich zu nehmen, zumal das Anwesen immer noch ein Erbhof mit einem Einheitswert von 13 000 *RM* bleibt. Es ging, zumal bei den persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten, auch nicht an, sich etwa auf den Standpunkt zu stellen, daß Otto eben mit diesen Schulden belastet werden soll und seine Geschwister dann sehen mögen, wie sie bei der Beschränkung der Zwangsvollstreckung in den Erbhof ihre Ansprüche verwirklichen können. Es war daher ein wichtiger Grund für die Übereignung der Grundstücke an die Geschwister anzuerkennen. Es war aber Vorsorge zu treffen, daß jetzt wegveräußerte Grundstücke an den Hof zurückkommen, für den Fall, daß Erwin oder Amalie sie nicht dauernd selbst nutzen können oder wollen, insbes. daß sie sie verkaufen müssen, um sich zur Erlangung einer andersartigen Lebensstellung Geld zu verschaffen. Die Genehmigung zur Abgabe wurde daher nur unter der Auflage erteilt, daß im Fall der Veräußerung die Grundstücke an Otto Sch. zu den im Beschl. festgesetzten Bedingungen zu geben sind.

(ErbhGer. b. OLG. Stuttgart, Beschl. v. 15. Jan. 1935, E 240/34.) [S.]

Anmerkung: Dem Leitsatz der Entsch. ist mit den sich unten ergebenden Einschränkungen zuzustimmen. Das Ausschlagungsrecht eines Erben ist durch § 29 RErbhofG. für den Bereich des Erbhofrechts ausdrücklich aufrechterhalten. Die Ausschlagung darf allerdings nicht an eine Bedingung geknüpft sein (§ 1947 BGB.). Die vorher vereinbarte Gegenleistung des Otto Sch. ist keine solche Bedingung, die Ausschlagung war daher zulässig.

In dem zwischen Otto Sch. und seinen Geschwistern abgeschlossenen Vertrag verpflichtete sich dieser für den Fall, daß er Erbe wird, alternativ zur Übereignung verschiedener Grundstücke oder, bei Nichtgenehmigung durch das AnerbG., zur Zahlung bestimmter Geldbeträge. Diese letztere Verpflichtung ist ohne weiteres zulässig, da sie nicht „das Grundstück selbst ergreift und dinglich wirkt"; sie fällt daher nicht unter das Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. (s. RErbhGer.: JW. 1935, 1160). Aber auch die erstere Verpflichtung zur Übereignung der Grundstücke ist zulässig. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. bezieht sich nur auf das dingliche Veräußerungsgeschäft, nicht auf die zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung (s. Vogels, § 37 III a).

Eine andere Frage ist aber, ob nicht solche Verträge in ihren Auswirkungen das Bestreben des Erbhofrechts, den Bauern vor Verschuldung zu bewahren, in ganz unerwünschter Weise beeinträchtigen. Bei einem Übergabevertrag besteht für das AnerbG. im Rahmen der Genehmigung des Vertrags die Möglichkeit der Nachprüfung auch der schuldrechtlichen Verpflichtungen. Um einen Übergabevertrag kann es sich hier aber keinesfalls handeln. Nach § 1953 BGB. gilt im Falle der Ausschlagung der Erbanfall an den Nächstberufenen als mit dem Erbfall erfolgt. Erwin Sch. ist also niemals Eigentümer geworden, für eine Übergabe ist daher kein Raum. Bei dieser Rechtslage besteht die Gefahr, daß manche Bauern schuldrechtliche Verpflichtungen in einem Maße eingehen, das dem Grundgedanken des RErbhofG. völlig widerspricht. Es kann sogar je nach den Umständen des Einzelfalles die Frage auftauchen, ob mit solchen Verträgen nicht eine Umgehung des RErbhofG. erreicht werden soll und aus diesem Grunde die Unwirksamkeit solcher Verträge anzunehmen ist. Der Leitsatz ist daher nicht zu verallgemeinern.

Zu den Entscheidungsgründen selbst sei noch bemerkt, daß es zu der Frage der Genehmigung der Übereignung kaum angängig ist, die Tatsache als wichtigen Grund zu betrachten, daß der Bauer das Geld bereits schuldet. Die Parteien hätten es damit in der Hand, durch vorher abgeschlossene Verträge willkürlich solche wichtigen Gründe zu schaffen und das Gericht so vor gegebene Tatsachen zu stellen.

AGR. W. Gutbrod, Berlin.

*

Zweibrücken

47. § 15 Abs. 1 RErbhofG.

1. Die Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Hofes ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn Führung und Gestaltung des Betriebs wegen des körperlichen oder geistigen Zustandes des Bauern unabhängig von seinem Willen erfolgen muß.

2. Verneinung der Bauernfähigkeit wegen langjähriger Blindheit in Verbindung mit hochgradiger Zuckerkrankheit und Altersschwäche. †)

Die Eheleute K. hatten den Antrag gestellt, ihrem Besitz, der in die Erbhöferolle eingetragen worden war, die Erbhofeigenschaft abzuerkennen, weil sie beide seit Jahren blind, zur Bewirtschaftung des Besitzes unfähig und deshalb nicht bauernfähig seien. Von den Grundstücken würden nur 18 Morgen in W. von der Hofstelle aus bewirtschaftet, während 24 Morgen in W., 32 Morgen in E. und 2 Morgen in L. seit vielen Jahren verpachtet und deshalb nicht Bestandteil des Erbhofes seien.

Das AnerbG. gab dem Antrag statt, weil die Verpachtung des größten Teils des Besitzes als dauernde anzusehen sei.

Der Kreisbauernführer legte Beschw. ein, die jedoch keinen Erfolg hatte.

Das ErbhGer. pflichtet allerdings der Auffassung des Kreisbauernführers insoweit bei, daß die Verpachtung des größten Teiles des Besitzes, auch wenn sie schon seit 15 Jahren und länger erfolgt ist und ihr langfristige Verträge zugrunde liegen, die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 RErbhofG. nicht erfüllt, und daß daher die Grundstücke, die von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden können, Bestandteile eines am 1. Okt. 1933 entstandenen Erbhofes geworden wären. Die Verpachtung war nicht wegen der Aufgabe des Bauernberufes, sondern aus persönlichen und vorübergehenden Verhältnissen der Besitzer und ihrer Familie erfolgt, sollte nicht einer dauernden Kapitalsanlage dienen und konnte jederzeit nach Ablauf der Pachtzeiten wieder von der Selbstbewirtschaftung der Pachtgrundstücke abgelöst werden.

Beide Eheleute K. waren aber nach den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen seit Jahren blind, die Ehefrau mindestens seit 1922, der Ehemann nach vorübergehender Besserung seit 1929. Dieser war am 1. Okt. 1933 bereits 84 Jahre, seine Frau 73 alt. Der Ehemann litt außerdem in den letzten Jahren an einer so schweren Zuckererkrankung, daß ihm beide Hände abgenommen werden mußten.

Mit Rücksicht auf diese Tatsachen sind die ursprünglichen Behauptungen der inzwischen verstorbenen Eheleute K. und die späteren Behauptungen ihrer Kinder durchaus glaubwürdig, daß jene am 1. Okt. 1933 und hernach bis zu ihrem Tod außerstande waren, den landwirtschaftlichen Betrieb zu leiten, zu beaufsichtigen oder ihn nennenswert zu beeinflussen. Die für die Feststellung der Bauernfähigkeit des Eigentümers in § 15 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. geforderte Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Fortführung und Gestaltung des Betriebes wegen des körperlichen oder geistigen Zustandes des Bauern unabhängig von seinem Willen und seiner Auffassung erfolgt und erfolgen muß. Das war hier der Fall. Die Eheleute K. waren nach dem Ermittelungsergebnis schon vor dem Inkrafttreten des ErbhofG. in einem körperlichen Zustand, der ihre Bauernfähigkeit bis zu ihrem Tod ausgeschlossen hat. Die Folge ist, daß ihr Besitz oder ein Teil davon bisher niemals Erbhof war und mit ihrem Tod in das Gesamteigentum der drei Töchter als Erben überging.

(ErbhGer. b. OLG. Zweibrücken, Beschl. v. 11. April 1935, BR 58/34). [S.]

Anmerkung: Die Entsch. folgt dem Beschluß des ErbhGer. Celle v. 18. Jan. 1935 (JW. 1935, 1168 mit Anmerkung von Vogels).

Im vorl. Falle ist die Sachlage noch klarer, weil Bauer und Bäuerin erblindet waren. Auf die Frage, ob die Wirtschaft auf dem Hofe in Ordnung war und ob die beiden zu Hause befindlichen Töchter in der Lage waren, die Wirtschaft i. S. ihrer erblindeten Eltern weiterzuführen, ist das ErbhGer. nicht eingegangen. Es kommt hierauf nicht an; denn auch diese Umstände könnten den Mangel der Wirtschaftsfähigkeit des Bauern nicht ausgleichen. Der Entsch. des ErbhGer. ist daher voll beizustimmen.

Notar Dr. Grimm, Hersbruck.

Anerbengerichte

Aschersleben

48. Ein unheilbar verschuldeter und nicht mehr entschuldungsfähiger Hof ist nicht imstande, einer Familie eine Ackernahrung zu bieten. Er ist daher kein Erbhof. †)

Die Antragstellerin hat als Hypothekengläubigerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbhofeigenschaft, weil ihr Recht durch die Erbhofeigenschaft des Hofes wesentlich beeinträchtigt wird (§ 38 RErbhofG.).

Nach § 2 RErbhofG. muß der Erbhof als Ackernahrung imstande sein, eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu kleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten. Es fragt sich, ob im vorl. Falle der Hof diese Eigenschaft erfüllt. Der Hof hat einen Einheitswert von 18 100 *RM*. Der Betriebswert beträgt 124 % des Einheitswertes, also 22 444 *RM*. Die Mündelsicherheitsgrenze liegt bei 14 962 *RM*. Am Entschuldungsverfahren sind Forderungen beteiligt von insgesamt 34 331 *RM*. Diese Forderungen können bei 50 %iger Kürzung aller kürzungsfähigen Verpflichtungen um 8508 *RM* gemindert werden, so daß auch nach der Kürzung noch eine Schuldenlast von 25 822 *RM* verbleibt. Die nach dem SchRG. errechnete Jahreslast dafür beträgt mindestens 1520 *RM*. Sie übersteigt die Zinsleistungsgrenze von 1245 *RM* um 275 *RM*. Das Entschuldungsverfahren wäre also sogar auf dem Wege eines Zwangsvergleiches nicht durchführbar. Die Entschuldungsstelle hat versucht, einige Gläubiger zu bewegen, daß sie ihre Forderungen n o c h w e i t e r kürzen. Diese haben es aber abgelehnt. Der Hof ist also nicht entschuldungsfähig.

Die wirtschaftliche Lage des Hofes ist auch sonst trostlos. Die Verschuldung macht sich schon darin bemerkbar, daß die Gebäude verfallen und Inventar und Saatgut fehlen. Das AnerbG. sieht aus dieser Lage keinen Ausweg, um den Erbhof als solchen zu erhalten. Es ist vielmehr der Ansicht, daß der fragliche Hof i n f o l g e s e i n e r B e l a s t u n g keine Ackernahrung i. S. des RErbhofG. mehr darstellt, weil er selbst nach einer Durchführung des Entschuldungsverfahrens bei einem Betriebswert von rund 22 500 *RM* belastet bleibt mit rd. 25 800 *RM*.

Es ist nicht der Zweck des ErbhofG., möglichst viele Erbhöfe entstehen zu lassen, gleichviel, ob der Eigentümer schon abgewirtschaftet hat oder nicht. Es liegt auch nicht i. S. des Gesetzes, solche Höfe zu erhalten, die durch Nichtzahlung von Steuern und sämtlichen Hypothekenzinsen der Allgemeinheit zur Last fallen. Die Erbhofeigenschaft kann somit nicht unabhängig von der Verschuldung des Hofes bejaht werden. Dem hier geprüften Hof war bei der dargestellten Sachlage die Erbhofeigenschaft abzusprechen.

(AnerbG. Aschersleben, Beschl. v. 25. Febr. 1935, EhR Aschersleben 20.)

Ber. von RA. Dr. B u n d e, Aschersleben.

*

Zeitz

49. Ein Hof, zu dem Acker in Größe einer Ackernahrung gehört, der aber nicht die zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Gebäude aufweist und wegen der unheilbaren Verschuldung des Eigentümers auch nicht ausgebaut werden kann, ist kein Erbhof. †)

Die Hypothekengläubigerin ist zu dem Antrag auf Feststellung, daß dem Hofe die Erbhofeigenschaft fehlt (§ 10 RErbhofG., § 61 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.), berechtigt.

Dem Antrag war auch stattzugeben.

Zwar reicht die Größe des Hofes zu einer Ackernahrung aus. Der Grundbesitz ist aber hier doch nicht als Erbhof anzusprechen, weil es an den für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Gebäuden auf der Hofstelle fehlt. Landwirtschaftliche Stallungen sind nur beschränkt vorhanden und die Hälfte der Ernteerzeugnisse muß in fremden Scheunen untergebracht werden. Wenn nun auch eine Hofstelle mit den nötigen Gebäuden noch nachträglich versehen werden kann, so ist dies im vorl. Falle doch völlig ausgeschlossen, da der Eigentümer weder die erforderlichen Barmittel, noch Kredit zum Ausbau hat. Der Grundbesitz ist tief verschuldet. Einem Einheitswert von 24 600 *RM* stehen rund 22 000 *RM* Schulden gegenüber. Das auf Antrag des Eigentümers eingeleitete Entschuldungsverfahren wird sich kaum durchführen lassen.

Die Verschuldung steht wohl der Erbhofeigenschaft im allgemeinen nicht entgegen. Bei der hier vorliegenden unheilbaren Verschuldung muß aber dem Grundbesitz die Wohltat des RErbhofG. versagt werden, da der Sinn dieses Gesetzes nur der ist, freie Bauern auf freier Scholle zu schaffen.

(AnerbG. Zeitz, Beschl. v. 9. Mai 1935, EhR Bergisdorf 4.)

Ber. von RA. Dr. B u n d e, Aschersleben.

Anmerkung: Beide Entsch. geben zu Bedenken Anlaß.

1. Wenn das RErbhofG. in § 2 Abs. 2 als Ackernahrung diejenige Menge Landes bezeichnet, die notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten, so stellt es dadurch rein äußerliche, sachliche Mindestforderungen an die Größe und Beschaffenheit eines Anwesens auf. Bei der Prüfung der Frage, ob diese sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, spielt nun zweifellos auch der Schuldenstand eines Hofes eine nicht unwesentliche Rolle, denn es lassen sich aus ihm in vielen Fällen entsprechende Rückschlüsse auf die Ertragsfähigkeit des Bodens ziehen. Dem Geist und Zweck des Gesetzes widersprechend wäre es aber, wollte man aus der Überschuldung eines Hofes allein, und wäre sie noch so hoffnungslos, das Fehlen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 RErbhofG. ableiten. Es darf nicht übersehen werden, daß das RErbhofG. die Schäden wiedergutmachen will, die in vergangenen Jahren den Bauernhöfen zugefügt wurden, die zu deren Verschuldung geführt haben und die „im wesentlichen Folgeerscheinungen eines Wirtschaftssystems waren, das mit Zinssätzen rechnete, die aus landwirtschaftlich genutztem Boden niemals herausgewirtschaftet werden konnten und zu einer immer größeren Verschuldung des Grundbesitzes führen mußten" (vgl. RErbhGer., Beschl. v. 19. Okt. 1934 in V o g e l s = H o p p, ErbhRspr. Nr. 18 zu § 2 RErbhofG.). Daß diese aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen selbst für die blühendsten Höfe oft unvermeidbar gewordenen Belastungen für die rein objektive Frage, ob eine Ackernahrung gegeben ist, ohne Bedeutung sein können, bedarf bei der klaren Zweckbestimmung des Gesetzes keiner Erörterung. Das gleiche muß selbstverständlich auch für jene Schulden gelten, die auf schlechtes Wirtschaften oder sonstige in der Person des Bauern liegende Umstände oder unabwendbare äußere Ereignisse zurückzuführen sind und sohin in ihrer Entstehungsursache jeglicher sachlicher Beziehungen zu Grund und Boden entbehren.

Anders ist es dagegen, wenn erwiesen werden kann, daß eine Überbelastung deshalb eintreten mußte, weil der Hof die auf ihm seßhafte Familie nicht ernähren konnte, obwohl in entsprechend vorsichtiger Weise gewirtschaftet wurde und obwohl die Familie nur eine normale Kopfzahl aufweist und keine übermäßigen Bedürfnisse entwickelte. Eine Feststellung dieser Art ist häufig für sich allein, zum mindesten aber im Zusammenhalt mit anderen Gründen geeignet, einem Hof die Anerkennung als Ackernahrung zu verweigern.

Steht demnach die Erbhofeigenschaft eines Anwesens zur Entsch. und ist diese Entsch. mit Rücksicht auf die vorhandene Schuldenlast zweifelhaft, so haben sich die Anerbenbehörden in besonders eingehender Weise mit der Prüfung aller Umstände zu befassen, die für die Entstehung dieser Schulden maßgebend waren. Nur wenn dieser Frage in ganz zuverlässiger Weise auf den Grund gegangen wird, können Fehlschlüsse gefährlichster Art vermieden werden. Es ist sohin als ein Mangel beider Entsch. zu bezeichnen, daß sie es unterlassen, Erwägungen in dieser Richtung anzustellen.

2. Der in der Entsch. des AnerbG. Zeitz für die Verneinung der Erbhofeigenschaft noch weiter angeführten Begr. muß dagegen zugestimmt werden. Genau so, wie an den Erbhof gewisse Anforderungen bzgl. des Umfanges und der Bonität seiner Grundstücke gestellt werden müssen, so muß er auch gewissen Mindestanforderungen bzgl. der Beschaffenheit der Gebäulichkeiten genügen. Die Hofstelle muß der Verarbeitung und Veredlung der auf dem Felde gewonnenen Güter dienen, und nur eine mit den entsprechenden Eigenschaften ausgestattete Hofstelle ermöglicht es dem Bauern, die Erträgnisse des Anwesens so auszunutzen, daß sie zur Ernährung und Bekleidung der Familie und zur Sicherung des Wirtschaftsablaufes des Hofes genügen. Hat eine Hofstelle wesentliche Mängel in dieser Hinsicht und besteht, wie im vorl. Fall, keine Aussicht, daß in absehbarer Zeit eine wesentliche Verbesserung vorgenommen wird, ist also der derzeitige Zustand als ein dauernder anzusehen, dann konnte trotz entsprechender Größe und Ertragsfähigkeit der zum Anwesen gehörigen Grundstücke ein Erbhof nicht entstehen.

AGR. Dr. H a e r t l, Altötting (Obb.).

Oberlandesgerichte: Zivilsachen

Berlin

50. § 890 Abs. 2 BGB.; §§ 37 Abs. 1 u. 2, 53 Abs. 2 RErbhofG. Soll ein Erbhofgrundstück einem Grundstücke desselben Erbhofes, das mit Hypotheken belastet ist, als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist dazu die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich.

Die auf den Grundbuchblättern Nr. 2 und 3 verzeichneten Grundstücke bilden zusammen einen Erbhof. Der Eigentümer hat bei dem GBA. beantragt, zwei unbelastete Grundstücke von Bl. 3 dem mit einer Hypothek von 1500 RM belasteten Grundstücke Bl. 2 als Bestandteil zuzuschreiben. Das GBA. verlangte mittels Zwischenverfügung die Beibringung der Genehmigung des AnerbG. mit der Begründung, daß die infolge der Zuschreibung eintretende Mitverhaftung der zuzuschreibenden Grundstücke für die an dem anderen Grundstück bestehende Hypothek eine Neubelastung des Erbhofes i. S. des § 37 RErbhofG. darstelle. Eine Beschwerde des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Auch die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Nach § 37 RErbhofG. bedarf grundsätzlich jede Belastung eines Erbhofes der Genehmigung des AnerbG. Das gilt nicht nur für eine Belastung des Erbhofs im ganzen, sondern auch für die einzelnen selbständigen Grundstücke, aus denen der Erbhof bestehen kann. Für die Anwendbarkeit des § 37 ist es ferner unerheblich, ob die Belastung durch eine gerade auf die Herbeiführung einer solchen gerichtete Rechtshandlung eintritt oder lediglich als notwendige gesetzliche Folge einer Rechtshandlung, die in erster Linie auf die Herbeiführung eines anderen Rechtserfolges gerichtet ist. Denn vom Standpunkte des Gesetzes aus ist jede Neubelastung des Erbhofes grundsätzlich unerwünscht, gleichviel ob sie als solche von den Beteiligten bezweckt wird oder ob sie nur — im Interesse der Erreichung eines anderen Zweckes — in Kauf genommen werden muß.

Die hier beantragte Zuschreibung der Grundstücke Bl. 3 als Bestandteile zu dem Grundstücke Bl. 2 (§ 890 Abs. 2 BGB.) hat nun nach § 1131 BGB. zur Folge, daß die hieran bestehende Hypothek sich auf die zugeschriebenen Grundstücke erstreckt. Dieses wird also infolge der Zuschreibung neubelastet. Die Ansicht der weiteren Beschwerde, daß die verschiedene Belastung der zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke schon mit der Entstehung des Erbhofes eine einheitliche werde, findet im § 7 RErbhofG. keine Stütze. Danach gehören zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Die Vorschrift besagt aber nichts über die Belastungsverhältnisse eines aus mehreren Grundstücken bestehenden Erbhofes. Sie berührt nicht einmal die bisherige rechtliche Selbständigkeit dieser Grundstücke (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 2 RErbhofG.), geschweige denn die Fähigkeit jedes einzelnen, Gegenstand besonderer Belastung zu sein. Der Tatbestand des § 37 RErbhofG. ist also im vorl. Falle gegeben. Zwar erfährt die Belastung des Erbhofes im ganzen der Höhe nach keine Erweiterung; sie wird aber immerhin dem Haftungsgegenstande nach erweitert. Das hat keineswegs nur formelle, sondern auch praktische Bedeutung; ist es doch sogar möglich, daß das zuzuschreibende Grundstück den wichtigsten Teil des Erbhofes bildet und nun von den Hypotheken des vielleicht weit über seinen Wert hinaus belasteten anderen Grundstückes mit ergriffen wird. Dann wird auch, wirtschaftlich betrachtet, die Belastung des Erbhofes im ganzen so erheblich verschärft, daß dagegen vom Standpunkte des § 37 RErbhofG. aus durchgreifende Bedenken bestehen können. Ob aber solche im einzelnen Falle den Umständen nach wirklich begründet sind, kann im förmlichen Grundbuchverfahren nicht geprüft werden. Diese Prüfung muß dem AnerbG. überlassen bleiben.

Eine andere Regelung ist auch aus § 53 Abs. 2 RErbhofG. nicht zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift sind die zu einem Erbhof gehörenden Grundstücke auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen und soll das Grundbuchblatt darauf hinwirken, daß der Bauer sie nicht als selbständige, unter verschiedenen Nummern einzutragende Grundstücke fortbestehen, sondern durch eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu einem Grundstücke vereinigen läßt. Es mag unterstellt werden, daß darunter auch die Bestandteilszuschreibung eines Grundstückes fällt (so Vogels, ErbhofG. § 53 A II 2b gegen Wöhrmann Anm. 2c). Jedenfalls ist die Vereinigung, abgesehen von ihrer Gebührenfreiheit nach § 23 der 2. DurchfVO., nicht besonders erleichtert, zum mindesten nicht dadurch, daß eine sonst notwendige Genehmigung des AnerbG. für entbehrlich erklärt wäre. Dazu bestand auch kein Anlaß. Erfolgt nämlich die Vereinigung gem. § 890 Abs. 1 BGB. in der Weise, daß die mehreren Grundstücke lediglich als ein Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden, so bedarf es, da hierdurch die Belastung der zusammengeschriebenen Grundstücke nicht geändert wird, ohnehin keiner Genehmigung des AnerbG. Dasselbe gilt im Falle der Bestandteilszuschreibung des § 890 Abs. 2 BGB., wenn das durch die Zuschreibung zu vergrößernde Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet ist. Daß aber auch beim Bestehen einer solchen Belastung von der nach § 37 RErbhofG. erforderlichen Genehmigung abzusehen sei, wäre, wie sich bereits aus den bisherigen Darlegungen ergibt, vorzuschreiben bedenklich gewesen. Eine andere Rechtsansicht wird auch von Wagemann-Hopp (ErbhofG. zu § 53) nicht vertreten.

Der Beschl. des Senats 1 X 550/34 v. 6. Dez. 1934 (JW. 1935, 650 [2] = DRZ. 1935, 302 [2]) behandelt einen wesentlich anderen Tatbestand. Dort ist die Genehmigungsfreiheit der Bestandteilszuschreibung eines bisher erbhoffremden Grundstückes zu dem belasteten Erbhofe in Anwendung des § 6 der 3. DurchfVO. daraus gefolgert worden, daß das zuzuschreibende Grundstück die Erbhofeigenschaft erst durch dasselbe Rechtsgeschäft erlange, das die Neubelastung mit sich bringe. Im vorl. Falle handelt es sich aber darum, daß ein schon bisher zu dem Erbhof gehöriges Grundstück einem anderen ebenfalls dazugehörigen Grundstück zugeschrieben werden soll. Dafür gilt die Ausnahmevorschrift des § 6 der 3. DurchfVO. nicht.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 18. April 1935, 1 Wx 168/35.) [Sch.]

Landgerichte: Zivilsachen

Detmold

51. §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 3 VO. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. Nov. 1932. Bestreitet Schuldner die Kündigung, so kann seine Zahlungspflicht in vollstreckbarer Weise nicht ausgesprochen werden.†)

Die Frage, ob und wann Gläubiger gekündigt hat, ist in dem Verfahren auf Grund der VO. v. 11. Nov. 1932 nicht zu entscheiden. Wird wie im vorliegenden Fall die Kündigung vom Schuldner bestritten, dann ist der Anspruch dem Grunde nach streitig und es kann nach § 10 Abs. 3 a. a. O. die Zahlungspflicht des Schuldners nicht ausgesprochen werden (vgl. Schlegelberger-Harmening, Das Hypothekenmoratorium 1932 § 10 Bem. 3 c γ und auch zu § 25 AufwFällG. v. 18. Juli 1930). Damit aus der Hypothek ordnungsmäßig in den Grundbesitz die Zwangsversteigerung betrieben werden kann, muß übrigens bei § 10 Abs. 3 a. a. O. nicht nur die Zahlungspflicht, sondern auch ausgesprochen werden, daß der Schuldner die Zwangsvollstreckung in dem Grundbesitz aus der Hypothek zu dulden hat (vgl. Schlegelberger-Harmening a. a. O. § 10 Bem. 3 b). Hiernach kann im jetzigen Verfahren dem Gläubiger nach § 10 Abs. 3 ein vollstreckbarer Titel nicht verschafft werden. Es muß ihm überlassen bleiben, aus dem im jetzigen Verfahren angeordneten Wegfall der gesetzlichen Stundung für einen ordentlichen Prozeß die Folgerungen zu ziehen, nämlich dort auf Leistung und Duldung der Zwangsvollstreckung gemäß der im vorliegenden Verfahren ausgesprochenen Aufhebung der gesetzlichen Stundung zu klagen mit der Behauptung, daß zu den Zeitpunkten, zu denen die gesetzliche Stundung in Wegfall gebracht ist, infolge Kündigung auch eine Fälligkeit eingetreten ist. An einer Kündigung war der Gläubiger durch die VO. v. 11. Nov. 1932 ja nicht gehindert. Es könnte auf den ersten Blick so scheinen, als ob nach § 2 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. doch die Frage der Kündigung auch im vorliegenden Verfahren geprüft werden müßte, weil das Gericht anordnen kann und auch von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, daß die Forderung in Teilbeträgen zurückzuzahlen ist. Diese gesetzliche Ermächtigung soll aber wohl nur die Wirkungen des § 266 BGB. (Verbot einer Teilleistung durch den Schuldner) zu beseitigen ermöglichen.

(LG. Detmold, 3. ZK., Beschl. v. 4. April 1935, T 44/35.)

Ber. von LGR. Dr. Tasche, Detmold.

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen.

In dem Verfahren nach der VO. v. 11. Nov. 1932 hat das Gericht darüber zu beschließen, ob der Gläubiger von der kraft Gesetzes eingetretenen Stundung der Forderung freigestellt werden soll. Ordnet das Gericht an, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit unterbleibt, so steht damit noch nicht fest, daß der Schuldner die Forderung sogleich zurückzuzahlen hat. Bei den durch Kündigung fällig werdenden Forderungen hängt dies vielmehr insbesondere von einer rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Kündigung des Gläubigers ab. Ein Streit der Beteiligten über das Vorliegen einer solchen Kündigung kann nur im ordentlichen Rechtsstreit entschieden werden. Nur wenn der Anspruch des Gläubigers nach Grund und Betrag unstreitig ist und daher ohne Beweisaufnahme über die Zahlungspflicht entschieden werden kann, darf diese in dem Verfahren nach der NotVO. ausgesprochen werden (§ 10 Abs. 3). Ein Streit

über den Grund des Anspruchs liegt auch vor, wenn der Schuldner zwar nicht den Bestand der Forderung, wohl aber die Kündigung und damit die Fälligkeit des Anspruchs in Abrede stellt. In diesem Falle müßte das Gericht, bevor es die Zahlungspflicht nach § 10 Abs. 3 VO. ausspricht, über die Kündigung Beweise erheben; eine Beweisaufnahme über die Zahlungspflicht soll aber nicht in einem Verfahren nach der VO., sondern nur im ordentlichen Rechtsstreit stattfinden.

MinDir. Harmening, Berlin.

Reichsversicherungsamt

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke und Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt]

[○ Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt]

52. *Eine auf landwirtschaftlichem Grundbesitz betriebene Kleintierzucht (Kaninchenzucht) ist als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen. Ein bei Betätigung in der Kleintierzucht erlittener Unfall ist daher ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall.*

Der Kl. betreibt auf eigenem und gepachtetem Grundbesitz von über 55 ar Größe eine Zucht von Angorakaninchen, deren Zweck die Verwertung ihres Felles oder ihrer Wolle ist. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Grundbesitzes verwendet er für die Fütterung der Tiere und kauft noch etwa 10 bis 12 Zentner Futter hinzu. Der von den etwa 200 Kaninchen erzeugte Dünger wird in der Landwirtschaft nutzbar gemacht. Beim Ausbessern eines Kaninchenstalles hat er am 22. April 1932 einen Unfall erlitten, der als landwirtschaftlicher Betriebsunfall zu betrachten ist. Die Kaninchenzucht und die Landwirtschaft des Kl. sind ein Ganzes, dessen tragender Untergrund die Landwirtschaft ist, ohne welche der Kl. nicht imstande sein würde, eine Kaninchenzucht zu betreiben. Die Kleintierzucht ist daher von dem landwirtschaftlichen Betriebe abhängig und mit ihm so eng verbunden, daß sie als ein Teil des landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen ist. Der Umstand, daß Kaninchen an sich nicht als landwirtschaftliche Tiere zu betrachten sind, steht dem nicht entgegen. Das RVersA. hat in ständiger Rspr. die Viehhaltung, insbes. auch das Halten von sogenanntem Kleinvieh, von Ziegen, Schweinen, Hühnern und Tauben als einen Teil des daneben bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs angesehen, es sei denn, daß die Viehhaltung klar ersichtlich außer jedem Zusammenhang mit der Landwirtschaft steht. Die Kaninchenzucht anders zu beurteilen, besteht kein Anlaß, denn auch diese Tiere sind zu denen zu rechnen, die in der Landwirtschaft häufig gehalten werden. Wenn ihr Fell oder ihre Wolle verkauft werden, so wird dadurch das Halten noch nicht zu einem gewerblichen Betriebe. Einer Silberfuchsfarm kann die Kaninchenzucht nicht gleichgestellt werden, denn Silberfüchse sind nicht domestizierte Raubtiere und nicht als Vieh oder Kleinvieh, das in der Landwirtschaft üblicherweise gehalten wird, anzusehen. Der Kl. hat daher Anspruch auf Entschädigung wegen des erlittenen Betriebsunfalls.

(RVersA., RekEntsch. v. 12. April 1935, Ia 6145/33 ².)

Preußisches Oberverwaltungsgericht

Berichtet von Senatspräsident v. Kries, Berlin

53. *Jagdsteuer. Die Gemeinden sind befugt, in den Steuerordnungen für die Entrichtung indirekter Steuern Steuerabschnitte einzuführen. Die Vorschrift des § 5 JagdStMusterO., nach dem die JagdSt. auch von denjenigen in vollen Vierteljahresbeträgen zu entrichten ist, die die Jagd kein volles Vierteljahr ausüben, verstößt nicht gegen das Gesetz.*

J. ist als Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks H., obwohl seine Pacht am 31. Juli 1934 ablief, vom Kreisausschuß des Kreises R. noch bis zum 30. Sept. 1934, dem Ende des laufenden Kalendervierteljahres, zur Jagdsteuer herangezogen, auf seine nach vergeblichem Einspruch gegen diese Heranziehung erhobene Klage beim BezVerwGer. durch Urt. aber antragsgemäß für die Monate Aug. und Sept. 1934 von der Jagdsteuer freigestellt worden.

Auf die Rev. des bekl. Kreisausschusses wies das OVG. die Klage ab.

Die §§ 1 u. 5 JagdStO. des Kreises R., auf die sich die Heranziehung des Kl. stützt, haben in Übereinstimmung mit der MusterStO. folgenden Wortlaut:

„§ 1.

Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Kreise R. belegen sind, das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist."

Die Annahme des Kl., daß die MusterStO. (MBliV. 1922, 371) für Beginn der Steuerpflicht den ersten Tag des *Kalenderjahrs* als maßgebend einführe, ist irrig. Die ursprüngliche Fassung des § 5 sah eine derartige Regelung zwar vor, sie ist aber bereits durch die am 12. April 1922 veröffentlichte Berichtigung (MBliV. 1922, 404) dahin abgeändert worden, daß es statt „*Kalenderjahres*" „*Kalendervierteljahres*" zu heißen habe (vgl. auch Runderl. vom 9. Dez. 1922 [MBliV. 1235]).

Der Vorderrichter hat der Klage stattgegeben, weil seiner Meinung nach die StO. der Rechtsgültigkeit insoweit entbehre, als sie im § 5 die Steuerpflicht auch für denjenigen Zeitraum eines Kalendervierteljahres vorsehe, in dem das Recht der Jagdausübung nicht mehr bestehe. Da nach § 1 Steuergegenstand ausschließlich die Ausübung des Jagdrechts sei, so müsse mit dem Ende der Jagdpacht infolge Fortfalls des Steuergegenstandes ohne weiteres auch die Steuerpflicht ihr Ende erreichen. Diese Erwägungen haben den Vorderrichter zwar nur bestimmt, dem Satz 2 des § 5 StO. die Rechtsgültigkeit abzusprechen; sie würden, wenn sie berechtigt wären, aber dazu führen, daß man auch den Satz 1 nicht als gültig anerkennen dürfte, nach dem der Anfang der Steuerpflicht ebenfalls unabhängig von dem Laufe der Jagdpacht auf den ersten Tag des betr. Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Jagdpacht fällt, gelegt wird.

Nach dem ganzen Aufbau der StO. in Verbindung mit der Vorschrift des § 8, daß die Steuer in vierteljährlichen Raten am Ersten jedes Kalendervierteljahres im voraus zu entrichten sei, ist in dem bemängelten § 5 nichts anderes als die in jeder StO. vorzunehmende Regelung der Art der Steuerberechnung zu erblicken. Der Streit der Parteien betrifft daher die grundsätzliche Frage, ob eine Regelung, wie die vorliegende, nach der für die Steuerberechnung das Kalendervierteljahr als eine unteilbare Einheit und als Steuerabschnitt gelten soll, als gültig anzusehen ist oder nicht.

Diese Frage ist vom Gerichtshof bisher in ständiger Rspr. bejaht worden.

Die Regelung, wie die Steuer zu berechnen sei, wenn die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahrs beginnt oder endet, steht mit allgemeinen steuertechnischen Gesichtspunkten im engsten Zusammenhang. Mit den Forderungen einer geordneten Finanzwirtschaft ist es nicht vereinbar, auch kleinsten Zeitabschnitten Rechnung zu tragen; sie lassen es vielmehr als geboten erscheinen, die Steuerbeträge nach gewissen größeren Zeitabschnitten — Monaten, Vierteljahren, Halbjahren — zu bemessen. Die Berechtigung, diesen Rücksichten der Steuerpraxis nach ihrem eigenen Ermessen Rechnung zu tragen, kann den Kreisen und Gemeinden aber nicht abgesprochen werden. Die gesetzlichen Best., die sie zur Einführung indirekter Steuern ermächtigen, legen ihnen ebensowenig, wie sie Vorschriften über die Höhe des Steuerbetrages enthalten, eine Beschränkung nach der Richtung auf, wie die Steuer zu berechnen sei. Das Recht zur Einführung indirekter Steuern ist ihnen gegeben lediglich mit der Einschränkung, daß die Einführung in der Form von StO. zu erfolgen habe, und daß diese der Genehmigung bedürfen. Der Gerichtshof hat es deshalb bisher insbes. abgelehnt, daß die Kreise und Gemeinden sich bei der Regelung der Steuerberechnung etwa nach den entsprechenden Best. für die direkten Steuern zu richten hätten. Der Vorschrift, daß bei direkten Steuern, so früher bei der staatlichen und gemeindlichen Einkommensteuer, die veranlagte Jahressteuer in Vierteljahres- oder Monatsbeträgen abzuführen sei und bei Änderungen im Laufe des Jahres die Abgangsstellung der Steuer monatweise zu erfolgen habe, kann eine maßgebende Bedeutung für die indirekten Steuern, zu denen die Jagdsteuer gehört, nicht zugebilligt werden. Aus diesen Erwägungen heraus ist vom Gerichtshof die Einführung eines Steuerabschnittes von sechs Monaten für die Hundesteuer bisher nicht beanstandet und auch die Einführung des Kalendervierteljahres als Steuerabschnitt für die Jagdsteuer in zahlreichen Entsch. als zulässig bezeichnet worden (Entsch. v. 2. Nov. 1895 und v. 20. Okt. 1897: PrVerwBl. 19, 506; OVG. 45, 174; v. 25. Febr. 1930: R.- u. PrVerwBl. 51, 710). Eine eingehende Nachprüfung hat dem Gerichtshof keine Veranlassung gegeben, von dieser Rspr. abzuweichen.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß der Wortlaut des § 5 zunächst mißverständlich erscheinen und zu der irrtümlichen Deutung

führen mag, er wolle die Steuerpflicht selbst über die Dauer des Bestehens des Steuergegenstandes hinaus ausdehnen, so kann seine unter Berücksichtigung der übrigen Best. der StO. vorzunehmende Auslegung nur dahin führen, daß er lediglich die Steuerberechnung regeln und — in durchaus zulässiger Weise — Vierteljahrsbeträge als Steuerbeträge einführen will. Der Gerichtshof hat deshalb mit Recht schon in seiner bereits angezogenen Entsch. OVG. 45, 174 darauf hingewiesen, daß die Folgerung, die Steuer müsse u. U. für einen Zeitraum bezahlt werden, währenddessen die den Steueranspruch begründende Tatsache noch nicht bestanden oder zu bestehen bereits wieder aufgehört habe, nicht zu billigen sei. Um die bei der jetzigen Fassung des § 5 im Falle der Weiterverpachtung einer Jagd immerhin für den Steuergläubiger bestehende Möglichkeit auszuschließen, von demselben Jagdrevier doppelte Jagdsteuer zu erhalten, wird es sich empfehlen, der Anregung des Runderl. v. 9. Dez. 1922 (MBliV. 1235) zu folgen und den § 5 durch eine Best. des Inhalts zu ergänzen, daß bei der Weiterverpachtung einer Jagd die gezahlte auf die zu zahlende Steuer angerechnet werde, wenn und soweit die Vorschrift über Anfang und Ende der Steuerpflicht eine zeitweilige Doppelbesteuerung zur Folge hätte. Die Rechtsgültigkeit des § 5 bleibt von dieser Möglichkeit seiner Ergänzung aber unberührt und kann auch in seiner jetzigen Fassung aus den dargelegten Gründen nicht angezweifelt werden. Das Urt. des Vorderrichters, das diese Rechtslage verkennt, mußte daher der Aufhebung unterliegen.

Bei freier Prüfung war die Sache spruchreif. Kl. ist nicht, wie er annimmt, für die Monate Aug. und Sept. 1934, in denen er das Jagdrecht nicht mehr ausgeübt hat, sondern für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1934, in der seine Jagdpacht noch lief, mit dem für diesen Zeitraum nach der JagdStO. zu entrichtenden und fällig gewordenen Vierteljahrssteuerbetrag zutreffend herangezogen worden.

Er war daher mit seiner Klage abzuweisen.

(PrOVG., 2. Sen., Urt. v. 12. März 1935, II C 3/35.)

*

54. Zur Frage der „reinen Wissenschaft“ i. S. der GewSt. GewStPflicht des Nahrungsmittelchemikers. §§ 1 Abs. 2, 3 Ziff. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 PrGewStVO. i. d. Fass. des Ges. v. 17. April 1930 (GS. 93). Eine Gutachtertätigkeit als Sachverständiger genießt nur dann GewStFreiheit, wenn sie in geringem Umfang „nebenher“ ausgeübt wird, d. h. neben einer Haupttätigkeit, die einen „der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Beruf“ darstellt. Der Nahrungsmittelchemiker zählt nicht zu den „freien Berufen“ . S. der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 GewStVO.

Prof. Dr. phil. G., staatlich approbierter Nahrungsmittelchemiker und vereidigter Sachverständiger, betreibt ein „Institut für gerichtliche Chemie und Mikroskopie“, d. h. ein chemisches Laboratorium für Analysen von technischen Produkten, Lebensmitteln, Schriften usw. Entsprechend seiner Steuererklärung wurde er für 1931 nach einem Gewerbeertrage von 20 000 RM veranlagt. Sein Einspruch und seine Berufung blieben erfolglos.

Der VerAussch. nahm in Übereinstimmung mit dem GewStAussch. den Standpunkt ein, daß dem Veranlagten gem. § 5 Abs. 3 GewStVO. i. d. Fass. v. 17. April 1930 nur ein Abzug in Höhe von 1500 RM und nicht ein solcher von 6000 RM zu gewähren sei, weil es sich nicht um einen freien Beruf i. S. der vorgenannten Best. handle. Seine Tätigkeit stelle nur eine mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit dar, die nach der ständigen Rspr. des OVG. nicht unter die Befreiungsvorschr. des § 3 Ziff. 2 GewStVO. früherer (d. h. vor Erlaß des Ges. v. 17. April 1930 geltend gewesener) Fassung falle. Gegenüber dem Einwand des Veranlagten, daß ein Teil der von ihm ausgeführten Arbeiten rein wissenschaftlichen Charakter trage, so daß hierfür gänzliche Steuerfreiheit gem. § 3 Ziff. 2 i. d. Fass. des Ges. v. 17. April 1930 in Frage komme, nahm der VerAussch. an, daß dieser Einwand nur beiläufig erhoben sei und auch einer näheren Begr. entbehre.

Der RBeschw. des G. versagte das OVG. den Erfolg.

Unter die Befreiungsvorschr. in § 3 Ziff. 2 GewStVO. i. d. Fass. des Ges. v. 17. April 1930 fällt lediglich die „Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs“. Die Tätigkeit des BeschwF. kann aber, selbst wenn man seine eigenen Angaben zugrunde legt, nicht als ein der reinen Wissenschaft gewidmeter freier Beruf angesehen werden. Bei ihm handelt es sich jedenfalls in der Hauptsache um eine praktischen Zwecken zugewandte Tätigkeit, die die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf Verhältnisse des Einzelfalls anwendet und vorwiegend im Erwerbsinteresse ausgeübt wird. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob ein Teil der im Laboratorium für Auftraggeber aus der Industrie vorgenommenen Untersuchungen — z. B. die Untersuchungen von Tabakprodukten zu dem Zwecke, ein möglichst nikotinniedriges Produkt zu gewinnen — eine reine Forschungstätigkeit darstellt. Auch wenn dies der Fall wäre, so handelte es sich nach den eigenen Anführungen des BeschwF. hierbei im wesentlichen um eine begutachtende Tätigkeit. Die Gutachtertätigkeit als Sachverständiger ist jedoch, wie das OVG. bereits ausgesprochen hat (vgl. R.- u. PrVerwBl. 54, 494, 495), nach § 3 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2 GewStVO. nur dann von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in geringem Umfange nebenher ausgeübt wird und wenn die Haupttätigkeit einen der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Beruf darstellt. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Die Haupttätigkeit des BeschwF. ist kein der reinen Wissenschaft gewidmeter wissenschaftlicher Beruf, weil er nach seinen eigenen Angaben sich nicht auf eine schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Tätigkeit „beschränkt“. Hierbei fällt es nicht ins Gewicht, daß die Gutachtertätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage ausgeübt wird und eine solche erfordert. Im übrigen hat der VerAussch. ohne Rechtsirrtum die gesamte Tätigkeit des BeschwF. als eine einheitliche angesehen.

Kommt hiernach eine Befreiung von der Gewerbesteuer nicht in Betracht, so fragt sich nur noch, ob die vom BeschwF. im allgemeinen in seinem chemischen Untersuchungslaboratorium ausgeübte Tätigkeit sich als Ausübung eines „freien Berufs“ i. S. der §§ 5 Abs. 3, 4 Abs. 1 GewStVO. darstellt. Nach der ständigen Rspr. des OVG. gehören zu den „freien Berufen“ in diesem Sinne nur diejenigen Berufstätigkeiten, die vor Erlaß des Ges. v. 17. April 1930 in der Befreiungsvorschr. des damaligen § 3 Ziff. 2 GewStVO. aufgeführt waren und aus diesem Grunde Steuerfreiheit zu beanspruchen hatten (vgl. Entsch. des OVG.: R.- u. PrVerwBl. 52, 71 u. 229; 56, 259). Es kommt hiernach im vorl. Fall auf den Begriff der „wissenschaftlichen Tätigkeit“ i. S. jener älteren Fassung an. Wie der Sen. in ständiger Rspr. entschieden hat, ist als „wissenschaftliche Tätigkeit“ nur eine solche zu verstehen, die wissenschaftliche Zwecke unmittelbar zum Ziele hat. Dagegen fällt eine Tätigkeit, die auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung überwiegend zum Zwecke des Erwerbs ausgeübt wird, nicht unter diesen Begriff der wissenschaftlichen Tätigkeit. In solchem Fall handelt es sich vielmehr nur um eine mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit, die nach § 3 Ziff. 2 GewStVO. i. d. Fass. vor Erlaß des Ges. v. 17. April 1930 keinen Anspruch auf Gewerbesteuerfreiheit begründete (vgl. Entsch. des OVG.: R.- u. PrVerwBl. 49, 514; 50, 131, 132, 256, 257; 52, 555, 556).

Wie der Sen. in seiner grundlegenden Entsch. in OVG. 88, 42 näher ausgeführt hat, übt der Handelschemiker in der Regel nur eine mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit aus und ist daher gewerbesteuerpflichtig. Das gleiche gilt auch von dem Nahrungsmittelchemiker. Nach den Ausführungen, die der BeschwF. über den Betrieb seines Laboratoriums in der VerInst. gemacht hat, war die Annahme gerechtfertigt, daß das Laboratorium in der Hauptsache praktische Zwecke verfolgt. Es liegt daher, wie in der vorgenannten Entsch. näher ausgeführt wird, ein freier Beruf i. S. der GewStVO. nicht vor. Belanglos ist der Umstand, daß die Handelschemiker im neuen EinkStG. den freien Berufen zugerechnet werden. Einmal liegt hierin keine Änderung des früheren Einkommensteuerrechts und sodann kommt es im vorl. Falle lediglich darauf an, was auf dem Gebiet des preuß. Gewerbesteuerrechts unter „freier Beruf“ zu verstehen ist. Es mag darauf hingewiesen werden, daß der Sen. in ständiger Rspr. auch die ähnlich liegende Tätigkeit des beratenden Ingenieurs nicht als freien Beruf i. S. der GewStVO. angesehen hat, weil auch dieser nur eine mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. R.- u. PrVerwBl. 51, 772, 773).

Die RBeschw. war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

(PrOVG., 8. Sen., Entsch. v. 2. April 1935, VIII G St 215/33.)

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — DA. 2. Vj. 35: 21 235.